

**Forschungsauftrag „Städtebaurecht unter EU-Einfluss –
Erfahrungsaustausch zur nationalen Umsetzung in den
Mitgliedsstaaten (Teil I)“
Endbericht**

Dr. Stephan Tomerius
Franciska Frölich



Deutsches Institut für Urbanistik

Berlin, 30. November 2001

**Forschungsauftrag „Städtebaurecht unter EU-Einfluss – Erfahrungsaustausch zur nationalen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten (Teil I)“
Endbericht**

1.	Kurzfassungen zu Problemstellung, Untersuchungsmethoden und wesentlichen Ergebnissen des Forschungsprojekts	5
1.1	Kurzfassung (deutsch)	5
1.1.1	Hintergrund und Aufgabenstellung	5
1.1.2	Methodisches Vorgehen	6
1.1.3	Wesentliche Ergebnisse	7
1.2	Abstract (englisch)	23
2.	Anlass und Hintergrund des Forschungsauftrags	25
3.	Aufbau eines europäischen Netzwerks von für die Stadtplanung zuständigen Ministerialbeamten, Praktikern und Wissenschaftlern	27
4.	Vorbereitung und Durchführung der europäischen Fachtagung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das Stadtplanungsrecht der Mitgliedsstaaten und in die Stadtplanungspraxis	31
4.1	Inhaltliche Vorbereitung, Fragebogen	31
4.2	Durchführung der Veranstaltung	31
5.	Forschungsergebnisse	33
5.1	Länderbericht Belgien – Flämische Region	34
5.2	Länderbericht Bundesrepublik Deutschland	37
5.3	Länderbericht Dänemark	43
5.4	Länderbericht Finnland	51
5.5	Länderbericht Frankreich	60
5.6	Länderbericht Griechenland	64
5.7	Länderbericht Großbritannien	69
5.8	Länderbericht Irland	75
5.9	Länderbericht Italien	84
5.10	Länderbericht Luxemburg	90
5.11	Länderbericht Niederlande	94
5.12	Länderbericht Österreich	100
5.13	Länderbericht Portugal	109
5.14	Länderbericht Schweden	115
5.15	Länderbericht Spanien	121

6. Verwertungsvorschläge	135
--------------------------------	-----

Anhang

■ Fragebogen deutsch/englisch	139
■ Vorträge/Folien	149
■ Gesetzesmaterialien und weitere Anlagen	176
■ Flyer	192
■ Teilnehmer am Netzwerk „Plan Net Europe“	194

1. Kurzfassungen zu Problemstellung, Untersuchungsmethoden und wesentlichen Ergebnissen des Forschungsprojekts

1.1 Kurzfassung (deutsch)

1.1.1 Hintergrund und Aufgabenstellung

In den letzten Jahren hat das europäische Umweltrecht seinen Einfluss auf das Recht der Bauleitplanung in den Mitgliedsstaaten der EU zusehends ausgedehnt. Das Städtebaurecht wird von den umweltrechtlichen Vorgaben der EU mehr und mehr überlagert, die Praxis der Stadtplanung zunehmend vom europäischen Recht in die Pflicht genommen. Dies gilt in besonderem Maße für die europarechtlichen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Angesichts der Unschärfen der europarechtlichen Vorgaben, der Spielräume für die Mitgliedsstaaten und u.a. auch infolge unterschiedlicher Begrifflichkeiten auf europäischer und nationaler Ebene sind die Erfahrungen von großer Bedeutung, die bei der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts auf dem Gebiet des Städtebaurechts bzw. in der städtebaulichen Praxis in den Mitgliedsstaaten der EU gesammelt wurden.

Darüber hinaus wird immer deutlicher, dass der Dialog mit der Europäischen Kommission im Hinblick auf den Erlass von Regelungen, die maßgebliche Auswirkungen auf das Recht und die Praxis des Städtebaus in den Mitgliedsstaaten haben, verbessert werden muss, um das gegenseitige Verständnis zu erleichtern und das Problembewusstsein im Vorfeld der Regelsetzung zu schärfen. Insofern schien es an der Zeit, gezielt den Kontakt zu den für das Städtebaurecht zuständigen Stellen in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU aufzubauen. Damit sollen auch Einflussmöglichkeiten auf Rechtssetzungsverfahren verbessert und der Erkenntnistransfer bei konkret anstehender Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht gewährleistet werden.

Allerdings fehlte es bislang an geeigneten Strukturen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch. Mit der nun vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ergriffenen Initiative sollen nun die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Auf dem Gebiet des Städtebaus sind – soweit ersichtlich – bislang keine strategischen europäischen Netzwerke geknüpft worden, die das Verhältnis von europäischem Recht und Stadtplanungsrecht sowie -praxis in den Mitgliedsstaaten zum Gegenstand haben. Im BMVBW wurde daher die Idee entwickelt, den Austausch von Erfahrungen zwischen den europäischen Ministerien, die für das Stadtplanungsrecht zuständig sind, sowie zwischen Praxis und Wissenschaft der Stadtplanung und des Stadtplanungsrechts zu fördern. Angesichts der wachsenden Bedeutung des europäischen Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Stadtplanungsrecht und -praxis in den Mitgliedsstaaten in Gestalt der *Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten*¹ und der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme*² soll der europäische Erfahrungsaustausch in Gang gesetzt und intensiviert werden.

1 RL 85/337/EWG v. 27. Juni 1985, ABl. L 175 v. 5.7.1985, S. 40, geänd. durch RL 97/11/EG, ABl. L 73 v. 14.3.1997, S. 5.

2 RL 2001/42/EG v. 27. Juni 2001, ABl. L 197/30 v. 21.7.2001, S. 30.

Das BMVBW versteht die nunmehr ergriffene Initiative als ersten Schritt hin zu einem strategischen Netzwerk, innerhalb dessen das Verhältnis und die Verzahnung von europäischem Recht und nationalem Stadtplanungsrecht sowie die Auswirkungen auf die Praxis der Stadtplanung zwischen den Mitgliedsstaaten, aber auch im Dialog mit der Europäischen Kommission diskutiert werden können. Dies zielt längerfristig darauf ab, ein europäisches Netzwerk für den Bereich des Bauplanungsrechts zu entwickeln.

Instrument und erster Schritt zum Aufbau eines solchen Netzwerks sollte eine europäische Auftaktveranstaltung sein, die aktuelle Ansätze und Problemlagen bei der Umsetzung der (geänderten) Projekt-UVP-Richtlinie zum Gegenstand der Diskussion und des Erfahrungsaustausches zwischen Experten des Städtebaurechts, der Stadtplanungspraxis und der Wissenschaft aus den Mitgliedsstaaten macht.

1.1.2 Methodisches Vorgehen

Das beabsichtigte Netzwerk musste praktisch „von Null“ aus aufgebaut werden. Hilfsmittel wie eine Liste der Ansprechpartner, die von den diplomatischen Vertretungen der EU-Länder in Berlin genannt wurden, sowie Kontakte über die deutschen Botschaften in den EU-Ländern führten regelmäßig nur zu einem ersten Einstieg in das jeweilige Ministerium. Die Kontakte in die für das Städtebaurecht zuständigen Ministerien wurden daher vor allem über Internet-Recherchen und direkt über Telefonate realisiert, zum Teil auch über Kontaktpartner aus europäischen Projekten, Veranstaltungen u.ä. des Difu.

Im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitung der Auftaktveranstaltung wurde die Idee entwickelt, schon im Vorfeld einen Überblick über den Stand der Umsetzung der UVP-Richtlinien in den Mitgliedsstaaten sowie ein Feedback zur Integration der UVP in die europäische Praxis der Stadtplanung zu bekommen. Im besten Fall sollten die Ergebnisse informationshalber vor der Auftakt-Veranstaltung an die Teilnehmer verteilt werden. Dies gelang, nicht zuletzt wegen der bemerkenswerten Kooperationsbereitschaft der europäischen Partner.

Zu diesem Zweck wurde ein einheitlicher Fragebogen entwickelt, der sich auf wesentliche Aspekte der Umsetzung der o.g. UVP-Richtlinien in das nationale Stadtplanungsrecht und auf deren Auswirkungen auf die Praxis der Stadtplanung in den Mitgliedsstaaten bezog. Im Zentrum stand die Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie für Projekte, aber auch die sog. Plan-UVP war Gegenstand des Fragebogens. Dieser Fragebogen wurde in englischer Sprache an die Ministerialvertreter der europäischen Teilnehmer geschickt. Alle Mitgliedsstaaten haben den Fragebogen beantwortet³.

Die beantworteten Fragebögen wurden – soweit erforderlich – ins Englische übersetzt und im Vorfeld und zur Vorbereitung der Konferenz an die Teilnehmer verschickt. Hierdurch ergab sich schon im Vorfeld ein umfassendes aktuelles Bild über den Stand und die Ansätze der Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten (zum Teil auch hinsichtlich der Plan-UVP). Ferner ergaben sich Einblicke in praktische Problemlagen bei der Umsetzung der UVP in der Stadtplanung der verschiedenen Länder.

3 Näheres unter 5. Forschungsergebnisse.

Die Antworten bezogen sich auf die im Fragebogen vorgegebenen Themenkomplexe:

- Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten,
- Screening,
- UVP-Verfahren,
- Industriezonen und Städtebauprojekte,
- kumulative Auswirkungen von Projekten,
- Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP,
- UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP),
- Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht (weitere Aspekte von besonderem Interesse).

Die Länderberichte zur Umsetzung der UVP-Richtlinien in das nationale Planungsrecht und zu den Auswirkungen auf die Stadtplanung wurden in der Regel von den Ministerialbeamten verfasst. Zum Teil haben das Ministerium und der Vertreter der Planungspraxis auf unsere Anregung hin kooperiert.

Weitere Erkenntnisquellen waren die Vorträge, Diskussionen und – als informelle Informationsquelle nicht zu unterschätzen – „Randgespräche“ während der Veranstaltung.

1.1.3 Wesentliche Ergebnisse

Organisation und Zuständigkeiten für Städtebaurecht und Stadtplanung in den Mitgliedsstaaten der EU

Schon bei der Suche nach den geeigneten Netzwerkpartnern stellte sich bald heraus, dass das deutsche Modell der Kompetenzverteilung, nach dem das BMVBW ausgeprägte Zuständigkeiten für die Umsetzung der UVP-RL in das Städtebaurecht hat, in den meisten Mitgliedsstaaten nicht besteht. So haben die in Fragen des UVP-Rechts oftmals federführenden Umweltministerien (zuweilen auch Ministerien für öffentliche Arbeiten oder zum Teil auch das Innenministerium) auch hinsichtlich der städtebaulichen Projekte und Industriezonen Kompetenzen in der Rechtsetzung für die Stadtplanung⁴.

Wesentliche Erkenntnisse aus Länderberichten und Veranstaltung

Die gleichgerichtete Gliederungsstruktur des Fragebogens und dessen Beantwortung ermöglicht in der Lektüre der Berichte – im Hinblick auf fast alle EU-Mitgliedsstaaten – einen (rechts-)vergleichenden Überblick zu den im Fragebogen vorgegebenen und o.g. Themenkomplexen.

⁴ Vgl. näher unten 3.

Teilweise vermittelten die Berichte über den rein fachlichen UVP-Bezug hinaus Eindrücke über aktuelle Entwicklungslinien des Planungsrechts und der integrierten Stadtplanung.

Ferner haben einige Länder relevante Gesetzestexte beigefügt und empirische Informationen über die Praxis und Anwendungsbereiche der UVP sowie weitere Unterlagen über themenverwandte Programme, Initiativen u.ä. im Überschneidungsbereich von integrierter/nachhaltiger Stadtplanung und Umweltschutz übermittelt.

Allgemeine, länderübergreifende Erkenntnisse

Auch in anderen Mitgliedsstaaten existierten Umsetzungsprobleme im Hinblick auf die Erfassung und Definition von „Städtebauprojekten und Industriezonen“ (so etwa in Belgien – Flämische Region oder auch in Österreich). Etwa die Hälfte der Mitgliedsstaaten definiert UVP-pflichtige „Städtebauprojekte“ und „Industriezonen“ über die Flächengröße des Baulands – manche zusätzlich über die Zahl der Wohnungen oder Häuser (so etwa in Irland). Hierbei gibt es „Eingangsschwellenwerte“ (Beginn der möglichen UVP-Pflicht) und Pflichtigkeits-Schwellenwerte. Teilweise werden unverbindliche „indizierende“ Schwellenwerte als Leitlinie für die Praxis in Verwaltungsvorschriften gesetzt (Großbritannien).

Ebenfalls etwa die Hälfte der Mitgliedsstaaten geht über Einzelfallprüfungen vor. Österreich ist das einzige Land, das konsequent am Projektbegriff festgehalten hat und Planungsvorgänge aus der Umsetzung der Projekt-UVP-Richtlinie ausgeklammert hat (siehe nachfolgender Abschnitt unter Österreich).

Wie zu erwarten war, bestanden oder bestehen in einigen Mitgliedsstaaten Schwierigkeiten, das Planungs- und das Umweltrecht zu verzahnen. Dies führt in der Praxis zum bekannten Problem der sich überschneidenden Regelungen mit gewissen Irritationen auf der Ebene der Stadtplanung, die die Vorgaben der UVP zu integrieren hat. Zum Teil haben Staaten versucht, umweltrelevante Regelungen des Umwelt- und des Städtebaurechts zusammenzufassen, dies ist aber anscheinend nicht immer konsequent gelungen (siehe Schweden). Teilweise wird aktuell an der Integration von Umwelt- und Planungsrecht gearbeitet (Niederlande), und zum Teil werden gegenwärtig auf der gesetzgeberischen und regierungsprogrammatischen Ebene weiter gehende integrierende Ansätze verfolgt, die Fragen der städtischen Lebensqualität, der Stadterneuerung und des Stadtumbaus einbeziehen (Frankreich, Italien).

Aus einigen Staaten wurden Hinweise auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Planungsebenen bzw. Zuständigkeiten im Schnittbereich von Umweltschutz und Stadtplanung gegeben (etwa Dänemark, Schweden).

Deutlich wurde, dass einige Mitgliedsstaaten der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP als Instrument einer bürgernahen Stadtplanung und als Instrument der Informationsbeschaffung besondere Bedeutung beimessen (so etwa Frankreich, Großbritannien und die skandinavischen Länder).

Die Diskussionen ließen erkennen, dass anscheinend vor allem in der Praxis der Stadtplanung in Skandinavien eine über rein ökologische Gesichtspunkte hinaus erweiterte

Prüfungsperspektive in der UVP angelegt wird, die unter Einbeziehung auch sozialer und ökonomischer Aspekte die drei Komponenten der „Nachhaltigkeit“ zu erfassen sucht.

Definitionsmerkmale und Schwellenwerte für „Städtebauprojekte“ und „Industriezonen“ in den Mitgliedsstaaten⁵

Für „Städtebauprojekte“

Gesamtfläche des Gebiets in ha (A = Anwendungsschwellenwert; P = Pflicht zur UVP)

	A	B	DK	D	ES	F	FIN	GB	GR	I	IRL	L	NL	P	S
6		x						x		x	x		x	x	
	5 A							0,5 A	10 A/IB		2 P/MK				
	10 P							5 P	40A/AB		10 P/IB		100 P	10 P	
	MK = bei Flächen in Kerngebieten												AB für		
	IB = bei Flächen im Innenbereich												gewerbl.		
	AB = bei Flächen im Außenbereich												Nutzung		

Grundfläche (GRZ) / Geschoßfläche (GFZ)

	B	DK	D	ES	F	FIN	GB	GR	I	IRL	L	NL	P	S
2			X				X							
Anwendung:			20.000m ² GRZ											
Pflicht:			100.000 m ² GRZ				10.000m ² GFZ							
							Gewerbliche Nutzfläche							

Zahl der zu errichtenden Wohnungen (W) oder Häuser (H) alternativ zur Flächengröße

	A	B	DK	D	ES	F	FIN	GB	GR	I	IRL	L	NL	P	S
4		x						x			x		x		
	2000 H							1.000 W			500 W		2.000 W/AB		
													4.000 W/IB		

Über die UVP-Pflicht von Städtebauprojekten wird ausnahmslos durch **Einzelfallprüfung** entschieden in:

	A	B	DK	D	ES	F	FIN	GB	GR	I	IRL	L	NL	P	S
5	*		*		x	*	x		x			x			x
+3															
	* siehe Sonderfälle (3)														

Besondere, länderspezifische Erkenntnisse

Im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben für die UVP lassen sich folgende Charakteristika und bemerkenswerte Aspekte in Stadtplanungsrecht und -praxis der einzelnen Mitgliedsstaaten festhalten:

Belgien – Flämische Region

Seit 1993 eine föderalistische Struktur in Belgien geschaffen wurde, liegen die Zuständigkeiten der Planung, einschließlich Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumplanung bei den Regionen. Für die Erstellung des Umweltberichts muss vom Projektträger ein beratendes Expertengremium für alle fachlich relevanten Aspekte konsultiert werden. Mitglieder des Expertengremiums müssen staatlich akkreditierte Experten sein. Das Gremium muss im Einzelfall genehmigt werden.

Die zukünftige Gesetzgebung sieht die Möglichkeit einer Plan-UVP bei Raumentwicklungsplänen vor. Hierbei hängt die Notwendigkeit einer Plan-UVP von den Flächenarten ab, die durch einen solchen Plan erfasst werden. Die Regierung soll eine Regierungsverordnung erstellen, aus der die Pläne hervorgehen, die einer Plan-UVP unterliegen.

Dänemark

Planung wird in Dänemark auf drei Ebenen durchgeführt: national, regional – für jeden einzelnen der elf Verwaltungsbezirke sowie das Gebiet Kopenhagen und Umgebung – und in jeder der 275 Gemeinden. Nach dem Prinzip der „Rahmen-Verwaltung“ und „Rahmen-Steuerung“ hat die Planung auf jeder Ebene in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk der höheren Ebene zu erfolgen. Die UVP ist in die staatliche Regionalplanung (nicht in die kommunale Bauleitplanung) integriert. Insbesondere in „städtischen Gebieten“, für die sonst die Kommunen mit ihren „Lokalplänen“ allein zuständig sind, kann dies zu Kompetenzkonflikten führen.

Die rechtliche Verzahnung von UVP-Richtlinie und Planungsverfahren erfolgte im dänischen Planungsgesetz. Die regionale Planungsbehörde ist für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP und für die Durchführung der UVP durch einen Zusatz zur regionalen Planung verantwortlich. Projekte, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, dürfen nicht initiiert werden, bevor ein Leitfaden hinsichtlich der Lage und der Gestalt des Projektes mit einem begleitenden Bericht in der regionalen Planung erstellt worden ist. Private Unternehmen müssen der regionalen Planungsbehörde die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Untersuchungen anstellen, wenn sie innerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder innerhalb der betreffenden Stadt die Realisierung eines UVP-pflichtigen Vorhabens erwägen.

Im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen, wie sie im Anhang II der UVP-Richtlinie aufgelistet werden, hat sich Dänemark für das Modell der Einzelfallprüfung entschieden. Eine der Ausnahmen bilden allerdings Einzelhandels-Einkaufszentren. Sie haben große regionale Bedeutung und werden aufgrund ihrer Größe entsprechend Artikel 4

Abs. 1 der UVP-Richtlinie eingestuft. In Dänemark fallen solche Projekte demnach unter den Anhang 1 der Richtlinie.

Die Kriterien zur Umwelterheblichkeitsprüfung des Anhangs III wurden mit nur wenigen Änderungen in die dänische Gesetzgebung übernommen.

Finnland

In Finnland fungieren regionale Umweltzentren als Koordinationsbehörden für die UVP, wobei die Verantwortung für den Umweltbericht beim Projektträger liegt.

Die UVP für Pläne und Programme ist bereits durch eine Vorschrift in das UVP-Gesetz integriert (§ 24 des UVP-Gesetzes). Diese Vorschrift lautet:

§ 2: Politiken, Pläne und Programme

¹Umweltauswirkungen sollen in ausreichendem Umfang erforscht und beschrieben werden, wenn eine Behörde politische Entwürfe, Pläne oder Programme vorbereitet, die, sobald sie verwirklicht werden, erhebliche Umweltauswirkungen haben können, auf die aber die Vorschriften des 2. Kapitels über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden sind.

²Die Staatsregierung wird ermächtigt, allgemeine Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Politiken, Pläne und Programme gemäß Satz 1 zu erlassen.

Frankreich

In Frankreich ist man der Auffassung, dass die mit den UVP-Richtlinien verfolgten Zielsetzungen in Vorschriften des französischen Umweltrechts und des französischen Städtebaurechts zum Teil bereits seit mehreren Jahrzehnten, zum Teil jedoch erst seit einigen Monaten vollständig umgesetzt sind. Dies gelte laut Verkehrs-/Wohnungs-/Bauministerium sowohl für die Projekt- als auch für die Plan-UVP.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Bau-, örtlichen Planungs- oder Infrastrukturvorhabens wird im französischen Recht als „étude d’impact“ (Studie über potenzielle Auswirkungen, Verträglichkeitsstudie) bezeichnet. Die Verpflichtung zur Durchführung solcher Studien vor der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen gilt in drei Fällen:

- umweltgefährdende Anlagen,
- Stadterneuerung und Städtebauprojekte
- Stadtplanung (Bebauungspläne; Entwicklungspläne für eine städtische Region).

In Frankreich besteht eine ausgeprägte Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsverfahren. So findet ein öffentliches Anhörungsverfahren seit 1983 auch bei Vorhaben Anwendung, die aufgrund ihrer Art oder Merkmale eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Es handelt sich hier beispielsweise um flächenintensive Handels- oder Sportzentren, Wegebau- oder Infrastrukturvorhaben zum Ausbau des Transportnetzes oder Freizeiteinrichtungen, deren Auflistung mit Anhang II der UVP-Richtlinie vergleichbar ist.

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich über die gesamte Projektbewertung, es ist offen für Anwohner, Vereine und sonstige öffentliche Personen. Seine Modalitäten (Besprechungen, Auslegungen, Öffentlichkeitsbeteiligung, Arbeitsgruppen) werden vom Gemeinderat – und folglich aufgrund einer öffentlichen Entscheidung – frei festgelegt, der zudem die entsprechenden Schlussfolgerungen zieht. Dieses Beteiligungsverfahren, das zunächst nur im Rahmen von Stadterneuerungs- und Städtebauprojekten oder bei der Planung neuer Baugebiete vorgeschrieben war, wird mittlerweile auch für übergeordnete städtische Verkehrspläne sowie seit 2001 für Bebauungspläne und strategische städtebauliche Planungen gleichermaßen angewendet.

Diese Regelung wird als bedeutende Neuerung eingeschätzt, die der UVP-Richtlinie zu Plänen und Programmen (strategische UVP) im vollen Umfang gerecht würde. Sie betrifft rund 15 000 bereits vorhandene städtebauliche Planungen.

Griechenland

In Griechenland werden die UVP-Richtlinien durch ein Umweltrahmengesetz und – vor allem hinsichtlich detaillierterer Projektklassifizierungen und Verfahrensfragen – durch Ministerbeschlüsse oder –erlasse umgesetzt.

Es existieren zentrale Behörden für die Berichterstattung und Qualitätskontrolle hinsichtlich des Informationsgehalts und der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Verantwortlich ist zum einen der kürzlich gegründete „Spezielle Umweltdienst (SES)“. Berichterstattungsbehörde hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen ist zum anderen das „Nationale Zentrum für die Umwelt und Nachhaltige Entwicklung“.

In gewissen Abständen wird derzeit schon eine Art strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dies gilt etwa für spezifische Studien zur Flächennutzung, die in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt wurden, um eventuelle Umweltauswirkungen einer bestimmten Raumplanung in sensiblen Gebieten (Küstengebiete, Gebirge) zu prüfen.

In Griechenland gibt es jedoch keine klare Unterscheidung zwischen Projekt, Plan, Programm und Richtlinie und demzufolge keine klaren Zuständigkeitsbestimmungen. Ein weiteres Problem liegt beim Inhalt der entsprechenden strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen (insbesondere hinsichtlich des Niveaus der Analyse). Schwierig scheint ferner zu sein, wie das Erfordernis weiterer Umweltverträglichkeitsprüfungen für die unterschiedlichen Projekte, die in einem Plan oder Programm enthalten sind, erfüllt werden kann.

Großbritannien

Die Anforderungen der UVP-Richtlinie wurden in das Planungssystem integriert – differenzierend für die Gesetzgebung in England und Wales sowie jeweils für Schottland und für Nordirland. Hiernach ist es einer Planungsbehörde nicht gestattet, eine Planungsgenehmigung für ein UVP-Vorhaben zu erteilen, bevor sie nicht die umweltrelevanten Informationen in Betracht gezogen hat, die im Laufe des UVP-Prozesses zu Tage getreten

sind. Darüber hinaus muss die betreffende Behörde die Berücksichtigung der Umweltbelange in einer Stellungnahme bestätigen.

Diskutiert wird, ob auch der Wohnungsbau – insbesondere in Gebieten, die nicht innerhalb von Städten liegen – zur Stadtentwicklung gezählt werden muss. Dieser Auffassung neigt das zuständige Ministerium für Verkehr, Kommunale und Regionale Angelegenheiten zu.

Im Zusammenhang mit der in Deutschland geführten Diskussion um die Abgrenzung und Abschichtung von Projekt- und Plan-UVP erscheint folgender britischer Aspekt von Interesse:

Das britische System ermöglicht einen „Rahmen-Antrag“ („outline application“) für eine Planungsgenehmigung, wobei einige Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen einer späteren Zustimmung vorbehalten bleiben (etwa Aspekte der Lage, der Gestaltung, des äußeren Erscheinungsbildes, der Zugangsmöglichkeiten oder der Landschaftsgestaltung einer Örtlichkeit). Laut englischer/wallisischer Gesetzgebung muss die UVP für eine solche Maßnahme zum Zeitpunkt des Einholens einer Rahmenplanungs-Genehmigung durchgeführt werden. Unlängst gab es jedoch Gerichtsstreitigkeiten, bei denen die Frage aufgeworfen wurde, ob die angewandten Verfahren bei der Antragserwägung für Rahmenplanungs-Genehmigungen mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmen. Als Konsequenz dieses „Case-Law“ nimmt das Ministerium auf der Basis der gesetzlichen Regelungen folgende Haltung ein: Wenn die Rahmenplanungs-Genehmigung erteilt worden ist, wird der Projektträger mittels einer Planungsbedingung aufgefordert, einen Antrag auf Zustimmung zu den Fragen, die im Rahmenantrag für eine spätere Zustimmung vorbehalten worden waren, einzureichen. Die Erwägung vorbehaltener Fragen darf jedoch keine Punkte beinhalten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Sollten vorbehaltene Fragen im Zusammenhang mit Punkten stehen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, ist die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsstudie unzulänglich und stimmt nicht mit den Anforderungen in Anhang 4 der UVP-Richtlinie überein. Unter solchen Umständen wäre eine Rahmen-Genehmigung rechtswidrig. Dies kann zur Unzulässigkeit und Aufhebung der Baugenehmigung führen. Bisher haben die nationalen Gerichte die Forderung nach einer zusätzlichen UVP auch auf der Ebene vorbehaltener Fragen abgelehnt, doch weitere Streitigkeiten werden erwartet. Die weitere Entwicklung dürfte für die Diskussion um die Plan-UVP interessant werden.

In Bezug auf im Anhang II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte kombiniert Großbritannien ein System von Schwellenwerten und Einzelfallprüfungen. Jedes Projekt besitzt ihm zugeordnete „ausschließliche“ Schwellenwerte, unterhalb derer eine lokale Planungsbehörde keine UVP fordern kann. Projekte, die über diesem Schwellenwert liegen, werden von der lokalen Planungsbehörde individuell überprüft, damit festgestellt werden kann, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

Diese Schwellenwerte gelten nicht für Projekte, die ganz oder teilweise in einem „empfindlichen Gebiet“ angelegt werden sollen (beispielsweise auf Flächen von besonderem wissenschaftlichen Interesse, in Nationalparks, in Gebieten außergewöhnlicher Naturschönheit oder auf dem Gebiet eines Weltkulturerbes). Projektvorhaben für solche Gebiete müssen immer – selbst wenn sie unterhalb der zugeordneten Schwellenwerte liegen – einer UVP unterzogen werden.

In Großbritannien wurde ein Leitfaden für die lokalen Planungsbehörden veröffentlicht, der „indizierende“ Schwellenwerte und Kriterien enthält, die jedoch nicht obligatorisch und nur als Richtwert zu verstehen sind. Solche „Indicative Thresholds“ wurden auch für „Städtebauprojekte“ und „Industriezone“ entwickelt.

Irland

Das irische UVP-System integrierte die Anforderungen der UVP-Richtlinie in das Genehmigungssystem der Bebauungsplanung und verschiedene andere Projektgenehmigungssysteme, z.B. hinsichtlich des Küstenvorlandes, des Straßen- und Autobahnbaus, des Schienenbaus und der Verlegung von Öl- und Gaspipelines. Ein wichtiger Aspekt bei der Einführung der UVP bestand darin, im Rahmen des für die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr offenen Bauplanungssystems die Qualität der Präsentation von Informationen für die Öffentlichkeit durch das Dokument des Umweltverträglichkeitsberichts selbst zu verbessern. Die Projekt-UVP hat insgesamt zur Berücksichtigung früher vernachlässigter Gesichtspunkte geführt. Das Fehlen einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (strategische UVP) führte zu einem Problem bei der Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer großen Anzahl von kleinen Projekten. Relativ niedrige Schwellenwerte und die Möglichkeit, eine UVP für Projekte zu fordern, die sich unterhalb des Schwellenwerts befinden, wurden eingesetzt, um das Problem zu beheben. Das führte jedoch zu einer großen Anzahl von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Städtebauprojekten und zur UVP bei vielen sehr kleinen Projekten.

Im Hinblick auf die Richtlinie zur strategischen UVP fordert das Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000, dass städtebauliche Pläne, lokale Pläne und regionale Pläne alle Informationen zu möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Plans zu enthalten haben. Der Minister kann Durchführungsverordnungen zur Art und Weise treffen, wie dies zu erfüllen ist.

Was die Schwellenwerte für Städtebauprojekte und Industriezone anbelangt, so bestehen in Irland spezifische Festlegungen⁶.

In Bezug auf Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte wurden in Irland ebenfalls Schwellenwerte aufgestellt. Hiernach ist eine UVP obligatorisch, wenn die Änderung oder Erweiterung zu einem in einer gesetzlichen Anlage gelisteten Vorhaben führen würde, eine Erhöhung der Projektgröße von 25 Prozent oder mehr nach sich zieht oder einen Wert erreicht, der mindestens 50 Prozent des entsprechenden Schwellenwerts entspricht.

Italien

Als Folge gesetzlicher Maßnahmen zur Dezentralisierung der Verwaltung ist es heute die Aufgabe der Regionen, die Umwelt- und urban-territorialen Fragen in eigener Verantwortung zu regeln. Die Umweltgesetzgebung ist über die verschiedenen Regionen hinweg inhomogen und zuweilen fragmentarisch. Bis heute verfügen 13 von 20 Regionen über eine Gesetzgebung im Bereich UVP. Die sieben verbleibenden, hauptsächlich im

6 Näheres zu den Definitionen und Schwellenwerten im Irland-Bericht unter 5.8.

Süden gelegenen, Regionen haben im Hinblick auf die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der dazu gehörenden nationalen Gesetzgebung noch keine Gesetze verabschiedet.

Einige regionale, vor kurzem entstandene Stadtplanungsgesetze, sehen Umweltkompatibilitäts- und Nachhaltigkeitsstudien für die gebietsbezogene Stadtplanung vor. Zum Teil beziehen sich Regelungen über die Umwelt und die Stadterneuerung auch auf die Umweltverträglichkeitsprüfung. Manche Regionen gehen mit den Anforderungen in ihrem Stadtplanungsrecht noch weiter, indem die Planungen eine Bilanz der Wirkungen auf die Ressourcen des Gebietes vorsehen müssen.

Vereinzelt finden sich Ansätze von strategischen Umweltbewertungsvorgängen (z.B. in der Region Piemont, die durch eigenen Beschluss vom Dezember 2000 die Übernahme einer solchen Vorgehensweise bezüglich der Maßnahmenplanung für die Winterolympiade „Turin 2006“ vorsieht).

Mitte der 90er Jahre haben nicht zuletzt die fortschreitenden Ansprüche an die Stadtqualität zu so genannten *komplexen Programmen* geführt (integrierte Programme, Programme für die städtische Rückgewinnung und Erneuerung, kommunale Interventionsprogramme, Stadtviertel-Verträge und sog. PRUSST- Programme für die städtische Erneuerung und eine nachhaltige territoriale Entwicklung). Diese Programme wurden vom Ministerium für Öffentliche Arbeiten, heute Ministerium für Infrastruktur und Transport, unterstützt. In der Folge muss sich diese neue Praxis des urbanen Managements explizit auch mit den eigenen Zielen der Umweltverbesserung in den existierenden Stadtgebieten messen. Hierdurch gewinnt die Integration zwischen Stadt-, Gebiets- und Umweltpolitik – insbesondere mit den integrierten Programmen der zweiten Generation und darüber hinaus mit dem PRUSST - nach Einschätzung des Ministeriums bedeutend an Relevanz.

Luxemburg

Die UVP-Richtlinie wurde hinsichtlich der städtebaulichen Planung noch nicht umgesetzt. Es gibt jedoch Überlegungen, die UVP-Richtlinie im Hinblick auf die Stadtplanung im Rahmen der Reform des nationalen Gesetzes zur städtebaulichen Planung umzusetzen. Der Minister für Inneres, Abteilung für städtebauliche Planung und Planung auf dem Lande, arbeitet derzeit an einer Gesetzesvorlage zur städtebaulichen Entwicklung und kommunalen Planung, welche das derzeitige Gesetz vom 12. Juni 1937 zur Stadtplanung ersetzen soll. Diese Vorlage enthält in ihrer derzeitigen Form bereits einige Maßnahmen zu Verträglichkeitsprüfungen bezüglich der Urbanisierung oder sog. Entwicklungszonen („zones de développement“) wie auch der Sanierungszonen („zones à restructurer“). Es ist geplant, für das kommunale Bauleitplanverfahren die Möglichkeit vorzusehen, für einige Städtebauprojekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu fordern. Die geplanten Maßnahmen basieren auf einer Einzelfallprüfung, die von den kommunalen Planungsbehörden durchzuführen ist.

Der Luxemburgische Staatsrat hat kürzlich sein Veto gegen eine weitere stückweise Umsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG durch eine Reihe verschiedener Gesetze eingelegt. Er bevorzugt eine umfassende Umsetzung durch eine Novellierung des „Gesetzes über klassifizierte Einrichtungen“ vom 10. Juni 1999.

Niederlande

Das nationale Planungsgesetz und das nationale Gesetz zum Umweltmanagement geben für alle drei Verwaltungsebenen – nationale Ebene (langfristige allgemeine Richtlinien von Bebauungs- und Umweltplanung), Provinzebene (einheitliche Grundsätze für eine bestimmte Region) und kommunale Ebene Richtlinien vor, wie Planungs- und Umweltfragen zu erledigen sind.

Die Richtlinie des Rates 97/11 EG wurde 1999 vollständig in die niederländische Umweltgesetzgebung integriert. In das Gesetz zum Umweltmanagement wurde eine Resolution zur UVP mit den Auflistungen aller Aktivitäten, einschließlich der Kriterien und Schwellenwerte, bei denen eine UVP durchzuführen ist, sowie eine Aufstellung darüber, welche Verwaltungsebene als zuständige Behörde handelt, aufgenommen. Zurzeit arbeitet das Ministerium für Wohnen, Raumordnung und Umweltschutz (VROM) an der Reform des Umwelt- und Planungsrechts. Beide Rechtsgebiete sollen zusammengeführt werden, so dass sich auch die UVP in einem neuen Regelungsrahmen bewegen wird.

Es ist die Regel, dass in der ersten räumlichen Planung, in der ein Beschluss zu einer Maßnahme getroffen wird, die in der UVP-Liste angegeben wird, unabhängig von der Verwaltungsebene eine UVP durchzuführen ist. Oftmals können die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf einer höheren Planungsebene nicht vollständig eingeschätzt werden. In diesem Fall ist die untere Planungsbehörde verpflichtet, dies zu erledigen, wenn sie zu der Angelegenheit einen endgültigen Beschluss fasst. Das größte Problem in der Praxis scheint in der Entscheidung zu liegen, wann der richtige Zeitpunkt vorliegt, um mit dem UVP-Verfahren zu beginnen.

Das niederländische Recht unterscheidet zwischen „sensiblen Gebieten“ gemäß der EU FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und sonstigen Gebieten. Es existieren unterschiedliche Schwellenwerte, z.B. für Wohnungen auf dem Lande oder in der Stadt. Jede Erweiterung eines Plans wird einer UVP unterzogen, wenn die Schwellenwerte unter den einschlägigen Kriterien für diese Erweiterung überschritten werden.

Die Relevanz von UVP-Bestimmungen wird im allgemeinen so eingeschätzt, dass sie den Planungsprozess für planende Behörde und betroffene Bürger „glätten“, Hindernisse für die Planung frühzeitig identifizieren, Konflikte entschärfen und die Planung auf diese Weise absichern. Es besteht eine unabhängige nationale Kommission für die UVP, die die zuständigen Behörden über Richtlinien berät, ferner zu Fragen, unter welchen Umweltaspekten und auf welche Weise UVP-Studien durchgeführt werden müssen.

Österreich

Die UVP-RL wurde in Österreich auf Bundesebene umgesetzt. Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, in novellierter Form: UVP-G 2000) unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der österreichischen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ergaben sich unter anderem Probleme bei den Vorhabentypen „Städtebauprojekte“ und „Industriezo-

nen“, da hierzu eigentlich eine UVP auf Planungsebene notwendig gewesen wäre. Im österreichischen Umweltministerium ist man der Auffassung, dass die UVP-RL in ihrer Konzeption prinzipiell auf konkrete Projekte abstellt. Projekte auf Planungsebene seien deshalb zweckmäßiger einer (zukünftigen) strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Somit wurden die lit. 10 a und b des Anhanges II der UVP-ÄndRL im österreichischen UVP-G 2000 derart umgesetzt, dass sie nunmehr konkrete Projekte bzw. Anlagen betreffen (z.B. Einkaufszentren, Parkplätze oder Garagen, Industrie- oder Gewerbeparks). Das Verfahren und die Anforderungen an diese Projekte unterscheiden sich nicht von anderen UVP-pflichtigen Projekten (wie z.B. Industrieanlagen).

Eine Pflicht zur UVP in der Bauleitplanung besteht daher nach der jetzigen Gesetzeslage nicht. Projekte auf Planungsebene sind zukünftig der Plan-UVS zu unterwerfen. In den Raumordnungsgesetzen einiger Bundesländer ist jedoch festgelegt, dass vor der Festsetzung von „Flächenwidmungsplänen“ oder Bebauungsplänen für bestimmte Projekte (überwiegend Einkaufszentren – meist beantragte Projekte) eine so genannte „Raumverträglichkeitsprüfung“ (RVP) durchgeführt wird.

Das österreichische UVP-G 2000 kombiniert – wie auch die deutsche Umsetzung – die Screening-Elemente Schwellenwerte und Einzelfallprüfung. Es sind Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur Einzelfallprüfung angegeben. Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht keine Prüfpflicht, es sei denn, eines oder mehrere Projekte des gleichen Vorhabenstyps befinden sich im räumlichen Nahbereich. Grundsätzlich ist zwischen Neuvorhaben, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und Änderungsvorhaben zu unterscheiden. Für neue Vorhaben ist ab festgelegten Schwellenwerten (in Anhang 1 Spalte 2) eine UVP durchzuführen. Für (Neu)Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist ab festgelegten Schwellenwerten (in Anhang 1 Spalte 3) eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ergibt diese Prüfung, dass der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes erheblich beeinträchtigt wird, so hat eine UVP zu erfolgen.

Änderungsvorhaben sind ab einer bestimmten Größe einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ergibt diese Prüfung, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, so hat eine UVP zu erfolgen.

Industriezonen und Städtebauprojekte wurden im UVP-G 2000 unter Verwendung bestimmter Definitionen konkretisiert. In Anhang 1 UVP-G 2000 sind folgende Vorhabenstypen genannt: Einkaufszentren, öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen und Industrie- und Gewerbeparks⁷.

Portugal

Die UVP-Richtlinie wurde in Portugal auf staatlicher Ebene umgesetzt. Als problematisch wird gesehen, dass die „Philosophien“ beider Kontexte – Umwelt und Stadtplanung – unterschiedlich sind und sie bis jetzt trotz der jüngsten Änderungen in den Gesetzen bezüglich der Stadtplanung und -entwicklung nicht integriert wurden. Die Regierung betont zusehends die Notwendigkeit zukünftiger UVP in – städtischen oder anderen – Plänen und deren Genehmigung oder im Prozess der Projektrealisierung.

⁷ Zu den Definitionen näher im Österreich-Bericht unten 5.12.

Die größten Probleme der UVP in der Stadtplanungspraxis sind nach Angaben des Umweltministeriums der Zeitaufwand, um die Ergebnisse des UVP-Prozesses genau darzulegen, zu analysieren und zu genehmigen, sowie die damit verbundenen Kosten.

Das in Portugal durchgeführte Modell des Screening basiert auf der Berücksichtigung von Kriterien und Schwellenwerten für jede Art von Projekten, die in Anhang II aufgeführt sind.

Die Beteiligung von Bürgern und Behörden bei Städtebauprojekten wird in das Gesetz zur Stadtplanung und die damit verbundenen Verfahren integriert. Das Gesetz zur Stadtplanung sieht verschiedene Ebenen der Beteiligung sowohl bei Plänen als auch bei Projekten vor.

Das Regierungsgesetz zu Bebauungsplänen (Regierungsgesetz 380/99 vom 22. September 1999) etablierte im Ministerium für Umwelt eine Aufsicht, deren Rolle darin besteht, relevante statistische Angaben sowie technische und wissenschaftliche Informationen bezüglich der Prüfung der Bebauung zusammenzutragen und zu bearbeiten. Dies wird für eine zukünftige Analyse der UVP in der Bebauungsplanung hilfreich sein.

Schweden

Als das wichtigste Gesetz innerhalb des nach einer Reform sehr dezentralisierten schwedischen Planungssystems regelt das Planungs- und Baugesetz (PBA) vorrangig die öffentliche Kontrolle von Baumaßnahmen und die Raumordnungsplanung auf kommunaler und regionaler Ebene. Hiermit eng verbunden ist das Gesetz über Naturressourcen (NRA), das die Regeln der Raumordnungsplanung und die Regeln für den nachhaltigen Umgang mit Land- und Wasserressourcen und mit der natürlichen Umwelt allgemein zusammenführt. Die Bestimmungen im NRA sind jetzt im Umweltgesetz aufgegangen, das am 1. Januar 1999 in Kraft trat und die verschiedenen Gesetze im Bereich der Umwelt zusammenfasst. Die UVP-Richtlinie wurde vorrangig im Umweltgesetz und in der Verordnung zur UVP, zum Teil auch in weiteren Vorschriften, umgesetzt.

Für die Bauleitplanung haben die Kommunen in Schweden die alleinige Zuständigkeit. Das PBA stellt fest, dass alle Kommunen über einen Gesamtplan verfügen müssen, der deren gesamtes Gebiet erfasst. Der detaillierte Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Er ist das Durchführungsinstrument der Kommune und gewährt das Recht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Planes Projekte zu entwickeln. Die Kreisverwaltungen sind für die Überwachung des örtlichen Planungs- und Bausystems zuständig. Sie haben mit den Kommunen bei deren Planung zusammenzuarbeiten und als Berater in Planungsangelegenheiten zu handeln. Entscheidet die Kreisverwaltung, es sei bei einer Maßnahme davon auszugehen, dass sie eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt hat, muss der Projektträger umfangreichere Konsultationen mit der potenziell betroffenen Öffentlichkeit und weiteren Organisationen durchführen. Das PBA enthält allgemeine Bestimmungen zur Beteiligung an der Planung.

Die Bestimmungen zur UVP im Planungs- und Baugesetz sind nicht mit den allgemeinen UVP-Bestimmungen im Umweltgesetz verbunden. Für den Gesamtplan sieht das PBA u.a. vor, dass er die Umwelt- und Risikofaktoren darstellen muss, die bei Entscheidungen über die Nutzung von Land- und Wassergebieten zu beachten sind. Beim detaillierten

Bebauungsplan ist eine UVP durchzuführen, wenn der Plan die Nutzung von Land oder Gebäuden oder anderen Anlagen zulässt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit oder den Umgang mit Land-, Wasser- sowie anderen Ressourcen haben können.

In der Praxis benötigen viele Projekte, die in einem Plan behandelt werden, eine Genehmigung und eine UVP nach anderen Gesetzen, in der Regel nach dem Umweltgesetz oder damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen. Die Umweltauswirkungen und die Genehmigung der Projekte werden somit in unterschiedlichen Kontexten und von unterschiedlichen Behörden geprüft. Außerdem gibt es bei den Behörden offensichtlich Unterschiede bei der Konzeption der UVP.

In der Regel obliegt es der planenden Kommune, die verschiedenen UVP-Verfahren zu koordinieren. Es bestehen teilweise jedoch unterschiedliche rechtliche Anforderungen: So hat z.B. das Umweltgesetz strengere Beteiligungsregelungen als das PBA. Da Industriezonenprojekte regelmäßig einen detaillierten Bebauungsplan erfordern, sind die UVP-Anforderungen nach dem PBA einschlägig. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Projekten der städtebaulichen Entwicklung benötigen Industrieprojekte jedoch auch eine UVP gemäß dem Umweltgesetz.

Insgesamt wird aus Sicht der UVP-Praxis positiv eingeschätzt, dass die wichtigsten Umweltauswirkungen jetzt in einer geordneten Art und Weise behandelt werden. Negativ schlägt jedoch zu Buche, dass die hohen Standards für die UVP nur schwer eingehalten werden können, wenn sie rein als Routine ausgeführt werden.

Spanien

Das für die Umweltgesetzgebung eingerichtete System ist von dem der Gesetzgebung für die Stadtplanung zu unterscheiden. Während bei Umweltangelegenheiten der Staat (föderale Ebene) für die grundlegende Schutzgesetzgebung zuständig ist, welche von den autonomen „Comunidades“ (Landesebene) nur ergänzt oder weiterentwickelt werden kann, so wird die Stadtplanung den autonomen Regionen vollständig und unbegrenzt zugeordnet. Die Gesetzgebungskompetenz für die UVP befindet sich damit – unter der Rahmenkompetenz des spanischen Staates – bei den 17 autonomen Regionen (mit recht unterschiedlichen Ergebnissen). Von den in Spanien bestehenden 17 autonomen „Comunidades“ fordern nur acht, dass die Planungsinstrumente einer UVP unterzogen werden. In die jüngste staatliche spanische Gesetzgebung zur UVP wurden Städtebauprojekte und Tourismuskomplexe, Themenparks und Pläne zur Realisierung großer Gewerbezentren, einschließlich deren Parkflächen aufgenommen. Der UVP-Regelungsbereich erfasst diese Projekte allerdings nur, soweit sie in Naturgebieten geplant werden. Ferner müssen Infrastruktur- und Industrieprojekte, die in einem bestimmten Ausmaß auf Natur- oder Landwirtschaftsflächen entwickelt und in Bebauungsplänen erwähnt werden, einer UVP unterzogen werden.

Das staatliche Recht enthält keine besonderen Vorgaben zu Zuständigkeit oder Verfahren in Bezug auf die Stadtplanung. Es stellt nur einige Vorgaben für städtebauliche Projekte, Industriezonen, Hotelkomplexe, gewerbliche Zentren und deren Parkflächen auf. In all

diesen Fällen ist die autonome, nie die kommunale Umweltbehörde die zuständige Behörde, die entscheidet, ob das Projekt einer UVP zu unterziehen ist.

In Ergänzung dieses staatlichen Verfahrens gibt es zum Teil autonom-regionale Gesetze, die ein besonderes Verfahren für die UVP bei Stadtplanungen regeln.

Die spanische Gesetzgebung legt keine Parameter oder Schwellenwerte für die Umweltbewertung fest. Es wurde das Modell der Einzelfallprüfung etabliert. Falls die Gesetzgebung der autonomen Region ausdrücklich eine UVP fordert oder falls sie Schwellenwerte für bestimmte Projekte aufstellt, sind diese Projekte immer einer UVP zu unterziehen. In diesem gemischten System, innerhalb dessen die Auswahlkriterien zur Festlegung von Schwellenwerten bei Projekten direkt vom staatlichen Gesetzgeber definiert werden, muss die autonome Gesetzgebung in jedem Fall solche Kriterien als Minimum berücksichtigen. Ferner werden in Handbüchern oder Praxisleitfäden Schwellen- und Grenzwerte für die Bewertung der am deutlichsten quantifizierbaren Auswirkungen wie Lärm oder Schadstoffemissionen genannt.

Projekte („Teilpläne“) für Industriegebiete müssen in Spanien unter den o.g. Umständen spezifisch der UVP unterzogen werden. Hier handelt es sich eher um Projektkonzepte als Konzepte städtebaulicher Planung. Nach Einschätzung der Planungspraxis finden die Prinzipien der UVP hier eher eine adäquate Anwendung, da deren Methode viel mehr der Bewertung von Projekten entspricht.

Ganz ähnlich wie im Fall der deutschen „Angebotsplanung“ besteht in der Praxis das Problem der Vorausschau der industriellen Aktivitäten des Gebietes, die in die Bewertung mit einfließen müssen. Auch in Spanien pflegen die Planungsbehörden in ihren Plänen eine breitestmögliche Palette von industriellen Aktivitäten für das jeweilige Gebiet vorzubehalten.

In der Region von Castile und Leon existiert ein Typ der strategischen UVP von Plänen und Programmen auf regionaler Ebene, wobei die industrielle, die Forst- und die Regionalplanung im Zentrum stehen.

Europäische Kommission

Der Vertreter der Europäischen Kommission hat im Rahmen der Veranstaltung auf die große Bedeutung hingewiesen, die die Generaldirektion Umwelt den UVP-Richtlinien beimisst. Angesichts erheblicher Umsetzungsdefizite und vor dem Hintergrund der äußerst unterschiedlichen Umsetzungsformen in den Mitgliedsstaaten wurde betont, dass die Richtlinien sich nur auf die Prüfung erheblicher und nicht jeglicher Umweltauswirkungen beziehen. Was das Screening anbeträfe, so sehe die Kommission eine Kombination von Schwellenwerten und Einzelfallprüfungen als am vorteilhaftesten an.

Eine besondere Relevanz für die Wirksamkeit der Projekt-UVS habe u.a. die Alternativenprüfung. Hierbei deutete der Vertreter der Kommission an, der Begriff „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ dürfe in den Mitgliedsstaaten nicht so restriktiv verstanden werden, dass nur das eigene Zuständigkeitsgebiet Bezugspunkt alternativer Überlegungen sein könne.

Was die konkrete Zuordnung von städtebaulich relevanten Projekten anbetrifft, so ordnet die Kommission anscheinend Großkinos und Sportstätten den „Städtebauprojekten“ in Anhang II lit. 10 b der UVP-ÄndRL zu.

Im Hinblick auf die Plan-UVP wurde auf einen „Leitfaden zur Umsetzung der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung“ hingewiesen, der derzeit in der Kommission erarbeitet werde. Dieser Leitfaden solle auch auf eine Angleichung der Bewertungsstandards in der UVP abzielen. Insgesamt komme der Plan-UVP im Interesse des vorsorgenden Umweltschutzes und als Beitrag für eine nachhaltige Stadtentwicklung in den Mitgliedsstaaten zukünftig eine herausragende Funktion zu.

1.2 Abstract

European law is having a growing impact on urban development. The increasing influence of EU environmental law on urban planning is particularly strong. The environmental requirements imposed on urban planning law and practice for certain public and private projects by the EU Directives on Environmental Impact Assessments (EIA) provide a notable example, particularly affecting the listed „industrial estate development projects“ and „urban development projects“.

In the near future, further requirements will have to be met pursuant to the „Strategic EIA“ (Directive on EIA for Plans and Programmes), agreed at the European summit in Göteborg during summer 2001.

Given this situation common to all member states, time was ripe for an exchange of experience at the European level on the implementation of EIA directives into national planning law and on EIA in urban planning practice.

Being aware of the manifest lack of communication in Europe between urban planning law experts and practitioners in these fields, the German Federal Ministry of Transport, Building and Housing has taken the initiative to set up a network of both urban development law experts from member countries of the European Union working at the interface with EC environmental law and urban planning practitioners and researchers from EU member states.

The aim of this – at that point non-existing – network is on the one hand to intensify communication between the member state governments and practitioners responsible for urban planning law and practice in Europe. On the other hand a closer step shall be taken towards the European Commission: As the Commission drafts new EU legislation imposing new requirements particularly in environmental law on national urban planning law and practice it appears useful to improve mutual understanding regarding implementation requirements and problems in the members states. Therefore also a representative of the European Commission – from the Directorate-General Environment responsible for EU EIA directives – attended the meeting.

Against this background the German Federal Ministry of Transport, Building and Housing conceived this conference as a „kick-off meeting“ and initial step towards developing a strategic European network.

On the Berlin conference

„PlanNet Europe: 1st European Planning Law Network Meeting – Environmental Impact Assessment in Urban Planning

which took place on Thursday, Sept. 20th and Friday, Sept. 21st 2001 in Berlin, representatives from all the member states – government officials, urban practitioners and researchers – have been present.

The conference topic was prepared in advance: representatives from the governments were supplied with a questionnaire, structured according to specific implementation aspects and problems in the member states deriving from the *Council Directive 97/11/EC of 3 March 1997, amending Directive 85/337/EEC on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment*.

The reports served the purpose to give the participants of the conference an overview about the status quo, the models and experiences with the implementation of the EIA Directive mentioned above. They also contained an estimation from the urban planning perspective at the requirements of the „Strategic EIA“ (*Directive of the European Parliament and the European Council 2001/42/EC of 27 June 2001 on the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment*). Furthermore a feed back was given concerning the impacts of European EIA regulation on urban planning practice. Thus the reports – being distributed among the participants in advance of the European meeting – set up a common base of knowledge for the conference presentations and discussions.

On the conference itself presentations from various member states were given highlighting implementation approaches and problems in national planning law. Practitioners gave examples of how EIA is integrated into urban planning practice in different European cities. In addition to that an overview was given about the different implementation approaches in the member states. Also the representative of the European Commission – Environment Directorate-General – clarified the Commission's view on the importance of EIA directives for urban planning and sustainable urban development, implementation requirements and problems in the member states.

Reports, presentations and discussions made clear that there is growing need for an intensified communication process at the interface between European environmental law and urban planning law and practice in the EU member states. The benefit is not merely the widening of the domestic perspective: it turned out that there is a great chance of exchanging good and innovative approaches in planning legislation and practice within a living and proceeding network.

All the participants stated that the exchange of experience in that field should be improved. A second PlanNet-meeting on the topic „Strategic EIA“ was very much appreciated.

2. Anlass und Hintergrund des Forschungsauftrags

Die Bauleitplanung wird zusehends von den umweltrechtlichen Vorgaben der EU überlagert und in die Pflicht genommen. Für die Umsetzung bzw. Anwendung des EU-Rechts auf dem Gebiet des Städtebaurechts sind die Erfahrungen von großer Bedeutung, die in der städtebaulichen Praxis in den anderen Mitgliedsstaaten der EU gesammelt wurden. Um darüber hinaus bereits den Entstehungsprozess des Europäischen Gemeinschaftsrechts beeinflussen zu können, ist es erforderlich, auf Arbeitsebene gezielt den Kontakt zu den für das Städtebaurecht zuständigen Stellen in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU aufzubauen. Damit sollen Einflussmöglichkeiten auf Rechtssetzungsverfahren verbessert und der Erkenntnistransfer bei konkret anstehender Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht gewährleistet werden.

Hierzu fehlt es bislang an geeigneten Strukturen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch. Auf dem Gebiet des Städtebaus sind soweit ersichtlich bislang keine strategischen europäischen Netzwerke geknüpft worden, die das Verhältnis von europäischem Recht und Stadtplanungsrecht und -praxis in den Mitgliedsstaaten zum Gegenstand haben. Im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) wurde daher die Idee entwickelt, den Austausch von Erfahrungen zwischen europäischen Ministerien, die für das Stadtplanungsrecht zuständig sind, sowie zwischen Praxis und Wissenschaft der Stadtplanung und des Stadtplanungsrechts zu fördern. Aktueller Anlass für einen intensivierte Erfahrungsaustausch ist die wachsende Bedeutung des europäischen Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Stadtplanungsrecht und -praxis in den Mitgliedsstaaten in Gestalt der *Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten*⁸ und der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme*⁹.

Neben einigen anderen europäischen Mitgliedsstaaten ist auch die Bundesrepublik Deutschland vom EuGH wegen einer nur mangelhaften Umsetzung der UVP-Richtlinie verurteilt worden. Hierbei hatte der EuGH insbesondere die mangelnde Berücksichtigung städtebaulicher Projekte gerügt¹⁰.

Für Irritationen hat ein *Urteil des EuGH v. 21.9.1999 (Kommission ./.. Irland, Rs. C-392/96)* zur Festsetzung von Schwellenwerten bei der Projekt-UVP gesorgt: Der Gerichtshof räumt zwar den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 UVP-RL ein, bestimmte Kriterien und Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit festzulegen (vgl. Abs. 64 des Urteils). Eingegrenzt sei dieser Spielraum jedoch gem. Art. 2 Abs. 1 UVP-RL bei Projekten, bei denen aufgrund ihrer Größe und ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei. Irland habe seinen Ermessensspielraum überschritten, indem es für bestimmte Projektklassen der Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt habe, die nur die Größe der Projekte, nicht aber ihre Art und ihren Standort berücksichtigten (vgl. Abs. 72 des Urteils). Auch angesichts kumulativer Wirkungen von Projekten sei im Rahmen einer erforderlichen Gesamtbetrachtung ei-

8 RL 85/337/EWG v. 27. Juni 1985, ABl. L 175 v. 5.7.1985, S. 40, geändert durch RL 97/11/EG, ABl. L 73 v. 14.3.1997, S. 5.

9 RL 2001/42/EG v. 27. Juni 2001, ABl. L 197/30 v. 21.7.2001, S. 30.

10 EuGH, Urt. v. 22.10.1998 – C 301/95 –, NVwZ 1998, 1281, betr. BRD; ferner etwa EuGH, Urt. v. 21.1.1999 – C 150/97 –, EuGHE I 1999, 259 betr. Portugal.

ne Festlegung von Kriterien oder Schwellenwerten ermessensfehlerhaft, wenn hierdurch in der Praxis alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen würden (vgl. Abs. 73-75 des Urteils).

Vor diesem Hintergrund versteht das BMVBW die nunmehr ergriffene Initiative als ersten Schritt hin zu einem strategischen Netzwerk, in dem unter den Mitgliedsstaaten untereinander aber auch im Dialog mit der Europäischen Kommission das Verhältnis und die Verzahnung von europäischem Recht und nationalem Stadtplanungsrecht sowie die Auswirkungen auf die Praxis der Stadtplanung diskutiert werden können.

Entsprechend stellte sich die Aufgabe für das vom BMVBW beauftragte Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) dar:

- Ermittlung der geeigneten Netzwerkteilnehmer sowie Aufbau eines Netzwerks europäischer Vertreter aus den zuständigen Ministerien, der Praxis und Wissenschaft (letztere aus den größeren Mitgliedsstaaten),
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Auftaktveranstaltung zur Gründung des Netzwerks mit dem Einstiegsthema „UVP-Änderungsrichtlinie und Stadtplanungsrecht/-praxis in den Mitgliedsstaaten“,
- Dokumentation der wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse des Erfahrungsaustausches in einem Endbericht.

3. Aufbau eines europäischen Netzwerks von für die Stadtplanung zuständigen Ministerialbeamten, Praktikern und Wissenschaftlern

Mit der Phase der Identifizierung der geeigneten – und dann auch interessierten – Teilnehmer aus den Mitgliedsstaaten sowie der Vorbereitung der Auftaktveranstaltung (entsprechend Arbeitsschritt 1 der Auftragsbeschreibung) wurde schon im Januar 2001 begonnen. Das beabsichtigte Netzwerk musste praktisch „von Null“ aus aufgebaut werden. Hierbei erwies sich die Liste der Ansprechpartner, die von den diplomatischen Vertretungen der EU-Länder in Berlin genannt wurden, als nicht sehr zielführend. Auch die Kontakte zu den deutschen Botschaften in den EU-Ländern führten regelmäßig nur zu einem ersten Einstieg in das jeweilige Ministerium.

Die Kontakte in die für das Städtebaurecht zuständigen Ministerien mussten daher vor allem über Internet-Recherchen und direkt über Telefonate realisiert werden. Schon in diesem frühen Stadium stellte sich – abgesehen von teilweise erheblichen Verständigungsschwierigkeiten infolge mangelnder Englisch-Kenntnisse vor allem in Frankreich und Italien – heraus, dass in einigen Mitgliedsstaaten die Ministerien selbst Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Kompetenzen und der dann zuständigen Person im Schnittbereich von Städtebaurecht und Umweltrecht hatten¹¹. Nicht immer haben gerade auch die für Rechtsfragen zuständigen Ministerialbeamten Interesse am Netzwerk bekundet¹². In einigen Ländern war es trotz anfänglicher Interessensbekundung notwendig, diverse Male „nachzufassen“ und das Konzept der Veranstaltung und des Netzwerks zu verdeutlichen.

Das deutsche Modell, nach dem das BMVBW vergleichsweise ausgeprägte Kompetenzen für die Umsetzung der UVP-RL in das Städtebaurecht hat, scheint in den meisten Mitgliedsstaaten keine Entsprechung zu haben. Hier haben oftmals die federführenden Umweltministerien auch hinsichtlich der städtebaulichen Projekte und Industriezonen stärkere Kompetenzen in der Rechtsetzung.

So ist denn auch das Stadtplanungsrecht in einigen Staaten im Umweltministerium (etwa in Dänemark, Griechenland, Irland, Schweden, Portugal) oder aber zumindest in einem gemischten Umwelt-/Bau-/Verkehrsministerium angesiedelt (so in den Niederlanden und in Großbritannien¹³). In Dänemark besteht eine (nach eigenen Angaben „seltsame“)

11 Im Vorfeld und auch während der Veranstaltung ließen manche Länder erkennen, dass es gewisse Kompetenzüberschneidungen gab und neben dem für das Stadtplanungsrecht zuständigen Ministerium auch das Umweltministerium vertreten sein sollte (so etwa der Hinweis aus Italien, Ministerium für öffentliche Arbeiten).

12 So hat die von der Botschaft genannte Kontaktperson aus dem zuständigen Umweltministerium in Schweden mitgeteilt, dass bei den Personen, die im Umweltministerium für das Planungsrecht zuständig sind, nur ein geringes Interesse bestand. Der schwedische Ministerialvertreter ist aber selbst auch im Hinblick auf die städtebaulichen Projekte und Industriezonen mit der Umsetzung der UVP-RL befasst und wird auch im Hinblick auf die Plan-UVP der richtige Ansprechpartner Schwedens sein. Hinzu kommt, dass zum Teil die Leitungspersonen der Abteilungen/Divisionen, die für die rechtliche Umsetzung der Richtlinien in das Planungsrecht zuständig sind, nicht zwingend auch Juristen, sondern teilweise Stadtplaner sind (so etwa in Frankreich und England). Dies ist aber für den Sinn des Netzwerks kein Nachteil gewesen, wie die Veranstaltung gezeigt hat.

13 Der für die Umsetzung von EU-Recht und damit auch für die UVP-RL zuständige Abteilungsleiter im Department of Transport, Local Government and the Regions (DTLR) – vor der Umorganisation nach den jüngsten Wahlen Department of the Environment, Transport and the Regions – erklärte, er sei nach wie vor auch für die (stadt-)planungsrechtliche Implementation zuständig; es bestünden geringere Kom-

Zweiteilung im Hinblick auf städtebauliche Politiken/Strategien (angesiedelt im Bauministerium) und die städtebauliche Rechtsetzung (angesiedelt im Umweltministerium).

Vor diesem Hintergrund kam es zum Teil zur Identifizierung von Ministerialbeamten, die sich sowohl mit dem (Stadt-)Planungsrecht als auch konkret mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie(n) befassen. Diese Personen sind – so etwa in Luxemburg und Belgien – auch für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf die städtebaurechtlichen Projekte und Industriezonen zuständig. Insofern bot es sich in diesen Fällen an, nicht nur den „reinen“ Städtebaurechtler anzusprechen, sondern eine „Tandem-Lösung“ anzusteuern, also zusätzlich auch die mit der Umsetzung der UVP-RL und dem Städtebaurecht befassten Personen zu gewinnen.

Zum Teil – so in Österreich, Spanien, Italien und Belgien – liegen die gesetzgeberischen Hauptkompetenzen für das (Stadt-)Planungsrecht bei den Ländern bzw. auf regionaler/provinzialer Ebene. Im Fall von Belgien wurde insofern beispielhaft die Region „Flamen“ gewählt. In den anderen genannten größeren Staaten wurde auf Wunsch des BMVBW eine Person auf zentraler (z.T. „Bundes“-) Ebene nominiert, um eben auch einen zentralen Ansprechpartner im Netzwerk etwa für Fragen der rechtlichen Umsetzung zu haben.

Die Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung und des Bauwesens liegt in Österreich ausschließlich bei den Bundesländern (mit Ausnahme von einzelnen Planungsmaßnahmen in bundesrechtlichen Materien, wie etwa das Eisenbahnwesen, Forstwesen oder Wasserrecht)¹⁴.

Im Überblick stellt sich die Zuständigkeit für das Planungsrecht/Städtebaurecht in den Mitgliedsstaaten nach unseren Recherchen wie folgt dar:

petenzen für das Städtebaurecht, die Hauptkompetenzen lägen infolge des „Devolutionssystems“ bei den Einzelstaaten.

14 Vgl. Näheres im Österreich-Bericht unter 5.12.

Staat	Zuständigkeit für das Planungsrecht/Städtebaurecht
Belgien	Zuständigkeit bei den Regionen
Dänemark	Geteilte Kompetenzen: Recht: Umweltministerium (Planungsabteilung) Städtebaupolitik/Strategien: Wohnungs- und Bauministerium
Deutschland	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Finnland	Umweltministerium
Frankreich	Verkehrs- und Wohnungs-/Bauministerium
Griechenland	Ministerium für Umwelt, Planung und öffentliche Arbeiten (Planungsabteilung)
Großbritannien	Ministerium für Verkehr, Kommunale und Regionale Angelegenheiten (Planungsabteilung)
Irland	Ministerium für Umwelt und Kommunale Angelegenheiten (Planungs- und Entwicklungsabteilung)
Italien	Ministerium für öffentliche Arbeiten Hauptkompetenzen bei den Provinzen
Luxemburg	Ministerium des Innern
Niederlande	Ministerium für Wohnen, Raumordnung und Umweltschutz (Abteilung Planungsrecht)
Österreich	Zuständigkeit bei den Bundesländern
Portugal	Generaldirektion für territoriale Koordination und urbane Angelegenheiten (Rechtsabteilung)
Schweden	Umweltministerium
Spanien	Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wohnen (Rahmengesetzgebung) Hauptkompetenzen bei den Regionen

Was die Praktiker aus der Stadtplanung anbetrifft, so wurde in erster Linie auf Stadtplanungsämter europäischer Großstädte abgezielt. Zum Teil wurden von den Ministerialvertretern ausdrücklich Planungsexperten aus Ihrem Land genannt, die im Schnittbereich

von UVP und Bauleitplanung Erfahrungen aufweisen (so etwa im Fall von Spanien, England und Finnland).

Im übrigen wurde auf Difu-Kontakte zu europäischen Städten zurück gegriffen.

Im Fall der Wissenschaftler aus den größeren EU-Staaten waren vorhandene Kontakte hilfreich.

Offensichtlich konnte die Idee des europäischen Netzwerks erfolgreich vermittelt werden, was letztendlich auch die Zahl der Teilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten bestätigte¹⁵. Bemerkenswert ist, dass die Netzwerkteilnehmer über einen im Laufe der europaweiten Kommunikation entwickelnden Verteiler schon im Vorfeld der Veranstaltung zu kommunizieren begannen und auch kurz nach der Veranstaltung erste Anfragen beim Difu für geeignete Ansprechpartner eingingen¹⁶. Inzwischen ist im Einvernehmen der Teilnehmer eine aktuelle Adressenliste an alle „Networker“ versandt worden.

Das wesentliche Ergebnis der Vorbereitungsphase lässt sich zusammenfassend in einer Liste der europäischen Netzwerk- und Ansprechpartner aus Ministerien, Praxis und Wissenschaft darstellen (siehe Anhang).

15 Zur Veranstaltung siehe näher unten 4.2.

16 So hat der niederländische Praktiker über den E-Mail-Verteiler kurz vor der Veranstaltung auf Neuerungen im niederländischen Planungsrecht (web-page) hingewiesen; ferner wandte sich die dänische Ministerialbeamtin wiederholt mit baurechtlichen – rechtsvergleichenden – Fragen zur deutschen Situation an das Difu; sie wurde unter Hinweis auf die deutsche Rechtslage an BMVBW, Ref. BS 10 weiter vermittelt.

4. Vorbereitung und Durchführung der europäischen Fachtagung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das Stadtplanungsrecht der Mitgliedsstaaten und in die Stadtplanungspraxis

4.1 Inhaltliche Vorbereitung, Fragebogen

Zur inhaltlichen Vorbereitung der Auftaktveranstaltung wurde in Abstimmung mit dem fachlichen Projektbetreuer (BMVBW, Ref. BS 10) ein einheitlicher Fragebogen entwickelt, der sich auf wesentliche Aspekte der Umsetzung der o.g. UVP-Richtlinien in das nationale Stadtplanungsrecht und auf deren Auswirkungen auf die Stadtplanungspraxis in den Mitgliedsstaaten bezog. Im Zentrum stand die Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie für Projekte, aber auch die sog. Plan-UVP war Gegenstand des Fragebogens (siehe im Einzelnen im Anhang). Dieser Fragebogen wurde in englischer Sprache an die Ministerialvertreter der europäischen Teilnehmerstaaten geschickt. Alle Mitgliedsstaaten haben den Fragebogen beantwortet (Näheres s.u. unter 5. Forschungsergebnisse).

Die beantworteten Fragebögen wurden soweit erforderlich ins Englische übersetzt und im Vorfeld und zur Vorbereitung der Konferenz an die Teilnehmer verschickt, die verspätet eingegangenen Bögen fanden sich in den Tagungsunterlagen. Hierdurch ergab sich schon im Vorfeld ein umfassendes aktuelles Bild über den Stand und die Ansätze der Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie (zum Teil auch hinsichtlich der Plan-UVP) in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten. Ferner ergaben sich Einblicke in praktische Problemlagen bei der Umsetzung der UVP in der Stadtplanung der verschiedenen Länder. Dieses Vorgehen, das eine Informationsbasis für die Veranstaltung schaffte, fand Anklang bei den Teilnehmern.

Dass auch die Europäische Kommission über ihren Vertreter die Berichte zur Kenntnis bekam, störte die hiervon informierten Teilnehmer offenbar nicht.

4.2 Durchführung der Veranstaltung

Auf der Veranstaltung waren Teilnehmer aus allen europäischen Mitgliedsstaaten vertreten. Was die – im Hinblick auf die strategische Komponente des Netzwerks wichtige – Teilnehmerzahl der Ministerialvertreter anbetrifft, so fehlten lediglich die Niederlande. Die zuständige Person, die kurz vorher absagen musste, versicherte jedoch ihr großes Interesse, am Netzwerk beteiligt zu sein und hat mit dem Praktiker aus Amsterdam bei der Erstellung des Länderberichts kooperiert.

Für die Durchführung der Veranstaltung wurde mit dem Jean-Monnet-Haus – als ehemaligem Sitz der Europäischen Kommission in Berlin – ein internationaler Veranstaltungsort angemietet, der Simultanübersetzungen ermöglichte. Die Veranstaltung wurde in die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch übersetzt.

Die Moderation der Veranstaltung durch das Difu wurde auf englisch durchgeführt, also in der Sprache, die von der Mehrheit der Europäer in der sprachlichen Schnittmenge gesprochen wird und somit auch als gemeinsame Hauptsprache für das Netzwerk in der Kommunikation und Organisation im Vorfeld der Veranstaltung gewählt wurde.

Unter den Teilnehmern wurden geeignete Referenten aus den europäischen Ministerien – jeweils zur Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in das nationale Planungsrecht – und aus der Praxis der europäischen Stadtplanung – jeweils mit Beispielen zur Durchführung der UVP in der Planungspraxis – bestimmt. „Member State Reports“ der Ministerien lieferten in Referaten die Länder Frankreich, England, Dänemark und Deutschland. Einblicke in die Praxis der UVP in der Stadtplanung wurden aus den Städten Athen, Helsinki, Stockholm und Leipzig gegeben.

Als einleitendes übergreifendes Referat gab Prof. Schmidt-Eichstaedt von der Technischen Universität Berlin einen Überblick über die Ansätze der Umsetzung der UVP-Richtlinien in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten.

Ferner nahm die Europäische Kommission in einem Referat Stellung zur Bedeutung der UVP-Richtlinien für die Stadtplanung und zu Umsetzungsvarianten sowie -schwierigkeiten in den Mitgliedsstaaten der EU (zum Ablauf der Veranstaltung siehe im Einzelnen den Programm-Flyer im Anhang).

Das relativ dichte Programm ließ dennoch hinreichend Raum für lebhaftes Diskussionen, an denen sich erfreulicherweise Vertreter vieler verschiedener Länder beteiligten.

5. Forschungsergebnisse

Die Forschungsergebnisse speisen sich aus zwei Quellen: Zum einen aus den Erkenntnissen aus den „Länderberichten“, zum anderen aus den Vorträgen und Diskussionen/Gesprächen während der Veranstaltung¹⁷.

Die inhaltliche Vorbereitung der Konferenz über vorstrukturierte Fragebögen, die in gleicher Form an die Mitgliedsstaaten gesendet wurden, eröffnete die Möglichkeit, einen europaweiten Überblick über den Stand und die Ansätze der Richtlinienumsetzungen (UVP-Änderungs-Richtlinie und Ausblick auf die Plan-UVP) zu bekommen. Die Kooperation und das Engagement der Teilnehmer muss insgesamt als außerordentlich und in diesem Maße überraschend bezeichnet werden. Aus allen Ländern sind „Länderberichte“ eingegangen, bis auf wenige Ausnahmen auch in der vorgegebenen Struktur – dies war bei 15 Ländern nicht zu erwarten.

Ferner erklärten sich einige Ländervertreter – zum großen Teil von sich aus – zu Vorträgen bereit. Auch in den Diskussionen der Veranstaltung herrschte eine recht große Bandbreite an Beiträgen verschiedener Länder.

Länderberichte zur Umsetzung der UVP-Richtlinie für bestimmte öffentliche und private Projekte in das nationale Planungsrecht der Mitgliedsstaaten¹⁸

Die Länderberichte zur Umsetzung der UVP-Richtlinien in das nationale Planungsrecht und zu praxisrelevanten Auswirkungen auf die Stadtplanung wurden in der Regel von den anwesenden Ministerialvertretern verfasst. Zum Teil haben das Ministerium und der Vertreter der Planungspraxis kooperiert¹⁹.

In der Quantität des Berichts pegelten sich die meisten Berichte auf einem Umfang von rund sieben Seiten ein, was durchaus eine adäquate Beantwortung der Fragebögen garantierte. In der Qualität bestanden naturgemäß Schwankungen, bis auf zwei Berichte haben sich die Ministerialvertreter große Mühe gegeben und sich ganz überwiegend auch an die Gliederungsstruktur des Bogens gehalten. Teilweise vermittelten Berichte über den rein fachlichen UVP-Bezug hinaus Eindrücke über aktuelle Entwicklungslinien des Planungsrechts und der integrierten Stadtplanung (so etwa Frankreich und Italien).

Etwa zwei Drittel der Länder kamen unserer Bitte nach, ihrem Bericht die relevanten Gesetzestexte beizufügen. Diese Materialien werden dem fachlichen Projektbetreuer, BMVBW, BS 10, übersandt (vgl. auch die Hinweise im Anhang). Darüber hinaus sind zum Teil empirische Informationen über die Praxis der UVP (z.B. Portugal, Griechenland) sowie weitere Unterlagen über themenverwandte Programme, Initiativen u.ä. im Über-

17 Die wesentlichen Erkenntnisse aus den Diskussionen und Vorträgen sind in die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse unter 1.1.3 eingeflossen.

18 Einschließlich eines Ausblicks auf die Umsetzung der Plan-UVP.

19 Dies wurde teilweise von Seiten des Difu hinsichtlich der praxisrelevanten Fragen über Adressenvermittlung nahe gelegt (so etwa in den Niederlanden und Dänemark), ergab sich zum Teil aber auch in den Fällen von selbst, in denen der Praktiker auf Nachfrage vom Ministerium selbst vorgeschlagen wurde (so etwa in Irland, Großbritannien und Spanien). Im Fall Spaniens hat der Praktiker sogar einen ausführlichen eigenen Bericht beigelegt, der für die Methodik und Problemstellung der UVP in der Stadtplanung – nicht zuletzt im Hinblick auf die Plan-UVP – auch für die deutsche Situation interessant erscheint.

schnidungsbereich von integrierter/nachhaltiger Stadtplanung und Umweltschutz übermittelt worden (Griechenland, Italien).

Die gleichgerichtete Gliederungsstruktur des Fragebogens und dessen Beantwortung ermöglicht in der Lektüre der Berichte – im Hinblick auf fast alle EU-Mitgliedsstaaten – einen (rechts-)vergleichenden Überblick zu den Themenkomplexen

- Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten,
- Screening,
- UVP-Verfahren,
- Industriezonen und Städtebauprojekte,
- kumulative Auswirkungen von Projekten,
- Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP,
- UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP),
- Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht (weitere Aspekte von besonderem Interesse).

Im Folgenden werden die Länderberichte aufgeführt²⁰.

5.1 Länderbericht Belgien – Flämische Region

1. Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in Belgien – Flämische Region

In Belgien, das seit 1993 ein föderaler Staat ist, gelangten eine Reihe von Zuständigkeiten, einschließlich Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumplanung in regionale Verantwortung. Es gibt drei Regionen: Die flämische Region, die wallonische Region und die Hauptstadt-Region Brüssel. Eine Ausnahme bei dieser vollständigen Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung war für Bereiche notwendig, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesstaates gehören: Nukleare Anlagen, das Küstenmeer und der Festlandsockel. Für diese Bereiche bleibt weiterhin der Bundesstaat zuständig und sorgt für die Gesetzgebung. Im vorliegenden Bericht werden nur die Gesetzgebung und die Verfahren erörtert, die von der flämischen Region geschaffen wurden.

Die größte Schwierigkeit bei der Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf den Städtebau und Städtebauprojekte ist die Definition von Städtebauprojekten. In der Gesetzgebung zum Städtebau und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Reihe von Projekten enthalten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Definition wurde in einer Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1989 gegeben: „Städtebauprojekte, bestehend aus dem Abriss, dem Bau oder dem Wiederaufbau in einem abgeschlossenen Gebiet, wobei betroffen sind:

²⁰ Eine detailliertere Auswertung, die über die Zusammenfassung der Länder-Berichte unter 1.1.3 hinaus geht, könnte in einer nachfolgenden Difu-Publikation vorgenommen werden, s.u. 6. (Verwertungsvorschläge).

- entweder 2 000 Häuser oder mehr
- oder eine Gesamtfläche von 10 ha
- oder Büros mit einer Gesamtnutzfläche von 100 000 m² oder mehr.“

Projekte der Stadtplanung als solche werden von der Gesetzgebung nicht erfasst.

Eine Industriezone unterliegt einer UVP, wenn sie eine Fläche von 100 Hektar oder mehr einnimmt. Gemäß der Gesetzgebung der flämischen Region stellt dies kein Städtebauprojekt dar. Die Relevanz der UVP-Bestimmungen für diese Projekte hängt von den Auswirkungen des Projektes und dem Gebiet ab, in dem es sich befindet. Es ist jedoch sinnvoll, eine UVP auszuführen um festzustellen, ob es irgend welche eventuellen negativen Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung gibt.

Für weitere Projekte besteht im Rahmen der Bauleitplanung keine Pflicht zur UVP. Die flämische Region bereitet jedoch eine neue Gesetzgebung zur Umsetzung der Direktive 2001/42/EC des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt vor. In Zukunft soll eine UVP für Pläne und Programme (Plan-UV) für Bauleitpläne gefordert werden.

Das größte Problem einer UVP in der Praxis der Städtebauplanung ist: Es liegen noch keine Erfahrungen mit der Plan-UV vor.

2. Screening

Es wurde das Schwellenwert-Modell übernommen. Das Gesetz enthält eine Positivliste von Projekten, die der UVP unterliegen. Die in Vorbereitung befindliche neue Gesetzgebung enthält Bestimmungen, um anhand bestimmter Kriterien und nicht nur gemäß den Schwellenwerten zu entscheiden, ob eine UVP erforderlich sein wird.

3. UVP-Verfahren

- Der Initiator informiert die zuständige Behörde über seine Absicht, eine UVP durchzuführen, und über die Zusammensetzung des Expertenrates, der für jede UVP gesondert zu bilden und von den zuständigen Behörden zu bestätigen ist. Der Rat wird von der zuständigen Behörde erst bestätigt, wenn alle entsprechenden Angelegenheiten von den Mitgliedern des Rates erfüllt wurden.
- Der nächste Schritt ist die Ausarbeitung eines Erstdokumentes vom Expertenrat. Dieses Erstdokument wird mit der zuständigen Verwaltung erörtert (informell).
- Der Entwurf der UVP ist an die zuständige Behörde weiterzuleiten, und nach einigen Wochen findet eine Erörterung der UVP statt (informell).
- Der letzte Schritt ist die formale Übermittlung der UVP an die zuständige Behörde zur Genehmigung.

Die Bürger werden in das UVP-Verfahren einbezogen, wenn es sich um ein Projekt handelt, das ein Verfahren mit öffentlicher Anhörung verlangt. Bei einem städtebaulichen

Plan ist die öffentliche Anhörung der Bürger immer Verfahrensbestandteil. Wenn das Plan-UVP-Verfahren in der städtebaulichen Planung gefordert werden wird, wird in das Verfahren der Plan-UVP folglich eine öffentliche Anhörung aufgenommen werden.

Grenzüberschreitende Projekte

Die Gesetzgebung zur UVP enthält eine Bestimmung zu grenzüberschreitenden Projekten, um zu gewährleisten, dass das Nachbarland über die UVP und das Projekt informiert wird.

Der Projektträger ist für die UVP zuständig. Ohne eine UVP kann er die erforderliche Genehmigung nicht erhalten. Die zuständige Verwaltung ist für die Prüfung des UVP-Verfahrens verantwortlich. Das Verfahren enthält informelle Schritte, um die Effektivität des Verfahrens zu steigern.

4. Industriezonenprojekte und Städtebauprojekte

Wie bereits oben erwähnt, liegt der Schwellenwert für Industriezonen bei 100 Hektar und darüber, bei Städtebauprojekten bezieht sich der Schwellenwert entweder auf die Anzahl der Häuser, der Büros oder auf die Fläche, die vom Projekt eingenommen wird. Es existiert keine Unterscheidung zwischen Industriezonen und anderen gewerblichen Zonen. Außerdem gibt es keine Unterscheidung, ob die Gebiete bereits entwickelt sind oder nicht.

Änderungen oder Erweiterungen von Städtebauprojekten verlangen keine erneute UVP; Infrastrukturprojekte unterliegen dagegen im Falle einer Änderung oder Erweiterung einer neuen UVP. In beiden Fällen ist jedoch eine Baugenehmigung erforderlich, und die zuständige Behörde, die über diese Genehmigung entscheidet, kann eine erneute oder zusätzliche UVP verlangen.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Kumulative Effekte finden beim Screening bisher keine Berücksichtigung. In Zukunft wird es jedoch erforderlich sein. In der Gesetzgebung, die sich momentan in Vorbereitung befindet, ist dieses vorgesehen.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

Es gibt weder ein Monitoring noch eine Qualitätskontrolle der UVP. Die UVP-Sachverständigen benötigen eine formale Zulassung, bevor sie als UVP-Sachverständige tätig sein können.

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung sieht die Möglichkeit einer Plan-UVP bei Raumentwicklungsplänen vor. Die Notwendigkeit einer Plan-UVP hängt von den Flä-

chentypen ab, die durch den Plan erfasst werden. Die Regierung wird per Order die Pläne festlegen, die einer Plan-UVP unterliegen.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

Der Punkt, den ich gerne erörtern würde, ist der praktische Aspekt der Einführung der Plan-UVP-Richtlinie für Raumentwicklungspläne. Außerdem würde ich gerne die Auswirkungen der Richtlinie 96/82/EC (Seveso II) des Rates und die Plan-UVP-Richtlinie in Bezug auf Raumentwicklungspläne erörtern.

Flämische Gesetzgebung:

Verordnung zu Umweltgenehmigungen vom 28. Juni 1985, Artikel 7

Verordnung zur Raumentwicklung, Artikel 104

Regierungsverordnung vom 23. März 1989 zur Organisation der Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten gefährlichen Anlagen

Regierungsverordnung vom 23. März 1989 zu Kategorien von Projekten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einholung einer Baugenehmigung verlangt wird.

5.2 Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

1. Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten

- a) Das UVP-Recht der EU wurde in Deutschland vorwiegend auf Bundesebene umgesetzt. Die im Einzelfall ebenfalls erforderliche Umsetzung auf der Ebene der Bundesländer kann für die Zwecke einer übersichtlichen Darstellung hier vernachlässigt werden.
- b) Im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht ergab sich dabei in Deutschland bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eine Besonderheit.

Zum Hintergrund:

Das deutsche Baurecht unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Rechtsmaterien, der städtebaulichen Planung einerseits und der Genehmigung für das konkrete einzelne Bauprojekt andererseits. Das Stadtplanungsrecht wird durch ein Bundesgesetz geregelt, das „Baugesetzbuch“ (BauGB). Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich, in welcher Art und in welchem Ausmaß Grundstücke baulich genutzt werden können. Kernstück des Stadtplanungsrechts ist dabei die im Baugesetzbuch enthaltene Verpflichtung der Gemeinden, in eigener Verantwortung städtebauliche Planungen zu erstellen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in ihrem Gebiet erforderlich ist. Während der sog. Flächennutzungsplan als vorbereitender Plan für das gesamte Gemein-

degebiet nur interne Bindungswirkung entfaltet, treffen die Gemeinden in ihren Bebauungsplänen konkrete, verbindliche Festsetzungen für die Bodennutzung einzelner Gebiete. Eine Besonderheit des deutschen Stadtplanungsrechts besteht darin, dass sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne für den Bürger verfassungsrechtlich garantierte, einklagbare Ansprüche im Hinblick auf die Zulässigkeit der Bodennutzung ergeben, die im nachfolgenden Verfahren der Erteilung einer Genehmigung für das konkrete Projekt aus planungsrechtlichen Gründen nicht mehr eingeschränkt werden können. Das Verfahren, das die Gemeinden bei der Erstellung dieser Pläne einhalten müssen, d.h. der Planungsprozess, sowie der zulässige materielle Planungsinhalt wird ebenfalls bundeseinheitlich im Baugesetzbuch geregelt.

Die näheren Regelungen über die Genehmigung des einzelnen Bauprojekts werden hingegen von den Bundesländern in ihren jeweiligen Landesbauordnungen getroffen. Dies betrifft insbesondere das Verfahren der Erteilung einer Baugenehmigung. Daneben bestehen auch materielle Anforderungen an die Ausführung des einzelnen Vorhabens im Hinblick auf die Vermeidung baulicher Gefahren.

In diesem System des deutschen Städtebaurechts bestand hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie das Problem, dass für einige der im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Projekte kein Genehmigungsverfahren bestand, das als Trägerverfahren für die UVP geeignet gewesen wäre. Das Grundkonzept eines „Städtebauprojekts“ (Anhang II Ziffer 10 a der Richtlinie) oder von „Industriezonen als Projekt (Anhang II Ziffer 10 b der Richtlinie) existiert im deutschen Recht nicht, da dieses nur entweder räumliche Planungen (Bebauungsplan) oder konkrete Einzelgenehmigungen (Baugenehmigung) kennt. Hinzu kommt, dass das Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung in den Gesetzen der Bundesländer keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht und damit nicht UVP-fähig ist. Der überwiegende Teil der in Anhang II der Richtlinie genannten Projekte bedarf zwar in Deutschland zusätzlich auch einer Genehmigung nach Immissionsschutzrecht unter Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei einigen Projekten wie z.B. Hotelkomplexen (Anhang II Ziffer 12 c der Richtlinie) oder Einkaufszentren (Anhang II Ziffer 10 b der Richtlinie) ist jedoch nur eine Baugenehmigung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der zuständigen Behörden findet insofern auf der Ebene der städtebaulichen Planung statt und ist im Baugesetzbuch bundesrechtlich einheitlich geregelt.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Situation zum Anlass genommen, bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie die UVP für bestimmte Projekte bereits in das Planungsrecht des deutschen Baugesetzbuchs zu integrieren. Danach bestehen im Wesentlichen zwei Fälle, bei denen Bebauungspläne einer UVP-Pflicht unterliegen können:

- Den ersten Fall bilden Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Projekten begründet werden soll (z.B. Bebauungsplan für eine UVP-pflichtige Windfarm). In diesem Fall muss bei der nachfolgenden Zulassung des konkreten Projekts im Rahmen des Immissionsschutzrechts eine weitere UVP durchgeführt werden, die jedoch auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll (zweistufige UVP).
- Der zweite Fall erfasst Bebauungspläne für Industriezonen und Städtebauprojekte (Anhang II, Ziffer 10 a und b der Richtlinie) sowie für bestimmte Anlagen des Fremdenverkehrs und der Freizeit (Ziffer 12 c – e des Anhangs II der Richtlinie). In diesem

Fall erfolgt die UVP nur im Verfahren der Erstellung des Bebauungsplans (einstufige UVP). Materiell-rechtlich rechtfertigt sich dies daraus, dass sich bei diesen stadtplanungsrechtlich relevanten Projekten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen primär aus der Standortentscheidung und deren Größenordnung, nicht aber aus deren technischen Ausgestaltung ergeben können. Soweit allerdings in einer Industriezone Industrievorhaben verwirklicht werden, die ihrerseits UVP-pflichtig sind, ist selbstverständlich auch hier eine UVP im Zulassungsverfahren nach dem Immissionschutzrecht durchzuführen.

Die deutsche Umsetzung erfolgte somit auf zwei Ebenen: zum einen auf der Ebene der Projektgenehmigung sowie zum anderen in bestimmten stadtplanungsrechtlich relevanten Fällen auf der Ebene der Planung. Während ersteres den typischen Fall der Projekt-UVP-Richtlinie darstellt, wird mit letzterem bereits dem Grundgedanken der Plan-UVP-Richtlinie Rechnung getragen, dass auf der Planungsebene die Ergebnisse einer Alternativenprüfung besser Berücksichtigung finden können.

- c) Zur Überprüfung der Praxistauglichkeit dieses Umsetzungskonzepts für die Bebauungsplanung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ein Planspiel durchgeführt worden, in dem fünf deutsche Städte den Gesetzesentwurf auf aktuelle Bebauungspläne angewandt haben. Aus den dort gewonnenen Erfahrungen ergab sich, dass die Durchführung einer UVP schon auf der Ebene des Bebauungsplans grundsätzlich keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an das Stadtplanungsrecht stellt. Es ist zu erwarten, dass das Verfahren der UVP in der Stadtplanung dazu beitragen wird, die Auswirkungen eines Bebauungsplans systematischer als bisher zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und damit die planerische Entscheidung sachgerecht vorzubereiten.

2. Screening

Die Entscheidung, ob für ein im Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie genanntes Projekt eine UVP durchzuführen ist, richtet sich in der deutschen Umsetzung grundsätzlich nach dem bundesrechtlich geregelten „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) – unabhängig davon, ob die UVP im Rahmen der Projektgenehmigung oder auf der Planungsebene durchgeführt wird. Dieses Gesetz sieht überwiegend eine Kombination von Schwellenwerten und Einzelfallprüfungen vor:

Erreicht bzw. überschreitet ein Projekt einen jeweils für das Projekt festgelegten oberen Schwellenwert, so unterliegt das Projekt bzw. der Bebauungsplan stets einer UVP-Pflicht. Wird der obere Schwellenwert nicht erreicht, aber ein darunter liegender Schwellenwert überschritten, so ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; wird dies bejaht, so ergibt sich ebenfalls eine UVP-Pflicht.

Dieses Umsetzungskonzept ist in Deutschland insbesondere auch für Städtebauprojekte und Industriezonen (Anhang II, Ziffer 10 a und b der Richtlinie), sowie für Projekte des Fremdenverkehrs gemäß Ziffer 12 c) bis e) des Anhangs II der Richtlinie gewählt worden, also für die Projekte, die der Sonderregelung der UVP im Rahmen des Bebauungsplans unterliegen (siehe 1 b).

Die Screening-Kriterien aus Artikel 4 Absatz 3 der UVP-Änderungsrichtlinie in Verbindung mit Anhang III sind ins deutsche Recht im Maßstab 1:1 übernommen worden.

3. UVP-Verfahren

Das Verfahren der Durchführung der UVP ist in der deutschen Umsetzung unterschiedlich ausgestaltet für die UVP auf der Ebene der konkreten Projekt-Genehmigung einerseits und die UVP auf der Planungsebene andererseits:

- a) Die Regelungen für das Verfahren der UVP bei der Genehmigung von Projekten ist im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ geregelt. Dabei wird zwischen dem Träger des Projekts und der für die Genehmigung des jeweiligen Projekts zuständigen Behörde unterschieden. Das Verfahren wird von der zuständigen Behörde koordiniert, während der Träger des Vorhabens für die Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Projekts zuständig ist. Sofern er die zuständige Behörde darum ersucht oder sie dies ihrerseits für erforderlich hält, unterrichtet die Behörde den Projektträger über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping). Hierzu erfolgt auch eine Abstimmung mit anderen Behörden. Die zuständige Behörde muss dann auf der Grundlage dieser Unterlagen sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der anderen Behörden und gegebenenfalls eigener Ermittlungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zusammenfassend beschreiben und darstellen. An Hand dieser Darstellung muss die Behörde die Umweltauswirkungen bewerten und dies bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Projekts berücksichtigen.
- b) Anders stellt sich die Lage dar, soweit nach dem deutschen Umsetzungskonzept die UVP auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen ist, also bei Städtebauprojekten, Industriezonen und Anlagen des Fremdenverkehrs. Das Verfahren der UVP wurde hier direkt in das Baugesetzbuch integriert. Es erschien insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der UVP für das Stadtplanungsrecht sinnvoll, die einzelnen Verfahrensschritte direkt in dem einschlägigen Planungsgesetz zu verdeutlichen, um so den Vollzug in der Planungspraxis zu erleichtern. Dies erfolgte, indem nunmehr nach dem Baugesetzbuch der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans erforderlich ist. Die Beteiligung von Bürgern und Behörden erfolgt damit im Rahmen des Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Verantwortlich für die Aufstellung des Bebauungsplans und damit Trägerin des Planungsvorhabens ist nach deutschem Recht stets die Gemeinde (siehe 1. b). Sie ist daher auch für die Ermittlung der Umweltauswirkungen und für die Erstellung des Umweltberichts allein zuständig. Nur für den Sonderfall, dass durch einen Bebauungsplan die Zulässigkeit eines konkreten UVP-pflichtigen Projekts begründet werden soll, das durch einen privaten Projektträger verwirklicht wird, ist der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Handlungs- und Kostentragungspflichten bei der Erstellung des Umweltberichts durch vertragliche Vereinbarung diesem privaten Projektträger zu übertragen.

- c) Zuständig für eine gegebenenfalls erforderliche grenzüberschreitende Beteiligung eines anderen Mitgliedsstaats an der UVP ist nach dem deutschen Umsetzungskonzept die für die Durchführung der UVP zuständige Behörde. Dies ist in dem Fall der Durchführung einer UVP auf der Ebene der Bauleitplanung die Gemeinde als Trägerin der Planung.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

- a) Industriezonen und Städtebauprojekte (Anhang II Ziffer 10 a und b der Richtlinie) unterliegen nach dem deutschen Umsetzungskonzept ebenso wie bestimmte Projekte des Fremdenverkehrs (Anhang II Ziffer 12 c bis e der Richtlinie) einer Sonderregelung, da für diese Projekte die UVP schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan stattfindet (siehe oben).

Dabei unterscheidet das deutsche Recht zwischen solchen Projekten, die im bisherigen Außenbereich verwirklicht werden und solchen Projekten, die in innerstädtischen Gebieten errichtet werden, d.h. in Gebieten, die bereits baulich genutzt sind oder für die bereits Baurechte bestehen. Nur im bisherigen Außenbereich führt das Erreichen oder Überschreiten des oberen Schwellenwertes automatisch zu einer UVP-Pflicht. In den übrigen Gebieten ist bei Erreichen des unteren Schwellenwertes eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen und nur, wenn diese ergibt, dass das dem Plan zugrunde liegende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, eine UVP. Auf den oberen Schwellenwert kommt es in diesem Fall nicht an.

Dies rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen ökologischen Sensibilität der Gebiete. In innerstädtischen Bereichen kann auch bei der Planung großflächiger Städtebauprojekte nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass diese stets erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Dies muss vielmehr im Einzelfall festgestellt werden.

- b) Für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen im bisherigen Außenbereich besteht stets eine UVP-Pflicht im Rahmen des Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans, wenn für die Industriezone eine Grundfläche von insgesamt 100 000 m² oder mehr festgesetzt ist. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist bei einer Industriezone mit mehr als 20 000 m² erforderlich.

Dieselben Werte wurden auch in der Regelung über den Bau von Städtebauprojekten im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde gelegt. Der Begriff des Städtebauprojekts hat bei der Umsetzung aufgrund seiner Unbestimmtheit gewisse Schwierigkeiten bereitet. Der deutsche Gesetzgeber hat sich daher dafür entschieden, den Begriff „Städtebauprojekte“ als Auffangtatbestand für alle Projekte mit stadtplanungsrechtlichen Bezug auszugestalten. Damit fallen alle Arten von Bebauungsplänen unter diesem Begriff, sofern die zugrundeliegenden Projekte die festgelegten Schwellenwerte erreichen, z.B. Siedlungserweiterungen für Wohnungsbau und gewerbliche Zwecke.

Eine gesetzliche Unterscheidung zwischen Industriezonen und sonstigen Gewerbegebieten war nicht erforderlich, da aufgrund der identischen Schwellenwerte für In-

dustriezonen und Städtebauprojekte Gewerbegebiete jedenfalls letzteren als Aufangtatbestand unterfallen.

- c) Eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in Bezug auf Städtebauprojekte ergab sich im Hinblick auf die Einführung von Vorschriften zur Änderung und Erweiterung von bereits bestehenden UVP-pflichtigen Projekten. Nach dem deutschen Umsetzungskonzept ist für die Änderung oder Erweiterung eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens stets zumindest eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen, auch wenn der untere Schwellenwert durch die Änderung oder Erweiterung nicht erreicht wird. Fast alle Maßnahmen der Stadtplanung haben jedoch im weitesten Sinne die Änderung oder Erweiterung von Städten, Stadtteilen oder Siedlungen zum Gegenstand. Bebauungspläne müssten damit als Änderung oder Erweiterung eines Städtebauprojekts verstanden werden und würden so schon nach der Umsetzung der Projekt-UVP-Änderungsrichtlinie stets einer Vorprüfung des Einzelfalls unterfallen, auch unterhalb des unteren Schwellenwert von 20 000 m² festgesetzter Grundfläche. Für Städtebauprojekte, Industriezonen (Anhang II Ziffer 10 a und b der Richtlinie) und bestimmte Anlagen des Fremdenverkehrs (Anhang II Ziffer 12 c bis e der Richtlinie) wurde daher eine Sonderregelung aufgenommen, nach der Bebauungspläne für diese Projekte nur dann einer Vorprüfungspflicht unterliegen, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst den jeweiligen unteren Schwellenwert erreicht.
- d) Bei der Festlegung der Schwellenwerte für Projekte mit Relevanz für das Stadtplanungsrecht wurden zum Teil auch bestehende nationale Regelungen berücksichtigt. So wurde der untere Schwellenwert für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit 1 200 m² Geschossfläche sehr niedrig angesetzt, da ein entsprechender Wert als Anknüpfungspunkt für materiell-rechtliche Folgen im deutschen Bauplanungsrecht bereits besteht, und die Einführung einer Vielzahl von verschiedenen Werten für dasselbe Projekt soweit wie möglich vermieden werden sollte.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen von Projekten wurde bei der Umsetzung in deutsches Recht berücksichtigt, in dem sich eine UVP-Pflicht auch dadurch ergeben kann, dass kumulierende Projekte, die jeweils für sich zumindest einer Pflicht zur Vorprüfung im Einzelfall unterliegen, zusammen die oberen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Um kumulierende Projekte handelt es sich, wenn

- mehrere Vorhaben derselben Art
- gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und
- in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn die Projekte entweder als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlich Zusammenhang ste-

hen. Weitere Voraussetzung für das Bestehen eines engen Zusammenhangs ist, dass sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Wird die UVP für Projekte mit Relevanz für das Stadtplanungsrecht auf der Ebene des Bebauungsplans durchgeführt (siehe 1.), so hat das Merkmal „mehrere Vorhaben derselben Art“ für die Definition der kumulierenden Wirkung nur eingeschränkte Bedeutung, weil auch unterschiedliche Bebauungspläne wie z.B. für Industriezonen und für Wohngebiete unter den einheitlichen Auffangtatbestand der Städtebauprojekte fallen.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

Regelungen über ein Monitoring hinsichtlich der Informationen und Ergebnisse der UVP sind im deutschen Recht bislang nicht vorgesehen. Die Qualität der Umweltberichte wird dadurch gewährleistet, dass die für die Durchführung der UVP zuständigen Behörde der staatlichen Aufsicht unterstehen. Des Weiteren wird die sorgfältige Durchführung der UVP auch durch die hohe gerichtliche Kontrollichte in Deutschland garantiert, da Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage unzureichender Ermittlung der Umweltauswirkungen auch materiell angreifbar sind.

7. UVP für Pläne und Programm (Strategische UVP)

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht bereits bestimmte Bebauungspläne einer UVP-Pflicht unterwirft (siehe 1.). Das deutsche Umsetzungskonzept deckt sich insofern im Grundsatz mit der Vorschrift der Plan-UVP-Richtlinie, derzufolge eine UVP durchzuführen ist für die Pläne und Programme, die den Rahmen für die Zulassung von UVP-pflichtigen Projekten nach der Änderungsrichtlinie setzen.

Ein Monitoring für städtebauliche Planungen besteht im deutschen Recht zur Zeit nicht. Die für die Durchführung der Stadtplanung zuständigen Gemeinden verfügen jedoch zum Teil bereits über umfangreiches Datenmaterial zur Umweltsituation in ihrem Gemeindegebiet, das laufend fortgeschrieben wird und somit eine Selbstkontrolle der Planungsträger ermöglicht.

5.3 Länderbericht Dänemark

Einleitung: Dänisches Planungsrecht

In Dänemark wurde die UVP-Richtlinie für Projekte in der Planungsgesetzgebung umgesetzt.

Planung wird in Dänemark auf drei Ebenen durchgeführt: national, regional – für jeden einzelnen der elf Verwaltungsbezirke sowie das Gebiet Kopenhagen und Umgebung – und in jeder der 275 Gemeinden.

Die Planungsgesetzgebung basiert in Dänemark auf dem Prinzip einer „Rahmen-Verwaltung“ und „Rahmen-Steuerung“. Dies bedeutet, dass die Planung auf jeder Ebene in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk der höheren Ebene zu erfolgen hat.

Die nationale Planung und die Gesetzgebung hinsichtlich größerer Entwicklungsprojekte bilden ein Gesamt-Rahmenwerk für solche Aufgaben wie den Küstenschutz und den Ausbau der Infrastruktur.

Die regionale Planung setzt die gemeinsamen nationalen Interessen um, indem sie die wesentlichen Richtlinien für die Flächennutzung und die Infrastruktur außerhalb der städtischen Gebiete für jede Region vorgibt.

Die Planung durch die Gemeinden umfasst die Strukturplanung und die Bauleitplanung für eine gesamte Gemeinde, wobei besonderes Augenmerk auf die städtischen Gebiete gerichtet wird. Die Gemeinde-Planung bildet den Rahmen für detailliertere lokale Planungen für kleinere Bereiche einer Gemeinde. Bevor größere Entwicklungsprojekte durchgeführt werden können, muss eine lokale Planung vorbereitet worden sein.

Die folgenden Abschnitte geben einen kurzen Überblick über den Inhalt des Planungsgesetzes.

Nationale Planung

Der Minister für Umwelt und Energie muss nach jeder nationalen Wahl einen nationalen Planungsbericht an das Folketing – das Parlament – übergeben. Das Planungsgesetz bestimmt die bei der Planung zu verwendenden Verfahren.

Die Interessen der nationalen Planung werden durch die Befugnisse des Ministers für Umwelt und Energie ausdrücklich gefördert, damit verbindliche Richtlinien zur Bestimmung der Planung entsprechend dem Planungsgesetz²¹ erlassen werden können. Unter anderem wird der Minister dadurch ermächtigt, rechtsverbindliche Regelungen in Form von nationalen Planungsrichtlinien aufzustellen, die schließlich auf die Regionalplanung, die Gemeinde-Planung und die lokale Planung sowie auf Einzelfälle wie die Erteilung von Genehmigungen in ländlichen Gebieten oder Ausnahmen Anwendung finden. Die nationalen Interessen werden ebenfalls durch die Befugnisse des Staates befördert, der ein Veto gegen regionale Planungen einlegen kann.

Regionale Planung

Der Regionalplan²² bestimmt für einen Zeitraum von zwölf Jahren den Rahmen für die Entwicklung einer Region im Hinblick auf:

- die städtebauliche Entwicklung,
- die Gesamtstruktur des Einzelhandels,
- die Gesamtstruktur des Transportwesens,
- den Schutz von Flächen- und Naturressourcen,
- Erholung und Tourismus sowie

²¹ Planungsgesetz § 3.

²² Planungsgesetz § 6.

- die Lage größerer Einrichtungen und Unternehmen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist integrierter Bestandteil des Planungsgesetzes, das die Richtlinien der Europäischen Union umsetzt. Die regionalen Planungsbehörden führen die Prüfung in der Regel als Teil der Regionalplanung²³ durch.

Gemeindliche Planung

Der Gemeinde-Plan bestimmt die Gesamtziele der Entwicklung einer Gemeinde für einen Zeitraum von zwölf Jahren. Der Hauptschwerpunkt liegt dabei auf Flächennutzung, Transportwesen, Einzelhandel und weiteren städtischen Funktionen, Erholungsgebieten und dem Schutz von Flächen- und Naturressourcen.

Der Gemeinde-Plan muss eine Hauptstruktur für die Gemeinde enthalten und gibt einen Rahmen für die Erstellung lokaler Planungen vor.

Für die Handlungen von Grundstückseigentümern ist der Gemeinde-Plan nicht direkt verbindlich, durch die lokalen Pläne kann die Verbindlichkeit allerdings hergestellt werden. In einigen Situationen kann die Gemeinde auf Grundlage des Gemeinde-Plans für das betreffende Gebiet²⁴ eine weitere Parzellierung, Baumaßnahmen etc. untersagen.

Lokale Pläne

Die Gemeinden erstellen lokale Pläne. Diese regeln die Nutzung und die Entwicklung jedes individuellen Grundbesitzes und sind für jede Einzelperson und jeden Grundbesitzer rechtsverbindlich.

Planaufstellung

Die Hauptprinzipien der Verfahrensregelungen für die Erstellung und die Ergänzung der verschiedenen Planarten sind: Dezentralisierung der Behörde für die Planungsgenehmigung sowie das Sicherstellen des Rechtes der Öffentlichkeit auf Beteiligung bei der Erstellung der Planungen.

In Übereinstimmung mit diesen Prinzipien müssen alle Planentwürfe veröffentlicht werden und die Öffentlichkeit hat das Recht, Einsprüche geltend zu machen oder Änderungen vorzuschlagen²⁵. Außerdem muss der Rat, der für den Regional- oder Gemeinde-Plan zuständig ist, noch vor dem Entwurf des Planungsvorhabens um Ideen und Vorschläge werben (eine Ausnahme stellen dabei nur geringfügige Zusätze zu Gemeinde-Planungen dar). Regional- und Gemeinde-Pläne werden für einen Zeitraum von zwölf Jahren erstellt und müssen alle vier Jahre überarbeitet werden²⁶.

Die Pläne benötigen keinerlei vorherige Zustimmung durch eine Behörde auf höherer Ebene; die regionalen und gemeindlichen Behörden bestimmen das Schicksal der Ein-

23 Planungsgesetz § 6 c.

24 Planungsgesetz § 12.

25 Planungsgesetz § 24.

26 Planungsgesetz § 22.

sprüche und der vorgeschlagenen Ergänzungen selbst. Wenn der Minister für Umwelt und Energie oder eine Staatsbehörde von ihrem Recht Gebrauch machen, ein Veto gegen das Planungsvorhaben einzulegen, müssen die zuständigen Behörden vor der Durchführung des Vorhabens eine Übereinkunft erzielen. Sollte die Behörde nicht zustimmen, liegt die Entscheidung der Frage beim Minister für Umwelt und Energie²⁷.

Planung und Verwaltung in ländlichen Gebieten

Das Staatsgebiet ist in städtische Gebiete ("urban zones"), Ferienhausgebiete und ländliche Gebiete aufgeteilt²⁸. Der Hauptzweck der Planung und der Vorschriften über ländliche Gebiete besteht darin, der wild auswuchernden Ausbreitung der Stadtgebiete entgegenzuwirken, indem offenes Land von Projekten und Anlagen, die keine Bedeutung für landwirtschaftliche Nutzungen haben, frei gehalten wird. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass städtebauliche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie auf Planungen basieren.

Im Allgemeinen dürfen Parzellierungen, Entwicklungsmaßnahmen usw. in ländlichen Gebieten nicht ohne eine besondere Genehmigung durchgeführt werden. Die entscheidende Ausnahme bilden die für landwirtschaftliche Nutzungen notwendigen Parzellierungen und Baumaßnahmen²⁹.

Ländliche Gebiete werden durch einen lokalen Plan in ein städtisches Gebiet („urban zone“) oder ein Ferienhausgebiet umgewandelt³⁰. Über die Umwandlung eines städtischen Gebiets oder eines Ferienhausgebiets in ein ländliches Gebiet kann der Gemeinderat in der Regel auf Grundlage des Gemeinde-Plans entscheiden³¹.

Rechtsschutz

Gegen nahezu alle Entscheidungen, die von den Verwaltungsbezirksräten und den Gemeinderäten auf Grundlage des Planungsgesetzes getroffen worden sind, können bei einem Berufungsausschuss für Naturschutz – der zugleich die „Widerspruchsbehörde“ für allgemeine Umweltstreitigkeiten darstellt – Einspruch eingelegt werden. Einige der Entscheidungen, die sich auf die Pläne und deren Durchführung beziehen, können allerdings nur unter rechtlichen Aspekten angegriffen werden³².

1. Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in Dänemark

- Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?

Die UVP-ÄndRL wurde durch Änderungen des Planungsgesetzes umgesetzt, ergänzt durch ministerielle Erlasse.

27 Planungsgesetz § 28.

28 Planungsgesetz § 34.

29 Planungsgesetz § 35 und § 36.

30 Planungsgesetz § 15.

31 Planungsgesetz § 45.

32 Planungsgesetz, Teil 14.

Projekt-UVPs werden als Bestandteil der regionalen Planung durchgeführt³³. Da eine UVP ganz bestimmte Informationen über das jeweilige Projekt erforderlich macht, bewirkt sie in der Regel eine Änderung des bestehenden Regionalplans in bezug auf das jeweilige Projekt.

- Wo lagen die größten Probleme bei der Umsetzung der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?

Das größte Problem – und hier setzt auch die Kritik an – ist die Zuständigkeit der Regionalbehörden für UVPs bei Projekten, die sich auf Stadtgebiete beziehen, weil dadurch die kommunale Hoheit eingeschränkt wird. Insbesondere die städtischen Gemeinderäte sehen darin eine unerwünschte Einmischung. Der Hauptgrund für diese Kompetenzverlagerung zugunsten der Regionalplanung liegt darin, dass die Umweltauswirkungen über die Grenzen einer Gemeinde hinausreichen.

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Praxis der Stadtplanung gemacht?

Erfahrungen mit UVPs im Hinblick auf die Stadtplanungspraxis wurden mit Einkaufszentren gemacht, die aufgrund ihrer Größe eine regionale Bedeutung besitzen; d.h. bei der Errichtung von Einzelhandelszentren war eine Beeinflussung oder Störung der bereits bestehenden Handels- und Geschäftsstrukturen – und dadurch auch des Verkehrsaufkommens – in großen, mehrere Gemeinden umfassenden Bereichen zu erwarten³⁴.

Gegenwärtig wird überlegt, ob für den Bau eines neuen Opernhauses und eines neuen Theaters Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind.

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?

Die UVP hat die Basis für Entscheidungsfindungen und für die Beteiligung der Öffentlichkeit wesentlich verbessert.

- Besteht eine Pflicht zur UVP in der Bauleitplanung auch für andere Projekte?

Weitere Projekte in Stadtgebieten, die eine UVP erforderlich machen – neben Städtebauprojekten und Industriezonen-Projekten – sind Projekte, wie sie im Anhang II aufgeführt werden, also beispielsweise Industrieprojekte oder Straßen- und städtische Schienennetz-Projekte.

- Welches sind nach Ihrer Erfahrung die größten Probleme bei der Anwendung der UVP in der Stadtplanung?

Wie bereits oben erwähnt ist die regionale Behörde für die Durchführung von UVPs zuständig, während die Gemeinde für die Stadtplanung verantwortlich ist. In einigen Fällen

33 Planungsgesetz § 6 c und § 6, Unterpunkt 8.

34 Ministerieller Erlass, Anhang 1, Nr. 35.

erfordert ein lokaler Plan – der in der Regel einem Grundbesitzer das Recht gibt, einen Bau entsprechend den Festsetzungen des Plans zu errichten – eine Änderung des Regionalplans, bevor dem Bauträger eine Genehmigung laut Umweltschutzgesetz, eine Baugenehmigung o.ä. erteilt werden kann.

- Welches sind nach Ihrer Erfahrung auf der anderen Seite die größten Chancen der UVP für die Stadtentwicklung und Stadtplanung? Können Sie Beispiele von „good practice“ der Verbindung von UVP und Stadtplanung nennen oder beschreiben?

Die Integration der UVP in die Bauleitplanung setzt eine umfassende Betrachtungsweise voraus, die gut mit der UVP-Philosophie korrespondiert – im Gegensatz dazu steht die eher sektorale Herangehensweise, wie sie beispielsweise dem Umweltschutzgesetz zugrunde liegt. Des Weiteren sieht das dänische Planungsgesetz allgemein bekannte und geeignete Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der zuständigen Behörden vor.

2. Screening

- Welches der Modelle wurde für das Screening in ihrem Staat umgesetzt?

Im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen, wie sie im Anhang II aufgelistet werden, hat Dänemark sich für die Einzelfallprüfung entschieden. Eine der Ausnahmen bilden allerdings Einkaufszentren, die eine regionale Bedeutung besitzen, da sie aufgrund ihrer Größe entsprechend den Regulierungen des Artikels 4, Abschnitt 1 zu überprüfen sind (d.h. in Dänemark fallen solche Projekte unter den Anhang 1).

- Gab es Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Screening-Kriterien aus Art 4 Abs. 3 UVP-ÄndRL i.V.m. Anhang III?

Die Screening-Kriterien des Anhangs III wurden mit leichten Änderungen in die dänische Gesetzgebung übernommen³⁵.

3. UVP-Verfahren

- Welche Regelungen hat ihr Land getroffen, um das erforderliche Verfahren des „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) zu verankern?

Gemäß dem dänischen Planungsgesetz wird die regionale Behörde dazu angehalten, Ideen, Vorschläge u.ä. einzuholen, bevor sie einen Vorschlag für eine Regionalplan oder eine Änderung des Regionalplans anfertigt³⁶. Das Einholen der Vorschläge muss mit einer kurzen Beschreibung der Kernaussagen der anstehenden Planung einhergehen.

Gemäß dem dänischen Planungsgesetz muss die Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen öffentlich bekannt gemacht werden³⁷. Der Verwaltungsbezirksrat oder der Gemeinderat muss für das Einreichen der Ideen, Vorschläge etc. eine Frist setzen.

35 Ministerielle Anordnung, Anhang 3.

36 Planungsgesetz § 22.

37 Planungsgesetz § 23.

Dies bedeutet, dass Projekte der Öffentlichkeit im Voraus vorgestellt werden und dass Ideen und Vorschläge berücksichtigt werden können, wenn die Planungsvorschläge vorbereitet werden.

Diese Richtlinien – die bereits vor der UVP in Kraft waren – erfüllen die Erfordernisse hinsichtlich der Verfahrensweisen zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

- Wie wird eine substantielle Beteiligung von Bürgern und Behörden garantiert, insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte? Wurde eine Integration dieser Erfordernisse in ein Planungsverfahren nach dem Stadtplanungsrecht vorgenommen?

Der Verwaltungsbezirksrat muss alle vorgeschlagenen Änderungen von Regionalplänen über einen Zeitraum von nicht weniger als acht Wochen veröffentlichen³⁸. Die Entscheidung darüber, ob ein Projekt eine UVP erforderlich macht oder nicht, muss ebenfalls veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss zum gleichen Zeitpunkt stattfinden wie die Benachrichtigung des Antragstellers³⁹.

- Welche rechtliche Herangehensweise wurde gewählt, um die Forderungen der UVP-Richtlinie nach einer grenzüberschreitenden Beteiligung in § 7 der UVP-Richtlinie zu erfüllen?

Wenn eine regionale Planungsbehörde feststellt, dass ein Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben wird, muss die regionale Planungsbehörde den Minister für Umwelt und Energie darüber so bald wie möglich in Kenntnis setzen⁴⁰. Der Minister seinerseits erteilt der regionalen Behörde Anweisungen oder er selbst übernimmt die Zuständigkeit für die Vorbereitung des Plans und die Durchführung der UVP.

- Welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben die zuständige Behörde und der Projektträger im Rahmen der UVP nach ihrem Recht?

Die regionale Planungsbehörde ist für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP und für die Durchführung der UVP im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans verantwortlich.

Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, dürfen nicht initiiert werden, bevor im Regionalplan Leitlinien hinsichtlich der Lage und der Gestalt des Projektes festgehalten wurden, die durch einen Begleitbericht ergänzt werden müssen (UVP-Verpflichtung)⁴¹.

Private Unternehmen müssen der regionalen Planungsbehörde die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Untersuchungen anstellen, wenn sie innerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder innerhalb der betreffenden Stadt ein Vorhaben planen, das der UVP-Pflicht unterliegt⁴².

38 Planungsgesetz § 24.

39 Ministerielle Anordnung § 6.

40 Ministerielle Anordnung § 9.

41 Planungsgesetz § 6 c.

42 Planungsgesetz § 7, Unterabschnitt 3.

Im Staatsinteresse ist der Minister für Umwelt und Energie befugt, sein Veto gegen eine regionale Planung einzulegen⁴³.

4. Industriezonenprojekte und Städtebauprojekte

- Existieren spezifische UVP-Regelungen für Industriezonen und Städtebauprojekte im Umsetzungsmodell ihres Landes?
- Haben Sie Schwellenwerte verankert, um UVP-Prüfungspflichten auszulösen?
- Haben Sie einen gesetzlichen Unterschied gemacht bei der Definition von Industriezonen und sonstigen Gewerbegebieten?
- Haben Sie zwischen Vorhaben im bisherigen Außenbereich und Vorhaben in bereits früher baulich genutzten oder nutzbaren Bereichen differenziert?

Das dänische Planungsgesetz unterscheidet zwischen städtischen Gebieten und ländlichen Gebieten⁴⁴. Da wir Einzelfallprüfungen durchführen, besteht keinerlei Notwendigkeit für das Einführen von Schwellenwerten.

- Haben Sie Regelungen erlassen im Hinblick auf die „Änderung und Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ (Anhang II Nr. 13 UVP-ÄndRL)?

Für die Entscheidung, ob eine Prüfung der „Veränderung oder Erweiterung von Projekten“ vorgenommen werden muss, wird eine Einzelfall-Prüfung durchgeführt⁴⁵.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

- Hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 (Europäische Kommission vs. Irland – Az.: C-392/96) bei der Umsetzung der UVP-ÄndRL zu besonderen Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen von Projekten geführt?

Kumulative Auswirkungen werden innerhalb des Screening berücksichtigt und können selbst dann zu einer UVP führen, wenn ein Projekt nicht von sich aus eine UVP verlangt.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

- Sieht die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land Regelungen über ein Monitoring und eine Qualitätskontrolle hinsichtlich der Informationen und Ergebnisse der UVP vor?

Die dänische Umsetzung der UVP-ÄndRL sieht weder Monitoring noch Qualitätskontrolle vor.

43 Planungsgesetz § 29, Unterabschnitt 1.

44 Planungsgesetz § 34.

45 Ministerielle Anordnung § 3.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme (Strategische UVP)

- Erfasst die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land bereits Teile des Richtlinienvorschlags für die „strategische“ UVP für Pläne und Programme?
- Gibt es in ihrem Land für die Bereiche städtebaulicher Planungen ein Monitoring der Auswirkungen auf die Umwelt nach Durchführung der Planungen? Gibt es Überlegungen, wie ein solches Monitoring organisiert werden könnte?

Die Umsetzung der Richtlinie zur UVP für Pläne und Programme befindet sich noch im „Brainstorming-Stadium“.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- Welche Themen, Aspekte, Erfahrungen wären für Sie auf der Diskussion im September von besonderem Interesse?

Mein Interesse gilt insbesondere dem Verhältnis von UVP und Einzelhandel.

Das Planungsgesetz: Konsolidierter Akt Nr. 551 vom 28. Juni 1999 (Anhänge aus den Jahren 2000 und 2001 sind nicht übersetzt worden. Sie haben keinerlei Bedeutung für die UVP.)

http://www.mem.dk/lpa/landsplan/praksis/loven/Planning_Act_1999.pdf

Ministerialerlass Nr. 428 vom 2. Juni 1999 über ergänzende Richtlinien entsprechend dem Planungsgesetz. Teil 2 bezieht sich auf die UVP.

http://www.mem.dk/lpa/vvm/Min_Order_1999.pdf

5.4 Länderbericht Finnland

1. Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie in Finnland

Das europäische UVP-Recht (Richtlinien 85/337/EWG, 97/11/EG) wurde auf nationaler Ebene durch das Gesetz und die Verordnung zum UVP-Verfahren eingeführt (Wortlaute beigefügt). Bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie gab es keine besonderen Probleme.

2. Screening

Einzelfallprüfungen, einschließlich der Möglichkeit des Screening bei Projekten, die nicht in Anhang II aufgeführt sind. Anhang III wurde nahezu wörtlich übernommen (siehe UVP-Gesetz § 4 , Verordnung § 7), es gab keine besonderen Probleme bei der Umsetzung.

Gesetzliche Regelungen

Gesetz zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (468/1994), einschließlich Änderungen zum Gesetz (267/1999)

Paragraph 4

Anwendungsbereich

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ist entsprechend den Ausführungen der Verordnung bei Projekten anzuwenden:

- 1. bei denen eine Prüfung erforderlich ist, um eine internationale, für Finnland verbindliche Vereinbarung durchzusetzen, oder*
- 2. die aufgrund der besonderen Merkmale der Natur und Umwelt Finnlands erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

Das Prüfverfahren ist auch auf Einzelfälle von Projekten oder wesentliche Änderungen von fertiggestellten Projekten anzuwenden, die wahrscheinlich einen erheblichen negativen Einfluss auf die Umwelt haben werden und die in Art und Maß mit den Projekten vergleichbar sind, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Dabei sind auch die kumulativen Auswirkungen verschiedener Projekte zu berücksichtigen.

In Ergänzung zu dem in Absatz 2 vorgesehenen sind der Charakter und der Ort des Projekts und die Art seiner Auswirkungen zu berücksichtigen, wie es in der Verordnung ausgeführt wird, wenn die Bedeutung der Auswirkungen in Einzelfällen betrachtet wird.

Verordnung zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (268/1999)

Paragraph 7

Anwendung des Prüfverfahrens bei Einzelfällen

Unter Beachtung dessen, wie das Prüfungsverfahren bei Einzelfällen von Projekten gemäß dem Gesetz zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, Paragraph 4, Absatz 2 anzuwenden ist, ist nachstehendem besondere Beachtung zu schenken:

- 1) Merkmale eines Projekts, wie*
 - a) Größe des Projekts;*
 - b) Kumulation mit anderen Projekten;*
 - c) Nutzung von natürlichen Ressourcen;*
 - d) Produktion von Abfall;*
 - e) Verschmutzung und Emissionen;*
 - f) Risiko von Störfällen, unter besonderer Beachtung der verwendeten Substanzen oder Technologien*
- 2) Standort eines Projekts, wie*
 - a) bestehende Flächennutzung;*
 - b) relative Menge, Qualität und regenerative Fähigkeit der natürlichen Ressourcen in dem Gebiet;*

- c) *Absorptionsfähigkeit der natürlichen Umwelt unter besonderer Beachtung von*
- ▲ *Feuchtgebieten,*
 - ▲ *Küstenzonen,*
 - ▲ *Gebirgs- und Waldgebieten,*
 - ▲ *Naturreservaten und -parks,*
 - ▲ *Gebieten, die per Gesetz klassifiziert oder geschützt sind,*
 - ▲ *Gebieten, in denen die in der kommunalen Gesetzgebung festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden,*
 - ▲ *dicht besiedelten Gebieten*
 - ▲ *Landschaften von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung*

3) *Merkmale der potentiellen Auswirkung, wie*

- a) *Umfang der Auswirkung unter Beachtung des Umfangs der betroffenen Bevölkerung;*
- b) *grenzüberschreitende Auswirkung;*
- c) *Größe und Komplexität der Auswirkung;*
- d) *Wahrscheinlichkeit der Auswirkung;*
- e) *Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung.*

3.UVP-Verfahren

Zum Scoping siehe UVP-Gesetz, § 8 und § 9 sowie UVP-Verordnung § 11. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung siehe UVP-Gesetz § 8 und § 11 sowie UVP-Verordnung § 13, § 14 und § 15. Zur grenzüberschreitenden Beteiligung siehe UVP-Gesetz § 14 und § 15 sowie UVP-Verordnung § 17.

Regionale Umweltzentren handeln als Koordinierungsbehörden im UVP-Verfahren, die Aufgaben sind in der UVP-Verordnung, § 4 und § 5 beschrieben. Der Projektträger ist für den Entwurf des Prüfungsprogramms und des Prüfungsberichtes zuständig. Entscheidungen zu den Projekten/Erteilung von Genehmigungen (die Ergebnisse der UVP sind den Anträgen beigelegt) liegen in der Zuständigkeit der verschiedenen zuständigen Behörden, wobei die regionalen Umweltzentren eine davon sind.

Gesetzliche Regelungen:

Gesetz zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (468/1994), einschließlich Änderungen zum Gesetz (267/1999)

Paragraph 8

Beginn des Prüfverfahrens

Der Projektträger hat der Koordinierungsbehörde in der frühestmöglichen Planungsstufe das Prüfprogramm vorzulegen, wobei andere Projektvorbereitungen zu berücksichtigen sind. Der wesentliche Inhalt des Prüfprogramms wird durch die Verordnung spezifiziert.

Die Koordinierungsbehörde hat das Prüfprogramm im mutmaßlichen Auswirkungsgebiet des Projekts öffentlich bekannt zu machen. Außerdem hat die Behörde sicherzustellen,

dass die erforderlichen Stellungnahmen zum Prüfprogramm angefordert werden, und sie hat der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Informationen über das Prüfungsprogramm müssen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn dies eindeutig unnötig ist, da Informationen über das Projekt bereits zur Verfügung gestellt wurden, wie es in diesem Gesetz festgelegt ist, und wenn die Personen bereits gehört wurden, deren Interessen durch das Projekt betroffen sein können.

Der Termin, an dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden und der wesentliche Inhalt der Mitteilung sind so festzulegen, dass der Wettbewerberstatus des Projektträgers nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in Kapitel 3 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Paragraph 9

Stellungnahme der Koordinierungsbehörde

Die Koordinierungsbehörde hat ihre Stellungnahme zum Prüfprogramm zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, hat die Koordinierungsbehörde die Punkte anzuführen, in denen das Prüfprogramm zu überarbeiten ist. In der Stellungnahme ist außerdem zu erläutern, wie die Untersuchungen ausgeführt werden, die durch das vorliegende Gesetz gefordert werden, wie die Veröffentlichung und Anhörungen arrangiert werden und wie bei Notwendigkeit die Koordination mit Verfahren auf der Grundlage anderer Gesetze, die das Projekt betreffen, stattfindet. In die Stellungnahme ist eine Zusammenfassung der anderen Stellungnahmen und Meinungen aufzunehmen.

Die Koordinierungsbehörde hat ihre Stellungnahme inklusive der anderen Stellungnahmen und Meinungen an den Projektträger weiterzuleiten. Gleichzeitig ist die Stellungnahme an die entsprechenden Behörden zu deren Information weiterzuleiten.

Der Projektträger ist berechtigt, von der Koordinierungsbehörde alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu erhalten, die er benötigt, um die Umweltauswirkungen des Projekts zu prüfen.

Paragraph 10

Prüfungsbericht

Vom Projektträger sind die Auswirkungen des Projekts und dessen verschiedene Alternativen auf der Grundlage des Prüfprogramms und der Stellungnahme der Koordinierungsbehörde zu untersuchen sowie ein Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Prüfungsbericht ist der Koordinierungsbehörde vorzulegen und den Antragsunterlagen, die gesondert zum Projekt zur Verfügung gestellt werden, beizufügen. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts wird durch die UVP-Verordnung spezifiziert.

Paragraph 11

Anhörungen zum Prüfungsbericht

Die Koordinierungsbehörde hat durch eine öffentliche Bekanntmachung im mutmaßlichen Auswirkungsgebiet des Projekts für die Veröffentlichung des Prüfungsberichts zu sorgen. Außerdem ist durch die Koordinierungsbehörde sicherzustellen, dass die erforderlichen Stellungnahmen zum Prüfungsbericht angefordert und Möglichkeiten zur Äußerung von Meinungen eingeräumt werden.

Die Veröffentlichung und die Anhörungen, auf die im vorstehenden Absatz 1 verwiesen wird, können in Verbindung mit der Veröffentlichung und den Anhörungen ausgeführt werden, die an anderer Stelle in der Gesetzgebung festgelegt sind und für das betreffende Projekt durchzuführen sind.

Paragraph 12

Abschluss des Prüfverfahrens

Die Koordinierungsbehörde hat eine eigene Stellungnahme zum Prüfungsbericht und dessen Angemessenheit abzugeben. Eine Zusammenfassung anderer Stellungnahmen und Meinungen ist in die Stellungnahme aufzunehmen. Das Prüfverfahren soll abgeschlossen sein, wenn die Koordinierungsbehörde ihre Stellungnahme und andere Stellungnahmen und Meinungen an den Projektträger übergibt. Die Stellungnahme ist ebenso zur Information an diejenigen Behörden zu übergeben, die sich mit dem Projekt befassen.

Paragraph 13

Abwägung

Eine Behörde kann eine Genehmigung für die Durchführung eines Projekts nicht erteilen oder eine andere vergleichbare Entscheidung fällen, bevor sie nicht einen Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Koordinierungsbehörde dazu erhalten hat.

In einer Genehmigung oder vergleichbaren Entscheidung zu einem Projekt ist anzugeben, in welcher Art und Weise der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Koordinierungsbehörde dabei berücksichtigt wurden.

Kapitel 3

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Paragraph 14

Internationale Funktionen

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten auch dann, wenn die Durchsetzung einer für Finnland verbindlichen internationalen Vereinbarung es erfordert, dass ein Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Kooperation mit einem anderen Staat in dem Fall vorzunehmen ist, wenn das Projekt in Finnland umgesetzt wird.

In diesem Fall hat das Umweltministerium für die Mitteilungs- und Konsultationsfunktionen zu sorgen, die mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung, auf die in Absatz 1 verwiesen wird verbunden sind.

Ist bei einem Projekt davon auszugehen, dass es erhebliche Umweltauswirkungen auf das Territorium hat, welches sich unter der Rechtshoheit eines anderen Staates befindet, hat die Koordinierungsbehörde dem Umweltministerium unverzüglich ein Prüfprogramm zur Mitteilung an den anderen Staat in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung, auf die obenstehend verwiesen wurde, zu übergeben. Das Umweltministerium hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des anderen Staates eine Kopie der Mitteilung zu dessen Information zuzustellen.

Paragraph 15

Internationale Anhörungen

Das Umweltministerium oder eine vom Ministerium eingesetzte Behörde hat den Behörden und natürlichen Personen und Vereinigungen in einem Staat, die Teil der in Paragraph 14, Absatz 1 beschriebenen Vereinbarungen sind, die Möglichkeit zu geben, sich an einem Prüfungsverfahren in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz zu beteiligen, wenn bei einem Projekt, auf das in dem vorliegenden Gesetz verwiesen wird, davon auszugehen ist, dass es Umweltauswirkungen auf das Territorium des anderen Staates hat.

Verordnung zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (268/1999)

Paragraph 11

Prüfprogramm

Das Prüfprogramm hat in ausreichendem Maße zu enthalten:

- 1) Informationen zum Projekt, dessen Zweck, Planungsstadium, Standort, Notwendigkeit der baulichen Nutzung und Verbindungen mit anderen Projekten sowie Informationen über den Projektträger;*
- 2) Alternativen zur Durchführung des Projektes, wobei eine davon die Nichtdurchführung ist, außer wenn diese aus bestimmten Gründen unnötig ist;*
- 3) Informationen über die Pläne, Genehmigungen und vergleichbaren Entscheidungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind;*
- 4) Informationen zu Untersuchungen der Umweltauswirkungen, die bereits ausgeführt und geplant wurden, und die Methoden und Annahmen, die bei der Sammlung des Materials anzuwenden sind;*
- 5) einen Vorschlag für die Festlegung des zu untersuchenden Auswirkungsgebietes;*
- 6) einen Plan für die Regelung des Prüfungsverfahrens und die damit verbundene Öffentlichkeitsbeteiligung und*

- 7) eine Abschätzung der Projektplanung und des Durchführungsplanes sowie des Termins, wann die Untersuchungen und der Prüfungsbericht fertiggestellt sein werden.

Kapitel 4 **Beteiligung und Zeiträume**

Paragraph 13 Informationsbereitstellung

Die Koordinierungsbehörde hat Informationen über das Prüfprogramm unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung auf den Informationstafeln der örtlichen Behörden im mutmaßlichen Auswirkungsgebiet des Projekts für die Dauer von 14 Tagen bereitzustellen, wie es im Gesetz über öffentliche Mitteilungen (34/25) vorgesehen ist. Zusätzlich ist die öffentliche Bekanntmachung in mindestens einer im Auswirkungsgebiet des Projekts weit verbreiteten Zeitung zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung muss ausreichend detaillierte Informationen über das Projekt, dessen Standort, den Projektträger und Möglichkeiten zur Meinungsäußerung und Stellungnahme zum Prüfprogramm enthalten. Außerdem ist in der Bekanntmachung zu erwähnen, wo das Prüfprogramm und die nachfolgende Stellungnahme der Koordinierungsbehörde dazu zur öffentlichen Einsichtnahme während des Prüfungsverfahrens aufbewahrt werden.

Von der Koordinierungsbehörde sind Informationen zum Umweltbericht zu veröffentlichen. Die Bestimmungen in den obenstehenden Absätzen 1 und 2 bezüglich der Veröffentlichung von Informationen zum Prüfprogramm und zum Inhalt der Bekanntmachung sind entsprechend auf die Veröffentlichung von Informationen zum Prüfungsbericht anzuwenden.

Die Koordinierungsbehörde muss den Kommunen im Auswirkungsgebiet des Projekts die Möglichkeit gewähren, ihre Meinung zum Prüfprogramm und zum Prüfungsbericht zu äußern.

Paragraph 14 Anhörung

Meinungen und Stellungnahmen sind bei der Koordinierungsbehörde innerhalb des Zeitraums einzureichen, der in der Bekanntmachung angegeben ist und der am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt und mindestens 30 sowie höchstens 60 Tage beträgt.

Paragraph 15 Weitere Formen der Beteiligung

In Ergänzung zu dem in Paragraph 13 vorgesehenen können der Projektträger und die Koordinierungsbehörde vereinbaren, die Veröffentlichung und die Anhörung in einer anderen Art und Weise zu regeln.

Kapitel 5

Internationales Prüfungsverfahren

Paragraph 17

Internationales Prüfungsverfahren

Eine Mitteilung im Zusammenhang mit einer internationalen Vereinbarung, auf die in Paragraph 14, Absatz 1 des Gesetzes zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, muss im Einzelnen folgendes beinhalten:

- 1) Informationen zum Projekt;*
- 2) Informationen zu jeder grenzüberschreitenden Umweltauswirkung;*
- 3) Informationen zum Prüfungsverfahren und jegliches Entscheidungsmaterial für die Durchführung des Projekts und*
- 4) einen vernünftigen Zeitraum, innerhalb dessen alle Mitteilungen durch Behörden, Bürger und Vereinigungen bezüglich der Beteiligung am Prüfungsverfahren an das Umweltministerium zu senden sind.*

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Für diese Projektkategorie gibt es keine besonderen UVP-Bestimmungen. Änderungen von Projekten können eine UVP auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erforderlich machen (siehe UVP-Gesetz, § 4, Anwendungsbereich).

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Für kumulative Auswirkungen gibt es keine besonderen Bestimmungen. Die Screening-Kriterien in der UVP-Verordnung, § 7 stimmen mit der UVP-ÄndRL überein.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

Nein. Laut UVP-Verordnung, § 12, hat der Projektträger in den Prüfungsbericht einen Vorschlag für ein Monitoring aufzunehmen.

Gesetzliche Regelungen:

Verordnung zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (268/1999)

Paragraph 12

Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht hat in ausreichendem Maße zu enthalten:

- 1) Informationen, auf die im obenstehenden Paragraph 11 verwiesen wird, nach der Überprüfung;*

- 2) *eine Erläuterung, wie das Projekt und dessen Alternativen sich auf Bauleitpläne und solche Pläne und Programme zur Nutzung natürlicher Ressourcen und des Umweltschutzes beziehen, die hinsichtlich des Projekts relevant sind;*
- 3) *die wichtigsten Kennwerte und technischen Lösungen des Projekts, eine Beschreibung der Verfahren, wie Produkte, Arbeitsleistung, Rohstoffe, Verkehr, weitere Materialien und eine Schätzung der Arten und Mengen von Abfall, Ausstoß und Emissionen unter Berücksichtigung der Planungs-, Konstruktions- und Nutzungsstufen des Projekts, einschließlich eines eventuellen Abrisses;*
- 4) *die wichtigsten Informationen, die bei der Prüfung genutzt wurden;*
- 5) *eine Beschreibung der Umwelt und eine Schätzung der Umweltbelastungen des Projekts und dessen Alternativen, alle Mängel bei den verwendeten Angaben und die wichtigsten Unsicherheitsfaktoren, einschließlich einer Prüfung der Möglichkeit von Umweltunfällen und deren Folgen; eine Stellungnahme zur Lebensfähigkeit des Projekts und der Alternativen;*
- 6) *ein Handlungsvorschlag zur Verhinderung und Minderung von Risiken;*
- 7) *Umweltauswirkungen;*
- 8) *einen Vorschlag für ein Monitoring-Programm und*
- 9) *eine nichttechnische, allgemein verständlich vorgelegte Zusammenfassung der Informationen aus den Unterpunkten 1-8.*

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Im UVP-Gesetz (seit 1994) gibt es eine allgemeine Bestimmung zur strategischen UVP (siehe § 24). Mit der Umsetzung der Richtlinie zur strategischen UVP wird im Herbst 2001 begonnen.

Mit dem Inkrafttreten des UVP-Gesetzes am 1.9.1994, wurde eine Änderung des Baugesetzes notwendig: die Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind ebenfalls zu prüfen. Das Bebauungs- und Baugesetz (seit 1.1.2000 in Kraft, ersetzte das vorherige Baugesetz), enthält dieselben Forderungen zur Prüfung der Auswirkungen von Plänen. In dem neuen Gesetz ist das Planungsverfahren so geändert, dass ein Modell der Beteiligung, Interaktion und Prüfung der Planungsauswirkungen zu erstellen ist, bevor die tatsächliche Planung beginnt, und dieses Schema so zu veröffentlichen ist, dass interessierte Seiten die Möglichkeit haben, ihre Meinung dazu zu äußern.

Gesetzliche Regelungen:

***Gesetz zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (468/1994),
einschließlich Änderungen zum Gesetz (267/1999)***

Paragraph 24

Richtlinien, Pläne und Programme

Die Umweltauswirkungen sind in ausreichendem Maße zu untersuchen und zu prüfen, wenn eine Behörde Richtlinien, Pläne und Programme ausarbeitet, die nach der Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, bei denen die Bestimmungen des Kapitels 2 zum Prüfungsverfahren jedoch keine Anwendung finden.

Der Staatsrat kann allgemeine Grundsätze zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Richtlinien, Pläne und Programme, auf die im obenstehenden Absatz 1 verwiesen wird, erlassen.

5.5 Länderbericht Frankreich⁴⁶

Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten und bei Plänen und Programmen in das französische Planungsrecht

Einführung

1. Die französischen Rechtsvorschriften wurden bereits vor der Verabschiedung der europäischen Richtlinien schrittweise erarbeitet
 - 1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), erforderlich für
 - umweltgefährdende Anlagen
 - Stadterneuerung und Städtebauprojekte (ZAC)
 - Stadtplanung (Bebauungspläne – POS; Entwicklungspläne für eine städtische Region – PLU)
 - 1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit
 - öffentliches Anhörungsverfahren:
 - ▲ öffentliche Infrastrukturprojekte, städtebauliche Planungsunterlagen, umweltgefährdende Anlagen, ZAC, Großvorhaben
 - ▲ Modalitäten
 - Beteiligung
 - ▲ neue Urbanisierungen
 - ▲ strategische und lokale Stadtplanung

46 Die französische Vertreterin hat ihren Vortrag quasi als Länderbericht eingereicht; sie wies darauf hin, dass sich die Bantwortung des Fragebogens erübrigte, da Frankreich die UVP-Richtlinien zum Teil schon seit langem in Recht und Praxis umgesetzt habe.

2. Die Praxis ist noch weit von den angestrebten Zielsetzungen entfernt

- Praxis der Umweltverträglichkeitsstudien
- Praxis der öffentlichen Anhörungsverfahren
- Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten und bei Plänen und Programmen in das französische Planungsrecht

Einleitung

Die Frage der Umsetzung der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten (Projekt-UVP) und bei Plänen und Programmen (strategische UVP) stellt sich nicht: Vorschriften, die den mit diesen beiden Richtlinien verfolgten Zielsetzungen entsprechen, bestehen im französischen Umweltrecht und im französischen Planungsrecht zum Teil bereits seit mehreren Jahrzehnten, zum Teil jedoch erst seit einigen Monaten.

In einigen der jüngsten Fälle handelt es sich um ein bewusstes Vorgehen, um auf diesem Wege die Komplikationen einer späteren Umsetzung zu vermeiden.

In den meisten Fällen waren im französischen Recht bereits Vorschriften verankert, die zum Teil sogar auf Texte aus dem 19. Jahrhundert, meist aber auf im Verlauf der letzten Jahrzehnte verabschiedete Gesetze zurückgehen.

Das auf gemeinschaftlicher Ebene verfolgte Ziel des Umweltschutzes unterscheidet sich kaum von den permanenten Bemühungen der lokalen aber auch nationalen Behörden, in deren Mittelpunkt die Sicherheit, der Gesundheitsschutz und die öffentliche Gesundheit stehen.

Der Informationsbedarf der Bevölkerung hat sich im Vergleich dazu stark entwickelt, und gerade ausgehend von diesem Punkt scheint mir ein europäischer Vergleich der nationalen rechtlichen Anforderungen sowie der Modalitäten ihrer Umsetzung interessant.

Die französische Vorschriftensammlung zeichnet sich dadurch aus, dass die Befragung der Öffentlichkeit zu einem städtebaulichen Vorhaben oder zu einer städtebaulichen Unterlage unabhängig von ihrer Umweltverträglichkeit unterschiedslos gehandhabt wird. Folglich wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bisher immer mit der weitergehenden Frage des Einflusses des jeweiligen Vorhabens auf das Gemeinwohl verknüpft.

Das Bestreben, die in der Richtlinie zu Plänen und Programmen (strategische UVP) enthaltenen Vorschriften zu berücksichtigen und ihnen vorzugreifen, hat uns kürzlich veranlasst, die UVP in die neuen Regelungen zur Stadtplanung aufzunehmen, die vor ein paar Monaten im Rahmen einer grundsätzlichen Reform des französischen Planungsrechts verabschiedet wurden.

1. Die französische Rechtsvorschrift wurde noch vor der Verabschiedung der europäischen Richtlinien schrittweise erarbeitet:

1.1 Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Die UVP eines Bau-, örtlichen Planungs- oder Infrastrukturvorhabens wird im französischen Recht als „étude d'impact“ (Studie über potentielle Auswirkungen, Verträglichkeitsstudie) bezeichnet.

Die Verpflichtung zur Durchführung solcher Studien vor der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen besteht in den drei nachfolgend genannten Fällen:

- umweltgefährdende Anlagen,
- Stadterneuerung und Städtebauprojekte (ZAC)
- Stadtplanung (Bebauungspläne – POS; Entwicklungspläne für eine städtische Region – PLU).

1.1.1 Umweltgefährdende Anlagen

Diese im Jahr 1976 verabschiedete Gesetzgebung stützt sich auf Vorschriften, die bereits seit 1810 bestehen, und unterwirft alle Anlagen, die u.U. für die Nachbarschaft oder die Umgebung bzw. für die Gesundheit, die Sicherheit, den Gesundheitsschutz, das Landschaftsbild oder den Natur- und Umweltschutz bzw. auch für den Schutz von Standorten und Denkmälern Gefahren oder ernsthafte Nachteile bergen, einer besonderen Behandlung.

Die gefährlichsten dieser gelisteten Anlagen (mehr als 70 000, davon 800 Steinbrüche) unterliegen einer staatlichen Genehmigung. Es handelt sich hier insbesondere um die in Anhang I der UVP-Änderungs-Richtlinie genannten Vorhaben. Die Genehmigung wird erst nach der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie gewährt, verbunden mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Stellungnahme der planenden Gemeinde.

Zudem können die Entwicklungspläne einer städtischen Region die Einrichtung bestimmter gelisteter Anlagen beschränken oder untersagen.

1.1.2 Stadterneuerung und Städtebauprojekte (ZAC)

Vor der Genehmigung eines Stadterneuerungs- oder Städtebauprojektes muss eine UVP erfolgen. Diese Verträglichkeitsstudie wird den Unterlagen beigelegt, die als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung dienen.

1.1.3 Stadtplanung (Bebauungspläne – POS; Entwicklungspläne für eine städtische Region – PLU)

Nach den Vorschriften, die bis April diesen Jahres gültig waren, verlangte der Präsentationsbericht zum Bebauungsplan (POS) eine Studie der Verträglichkeit des Planvorhabens in Abhängigkeit „vom Sensibilitätsgrad des Milieus, vom Ausgangszustand des Standorts,

von der Umwelt und vom Landschaftsbild“. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine UVP im eigentlichen Sinne handelte, zeigt diese Forderung, dass die Planungsdokumente den Belangen der Umwelt Rechnung tragen mussten.

Seit dem ersten April 2001 beinhaltet der Präsentationsbericht zu den Entwicklungsplänen für eine städtische Region (PLU), die den Bebauungsplan (POS) ersetzen, gemäß des Gesetzes zur Solidarität und zur Stadterneuerung vom 13. Dezember 2000 eine spezifische Analyse des Zustands der Umwelt und der Auswirkungen, die der Inhalt des Plans ggf. auf diese Umwelt hat.

Diese Verpflichtung zur Präsentation der Umweltverträglichkeit des Plans in einem getrennten Dokument erschien uns als der beste Weg, um umfassend den Verpflichtungen der UVP-Richtlinie nachzukommen.

1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorschriften, die sich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei städtebaulichen Vorhaben und Plänen widmen, einschließlich derer, die sich mit potentiellen Umweltauswirkungen von Plänen und Projekten befassen, wurden in den vergangenen zwanzig Jahren erheblich gestrafft. Ergänzend zur öffentlichen Anhörung, die im Grunde noch aus dem 19. Jahrhundert stammt, ist eine zusätzliche Beteiligung während der gesamten Phase der Projektrealisierung und seit kurzem auch während des gesamten Planungsprozesses geschaffen worden.

1.2.1 Öffentliches Anhörungsverfahren

Ursprünglich zu Beginn des 19. Jahrhundert im Rahmen von Enteignungsverfahren entwickelt, wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im 20. Jahrhundert auf die Stadtplanung, Städtebauprojekte und auf die Verfahren zu umweltgefährdenden Anlagen erweitert. Seit 1983 findet sie auch bei Vorhaben Anwendung, die aufgrund ihrer Art oder Merkmale eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Es handelt sich hier beispielsweise um flächenintensive Handels- oder Sportzentren, Wegebau- oder Infrastrukturvorhaben zum Ausbau des Transportnetzes oder Freizeiteinrichtungen, deren Auflistung mit Anhang II der UVP-Richtlinie vergleichbar ist.

Der Ablauf dieses Verfahrens wurde genau festgelegt: Das Vorhaben, der Präsentationsbericht und die Meinung der vorab befragten öffentlichen Organe werden mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt. Ein unabhängiger Verfahrensmanager zeichnet die Standpunkte auf, fertigt ein Gutachten an und formuliert eine befürwortende oder ablehnende Meinung, die von den beteiligten öffentlichen Organen fallabhängig berücksichtigt werden kann oder muss.

1.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die ersten Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden im Jahre 1985 organisiert. Ziel dieses Verfahrens ist, die Öffentlichkeit und die Vereine schon zu Beginn der Erarbeitung von städtebaulichen Vorhaben stärker einzubeziehen und dadurch die Konflikte zu entschär-

fen, die häufig erst auftraten, wenn das Vorhaben bereits genehmigt war. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, Alternativvorschläge einzubringen oder gar gemeinsam ein Vorhaben zu erarbeiten.

Die Modalitäten dieser Verfahren sind ausgesprochen prägnant: Das Verfahren erstreckt sich über die gesamte Projektbewertung, es ist offen für Anwohner, Vereine und sonstige öffentliche Personen. Seine Modalitäten (Besprechungen, Auslegungen, Öffentlichkeitsbeteiligung, Arbeitsgruppen) werden vom Gemeinderat – und folglich auf Grund einer öffentlichen Entscheidung – frei festgelegt, der zudem die entsprechenden Schlussfolgerungen zieht.

1.2.3.1 Beteiligung bei neuen Urbanisierungen

Das Beteiligungsverfahren war zunächst nur im Rahmen von Stadterneuerungs- und Städtebauprojekten oder bei der Planung neuer Baugebiete vorgeschrieben.

1.2.3.2 Beteiligungsverfahren bei Bebauungsplänen

Seit 1995 unterliegen die übergeordneten städtischen Verkehrspläne, auf deren Grundlage der Fahrzeugverkehr und der öffentliche Verkehr in größeren Stadtgebieten organisiert werden, dem Beteiligungsverfahren.

Seit 2001 werden Bebauungspläne und strategische städtebauliche Planungen gleichermaßen dem Beteiligungsverfahren unterworfen, zum Zeitpunkt ihrer Erstellung und ihrer Überarbeitung. Dies ist eine bedeutende Neuerung, die sich an den Vorschriften der Richtlinie über die UVP bei Plänen und Programmen orientiert und ihr im vollen Umfang gerecht wird. Sie betrifft 15 000 bereits vorhandene städtebauliche Planungen.

2. Die Praxis ist allerdings noch weit von den gestellten Zielsetzungen entfernt.

(Dieser Teil wurde im Vortrag am 20. September näher ausgeführt)

- Praxis der Umwelterträglichkeitsprüfung („études d’impact“),
- Praxis der öffentlichen Anhörung,
- Praxis des Beteiligungsverfahrens.

5.6 Länderbericht Griechenland

Umweltverträglichkeitsprüfungen in Griechenland

1. Umsetzung der europäischen Richtlinie 85/337/EG

Durch die Richtlinie 85/337/EG wurden erstmals Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen bestimmter privater und öffentlicher Projekte oder Aktivitäten auf die Umwelt in den europäischen Staaten eingeführt. In Griechenland wurde die Europäische Richtlinie

85/337/EG durch zwei Ministerielle Beschlüsse durchgeführt (Ministerbeschlüsse 69269/5387/90 und 75308/5512/90).

Im ersten Ministerbeschluss werden öffentliche oder private Projektaktivitäten in Klassen unterteilt. Umweltgenehmigungsverfahren und der Inhalt von Umweltverträglichkeitsberichten werden für jede Projekt- oder Aktivitätsklasse ebenfalls durch diesen Beschluss bestimmt.

Der zweite Ministerbeschluss definiert das öffentliche Beteiligungsverfahren als Teil des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Projekte oder Aktivitäten. Außerdem definiert er angemessene Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedsstaaten durch griechische Projekten oder Aktivitäten.

Das Rahmengesetz für die Umwelt in Griechenland ist das Gesetz 1650, das aus dem Jahr 1986 stammt. Dieses Gesetz bestimmt den allgemeinen Rechtsrahmen des Umweltschutzes in Griechenland. Daneben definiert es entsprechend den Vorgaben der europäischen Richtlinie 85/337 das UVP-Verfahren für private und öffentliche Projekte oder Aktivitäten.

Durch die bereits erwähnten Ministerbeschlüsse sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und auch die Bestimmungen der europäischen Richtlinien 84/360/EG und 85/337/EG umgesetzt worden.

Die Regelungen lauten:

a) Ministerbeschluss 69269/5387/90

Laut diesem Ministerbeschluss werden die Projekte und Aktivitäten in zwei Klassen unterteilt: Klasse A und Klasse B. Die beiden Klassen umfassen:

- Projekte und Aktivitäten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Fallabhängig sind neben allgemeinen auch besondere Spezifikationen, Bedingungen und Maßnahmen zur Milderung aufzuerlegen.
- Projekte und Aktivitäten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, sind allgemeinen Spezifikationen, Bedingungen und Maßnahmen zur Milderung zu unterziehen.

Die Projekte und Aktivitäten der Klasse A sind außerdem in zwei Gruppen unterteilt (Gruppe I und II), die alle Projekte und Aktivitäten der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EG enthalten. Klasse B enthält alle Projekte und Aktivitäten, die nicht in Klasse A enthalten sind und die eine Genehmigung für ihre Errichtung und ihren Betrieb benötigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte und Aktivitäten der oben angeführten Klassen wird begleitet durch ein Umweltgenehmigungsverfahren mit der Bezeichnung „Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umweltbedingungen“. Der Typ dieses Verfahrens und der Inhalt des Umweltberichts werden nach der Klasse unterschieden, zu der ein Projekt oder eine Aktivität gehören. Die Typen der Verfahren sowie einige allgemeine Grundsätze für den Inhalt jeden Typs von Umweltbericht werden durch den Ministerbeschluss vorgegeben. Die jeweiligen UVP-Verfahren sind je nach Klasse eines Projekts

oder einer Aktivität in den beiden nachfolgenden Ablaufdiagrammen dargestellt (s. Anhang Griechenland).

Gemäß demselben Ministerbeschluss sind die zuständigen Behörden für die Kontrolle der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umweltbedingungen für ein Projekt oder für eine Aktivität: für die Projekte und Aktivitäten der Klasse A die zentralen und regionalen Umweltbehörden und für die Projekte und Aktivitäten der Klasse B die Umweltbehörden der Präfektur.

Die zuständigen Umweltbehörden haben in jedem Fall die jeweils zuständigen Behörden der anderen Ministerien zu konsultieren und der Genehmigung ist von allen übergeordneten Behörden zuzustimmen. Somit trägt dieses Verfahren zum Ziel der Umweltintegration bei.

Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umweltbedingungen entspricht dem Verfahren der Vorab-Genehmigung des Standorts. Außer in Griechenland werden solche Verfahren auch in einigen anderen Ländern angewandt. Das Verfahren wird für die Mehrheit von Projekten oder Aktivitäten der Klasse A (Gruppe I und II) angewandt. Während dieses Verfahrens ist den zentralen oder regionalen Planungsbehörden des Umweltministeriums eine Art von „Mini-Umweltprüfung“ vorzulegen, um eine Vorab-Genehmigung für die Umsetzung eines neuen Vorhabens in einem Gebiet zu gewähren. Dieses Verfahren enthält eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts oder der Aktivität. Für den Fall, dass eine Vorab-Genehmigung für einen Standort erteilt wird, wird durch diese auch der Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts festgelegt, der den zuständigen Umweltbehörden im Laufe des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Umweltbedingungen vorzulegen ist. Dieser Beschluss ist für das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umweltbedingungen nur in dem Fall verbindlich, wenn er negativ ausfällt. In diesem Fall wird das Projekt oder die Aktivität von Anfang an abgelehnt.

b) Ministerbeschluss 75308/5512/91

Ein Teil des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Umweltbedingungen ist auch das Verfahren der öffentlichen Beteiligung, wie es durch den Ministerbeschluss 75308/5512/91 definiert ist. Während dieses Verfahrens wird eine Kopie des Umweltverträglichkeitsberichts von der zuständigen zentralen oder regionalen Umweltbehörde an die Präfekturregierung der entsprechenden Präfektur gesandt, damit dieser bekannt gemacht und jedem, der betroffen ist, für einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen öffentlich zugänglich gemacht wird. Begleitend findet eine offene Diskussion über den Umweltverträglichkeitsbericht des Projekts oder der Aktivität in der Präfekturregierung statt, während der jeder, der betroffen ist (Öffentlichkeit: Bürger oder Organisationen) seine Meinung zum Ausdruck bringen kann. Der von der Präfekturregierung gefasste Beschluss wird an die zuständige Umweltbehörde gesandt, die ihn beim Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umweltbedingungen berücksichtigt. Der Beschluss der Präfekturregierung ist jedoch nicht verbindlich.

Dieser Ministerbeschluss legt außerdem das Verfahren fest, welches in dem Falle durchzuführen ist, dass ein in Griechenland geplantes Projekt oder eine Aktivität Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedsstaats hat.

Neben den beiden beschriebenen Ministerbeschlüssen wurde der Rechtsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen bestimmter öffentlicher oder privater Projekte oder Aktivitäten durch zahlreiche Ministerbeschlüsse oder Rundschreiben ergänzt, die Grundsätze zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen bestimmter Kategorien von Projekten oder Aktivitäten angeben. So gibt es z.B. einen Ministerbeschluss (C.M.D. 1661/94), der alle Kategorien touristischer Anlagen definiert, auf die sich der Ministerbeschluss 69269/5387/90 bezieht und der den geeigneten Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts für jede Kategorie touristischer Anlagen definiert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in Griechenland umgesetzt wurde, ist Teil des gesamten Genehmigungsverfahrens eines Projekts oder einer Aktivität. Die Hauptprobleme bei der Umsetzung sind folgende:

- Aufgrund des Erfordernisses von obligatorischen Umweltverträglichkeitsberichten für nahezu alle Projekte und Aktivitäten der Klassen A und B ist die Anzahl der Umweltverträglichkeitsberichte, die jedes Jahr den zuständigen Behörden und insbesondere den zentralen Umweltbehörden vorgelegt werden, groß (den zentralen Behörden rund 1 000 jährlich). Durch eine Reihe jüngerer Ministerbeschlüsse wurde eine erhebliche Zahl von Projekten und Aktivitäten in die Zuständigkeit der regionalen Umweltbehörden und der Präfektur abgegeben, welche jedoch noch nicht über ausreichend Personal verfügen.
- Die Qualität der Stellungnahmen für die Vorab-Genehmigung des Standortverfahrens und der Umweltverträglichkeitsberichte ist in der Regel nicht zufriedenstellend, außer bei denen für große Projekte oder Aktivitäten im nationalen Maßstab. Aus diesem Grund wurden im Laufe der Zeit zahlreiche Rundschreiben herausgegeben, die allgemeine Grundsätze für den Inhalt von Stellungnahmen beinhalten. Es ist festzuhalten, dass eine Studie über die besonders detaillierten Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfungen jeder Kategorie von Projekten oder Aktivitäten bereits in Auftrag gegeben wurde und vom Zweiten Strukturfond der Europäischen Union finanziert wird. Diese Studie wird u.a. Grundsätze für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürger und Organisationen) und Möglichkeiten der Meinungsäußerung während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens enthalten, die Feststellung der kritischen Umweltgesichtspunkte für jede Kategorie von Projekten oder Aktivitäten und die Darlegung der geeigneten unterstützenden Dokumente.
- Da beim Verfahren der öffentlichen Beteiligung viele Probleme entstehen, wird der Ministerbeschluss 75308/5512/91 geändert. Diese Änderung wird die für die Information der betroffenen Öffentlichkeit verfügbare Zeit von 15 auf 30 Tage erhöhen. Außerdem wird die oben angeführte Studie relevante Grundsätze zum Umgang mit der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Organisationen enthalten.
- Inspektionen am Ort der Projekte oder Aktivitäten, um deren Umweltauswirkungen festzustellen und die Umsetzung der festgelegten Umweltauflagen zu prüfen, werden nur gelegentlich ausgeführt. Die Umsetzung des Rechtsrahmens wird sich nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Einrichtung eines Monitoring-Systems für Umweltbedingungen bei Projekten oder Aktivitäten, das vom Umweltministerium unterstützt wird, wesentlich verbessern.

2. Umsetzung der europäischen Richtlinie 97/11/EG

Der bestehende Rechtsrahmen für die Umweltgenehmigung von Projekten deckt im Großen und Ganzen die durch die Richtlinie 97/11/EG eingebrachten Änderungen bereits ab. Beispielsweise waren in Griechenland Umweltverträglichkeitsprüfungen für nahezu alle Projekte der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EG verbindlich. Dies gilt auch für die Richtlinie 97/11/EG. Außerdem ist das Umweltgenehmigungsverfahren ein zweistufiges Verfahren. Für das Verfahren zur Änderung des Ministerbeschlusses 69269/5387/90 zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG wurde eine Sonderkommission eingerichtet.

Es ist festzuhalten, dass eine Art von Scoping und Screening für die Projekte und Aktivitäten der Klasse A während des Verfahrens der Vorab-Genehmigung des Standortes bereits ausgeführt wurde. Außerdem waren Umweltverträglichkeitsprüfungen für nahezu alle Projekte und Aktivitäten der Anhänge I und II der Richtlinie 97/11/EU bereits verbindlich.

3. Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen in Griechenland

Obwohl in den verschiedenen Sektoren (Flächennutzung, Landwirtschaft, Industrie, Energie, Transport, Tourismus, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Stadtplanung) eine große Anzahl von Plänen und Programmen existiert, die durch formelle oder informelle Verfahren umgesetzt wurden, gibt es kein offizielles Verfahren für strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen. Gleichwohl wurde in gewissen Abständen bereits eine Art von strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Zum Beispiel die besonderen Studien zur Flächennutzung, die in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt wurden, um eventuelle Umweltauswirkungen bestimmter Raumplanungen in sensiblen Gebieten (Küstengebiete, Gebirge) zu überprüfen.

Daneben können die Umweltverträglichkeitsprüfungen für die teilweise Umlenkung des Flusses Acheloos auf die Thessalia-Ebene, die sich auf das Management von Wasserressourcen in zwei großen Gebieten Griechenlands bezieht, und die Studie für die Entwicklung der Land- und Meeresanlagen des Hafens von Piräus (Passagiere und Fracht), einschließlich der Bahnhöfe und des Straßennetzes, als strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen betrachtet werden.

Praktische Aspekte der Diskussion über die Umsetzung der strategischen UVP in Griechenland: Erstens gibt es keine klare Unterscheidung zwischen dem Sinngehalt von Projekt, Plan, Programm und Richtlinie und demzufolge keine klaren Zuständigkeiten. Ein weiteres Problem, das entstehen kann, bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen (das Niveau der Analyse) und das Erfordernis weiterer Umweltverträglichkeitsprüfungen für die unterschiedlichen Projekte, die in einem Plan oder Programm enthalten sind. Hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Umsetzung der strategischen UVP in Griechenland könnten schließlich aufgrund der kombinierten administrativen Zuständigkeiten der verschiedenen Ministerien oder Organisationen einige Probleme entstehen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass in der Vergangenheit vom Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Infrastruktur eine Art strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung

durchgeführt wurde, die sich mit den Auswirkungen der Einziehung von Kraftfahrzeugen mit konventionellen Motoren und deren Ersatz durch Kraftfahrzeuge neuer Technologien (Motoren mit Katalysator) zur Verringerung der Luftverschmutzung befasst hat.

5.7 Länderbericht Großbritannien⁴⁷

1. Umsetzung der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Großbritannien

Ein Großteil der Projekte, die in den Anhängen I und II der Richtlinie genannt werden – einschließlich der Projekte für Industriezonen und Städtebauprojekte im Anhang II. 10 (a) und (b), gehört zu jener Art von Projekten, für die eine Planungsgenehmigung von der lokalen Planungsbehörde erforderlich ist. Die Umsetzung der UVP wurde durch die Integration der Anforderungen der Richtlinie in ein langfristig gesichertes Planungssystem erzielt. Großbritannien verfügt über drei grundlegende Gesetzgebungen, um die UVP-Richtlinie für diese Art von Projekten umzusetzen: eine für England und Wales und jeweils eine für Schottland und für Nordirland. Nach diesen Regelungen ist es einer Planungsbehörde nicht gestattet, eine Planungsgenehmigung für ein UVP-Vorhaben zu erteilen, bevor sie nicht die umweltrelevanten Informationen in Betracht gezogen hat, die im Laufe des UVP-Prozesses zu Tage getreten sind. Zudem muss die betreffende Behörde die Durchführung des Verfahrens in einer Stellungnahme bestätigen.

Die Regelwerke in England und Wales wurden erst kürzlich geändert, um die Mängel zu beheben, die britische Gerichte bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie in Fällen des britischen Systems der Überprüfung alter Bergbau-Genehmigungen erkannten. Entsprechende Änderungen werden auch in Schottland und Nordirland durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es Vorschriften, die speziell bestimmte Arten von größeren Bauprojekten betreffen, deren Genehmigung in anderen Verfahren als den Verfahren des Planungssystems erteilt wird. Beispiele hierfür sind Fischzucht in Meeressgewässern, Erdölförderung auf See oder das Führen von Pipelines über Land. Auch in diesen Fällen ist die jeweils zuständige Behörde nicht berechtigt, eine Genehmigung für das Projekt zu erteilen, wenn sie nicht zuvor die für die Umwelt relevanten Informationen mit einbezogen hat.

Die Beschreibung der Projekte in Anhang 1 und 2 wurde Wort für Wort und mit nur einigen wenigen Ausnahmen in die Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie aufgenommen. Eine dieser Ausnahmen ist, dass die Regelungen neben den in Anhang II. 10 (b) genannten Städtebauprojekten ausdrücklich auch Sportstadien, Freizeitzentren und Multiplex-Kinos mit einschließen. Man hat sich dazu entschlossen, gerade diese Projekte näher zu bestimmen, um jegliche Zweifel auszuräumen, ob auch diese Projekte den Anforderungen der UVP-Richtlinie unterliegen.

⁴⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf England und Wales; die schottische Situation wurde zusätzlich von dem in Glasgow arbeitenden Wissenschaftler zusammengefasst, dessen Bericht zusammen mit weiteren Unterlagen an BMVBW, BS 10, übermittelt wird.

Aufkommende Fragen

Es gibt Anzeichen für Unsicherheiten bei Planungsbehörden hinsichtlich der Frage, ob der Wohnungsbau – insbesondere in Gebieten, die nicht innerhalb von Städten liegen – auch zur Stadtentwicklung gezählt werden muss. Wir meinen, dass dies der Fall ist und dass die Entwicklung in eher ländlichen Gebieten in der Tat eine urbanisierende Wirkung haben kann und folglich eine Form der Stadtentwicklung darstellt.

Das britische System ermöglicht einen „Rahmen-Antrag“ für eine Planungsgenehmigung, wobei einige der Einzelheiten der beabsichtigten Planung einer späteren Zustimmung vorbehalten bleiben (das können Aspekte der Lage, der Gestaltung, des äußeren Erscheinungsbildes, der Zugangsmöglichkeiten oder der Landschaftsgestaltung einer Örtlichkeit sein). Dieser Umstand ist insbesondere bei Projekten wie beispielsweise Mehrzweck-Wirtschaftsparks hilfreich.

Nach unserer Gesetzgebung und unter Beibehaltung der Zielvorstellungen der Richtlinie, die die Durchführung einer UVP noch vor der Erteilung einer Projektgenehmigung erforderlich macht, muss die UVP für ein solches Projekt zum Zeitpunkt des Einholens einer Rahmenplanungs-Genehmigung durchgeführt werden. Dieses System wird bereits seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahre 1988 angewandt. Unlängst gab es jedoch Streitfälle vor Gericht, in denen die Frage aufgeworfen wurde, ob die von uns angewandten Verfahren der Rahmenplanungs-Genehmigungen mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmen.

Zwei Schlüsselurteile nationaler Gerichte haben auf diese Fragestellung Bezug genommen⁴⁸.

Im ersten Urteil hat ein Gericht befunden, dass der Umweltverträglichkeitsbericht, der für eine bestimmte Rahmenplanungs-Genehmigung erstellt worden war, nicht ordnungsgemäß mit Anhang 4 der UVP-Richtlinie übereinstimmt. Dem entsprechend hat das Gericht die von der lokalen Planungsbehörde erteilte Baugenehmigung aufgehoben. In seinem Urteilspruch hat der Richter allerdings klar gemacht, er lasse die Annahme nicht gelten, dass jegliche Rahmenplanungs-Genehmigungen nicht mit den Bestimmungen der UVP-Richtlinie im Einklang stünden.

Nachdem der betreffende Antrag umfassend überarbeitet und ein neuer Umweltverträglichkeitsbericht verfasst worden war, hat die zuständige Planungsbehörde erneut eine Rahmenplanungs-Genehmigung erteilt. Anschließend sind die Gegner wieder vor Gericht gezogen, um die Entscheidung anzufechten.

Der zuständige Richter lehnte den Einspruch, es seien noch immer Mängel bei der Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie vorhanden, ab. Er sagte, solange besondere Fragen einer späteren Zustimmung vorbehalten seien, sei die erteilte Genehmigung unter ganz bestimmten Bedingungen entstanden, so dass jegliche darauf folgende Zustimmungen zu den bis dahin vorbehaltenen Fragen in vollem Einklang mit der Projektplanung, dem „Masterplan“ und dem Schema stehen müsse, das im Umweltbericht beschrieben wurde. Zudem wurde zur Bedingung gemacht, dass die Durchführung des Vorhabens in Übereinstimmung mit den Maßnahmen zu Umweltentlastung, die im Umweltverträglichkeits-

48 Das Urteil Tew und Milne.

bericht dargestellt worden waren, auszuführen sei. In seinem Urteil hat der Richter erneut den Verdacht zurückgewiesen, das britische Verfahren der Rahmenplanungs-Genehmigung stehe im Hinblick auf Projekte, die eine UVP erfordern, generell den Zielvorstellungen der UVP-Richtlinie entgegen. Darüber hinaus hat er ein Verfahren skizziert, dem die zuständige Planungsbehörde zu folgen hätte, um die Vereinbarkeit der Rahmenplanungs-Genehmigung mit der UVP-Richtlinie zu gewährleisten. Dieses Verfahren entsprach der gängigen britischen Praxis bei den einschlägigen Projekten.

Wenn die Rahmenplanungs-Genehmigung erteilt worden ist, wird der Projektträger mittels einer Planungsaufgabe aufgefordert, einen Antrag auf Zustimmung zu den vorbehaltenen Fragen, die im Rahmenantrag einer späteren Zustimmung vorbehalten worden waren, einzureichen. Uns war stets klar, dass – vorausgesetzt, die Planungsbehörden halten sich an die bestehenden Regulierungen und Richtlinien und an die Art und Weise, die dem im Urteil Tew und Milne dargestellten Verfahren entspricht – die Berücksichtigung vorbehaltener Aspekte keine Punkte beinhalten darf, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Sollten vorbehaltene Fragen im Zusammenhang mit Punkten stehen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, ist die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsstudie unzulänglich und steht nicht mit Anhang 4 der UVP-Richtlinie in Einklang. Unter solchen Umständen wäre eine Rahmen-Zustimmung nicht gesetzmäßig, und geeignete Durchsetzungsmaßnahmen der Richtlinie müssten in Betracht gezogen werden.

Bisher haben die nationalen Gerichte die Forderung nach einer zusätzlichen UVP-Anwendung auch auf der Ebene vorbehaltener Fragen abgelehnt, doch ein künftiger Einspruch wird erwartet.

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

In Bezug auf im Anhang II aufgeführte Projekte kombiniert Großbritannien ein System von Schwellenwerten bzw. Kriterien mit dem Modell der Einzelfallprüfung. Jedes Projekt besitzt ihm zugeordnete „ausschließliche“ Schwellenwerte, unterhalb derer eine lokale Planungsbehörde keine UVP fordern kann. Projekte, die über diesem Schwellenwert liegen, werden von der lokalen Planungsbehörde individuell überprüft, damit festgestellt werden kann, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

Diese Schwellenwerte werden nicht auf Projekte angewandt, die ganz oder teilweise in einem „empfindlichen Gebiet“ realisiert werden sollen (beispielsweise auf Flächen von besonderem wissenschaftlichen Interesse, in Nationalparks, in Gebieten außergewöhnlicher Natur-Schönheit oder auf dem Gebiet eines Weltkulturerbes). Sämtliche Vorhaben für solche Gebiete müssen – selbst wenn sie unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegen – einer UVP unterzogen werden.

Der zuständige Minister ist befugt, per Erlass sämtliche Anhang-2-Projekte UVP-pflichtig zu machen, und das unabhängig davon, ob die Schwellenwerte überschritten werden und ob die betreffende Einrichtung in einem empfindlichen Gebiet angesiedelt werden soll oder nicht.

Großbritannien hat zudem einen Leitfaden für die lokalen Planungsbehörden veröffentlicht, der „indizierende“ Schwellenwerte und Kriterien enthält, die jedoch nicht obligatorisch und nur als Richtwert zu verstehen sind – siehe Abschnitt 4 weiter unten.

Die Auswahlkriterien in Anhang 3 der Richtlinie wurden zusammen mit der Verpflichtung der Planungsbehörden, während des Verfahrens der Umwelterheblichkeitsprüfung die für das Projekt relevanten Auswahlkriterien des Anhangs 3 in Betracht zu ziehen, in die vollziehende britische Gesetzgebung dem Wortlaut nach übernommen. Bisher liegen uns keinerlei Anzeichen vor, dass dies jemals Probleme verursacht hätte.

3. UVP-Verfahren

Die Anforderungen, die das Umsetzungsgesetz an das „Scoping“ stellt, entsprechen exakt den Erfordernissen der UVP-Richtlinie, d.h. die Planungsbehörde ist nur dann zum „Scoping“ verpflichtet, wenn der Projektträger dies vor Antragstellung verlangt. Großbritannien verpflichtet den Projektträger nicht zum Scoping, doch im Leitfaden wird dies empfohlen. Dem Antrag sind geeignete Detail-Informationen über das beantragte Vorhaben beizulegen. Die zuständige Behörde muss bestimmte öffentliche Organe beteiligen und eine Stellungnahme zum Scoping innerhalb von fünf Wochen erstellen. Sollte die Behörde nicht in der Lage sein, diese Bedingung zu erfüllen, hat der Projektträger das Recht, sich für eine Anweisung des Scoping direkt an den Minister zu wenden.

Anforderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren wurden in bereits bestehende Planungsbestimmungen integriert. Eine Bekanntmachung des Planungsantrages muss in einer Tageszeitung veröffentlicht und direkt auf dem Grundstück oder in dessen Nähe ausgehängt werden. Diese Bekanntmachung muss bestätigen, dass der Antrag von einem Umweltverträglichkeitsbericht begleitet wird. Ferner muss die Öffentlichkeit darüber informiert werden, wo Kopien des Antrages, der Pläne, des Umweltverträglichkeitsberichtes und anderer mit dem Antrag eingereichter Dokumente einzusehen sind; außerdem muss in dieser Bekanntmachung eine Adresse genannt werden, von der eine Kopie des Umweltverträglichkeitsberichtes bezogen werden kann (für die im übrigen eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben werden kann), und darüber hinaus die Adresse der Planungsbehörde, bei welcher Eingaben bezüglich des Antrages entgegengenommen werden. Dieses Verfahren ist bei allen Arten von Projekten gleich, es gilt nicht nur für Städtebauprojekte.

Alle Erfordernisse nach Art. 7 der UVP-Richtlinie (Projekte mit grenzüberschreitenden Auswirkungen) wurden in die umsetzende Gesetzgebung mit einbezogen. In diesen Fällen ist das Ministerium (oder in Wales die Nationalversammlung) die „zuständige Behörde“, die für die Identifizierung von Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verantwortlich ist und detaillierte Informationen an die betroffenen Mitgliedsstaaten versenden muss. Die Planungsbehörden müssen diesen Ministerien Kopien aller Umweltverträglichkeitsberichte schicken.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Der Schwellenwert sowohl für Industriezonen als auch für Städtebauprojekte liegt bei einer Vorhabenflächengröße von 0,5 Hektar. Projekte unterhalb dieses Schwellenwertes unterliegen nicht der UVP – es sei denn, sie befinden sich innerhalb eines sensiblen Gebietes.

Zusätzlich dazu und zu weiteren „ausschließlichen“ Schwellenwerten, die in die Umsetzungs-Gesetzgebung eingefügt worden sind, veröffentlicht Großbritannien in seinem Leitfaden für die lokalen Planungsbehörden „indizierende“ Schwellenwerte und Kriterien. Diese bieten umfassende Kennzeichnungen der Art und des Ausmaßes von Projekten, die die potentielle Kandidaten für eine UVP sein könnten. Trotz des Leitfadens bleibt eine Prüfung der Einzelfälle unentbehrlich. Die indizierenden Schwellenwerte bzw. Kriterien für Industriezonen und Städtebauprojekte werden im Folgenden aufgeführt:

Industriezonen: „Eine UVP ist eher erforderlich, wenn die Grundfläche des neuen Vorhabens mehr als 20 Hektar beträgt. Bei der Feststellung, ob erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich sind, sollte besonderes Augenmerk auf die mögliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, auf den Anstieg von Schadstoffemissionen und auf die zunehmende Lärmbelastung gerichtet werden.“

Städtebauprojekte: „Zusätzlich zum räumlichen Ausmaß solcher Vorhaben sollte besonderes Augenmerk auf die mögliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, auf den Anstieg von Schadstoffemissionen und auf die zunehmende Lärmbelastung gerichtet werden. Für eine Sanierung von Flächen ist eine UVP eher nicht erforderlich, es sei denn, die Wiedernutzung hat einen erheblich größeren Umfang als die vorherige Nutzung, oder die neue Auswirkungsart unterscheidet sich wesentlich von der vorherigen, oder es besteht eine hochgradige Kontamination des Gebietes. Vorhaben auf Flächen, die nicht bereits zuvor intensiv entwickelt worden sind, machen die Notwendigkeit einer UVP wahrscheinlicher, wenn: (1) die Grundfläche des Projektes mehr als fünf Hektar beträgt; (2) das Projekt mehr als 10 000 Quadratmeter Gesamtgrundfläche für eine gewerbliche Nutzung vorsieht; oder (3) das Vorhaben eine erhebliche Urbanisierungswirkung auf ein zuvor nicht urbanisiertes Gebiet hätte (wenn das neue Projekt beispielsweise mehr als 1 000 neue Wohnungen schaffen würde).“

Wie im Anhang II. 13 der UVP-Richtlinie gefordert, haben wir in unsere umsetzende Gesetzgebung Bestimmungen aufgenommen, die ausdrücklich klar machen, dass Projektänderungen oder -erweiterungen der UVP unterliegen, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Wir haben die ursprüngliche UVP auf diese Art und Weise ausgelegt. In unserem Leitfaden für lokale Planungsbehörden haben wir die Betonung darauf gelegt, dass die Erheblichkeit jeglicher Auswirkungen im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Entwicklung berücksichtigt werden muss. Beispielsweise kann selbst eine geringfügige Verlängerung der Landebahn eines Flughafens unter Umständen den Effekt haben, dass sie die Landung größerer Flugzeuge ermöglicht. Dadurch wird der Lärmbelastungspegel sowie die Zunahme von Schadstoffemissionen erheblich erhöht. In einigen Fällen können darüber hinaus wiederholt kleinere Ergänzungen des Vorhabens erfolgen. In Zahlen ausgedrückte Schwellenwerte können solche Formen von „Steigerungs-Projekten“ nicht ohne weiteres auffangen. Für solche Fälle haben wir den lokalen Behörden nahegelegt, zu beachten, dass die „in-

dizierenden“ Schwellenwerte ausschließlich Richtwerte darstellen und dass eine Erweiterung desselben Umfangs wie die vorherige Erweiterung nicht automatisch zum gleichen Erfordernis einer UVP führt, da sich die Umweltsituation unter Umständen inzwischen verändert hat, seitdem die Frage das letzte Mal erörtert worden ist.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Der Auszug aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall Europäische Kommission gegen Irland C392/96, der in Ihrem Papier zitiert wird, hat zu keinerlei Änderung in unserem System der Schwellenwerte geführt. Wir gehen davon aus, dass unsere Schwellenwerte niedrig genug sind um sicherzustellen, dass Projekte, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, keinerlei erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Trotzdem haben wir in unseren Vorschriften „Sicherheitsvorkehrungen“ getroffen, die es dem Ministerium ermöglichen zu bestimmen, dass es sich selbst bei einem Projekt, das unterhalb der „ausschließlichen“ Schwellenwerte liegt, dennoch um ein Projekt handeln kann, das eine UVP erfordert.

In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie machen es unsere Vorschriften erforderlich, dass sich Umweltverträglichkeitsberichte auch mit den kumulativen Auswirkungen beschäftigen sollten, die ein vorgeschlagenes Projekt aller Wahrscheinlichkeit nach zusammen mit anderen Vorhaben haben wird.

6. Monitoring von UVP-Ergebnissen

Weder unsere Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie noch die Richtlinie selbst machen ein Qualitätskontroll-System für Umweltinformationen, Ergebnisse oder ein „Post-Projekt-Monitoring“ erforderlich.

Es gibt keinerlei übereinstimmenden Standards, nach denen Informationen als hinreichend oder als unzureichend beurteilt werden könnten. Zuständige Behörden sind nichtsdestotrotz angehalten, sich in zufriedenstellendem Umfang zu informieren, ob der Umweltverträglichkeitsbericht vollständig den in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen entspricht. Die zuständigen Behörden haben den Umweltverträglichkeitsbericht daraufhin zu prüfen, ob er alle notwendigen Informationen liefert, die die jeweilige Behörde benötigt, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die Behörden müssen eine Übereinstimmung mit dem Anhang IV der Richtlinie („Schedule“ 4 unserer Richtlinien) sicherstellen können. Hierfür können sie sich auf die Sachkenntnis stützen, die innerhalb der Behörde verfügbar oder über öffentliche oder private Berater einholbar ist. Den Behörden steht es zudem frei, von unabhängigen Körperschaften wie Wissenschaftlern oder Beratern Rat einzuholen. Zahlreiche Behörden sind darüber hinaus Mitglied im „Institute of Environmental Management and Assessment“, das einen unabhängigen Überprüfungs-Service bietet.

Die Vorschriften ermöglichen einer Planungsbehörde, vom Projektträger weitere Informationen zu verlangen, die der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie dienen, wenn die Behörde anderenfalls davon ausgehen müsste, dass die Studie unzulänglich wäre.

7. Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umsetzung der UVP in nationales Recht schließt keine Elemente der strategischen UVP mit ein.

Die Regierung hat Leitlinien veröffentlicht, die eine Form von Nachhaltigkeitsbeurteilung für die regionalen Planungsleitlinien anregt. Sie hat ferner für einen beträchtlichen Zeitraum zu einer Matrix-Bewertung der Umweltauswirkungen durch die lokale Bebauungsplanung ermutigt. Doch keines dieser Systeme ist so strikt oder so detailliert wie die Projektbewertung nach der UVP-Richtlinie oder der Richtlinie über die strategische UVP.

Die lokalen Planungsbehörden überwachen die Auswirkungen der Bauleitplanung und verwenden die Ergebnisse für die Überarbeitung dieser Pläne. Andere Organe kontrollieren zudem die Veränderung der Umwelt. Beispielsweise überwacht die Environment Agency in England und Wales die Wasserqualität sowie die Schadstoffemission von Punktquellen in alle Umweltmedien. Lokale Behörden und die Zentralregierung überwachen die Qualität der Atmosphäre. Wir denken nun darüber nach, wie die bereits bestehenden Überwachungssysteme dazu verwendet werden könnten, eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie herzustellen und welche Schritte dazu erforderlich wären.

Die strategische UVP wird wahrscheinlich, wenn sie im Jahre 2004 in Kraft tritt, eine radikale Veränderung im Verfahren der Aufstellung von Plänen und Programmen der Flächennutzung und Bauleitplanung bewirken. Wahrscheinlich wird die strategische UVP auch bei Fragen der räumlichen Planung, Regionalplänen, regionalen Strategien und der Abfallwirtschaftsplanung Anwendung finden.

5.8 Länderbericht Irland

Einleitung

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage des Fragebogens aufgestellt, der in der Mitteilung vom 6. Juli 2001 in Umlauf gegeben wurde.

1. Umsetzung der UVP-Richtlinie in den Gesetzen Irlands

- 1.1 Die Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stammen von den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft 85/337/EWG (geändert durch die Richtlinie 97/11/EG) zur Prüfung der Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt. Das vorrangige Ziel der UVP-Richtlinie besteht darin, zu gewährleisten, dass Projekte, bei denen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist, einer Prüfung ihrer möglichen Auswirkungen zu unterziehen sind.
- 1.2 Das Gesetz der Europäischen Gemeinschaft von 1972, ermächtigt das Ministerium für Umwelt und kommunale Angelegenheiten, andere Gesetze durch Bestimmungen laut dem Gesetz von 1972 mit dem Ziel zu ändern, die Richtlinie 97/11/EG umzusetzen. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung), 1989, führten in Irland zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf rein nationaler Grundlage. Es wurden weitere EG (UVP)-Bestimmungen aufgestellt, um die Gesetzgebung zu aktualisieren, einschließlich der EG (UVP)-Bestimmungen, 1999, die zu Änderungen führten, welche sich aus der Richtlinie 97/11/EG ergaben. Diese Bestimmungen werden insgesamt als EG (UVP)-Bestimmungen 1989 bis 2000 bezeichnet.

- 1.3 Das irische UVP-System setzt die EU-Richtlinie durch die Integration ihrer Forderungen in das Genehmigungssystem der Bebauungsplanung und verschiedene andere Projektgenehmigungssysteme um, die z.B. die Entwicklung des Küstenvorlandes, des Straßen- und Autobahnbaus, des Schienenbaus und der Verlegung von Öl- und Gaspipelines erfassen.
- 1.4 Seit der ursprünglichen Umsetzung hat die primäre Gesetzgebung (anders als die Bestimmungen laut dem EG-Gesetz von 1972) die UVP in das Genehmigungssystem für eine Reihe von Projekttypen inkorporiert. So werden Autobahn-Projekte jetzt durch die Bestimmungen des Straßengesetzes, 1993, erfasst und die UVP von Projekten, die eine Genehmigung eines Bebauungsplans erfordern, werden durch das Gesetz für Planung und Entwicklung, 2000, erfasst. Detaillierte Bestimmungen laut dem Gesetz 2000 werden derzeit abgeschlossen.
- 1.5 Das Genehmigungssystem für Bebauungspläne wird von einzelnen Planungsbehörden, von denen es in Irland 88 gibt, verwaltet. Es gibt ein Einspruchssystem gegen Beschlüsse der Bebauungsplanung. Einsprüche können sowohl Dritte als auch der Projektträger erheben. Die Einsprüche werden durch ein nationales Organ – die Behörde für Planungseinsprüche (offizielle Bezeichnung: An Bord Pleanála) entschieden.
- 1.6 Das Fehlen einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (strategische UVP) führte zu einem Problem bei der Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer großen Anzahl von kleinen Projekten. Relativ niedrige Schwellenwerte und die Möglichkeit, eine UVP für Projekte zu fordern, die sich unterhalb des Schwellenwerts befinden, wurden eingesetzt, um das Problem zu beheben. Das führte jedoch zu einer großen Anzahl von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Städtebauprojekten und zu einer UVP bei einigen sehr kleinen Projekten.
- 1.7 Eine strategische UVP wäre auch im Kontext von Einzelprojekten hilfreich gewesen, die Teil eines Generalplanes oder -programms, wie bei Straßenprojekten, waren.
- 1.8 Unter der Richtlinie von 1985 wurden in Irland im Zeitraum von 1991 bis 1996 jährlich zwischen 80 und 100 Umweltverträglichkeitsberichte erstellt (und der entsprechenden zuständigen Behörde vorgelegt). Seitdem ist die Anzahl von UVPs mit dem Wirtschaftswachstum gestiegen und 1998 wurden in Irland mehr als 160 Umweltverträglichkeitsberichte erstellt.
- 1.9 Unter der Richtlinie von 1985 wurden in Irland ca. 250 Industriezonen oder Städtebauprojekte einer UVP unterzogen. Etwa 20 Prozent davon waren Industriezonen. Die Mehrzahl der Städtebauprojekte waren vollständig oder teilweise Projekte für Wohngebiete. Unter der UVP-Änderungs-Richtlinie liegen Städtebaupro-

jekten im Verhältnis zu Industriezonen ebenfalls bei ca. 20 Prozent. Innerhalb der städtebaulichen Projekttypen liegen jedoch in geringerem Maße Wohngebietsprojekte vor. Nach den überarbeiteten Schwellenwerten liegt nunmehr ein größeres Gewicht auf Handels- und Gewerbeprojekten.

- 1.10 Das irische Genehmigungssystem zur Bebauungsplanung ist ein sehr offenes System mit einer umfangreichen Information und einer breiten Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren gibt es hinreichenden Raum, eine breite Spanne von Aspekten oder Zusammenhängen des beantragten Vorhabens in Betracht zu ziehen. Ein Hauptaspekt bei der Einführung der UVP in diesen Prozess bestand darin, die Qualität der Präsentation von Informationen für die Öffentlichkeit durch das Dokument des Umweltverträglichkeitsberichts selbst zu verbessern.
- 1.11 Der normale Prozess der Bebauungsplanung bezieht sich auf voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt, jedoch nicht in einer formellen Art und Weise. (Es gibt eine Ausnahme, die in Bezug auf Planungsabläufe im Gebiet der Docklands in Dublin gemacht wurde, wo eine Form der UVP für den Genehmigungsprozess des Plans angewandt wird. Das ergibt sich daraus, dass die nachfolgende Entwicklung in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Plan-Schema nicht dem normalen Genehmigungsprozess der Bebauungsplanung unterliegt.) In Antizipation der Richtlinie zur strategischen UVP fordert das Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000, dass städtebauliche Pläne, lokale Pläne und regionale Pläne alle Informationen zu möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Plans enthalten müssen. Der Minister kann Durchführungsverordnungen zur Art und Weise treffen, wie dies sicher zu stellen ist.
- 1.12 Ein erhebliches Problem der UVP in der Praxis der städtebaulichen Planung besteht darin, dass wesentliche Grundzüge des Vorhabens schon oft im Planungsstadium der Bebauungsplanung entwickelt wurden. Die Punkte, die sich später im Projektstadium ergeben, werden oft dominiert durch Aspekte des Transportwesens, des kulturellen und architektonischen Erbes sowie durch visuelle und Landschaftsaspekte.
- 1.13 Bekanntermaßen ergibt bei der noch in der Schwebe befindlichen Einführung der Richtlinie der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (strategische UVP) eine Schwierigkeit in Bezug auf Pläne oder Programme für große städtebauliche Projekte. General- oder Masterpläne (so etwa für die Erneuerung des großen Wohngebiets von Ballymun) benötigen keine UVP und sind für diese auch ungeeignet.
- 1.14 Projektträger sind verpflichtet, vollständig detaillierte Pläne für sehr große Einzelbauprojekte auszuarbeiten (so wie das Spencer Dock in den Dublin Docklands). Ihre Fertigstellung kann viele Jahre in Anspruch nehmen, und oftmals werden über diesen Zeitraum Änderungen in der Ausführung und im Design erforderlich. Die Prozesse der UVP erfordern jedoch ein Detailniveau (und entsprechende Aufwendungen von den Projektträgern) für die Gesamtentwicklung in der Anfangsstufe der Planung, die allerdings nicht immer für notwendig erachtet werden könnte.

- 1.15 Nach der irischen Gesetzgebung ist für eine IPC-Genehmigung⁴⁹ von der Umweltschutzbehörde (EPA) auch ein Umweltverträglichkeitsbericht erforderlich. Dies gilt in bestimmten Fällen auch für die damit verbundene Bauplanungsgenehmigung von der Planungsbehörde. Wenn nun Projekte eine IPC- und eine Planungsgenehmigung benötigen, tauchen an der Schnittstelle zwischen den beiden Systemen Fragen vor allem zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf. § 256 des Planungs- und Entwicklungsgesetzes 2000 versucht, die Schnittstelle der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Planung und beim IPC-System zu klären, indem die Planungsbehörde in die Lage versetzt wird, alle Aspekte des Umweltverträglichkeitsberichts zu prüfen, obwohl die Auferlegung von Immissionsbedingungen bei der EPA verbleibt. Wie die neuen Regelungen in der Praxis funktionieren, bleibt abzuwarten.
- 1.16 Auf der Ebene der Gemeinden kann es Probleme aufwerfen, komplexe oder hochtechnische Umweltverträglichkeitsberichte zu verstehen und darauf zu reagieren, z.B. bei Anwohnern mit relativ niedrigem Einkommen, die um den Standort Spencer Dock, auf den in Abschnitt 1.14 verwiesen wurde, wohnen.
- 1.17 Obwohl es sehr schwierig ist, genaue Angaben zu machen, gibt es einige Anzeichen dafür, dass die wiederholte Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten durch Planungsberater und deren Prüfung durch eine bestimmte Planungsbehörde oder die Einspruchsbehörde zu einer verbesserten Planungspraxis geführt hat. Dies wurde vor allem durch die deutlichere Identifizierung von wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen, die mit bestimmten Typen der Entwicklung verbunden sind, erreicht (z. B. visuelle Auswirkungen und mikroklimatische Änderungen, die mit sehr hohen Gebäuden verbunden sind und durch verbesserte Prüfungstechniken wie computergenerierte „Fotos“ von hohen Gebäuden).

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

- 2.1 Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Anforderungen, die für Projekte aus Anhang I gelten, hat sich Irland dazu entschlossen, Schwellenwerte für jede Projektklasse in Anhang II aufzustellen. Beim Aufstellen dieser Schwellenwerte wurden entsprechende Umstände in Irland berücksichtigt, einschließlich der allgemeinen Natur, Größe und Lage von Projekten und die umliegenden Umweltbedingungen. Die Schwellenwerte wurden danach auf Werte festgelegt, die zwischen solchen Projekten unterscheiden, bei denen allein durch ihre Art, Größe oder Lage davon ausgegangen werden kann, dass sie eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist.
- 2.2 Außerdem spricht die umsetzende Gesetzgebung (Verweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfungsbestimmungen 1989-2000) den möglichen Bedarf einer UVP unterhalb der angegebenen Schwellenwerte an. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese die Ausführung einer UVP fordern, wenn die Genehmigungsbehörde der Ansicht ist, dass ein Projekt voraussichtlich erhebliche Umweltaus-

⁴⁹ Erforderlich aufgrund der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung, Abl. EG Nr. L 257, S. 26.

wirkungen haben wird. Insbesondere im Fall eines Projekts unterhalb der Schwellenwerte auf bestimmten geschützten Standorten muss die Genehmigungsbehörde formell entscheiden, ob bei einem Projekt voraussichtlich davon ausgegangen werden kann, dass es erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, oder ob dies nicht der Fall ist. Diese Bestimmungen wurden eingeführt, um Schlüsselanforderungen in Bezug auf „Art, Größe und Standort“ anzusprechen, auf die in Art. 2 der UVP-Richtlinie verwiesen wird. Hinsichtlich der irischen Herangehensweise für Projekte aus Anhang II wird erwartet, dass es nur einen begrenzten Bedarf an UVP unter den Schwellenwerten geben wird, die in den UVP-Bestimmungen 1989-2000 spezifiziert sind.

- 2.3 Irland ist nicht der Auffassung, Schwierigkeiten bezüglich der Screening-Kriterien, die sich aus Art. 4 Abs. 3 und Anhang III der UVP-Richtlinie ergeben, gehabt zu haben. Allerdins hatte die Kommission einige Bedenken bei der Einführung von Schwellenwerten in Irland im Rahmen der Richtlinie 1985.

3. UVP-Verfahren

Scoping

- 3.1 Irland hat Maßnahmen eingeführt, um zu gewährleisten, dass die zuständige Behörde eine Stellungnahme zu den Informationen abzugeben hat, die ein Projektträger, bevor er einen Antrag für eine Projektsgenehmigung stellt, liefern muss – falls der Projektträger diese Stellungnahme anfordert. Die EG (UVP)-Bestimmungen von 1999 fordern, dass die zuständige Planungsbehörde eine schriftliche Stellungnahme zu den Informationen abgeben muss, die im Umweltverträglichkeitsbericht enthalten sein müssen, falls ein Bewerber, der die Beantragung einer Genehmigung beabsichtigt, dies fordert. Die Stellungnahme beeinträchtigt nicht das Recht der Behörde, weitere Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag einzuholen. Die in den Planungsgesetzen vorgenommenen Bestimmungen geben die Behörden an, die zu konsultieren sind, bevor die Planungsbehörde ihre Stellungnahme abgibt. Es bleibt abzuwarten, ob der Prozess den Bedarf verringern wird, weitere Informationen nach der Vorlage des Umweltverträglichkeitsberichts einzuholen, da der Umgang mit als erheblich eingestufte Auswirkungen, nach wie vor unangemessen sein kann.
- 3.2 Irlands Verfahren treffen keine Vorkehrung für die Beteiligung der Öffentlichkeit am formalen Scoping-Verfahren. Die UVP-Richtlinie fordert dies nicht. In der Praxis strebt der Antragsteller auch eher ein informelles Scoping-Verfahren, in das in der Regel immer die betroffene Öffentlichkeit eingebunden wird.
- 3.3 In den späteren Stadien des Genehmigungsprozesses wird die Öffentlichkeit durch Standortbekanntmachungen und Bekanntmachungen in Zeitungen einbezogen, die gemäss den Genehmigungsbestimmungen für die Bebauungsplanung erforderlich sind. Es besteht die Möglichkeit, sowohl alle Pläne als auch den Umweltverträglichkeitsbericht einzusehen, und es besteht die Möglichkeit, Einwände gegen das Projekt bei der Planungsbehörde einzureichen. Nach dem Beschluss der Planungsbehörde besteht die Möglichkeit, Einspruch gegen diese Entscheidung zu

erheben. Wie oben schon ausgeführt, ist die UVP in der Gesetzgebung vollständig in den Genehmigungsprozess der Bebauungsplanung integriert.

Grenzüberschreitende UVP

- 3.4 Bei Projekten, die der Bebauungsplangenehmigung unterliegen, werden grenzüberschreitende Anforderungen durch Bestimmungen in den Planungs- und Entwicklungsgesetzen erfüllt. Mit sehr wenigen Ausnahmen werden diese auf Anträge beschränkt, die Auswirkungen über die Landesgrenze zu Nordirland haben. Detailverfahren werden mit den Behörden Großbritanniens abgestimmt.

Zuständigkeiten von zuständigen Behörden und Projektträgern

- 3.5 Die Zuständigkeiten der zuständigen Behörde und des Projektträgers werden in den Bestimmungen dargelegt, die sich auf den einzelnen Genehmigungsprozess beziehen, für den eine UVP angeordnet wurde. Bei Städtebauprojekten und bei der Mehrzahl anderer Projekte entsprechen die Bestimmungen denen der oben angeführten Planungs- und Entwicklungsgesetzgebung. (Gegenwärtig die Bestimmungen über kommunale Angelegenheiten [Planung und Entwicklung], 1994 bis 2001, diese werden jedoch in Kürze durch Vorschriften des Planungs- und Entwicklungsgesetzes 2000 ersetzt.)
- 3.6 Bei Städtebauprojekten hat die zuständige Behörde folgende wichtige Aufgaben:
- zu gewährleisten, dass ein Umweltverträglichkeitsbericht mit dem entsprechenden Genehmigungsantrag vorgelegt wird, wenn er nach der Richtlinie und der umsetzenden Gesetzgebung erforderlich ist; z.B. nach den Bestimmungen über kommunale Angelegenheiten (Planung und Entwicklung) bei Städtebauprojekten;
 - zu prüfen, ob eine UVP erforderlich ist, wenn ein Projekt, das sich unterhalb der Schwellenwerte befindet, in festgelegten sensiblen Gebieten beantragt wird, und wenn beschlossen wird, dass ein Projekt an diesem Standort erhebliche Umweltauswirkungen hat, einen Umweltverträglichkeitsbericht als Teil des Genehmigungsantrages zu fordern;
 - eine schriftliche Stellungnahme zu den Informationen abzugeben, die vom Projektträger im Umweltverträglichkeitsbericht zu geben sind, wenn dies vom Projektträger gefordert wird;
 - zu gewährleisten, dass eine entsprechende Mitteilung an die Öffentlichkeit über die Vorlage eines Antrags für ein Projekt, zusammen mit einem Umweltverträglichkeitsbericht, gemacht wird;
 - zu gewährleisten, dass der Umweltverträglichkeitsbericht der Öffentlichkeit und den entsprechenden Behörden zur Verfügung gestellt wird und dass die Möglichkeit gewährt wird, sich zum Antrag zu äußern, bevor die Projektgenehmigung gewährt wird;
 - die Angemessenheit des Umweltverträglichkeitsberichtes zu gewährleisten;

- der Öffentlichkeit den Beschluss zur Projektgenehmigung, die mit einem Umweltverträglichkeitsbericht verbunden war, bekannt zu geben.

3.7 Die wichtigsten Zuständigkeiten des Projektträger sind:

- die Mitteilung zu veröffentlichen, einen Umweltverträglichkeitsbericht vorzulegen, wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht für das entsprechende Projekt gefordert ist;
- in den Umweltverträglichkeitsbericht alle Informationen aufzunehmen, die nach der Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen erforderlich sind;
- den Umweltverträglichkeitsbericht mit dem entsprechenden Antrag (oder auf Verlangen in einem späteren Stadium) zur Projektgenehmigung vorzulegen.

3.8 Das Antragsverfahren für ein Städtebauprojekt ist, wenn die Planungsbehörde selbst der Projektträger ist, leicht abweichend. Fällt z. B. die Planungsbehörde den Beschluss, dass ein Projekt, das sie in einem sensiblen Gebiet beantragt, keinen Umweltverträglichkeitsbericht benötigt, hat sie diesen Beschluss der Öffentlichkeit verfügbar zu machen (Bestimmungen laut Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000). (Gemäß Teil X des Planungs- und Entwicklungsgesetzes 2000 muss jedes Projekt einer Planungsbehörde, welches eine UVP erforderlich macht, der Behörde für Planungseinsprüche zur Genehmigung vorgelegt werden.)

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

4.1 Die EG (UVP) Bestimmungen, 1999, korrigierten die Schwellenwerte für Projekte, oberhalb derer eine UVP obligatorisch ist. Die Schwellenwerte werden in einer Übersicht zu den Bestimmungen von 1999 dargestellt. Die Umstände, unter denen eine UVP unterhalb dieser Schwellenwerte gefordert werden kann, wurden bereits beschrieben (Abs. 1.6 und 2.2).

4.2 Der Schwellenwert, oberhalb dessen für eine Industriezone eine UVP obligatorisch ist, ist:

Industriezone, bei der die Fläche 15 Hektar überschreiten würde.
Diese Anforderung gilt für alle Typen von Standorten.

4.3 Der Schwellenwert oberhalb dessen für Städtebauprojekte eine UVP obligatorisch ist, ist:

- i) Der Bau von mehr als 500 Wohneinheiten.
- ii) Der Bau von Parkplätzen mit mehr als 400 Stellplätzen.
- iii) Der Bau von Einkaufszentren mit einer Gesamtnutzfläche über 10 000 m² (berechnet gemäß Paragraph 100(2) der Bestimmungen über kommunale Angelegenheiten (Planung und Entwicklung), 1994 [S.I. Nr. 85 von 1994]).

- iv) Städtebauliche Projekte (andere als die, auf die in den Unterpunkten (i) bis (iii) verwiesen wurde), welche ein Gebiet von über 2 Hektar bei einem Geschäftsviertel, 10 Hektar bei anderen Teilen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und 20 Hektar in sonstigen Gebieten umfassen.

(In diesem Abschnitt bedeutet „Geschäftsviertel“ ein Viertel innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem *die vorherrschende Bebauung eine Bebauung für den Handel oder das Gewerbe ist.*)

Der Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ wird in den Bestimmungen definiert als „eine vorhandene Stadt oder Gemeinde oder ein angrenzendes entwickeltes Gebiet“.

Änderungen oder Erweiterungen von Projekten

- 4.4 In Bezug auf Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte wurden Schwellenwerte aufgestellt. Die Überschreitung folgender Schwellenwerte macht eine UVP obligatorisch:

Jede Änderung oder Erweiterung eines Projekts, welches:

- i) Zu einem Projekt führen würde, das in eine Klasse von Teil I oder den Absätzen 1 bis 12 von Teil II dieser Aufstellung fällt, und
- ii) Zu einem Anwachsen der Größe führt, größer als
 - ▲ 25 Prozent, oder
 - ▲ einem Wert, der 50 Prozent des entsprechenden Schwellenwerts entspricht,

je nach dem, was größer ist.

(In diesem Absatz wird ein Anwachsen der Größe in der Maßeinheit des entsprechenden Schwellenwertes berechnet.)

Die Verweise auf Teil I und II des Verzeichnisses beziehen sich auf die irische Umsetzung von Anhang I und Anhang II der UVP-Richtlinie.

- 4.5 Die Entwicklung eines Einkaufszentrums über 10 000 m² Gesamtnutzfläche würde so behandelt werden, als ob sie den Schwellenwert überschreitet, unabhängig davon, ob dies eine Erweiterung einer bestehenden Projekt wäre oder nicht. Als Beispiel dafür, wie die Überschreitungsbestimmung funktioniert: Eine Erweiterung von über 5 000 m² Gesamtnutzfläche bei einem vorhandenen Einkaufszentrum von 10 000 m² würde eine obligatorische UVP erfordern, da die Erweiterung größer als 50 Prozent des entsprechenden Schwellenwertes sein würde (10 000 m²). Eine Erweiterung von 9 000 m² Gesamtnutzfläche bei einem bestehenden Einkaufszentrum von 40 000 m² würde den Schwellenwert nicht überschreiten, da die Erweiterung unter 25 Prozent des vorhandenen Zentrums liegen würde.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

- 5.1 Die Entscheidung des Europäischen Gerichts vom 21. September 1999 (Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Irland – Fall C-392/96) stand im Zusammenhang mit den Bedenken über die kumulative Auswirkung von Aufforstungsprojekten und Torfgewinnungsprojekten.
- 5.2 Hinzu kommt, dass etwa Städtebauprojekte unter Umständen unter dem Schwellenwert liegen und daher nicht UVP-pflichtig sind. Irland geht jedoch davon aus, dass die kumulativen Auswirkungen am besten im Rahmen der strategischen UVP berücksichtigt werden. Das Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000 sieht eine solche Form der Prüfung vor (siehe Teil 1.11).

6. Monitoring von UVP-Ergebnissen

- 6.1 Ein Monitoring der Umsetzung der UVP-Richtlinie wird durch die Erfassung eines Bestandes von strategischen UVP durch das Umweltministerium und die Kommunalverwaltung durchgeführt. Bei Projekten der städtebaulichen Planung erfolgt dies unter anderem durch das Zusammentragen von Planungsstatistiken durch das genannte Ministerium. Die Qualitätskontrolle liegt zudem bei der einzelnen zuständigen Behörde in Bezug auf die einzelne strategische UVP.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme (Strategische UVP)

- 7.1 Das strategische UVP verfügt über das Potenzial, zur Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, und zwar nicht nur durch die explizite und systematische Betrachtung der Auswirkungen von Plänen und Programmen im Stadium ihrer Entstehung, sondern auch durch die damit verbundene Entwicklung von Monitoring-Techniken (wie etwa Nachhaltigkeitsindikatoren), die in die nachfolgende Prüfung solcher Pläne und Programme integriert werden können.
- 7.2 Wie in Absatz 1.11 festgestellt, fordert das Planungs- und Entwicklungsgesetz 2000, dass kommunale Gebietsplanungen, städtebauliche Planungen und regionale Planungsrichtlinien alle Informationen über voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Pläne enthalten müssen. Diese Bestimmungen werden in Kürze durch Regelungen erweitert, um den Anforderungen der strategischen UVP entsprechen zu können.
- 7.3 Ein formelles Monitoring hinsichtlich der Umweltauswirkungen von kommunalen Bauleitplänen ist in der Gesetzgebung nicht vorgesehen. Es gibt jedoch eine formelle Verpflichtung für den Leiter einer Planungsbehörde, den Mitarbeitern der Behörde nicht später als zwei Jahre nach der Aufstellung eines städtebaulichen Planes einen Bericht darüber zu liefern, welcher Fortschritt bei der Sicherung der Ziele der Planung erreicht wurde. Dieser Bericht wird sich wahrscheinlich auch mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen befassen müssen.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- 8.1 Der Punkt kumulative Auswirkungen bei Städtebauprojekten wird von besonderem Interesse sein. Die Anwendung der strategischen UVP bei Plänen der städtebaulichen Entwicklung ist ein damit in Verbindung stehender Aspekt, der ebenfalls von großem Interesse ist.

9. Weitere wichtige Punkte

In diesem Stadium werden keine Punkte vorgeschlagen.

5.9 Länderbericht Italien

1. Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) in der italienischen Gesetzgebung

- 1.a Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?
- 1.b Wo lagen die größten Probleme bei der *Umsetzung* der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?
- 1.c Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der *Praxis* der Stadtplanung gemacht?
- 1.d Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?
- 1.e Welches sind nach Ihrer Erfahrung die größten Probleme bei der Anwendung der UVP in der Stadtplanung?

1.a Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?

Die italienische Gesetzgebung war für lange Zeit in der kulturellen Debatte um das Konzept von Umwelt und Landschaft bedeutend zurückgeblieben. Der Staat hat stets die vollen Rechte und Befugnisse bezüglich des Umwelt- und Landschaftsschutzes beansprucht. Dies hat konsequenterweise zu einer Verzögerung in der Einbeziehung lokaler Behörden, seien es regionale oder gemeindliche Verwaltungen, geführt.

Durch die Schaffung eines speziellen Umweltministeriums (L 349/86 und DPCM 377/88) wurde auf nationaler Ebene ein einheitlicher Bezugspunkt und eine politisch-administrative Verantwortlichkeit für den Umwelt- und Landschaftsschutz geschaffen.

Dies hat anfänglich eine Trennung zwischen den Umweltbelangen und den urban-territorialen Belangen geschaffen, die letzteren wurden den Regionen überlassen.

Heute, als Folge der Maßnahmen zur Dezentralisierung der Verwaltung, ist es die Aufgabe der Regionen, die Umwelt- und urban-territorialen Aufgaben innerhalb eines einzigen

Aktionsfeldes und in eigener Verantwortung zu erledigen. Gebietsbelange unterfallen spezifischen Nutzungs- und UVP-Regelungen.

Insgesamt gesehen ist die Gesetzgebung in Bezug auf die Umwelt in den verschiedenen Regionen ansehnlich, obwohl das Gesamtbild nicht homogen ist. Man findet sehr fragmentäre gesetzliche Regelungen, die auch für entscheidende Mängel in grundlegenden Bereichen verantwortlich sind, sowie einheitlichere Vorschriften, die einen breiteren gesetzlichen Schutz in den verschiedensten Umweltbereichen zusichern.

Mit spezifischem Bezug auf die UVP ist zu betonen, dass die schon zitierte Vorschrift 112/98 bei Übertragung der Kompetenzen auf die Regionen die folgenden staatlichen Kompetenzen aufrecht erhält:

- Bauten und Anlagen, deren Umwelteinwirkungen mehrere Regionen betreffen,
- Bauten und Infrastruktur, die international und national relevant sind,
- Industrieanlagen mit einer besonderen und erheblichen Umweltbelastung,
- Bauten, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

Die erste Einführung der UVP in Planungsaktivitäten verdanken wir der Region Lombardei, die mit dem Gesetz aus dem Jahre 1980 (L.R. 33/80) der nationalen Gesetzgebung voraus gewesen ist. Diese Gesetzgebung sieht eine UVP für die Ansiedlung von Industrieansiedlungen innerhalb des Koordinationsplanes des Gebietes Ticino-Park vor.

Bis heute verfügen 13 von 20 Regionen über eine Gesetzgebung im Bereich UVP (siehe Tabelle „Regionalgesetzgebung mit umweltbezogenem Inhalt“). Die sieben verbleibenden, hauptsächlich im Süden gelegenen Regionen haben die Richtlinie 85/337/EWG noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Was das UVP-Verfahren anbetrifft, so ist die Region Toskana beispielhaft, die mit dem Regionalgesetz D.r.g. 1541 aus dem Jahre 1998 nicht nur die kommunale Planung dazu verpflichtet hat, in einer Studie die Einschätzung der Umwelteffekte darzulegen. Sie enthält auch ein Schema zur Erstellung der synthetischen Indikatoren (nach dem Modell der OECD) bezüglich Wasser, Luft, Energie, Müll, Boden und Untergrund. Anhand dieser Indikatoren kann der Zustand der veränderlichen Ressourcen analysiert werden. Unter diesem instrumentellen Gesichtspunkt hat sich die Region an die Spitze gesetzt. Auch hat die Region gesetzliche Instrumente im Umwelt-Monitoring etabliert, die auf internationaler Ebene in der Debatte über die nachhaltige Entwicklung eine Rolle spielen.

In einigen Regionen beziehen sich die Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Ausführung der nationalen Gesetzgebung ausschließlich auf Bauten. Sie laufen daher parallel zum Stadtplanungsrecht, ohne jedoch gegenseitige Bezüge zu schaffen. Andere Regionen haben Gesetze erlassen, in denen eine UVP für Pläne und Programme eingeführt wurde. Dies ist zum Beispiel in Piemont passiert.

Jüngere regionale Stadtplanungsgesetze sehen Umweltkompatibilitäts- und Nachhaltigkeitsstudien für die gebietsbezogene Stadtplanung und für bestimmte Sektoren vor. Ein gutes Beispiel ist die Region Emilia Romagna, in der sich – wenn auch ein allgemeines Gesetz über die UVP fehlt – sehr viele Vorschriften über die Umwelt und die Stadterneuerung auch auf die UVP beziehen.

Manche Regionen gehen mit den Anforderungen in ihrem Stadtplanungsrecht noch weiter. Ihre Planungen müssen eine Bilanz der Wirkungen auf die Ressourcen des Gebietes aumachen, so in Umbrien und Basilicata.

In allen genannten Regionen stellen wir Bemühungen fest, die Integration der UVP in die territoriale Planung voranzutreiben.

1.b Wo lagen die größten Probleme bei der *Umsetzung* der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?

Wie schon erwähnt, hat sich die italienische Gesetzgebung nur schwerfällig an die Gemeinschaftsentscheidungen angepasst. Sie nahm lange Zeit einen essentiell passiven Standpunkt ein und beschränkte sich auf reine Schutzfunktionen.

Obwohl ein Reifeprozess stattfindet, der charakterisiert ist durch eine Verbreitung von spezifischen Umweltstudien im Rahmen der Planungsroutine, (von „Großraumplanungen“ bis hin zu den Umsetzungs- und Eingriffsinstrumenten, wie den „komplexen Programmen“, auf die noch zurück zu kommen sein wird). Allerdings steht eine „Systematisierung“ der verschiedenen Sektoren und verschiedenen Umweltthemen, abgesehen vom Problem der Implementierung der diesbezüglichen Anordnungen, Begrenzungen, Maßnahmen, Normen und eventuellen Anreizen durch die laufende Planung, noch aus.

Aus administrativer Sicht stellt sich die aktuelle Situation in der Tat keineswegs als effizientes System dar: Die diversen „Pläne“ und Maßnahmen – häufig von verschiedenen Verwaltungseinrichtungen angefertigt und durchgeführt – überschneiden sich in Wirklichkeit untereinander und harmonieren nicht mit den Instrumenten der Routine-Planung (und auch nicht mit den relevanten Inhalten des Umweltschutzes). Dies liegt hauptsächlich an der Unvollständigkeit der einzelnen Instrumente, aufgrund der Schwierigkeiten in der Kooperation zwischen den verschiedenen zuständigen/interessierten Institutionen, ferner an der andauernden Streitigkeiten über die Kompetenzen (auch innerhalb ein und derselben Institution), an der Fraktionierung der finanziellen Quellen, an den allenfalls sporadischen Aktivitäten und schließlich auch an den Schwierigkeiten, auf die die meisten zuständigen Gemeindeorgane bei der Umsetzung ihrer Planung treffen.

1.c Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der *Praxis* der Stadtplanung gemacht?

Mitte der 90er Jahre ist eine Serie von strukturellen Faktoren Quelle einer neuen Praxis des Verwaltungsmanagements auf Gemeindeebene. Unter diesen Faktoren sind zu nennen: Die verstärkte Umkehrung des Trends des demographischen Wachstums und die darauf folgende Schrumpfung der Städte), andere Faktoren wie etwa die Verringerung der öffentlichen Mittel und nicht zuletzt die fortschreitenden Ansprüche an die „Stadtqualität“.

Es handelt sich um die so genannten *komplexen Programme* (integrierte Programme, Programme für die Stadterneuerung, kommunale Interventionsprogramme, Stadtviertel-Verträge und sog. *PRUSST-Programme* für die städtische Erneuerung und eine nachhaltige territoriale Entwicklung – siehe Tabelle „Die komplexen Programme. Verteilung und

Finanzierung“), unterstützt vom Ministerium für Öffentliche Arbeiten, heute Ministerium für Infrastruktur und Transport.

Das gemeinsame und charakteristische Element solcher Programme besteht in dem Ziel, zurückgebliebenen Teilen einer Stadt oder eines Gebietes Stadtqualität zu verleihen oder diese zu steigern. Die erforderlichen Ansätze, die von solchen Programmen für die Erhöhung der Stadtqualität gefordert werden, sind zahlreich. Das erste von allen ist die Integration in ihren unterschiedlichen Aspekten: Mit dem Vorhandensein mehrerer Funktionen (Bauwerke in der Nähe von Grünflächen, Dienstleistungen, Verstärkungen), Koexistenz verschiedener Arten von Eingriffen (Instandhaltung, Rückgewinnung und Umänderungen), Synergie von mehreren öffentlichen Finanzierungsquellen und privaten Investitionen, Integration zwischen sozialen Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen für die städtische Erneuerung.

Trotz der spezifischen Ziele, die sich aufgrund der einzelnen Instrumenttypen unterscheiden, musste sich die Durchsetzung dieser neuen Praxis des urbanen Managements am Ende explizit mit den eigenen Zielen der Umweltverbesserung der existierenden Stadtgebiete messen.

De Facto gewinnt die Integration zwischen Stadt- und Gebietspolitik sowie Umweltpolitik insbesondere mit den integrierten Programmen der zweiten Generation und darüber hinaus mit dem PRUSST bedeutend an Relevanz.

Angetrieben von den Erfahrungen, die auf nationalem Niveau gesammelt worden sind, entwickelt sich auch die Gesetzgebung, die die komplexen regionalen Programme regelt. Eine solche Gesetzgebung tendiert dazu, in den verschiedenen Phasen des Erstellungsprozesses des Programms ihre eigenen Methoden und Evaluationsmaßstäbe zu entwickeln. Zu nennen sind: Selektion innerhalb der Stadt, Auswahl der Maßnahmen, endgültige Verifikation der Ziele, gemessen an der Fähigkeit, die natürlichen Ressourcen zu rekonstruieren, das Leben und das Wohlbefinden der Spezies über einen Zeitraum zu unterstützen, Minderung des anthropologischen Entwicklungsdrucks und Begrenzung der negativen Umwelteinflüsse.

Über eine Analyse der verschiedenen Regionalvorschriften über die komplexen Programme, die in der Tabelle „Regionale Vorschriften im Bereich der komplexen Programme“ in zusammengefasster Form dargestellt sind, ist es möglich, ein Gesamtbild des Umsetzungsniveaus der UVP-Verfahren im Verhältnis zu den komplexen Programmen auf nationaler Ebene zu zeichnen.

Eine erste offensichtliche Erkenntnis liegt in der fehlenden Homogenität zwischen den unterschiedlichen Regionen. Nur neue Gesetze haben begonnen, spezifische Analysen und Bewertungen der Kohärenz zwischen den Programmen und den Umweltaspekten in ihrem Gebiet zu fordern.

Insbesondere sehen in den zwölf geprüften Regionen nur fünf vor, dass die Förderung eigener komplexer Programme auch zur Analyse der Umweltauswirkungen auf dem Territorium dient. Diese Analysen weisen verschiedene Vertiefungsniveaus auf.

Besonders entwickelt scheint die Vorgehensweise der Region Emilia Romagna zu sein, die die Auswahl der Bereiche für die Programme für die Stadterneuerung in regionaler

Kompetenz vorsieht. Diese Programme sind unterstützend ausgerichtet auf eine ausgeglichene Verteilung der Dienstleistungen und der Infrastrukturen sowie auf eine Verbesserung der architektonischen Qualität in der Stadt. Analysen betreffen den Degradationsgrad, ziehen insbesondere den bau-, umwelt-, wirtschaftlichen, den sozialen und funktionellen Verfall in Betracht, einschließlich der Chancen der Wiedernutzung verfallener Gebäude und der Auswirkungen auf die soziale und ökonomische Mobilität, Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft und die Machbarkeit von Maßnahmen auf der Basis der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen.

1.d Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?

Zu den komplexen Programmen gehören die – chronologisch gesehen – letzten, bereits zitierten Programme der städtischen Erneuerung und nachhaltigen Entwicklung (PRUSST), unterstützt durch den Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 18. Oktober 1998. Zielrichtung ist die Schaffung einer Gesamtheit von Aktionen mit breitem Spektrum und lokalen Bezügen im Hinblick auf die Gestaltung der Infrastruktur des Gebietes, auf die Realisierung eines integrierten Systems von Aktivitäten, auf die industrielle Ansiedlung, auf die Unterstützung touristisch-gastgewerblicher Aktivitäten und auf die Revitalisierung verfallener Stadtgebiete.

73 Programme wurden auf der Basis des o.g. Erlasses, der eine Finanzierung auf Kosten des Staates zur technischen Unterstützung der Realisierbarkeit und für einen Anteil der Planung qualifizierter Programme vorsah, unterstützt. Auf der Grundlage einer Bewertung, die für die 316 vorgestellten Programme durchgeführt wurde, haben die Kriterien der Verbesserung der Umweltqualität und der Wertsteigerung des historischen, kulturellen und landschaftlichen Bestandes definitiv an Bedeutung gewonnen. Die Fähigkeit, problematische Situationen bezüglich der Umwelt zu lösen oder diese zumindest innerhalb der Planungsaktivitäten zu berücksichtigen, ist also ein Teil der praktischen Planung geworden. In der Bewertung der Programme wurden 40 Prozent der Gesamtpunkte an jene vergeben, die sich insbesondere der Verfolgung von Strategien für die Rückgewinnung und Wertsteigerung der Umwelt vorgenommen hatten.

1.e Welches sind nach Ihrer Erfahrung die größten Probleme bei der Anwendung der UVP in der Stadtplanung?

Im Allgemeinen ist das erste zu registrierende Problem innerhalb der Analysen über die städtische Umwelt in Italien, und dadurch auch in der Umsetzung der UVP, der substantielle Mangel an verfügbaren Daten.

Es handelt sich um eine weitgehend bekannte Situation, die einerseits gekennzeichnet ist durch einen Mangel an Überwachungsnetzwerken (z.B. für die Luftqualität oder für die Erzeugung und Behandlung von Müll) und andererseits das Fehlen von Protokollen über die Verfügbarkeit und Sicherung von Daten. Im Ergebnis lassen sich daher verschiedene Situationen nicht miteinander vergleichen. Wenn auch umfangreiche Literatur über die

Indikatoren zur Messung des Zustandes der städtischen Umwelt existiert, ist es doch schwierig wenn nicht gar unmöglich, ihre effektiven Wertigkeiten innerhalb der verschiedenen italienischen Realitäten festzulegen und sie dadurch nutzbar zu machen.

Im Allgemeinen ist die Nutzung von *Proxy*-Indikatoren sehr verbreitet, oder zumindest aber der Bezug auf deskriptive Elemente, die eine wahrscheinliche und erhebliche Wechselbeziehung zur Umweltqualität in den Städten ausweisen. Diese Methode hat allerdings beträchtliche Grenzen.

2. Screening

In Italien existierte am Anfang das Einzelfall-Modell. Später wurden aufgrund gesetzlicher Vorgaben auch lineare Schwellenwerte verwendet.

3. UVP-Verfahren

Die Kategorien von Bauwerken, die in Italien UVP-pflichtig sind, finden sich im Anhang I der Gemeinschaftlichen Richtlinie, zusammen mit Staudämmen und anderen Anlagen für die Führung und Eingrenzung von Gewässern.

Eine UVP ist auch für wesentliche Änderungen bereits existierender Bauwerke erforderlich. Ausdrücklich sind einige Fälle ausgeschlossen, die im Anhang II der EU-Richtlinie berücksichtigt werden: die Einrichtung einer dritten Fahrspur auf den Autobahnen und andere Maßnahmen zur Förderung und so genannten „umweltfreundliche Ertüchtigung“ von Wärmekraftwerken.

Die Pläne, die einer UVP unterfallen, müssen vor deren Genehmigung dem Umweltminister, dem Minister für Kultur- und Umweltgüter und der jeweiligen Region bekannt gemacht werden. Im Rahmen der Bekanntmachung muss der Auftraggeber eine Studie über die Umweltauswirkung vorlegen.

Nach Erstellung dieser Studie können die Pläne eingesehen werden. Dies dient der Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumente. Es folgt dann – nachdem die betroffene Region gehört und das Einverständnis des Ministeriums für Kultur- und Umweltgüter eingeholt wurde – die „Bestätigung der Umweltkompatibilität“ gemäß Art. 6 des L 349/86 durch den Umweltminister.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Pläne, die sich auf Industriezonen beziehen, erfordern spezifische UVP-Maßnahmen. Die italienische Gesetzgebung legt mit dem Gesetz L 10/77 spezifische Eingriffskategorien fest, differenziert aber nicht zwischen Dienstleistungserstellung und Güterherstellung. Später wurden solche Kategorien durch Regulierungspläne und regionale Gesetze aus einer weiter gefassten Perspektive spezifiziert.

Die UVP integriert nicht direkt die Eingriffskategorien, die in den staatlichen Gesetzen vorgesehen sind, sondern vielmehr diese ausgeweiteteten Prüfungsperspektiven.

5. Pläne mit kumulativen Auswirkungen

Mögliche kumulative Auswirkungen, die ein Plan auf die Umwelt haben könnte, werden von der italienischen Gesetzgebung im Dekret D.lgs112/98 teilweise erfasst, nämlich dann, wenn es sich um „Umweltkrisengebiete“ handelt. Es ist vorgesehen, dass die Regionen die betreffenden Gebiete, die durch schwerwiegende Veränderungen des Umweltgleichgewichtes bei Gewässern, in der Luft und im Boden gekennzeichnet sind und ein Risiko für die Umwelt sowie für die Bevölkerung darstellen, benennen. Für diese Gebiete müssen die Regionen dann bestimmte Sanierungspläne definieren, die vorrangig dringende Maßnahmen festlegen, Risikosituationen entschärfen und die Umweltqualität wieder herstellen sollen.

6. Monitoring der Ergebnisse der UVP

In Italien existieren keine spezifischen Regelungen bezüglich der Überwachung und Kontrolle der Qualität des Ergebnisses und der Informationen der UVP. Eine ähnliche Überwachung ist allerdings im Gesetz L 109/94 vorgesehen. Dieses Gesetz führt unter anderem ein Grundprinzip ein, das bis heute leider in dem schwierigen Umsetzungsprozess der Richtlinie nicht eingehalten wurde: die eindeutige Trennung zwischen Planung und Realisierung.

Die Planung wird so zu einem extrem wichtigen Teil der Projektrealisierung. Der Plan kann nach Bedarf korrigiert, reduziert und umgedacht werden und zwar auf der Grundlage von analytischen Bewertungen, die auf Elemente der Vorauswahl und Eingrenzung von Auswirkungen ausgerichtet sind. Dasselbe Gesetz führt auch ein Konzept der „Prüfung von Umweltprofilen“ ein, doch anstatt eine „Bewertung“ der Umweltauswirkung vorzusehen, beschränkt es sich auf eine uneindeutige „Studie“.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme (SUP)

In der Umsetzung der Projekt-UVP-Richtlinie wurde die *strategische* UVP für alle Pläne und Programme auf der Ebene der Staatlichen Gesetzgebung nicht erfasst. Es gibt aber Beispiele für strategische UVP in den Regionen. So z.B. in der Region Piemont, die durch eigenen Beschluss vom Dezember 2000 eine UVP für die konkrete inhaltliche Planung von Maßnahmen im Rahmen der Winterolympiade „Turin 2006“ vorsah.

5.10 Länderbericht Luxemburg

Umsetzung der EG UVP-Bestimmungen in Luxemburg

1. Umsetzung der UVP-Richtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 zur Prüfung der Auswirkung bestimmter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt (85/337/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997 (im weiteren Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Richtlinie) wurde hinsichtlich der städtebaulichen Planung in ihrer breiteren Bedeutung noch nicht umgesetzt.

Es gibt jedoch Überlegungen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, insoweit die städtebauliche Planung betroffen ist, im Rahmen der Reform des nationalen Gesetzes zur städtebaulichen Planung, da der Minister für Inneres, Abteilung für Landesplanung und städtebauliche Planung derzeit an einer Gesetzesvorlage zur städtebaulichen Entwicklung und kommunalen Planung (projet de loi n° 4486 concernant le développement urbain et l'aménagement communal) arbeitet, welche das derzeitige Gesetz vom 12. Juni 1937 zur Stadtplanung (loi du 12 juin 1937 concernant l'aménagement des villes et autres agglomérations importantes) ersetzen soll.

Die oben angeführte Vorlage enthält in ihrer derzeitigen Form bereits einige Maßnahmen zu Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Urbanisierung, Zonen der städtebaulichen Entwicklung („zones de développement“) und auch der Sanierungszone („zone à restructurer“).

Vor dem Beginn eines Projektes, das in eine Sanierungszone („zone à restructurer“) fällt, fordert die Gesetzesvorlage von der Kommune, eine Prüfung der Wohn- und Arbeitsbedingungen sowie auch der Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienebedingungen für die Öffentlichkeit in dem Gebiet vorzunehmen. Die geforderte Prüfung muss insbesondere die Auswirkungen der geplanten Bauten, Nutzungen, Ausrüstungen und Straßensysteme auf die Nachbarschaft in Bezug auf Lärm, Luftverschmutzung und Erschütterungen in Betracht ziehen.

Eine sorgfältige Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie kann allerdings im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Stadtplanung durch nationale rechtliche Erwägungen behindert werden. Gegen eine Gesetzesvorlage aus jüngster Vergangenheit bezüglich der Durchführung der UVP-Richtlinie in Bezug auf den Bau großer Straßensysteme („projet de loi n° 45.395 portant transposition en droit luxembourgeois en matière de construction de routes de la directive 97/11/CE du Conseil du 3 mars 1997 modifiant la directive 85/337/CEE concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement“) wurde vor kurzem durch den Staatsrat von Luxemburg ein Veto eingelegt: Der Rat lehnte eine stückweise Umsetzung der UVP-Richtlinie durch verschiedene Gesetze ab (im Einkammersystem von Luxemburg übernimmt der Staatsrat die Rolle einer zweiten, einflussnehmenden legislativen Versammlung, um zur gesamten Gesetzgebung einen obligatorischen Standpunkt zu äußern und um den Verzicht einer zweiten konstitutionellen Abstimmung zu beschließen, d.h. eine zweite parlamentarische Stimmenabgabe erfolgt mindestens drei Monate nach der ersten Abstimmung durch die Abgeordnetenversammlung. Die Ablehnung des Verzichts entspricht damit einem aufschiebenden, jedoch eingeschränkten Vetorecht).

Der Staatsrat befürwortete statt dessen eine globale Umsetzung der UVP-Richtlinie durch eine Revision der nationalen Gesetzgebung zu klassifizierten Einrichtungen (loi du 10 juin 1999 sur les établissements classés).

Die meisten Bestimmungen der UVP-Richtlinie, die industrielle Maßnahmen betreffen, sind auf nationaler Ebene in dem oben genannten Gesetz enthalten.

Eine UVP wird über eine Einzelfallprüfung nicht nur für einzelne industrielle Aktivitäten, sondern auch für Industriezonen gefordert (Nomenclature de établissements classés: 362 zones d'activités – commerciales, artisanales et industrielles).

2. Screening

Die Gesetzesvorlage zur städtebauliche Entwicklung und kommunalen Planung sieht außerdem vor, dass einige technische Details in Bezug auf die Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienebedingungen von Konstruktionen, Gebäuden und Lebensräumen, die Sicherheit, die Ausrüstung und den Zugang zu Straßensystemen als auch in Bezug auf verschiedene technische Anlagen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung usw.) durch eine „Grand-ducal-Dekret“ (das so genannte „règlement sur les bâtisses, les voies publiques et les sites“) zu spezifizieren sind.

Eine „Grand-ducal-Dekret“ bestimmt außerdem das Verfahren der Baugenehmigung, die von den lokalen Planungsbehörden (das ist die Kommune) zu gewähren ist. Es ist geplant, den kommunalen Behörden in diesem Verfahren die Möglichkeit einzuräumen, für einige Städtebauprojekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Diese geplanten Maßnahmen werden auf einer Einzelfallprüfung basieren, die von den kommunalen Planungsbehörden durchzuführen ist.

Was die Bestimmungen des Gesetzes zu klassifizierten Einrichtungen angeht, so werden die Projekte, die nach einer Einzelfallprüfung eine UVP erfordern könnten, in eine „Grand-ducal-Verfügung“ aufgenommen, die in nächster Zeit verabschiedet werden soll (Art. 8.2.)

3. UVP-Verfahren

Auch wenn die aktuelle Gesetzgebung zur Stadtplanung aus dem Jahre 1937 stammt, enthält sie doch eine gewisse Beteiligung der Bürger bei der Entwicklung von Städtebauprojekten.

Art. 9 des Gesetzes fordert, dass jedes Städtebauprojekt einer ersten vorläufigen Abstimmung durch den Stadtrat zu unterziehen ist. Deren Ergebnisse sind im Rathaus zu veröffentlichen, wo es jeder interessierten Person gestattet ist, zu dem Projekt Beteiligungsrechte geltend zu machen und schriftlich ihre Beobachtungen oder Einwände an die kommunalen Behörden zu richten.

Außerdem sind die kommunalen Behörden verpflichtet, Gegner des Projekts anzuhören und die Ergebnisse dieser öffentlichen Anhörung zusammen mit dem Projekt einer zweiten Abstimmung durch den kommunalen Rat vorzulegen.

Gegner können erneut Einspruch gegen diese zweite (und definitive) Abstimmung beim Innenminister erheben, der als Aufsichtsbehörde der Kommunen fungiert.

Der Minister wird zu den Einwänden entscheiden und den Beschluss der Kommune bezüglich der Stadtentwicklung genehmigen oder ablehnen, nachdem er ein Gutachten einer Sonderkommission („commission d'aménagement“) berücksichtigt hat, welche aus Staatsbeamten besteht, die auf Stadtplanung, Landschaftsgestaltung und Umwelt spezialisiert sind.

Der Ministerbeschluss kann außerdem den Verwaltungsgerichten vorgelegt werden.

Die Gesetzesvorlage enthält Informations- und Beteiligungsregeln, die weitestgehend auf das oben geschilderte Verfahren zurück gehen.

Art. 9 des Gesetzes über klassifizierte Einrichtungen enthält Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zu Informationen, die zur Vervollständigung der Verwaltungsakten erforderlich sind, sowie zu den zuständigen Behörden auf den verschiedenen Ebenen.

Der Beschluss zur Ingangsetzung des Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage einer Akte, die alle erforderlichen Informationen enthält, wird von einer speziellen Umweltbehörde, nämlich der „Administration de l’Environnement, Inspection du Travail et des Mines“ und dem Bürgermeister der Stadt, in der sich das Projekt befinden wird, getroffen.

Die Genehmigung wird vom Umweltminister erteilt.

Sowohl der Ministerbeschluss als auch der Beschluss zur Ingangsetzung des Verfahrens können Verwaltungsgerichten vorgelegt werden.

Die grenzüberschreitende Beteiligung wird durch die Bestimmungen von Art. 11 des Gesetzes geregelt.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Weder das Gesetz vom 12. Juni 1937 noch die Gesetzesvorlage unterscheiden zwischen Industriezonen und Städtebauprojekten in Bezug auf Verfahren oder Rechtsstatus.

Die städtebauliche Planung, die jede Kommune durchführen muss, kann jedoch verschiedene Zonen, wie z.B. Industriezonen und gewerbliche Zonen festlegen. Was die Frage betrifft, ob die Gesetzgebung von Luxemburg zwischen Außenbereichen in Vororten und bereits entwickelten Innenbereichen unterscheidet, so differenziert der Gesetzesentwurf, wie schon erwähnt, zwischen bestimmten Maßnahmen der Urbanisierung und anderen Entwicklungszonen, d.h. Zonen, die keine Bebauung haben oder nur in gering bebauten Gebieten liegen.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Hinsichtlich kumulativer Auswirkung von Projekten sind im Gesetz über klassifizierte Einrichtungen keine Bestimmungen vorgesehen.

6. Monitoring von UVP-Ergebnissen

Hinsichtlich eines Monitoring von UVP-Ergebnissen sind im Gesetz über klassifizierte Einrichtungen keine Bestimmungen vorgesehen.

7. Strategische UVP

Bisher sind keine rechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

5.11 Länderbericht Niederlande

Einführung in das niederländische Planungs- und Umweltrecht

Um einen Überblick über die Bebauungsplanung im Zusammenhang mit der Umweltpolitik in den Niederlanden zu geben, unterscheiden wir grob zwischen drei Verwaltungsebenen, die miteinander in Verbindung stehen, obwohl sie sich in Bezug auf den Charakter und den Planungszeitraum voneinander unterscheiden:

- nationale Ebene – langfristige allgemeine Richtlinien von Bebauungs- und Umweltpolitik,
- Provinzebene – einheitliche Grundsätze für eine bestimmte Region,
- kommunale Ebene – (in Amsterdam:) Strukturplan und Bebauungsplan für die Stadt, die Vorgaben für teilunabhängige Stadtbezirksräte und Bürger machen.

Gesetze und Verfahren

Das nationale Planungsgesetz und das nationale Gesetz zum Umweltmanagement geben für alle drei Verwaltungsebenen Regelungen vor, wie Planungs- und Umweltfragen zu behandeln sind.

1. Umsetzung der UVP-Richtlinie in den Gesetzen der Niederlande

- Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?

In der Tat wurde die Richtlinie des Rates 97/11 EG am 29. April 1999 vollständig in unsere nationale Umweltgesetzgebung integriert.

In das Gesetz zum Umweltmanagement wurde eine Resolution zur UVP mit den Auflistungen aller Aktivitäten mit den Kriterien und Schwellenwerten, bei denen eine UVP erforderlich ist, sowie eine Aufstellung darüber, welche Verwaltungsebene als zuständige Behörde handelt, aufgenommen.

In der Resolution gibt es zwei Arten von Auflistungen:

1. Fälle, in denen die UVP obligatorisch ist.
2. Fälle, in denen die zuständige Behörde einen Beschluss fassen muss, ob eine UVP erforderlich ist, um einen (räumlich relevante) Entscheidung zu fällen, oder ob sie nicht erforderlich ist (siehe auch Pkt. 4).

Z.B. existiert für große Infrastrukturmaßnahmen wie Autobahnen ein besonderes Gesetz, das als „Tracé-Act“ bezeichnet wird. In diesem Gesetz ist die Kombination von Baurichtlinien der geplanten Straße mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt und in einem besonderen Bericht integriert. Der Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft handelt als die zuständige Behörde.

Außerdem ist es die Regel, dass in der ersten Raumplanung, in der ein Beschluss zu einer Maßnahme getroffen wird, die in der UVP-Resolution angegeben wird, unabhängig von der Verwaltungsebene eine UVP durchzuführen ist. Natürlich erfolgt dies nicht immer, da die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf einer höheren Planungsebene meistens nicht vollständig eingeschätzt werden können. In diesem Fall ist die untere Planungsbehörde verpflichtet, dies zu erledigen, wenn sie zu der Angelegenheit einen endgültigen Beschluss fasst. Das bringt uns zu der Diskussion über die strategische UVP (siehe Pkt. 7).

- Wo lagen die größten Probleme bei der *Umsetzung* der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?

Das größte Problem scheint in der Entscheidung zu liegen, *wann* der richtige Zeitpunkt vorliegt, um mit dem UVP-Prozess zu beginnen. Z.B. praktiziert die Stadt Amsterdam ihr eigenes Verfahren von Planungsgrundsätzen in sechs Schritten, beginnend mit einem „Initiativ-Bericht“, über „städtebauliche Bedarfsprogramme“, den „städtebaulichen Plan und den Plan für den öffentlichen Raum“, bis hin zur „Richtlinie über den Umgang mit dem Gebiet nach der Bebauung“. Nach jedem Schritt ist ein Beschluss des Stadtrates einschließlich einer Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Eine UVP ist vorab auf der Stufe erforderlich, auf der ein Beschluss zu einem Plan gefasst wird, welcher innerhalb des nationalen Planungsgesetzes geregelt ist, wie z.B. ein Bebauungsplan.

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der *Praxis* der Stadtplanung gemacht?

Ich würde sagen, zu viele, um sie alle aufzuzählen. Zum Beispiel in Amsterdam: Ein Wohngebiet für 18 000 Wohnungen innerhalb des Y-Sees an der Ostseite Amsterdams – zuerst ist Boden aus dem Wasser zu gewinnen; das neue AJAX-Stadion mit Anlagen (Geschäfte, Büros, Kino, Konzerthalle usw.) im südöstlichen Teil der Stadt; verschiedene Kinos; eine Abwasserkläranlage; eine Straße durch die westlichen Polder, die das Hafengebiet mit dem Schiphol-Flughafen verbinden. Derzeit wird ein Plan entwickelt, um die Südtangente der Autobahn unterirdisch um Amsterdam zu führen, mit dem Ziel, zwei Teile der Südstadt wieder miteinander zu verbinden. Bei diesem Projekt haben sich die nationale und die kommunale Verwaltung zusammengeschlossen, und es wird eine *integrierte* UVP zur Entscheidungsfindung auf beiden Planungsebenen ausgearbeitet.

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?

Siehe zuletzt genannte Antwort. Die Relevanz von UVP-Bestimmungen ist im allgemeinen so, dass sie den Planungsprozess „glättet“: jeder im Planungsbereich sowie auch die Bevölkerung weiß genau, wann welche Informationen benötigt werden, und die Einwohner wissen, wann sie befragt werden. Außerdem haben wir eine unabhängige nationale Kommission für UVP, die die zuständigen Behörden zu Richtlinien berät, zu welchen Umweltaspekten Studien durchgeführt werden müssen, um in der Lage zu sein, einen breiten Überblick über die Umwelteinflüsse der Maßnahme zu haben.

- Besteht eine Pflicht zur UVP in der Bauleitplanung auch für andere Projekte?

Wie ich bereits weiter oben feststellte, halten wir uns an die Übertragung der Anhänge innerhalb der Auflistungen unserer Resolution zum Gesetz zum Umweltmanagement. Jede Initiative wird (oder sollte) nach diesen Auflistungen geprüft (werden).

- Was sind Ihrer Meinung nach die größten Probleme einer UVP in der Praxis der Stadtplanung?

Meiner Ansicht nach kennt jedes Projekt seine eigenen Probleme und seine einzigartige Herangehensweise. Manager und Stadtplaner sind oft nicht sehr erfreut darüber, eine UVP durchzuführen, da dies eine Intervention von verschiedenen Experten bedeutet, die (nach ihrer Meinung) zu kostenaufwendigen Änderungen ihrer wunderbaren Pläne führen könnte. Das Schlüsselwort in meiner täglichen Praxis beim Umgang mit solchen Problemen lautet deshalb Kommunikation!

- Welches sind nach Ihrer Erfahrung auf der anderen Seite die größten Chancen der UVP für die Stadtentwicklung und Stadtplanung? Können Sie Beispiele von „good practice“ der Verbindung von UVP und Stadtplanung nennen oder beschreiben?

Das bisher beste Beispiel innerhalb der Stadt Amsterdam ist der Planungsprozess für IJburg, die Entwicklung von 18 000 Wohnungen im Y-See. Dieses Wohngebiet wird in einem so genannten „sensiblen“ Gebiet errichtet und kennt viel Gegner. In Begleitung der Planung sowie auch der Landgewinnung wurden verschiedene UVP ausgeführt. Da bei bestimmten Planungsebenen nicht alle Auswirkungen abgeschätzt werden konnten, wurde mit der nationalen Kommission für UVP ein „Handel“ geschlossen, um jeden Schritt der Entwicklung, bei dem eine kommunale Entscheidung getroffen wird (einschließlich der Beteiligung der Bewohner), zu überwachen und um ihren Expertenrat dazu zu hören, wie die aktuellen Umweltprobleme zu bewältigen sind. Wir haben diesen Prozess „Bewertung der Stadtgestaltung“ genannt.

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

Die UVP-ÄndRL sieht in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 unterschiedliche Regelungs-Optionen für die Mitgliedsstaaten vor, zu prüfen, ob für die in Anhang II der RL genannten Projekte eine UVP notwendig ist (Screening): eine Prüfung im Einzelfall, Schwellenwerte oder eine Kombination von Einzelfallprüfung und Schwellenwerten. Letztere Variante wird in Deutschland für Industriezonen, Städtebauprojekte und die in Anhang II der Richtlinie unter lit. 12 c-e genannten Projekte gewählt werden.

- Welches dieser Modelle wurde für das Screening in ihrem Staat umgesetzt?

Wir haben beide Modelle eingeführt (siehe Pkt. 1, Anstrich 1).

- Gab es Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Screening-Kriterien aus Art 4 Abs. 3 UVP-ÄndRL i.V.m. Anhang III?

Ja und nein. Es sind Schwellenwerte und Kriterien festgelegt, es ist jedoch nicht immer klar, wie z.B. „Zahlen von Besuchern pro Jahr“ bei Aktivitäten für Erholungszwecke zu

berechnen sind. Berücksichtigt man hier die Erwartungen des Initiators/Projektträgers, oder nimmt man das, „was innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes möglich ist“? Niederländische Richter sind lieber auf der sicheren Seite, wenn jemand Einspruch gegen einen Plan erhebt.

3. UVP-Verfahren

- Welche Regelungen hat ihr Land getroffen, um das erforderliche Verfahren des „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) zu verankern?
 1. Der Initiator (das kann ein privater Projektträger oder der für die Stadtplanung zuständige Stadtrat sein) informiert die zuständige Behörde (den Stadtrat) über seine Absicht, ein Projekt zu entwickeln, bei dem eine UVP durchzuführen ist, oder darüber, dass die Behörde entscheiden muss, ob eine UVP erforderlich ist. Er hat ein Erstdokument anzufertigen, welches von der zuständigen Behörde zu veröffentlichen ist.
 2. Nach der Beteiligung der Bürger berät die nationale Kommission die zuständige Behörde zu Richtlinien, welche Aspekte und Kriterien eine strategische UVP erfüllen muss.
 3. Die zuständige Behörde stellt dann die Richtlinien darüber auf, welche Aspekte und Kriterien die UVP und der Umweltbericht erfüllen muss.
 4. Danach erstellt der Initiator den Umweltbericht und übergibt diese der zuständigen Behörde.
 5. Zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung zur Zulässigkeit des Umweltberichts. Dieser unterliegt der Beteiligung durch die Bürger.
 6. Die nationale Kommission berät zu den Inhalten des Umweltberichts.
 7. Danach kann der Bebauungsplan von der Kommune festgesetzt und der Provinzverwaltung zur Genehmigung zugesandt werden. Die Bürger können weiterhin Einwände gegen den Plan an den Nationalen Rat (Richter) erheben.
- Wie wird eine substantielle Beteiligung von Bürgern und Behörden garantiert, insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte? Wurde eine Integration dieser Erfordernisse in ein Planungsverfahren nach dem Stadtplanungsrecht vorgenommen?

Siehe oben.

- Welcher gesetzgeberische Ansatz wurde verfolgt, um die Anforderungen der UVP-ÄndRL für eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Art. 7 UVP-ÄndRL zu erfüllen?

INTERREG II bietet Hilfe bei grenzüberschreitenden Entwicklungsplänen an. In Amsterdam konnte ich jedoch diese Art von Problemen noch nie feststellen.

- Welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben die zuständige Behörde und der Projektträger im Rahmen der UVP nach ihrem Recht?

Der Projektträger ist zuständig für die Ausarbeitung des Erstdokuments und den Umweltbericht. Die zuständige Behörde leitet das Verfahren zusammen mit dem Verfahren der Raumplanung gemäß dem Nationalen Planungsgesetz.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Die UVP-ÄndRL listet in Anhang II lit. 10 a und b (Infrastrukturprojekte) Industriezonen und Städtebauprojekte als Projekte auf, für die geprüft werden muss, ob eine UVP erforderlich ist.

- Existieren spezifische UVP-Regelungen für Industriezonen und Städtebauprojekte im Umsetzungsmodell ihres Landes?

Es gibt keine bestimmten Bestimmungen, die jeweils für diese beiden gelten. Die Auflistungen, wie sie obenstehend angeführt werden, erfassen alle in Frage kommenden Projekte, für die eine UVP erforderlich ist.

- Haben Sie Schwellenwerte verankert, um UVP-Prüfungspflichten auszulösen?

Ja, bei praktisch allen Initiativen, bei denen eine UVP eventuell erforderlich ist.

- Haben Sie einen gesetzlichen Unterschied gemacht bei der Definition von Industriezonen und sonstigen Gewerbegebieten?

Nein.

- Haben Sie zwischen Vorhaben im bisherigen Außenbereich und Vorhaben in bereits früher baulich genutzten oder nutzbaren Bereichen differenziert?

Ja, sicher. Wir unterscheiden zwischen „sensiblen Gebieten“ gemäß der EU-Richtlinie über Vögel und Standorte gefährdeter Arten (FFH- und Vogelschutz-RL), und wir haben unterschiedliche Schwellenwerte, z.B. für Wohnungen – sie sind auf dem Lande anders als in der Stadt. Außerdem haben wir sowohl in der (gesamten Innen-)Stadt als auch auf dem Land „geschützte Kulturgebiete“, die als solche schon zu einer UVP führen.

- Haben Sie Regelungen erlassen im Hinblick auf die „Änderung und Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ (Anhang II Nr. 13 UVP-ÄndRL)?

Jede Erweiterung eines Plans wird einer UVP unterzogen, wenn die Schwellenwerte/Kriterien für diese Erweiterung überschritten werden.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Der Europäische Gerichtshof hat die Bedeutung kumulativer Auswirkungen von Projekten in seinem Urteil vom 21. September 1999 (Europäische Kommission vs. Irland – Az.: C-392/96) unterstrichen:

„73. Was die kumulativen Auswirkungen von Projekten angeht, so ist daran zu erinnern, dass mit den in Artikel 4 Abs. 2 genannten Kriterien und/oder Schwellenwerten das Ziel verfolgt wird, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt; dagegen ist es nicht ihr Zweck, bestimmte Klassen der in Anhang II aufgeführten Projekte, die im Gebiet eines Mitgliedsstaats in Betracht kommen, von vornherein insgesamt von dieser Pflicht auszunehmen.“

- Hat dieses Urteil bei der Umsetzung der UVP-ÄndRL zu besonderen Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen von Projekten geführt?

Meines Wissens nicht. Gegenwärtig wird jedoch dem vorab erwähnten Anhang II, Nr. 10 b, Städtebauprojekte, Nachdruck verliehen. Das bedeutet, dass wir immer mehr bei großen Stadtprojekten entscheiden müssen, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht, wenn kumulative Auswirkungen zu erwarten sind.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

- Sieht die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land Regelungen über ein Monitoring und eine Qualitätskontrolle hinsichtlich der Informationen und Ergebnisse der UVP vor?

Es gibt keine besonderen Bestimmungen. Wie ich jedoch bereits vorher feststellte, haben wir Vereinbarungen mit der Nationalen Kommission geschlossen, beim Projekt IJBurg (bei der Ökologie) und beim AJAX-Stadion (bei der Verkehrslenkung) so zu verfahren.

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (97/C 129/08, KOM (96) 511 endg. – 96/0304 (SYN), Abl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14; geänderter Vorschlag 99/C 83/04, KOM (99) 73 endg. – 96/304 (SYN), Abl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13; gemeinsamer Standpunkt des Rates, Ratsdokument 5685/00 ENV 22 CODEC 68 vom 20.3.2000) ist aktuelles Diskussionsthema in Deutschland im Hinblick auf die Kombination von UVP und (Stadt-)Planung. Die Richtlinie wird's voraussichtlich noch im Jahr 2001 erlassen werden. In Deutschland wird die UVP-ÄndRL umgesetzt werden, ohne bereits im Vorfeld Elemente der sog. „strategischen UVP“ für Pläne und Programme in die gesetzliche Umsetzung mit aufzunehmen.

- Erfasst die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land bereits Teile des Richtlinienvorschlags für die „strategische“ UVP für Pläne und Programme?

Derzeit erstelle ich ein Gutachten zu einer versuchsweisen strategischen UVP für den Strategiebericht der Provinz zur möglichen Entwicklung der Provinz bis zum Jahre 2020. Es gibt vier Szenarien, die zu untersuchen sind, wobei die Wasserrückhaltung ein konstanter Faktor ist.

- Gibt es in ihrem Land für die Bereiche städtebaulicher Planungen ein Monitoring der Auswirkungen auf die Umwelt nach Durchführung der Planungen? Gibt es Überlegungen, wie ein solches Monitoring organisiert werden könnte?

Ja, wie ich zuvor bereits festgestellt habe: das Projekt IJBorg (zur Ökologie) und das AJAX-Stadion (zur Verkehrslenkung).

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- Welche Themen, Aspekte, Erfahrungen wären für Sie auf der Diskussion im September von besonderem Interesse?

Ich bin besonders daran interessiert, wie die Kooperation zwischen Stadtplanern, Stadtdesignern, Projektträgern und zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedsländern angesichts der UVP organisiert ist und ob die UVP insgesamt etwas an Wert für die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit in der Stadtplanung beitragen kann.

5.12 Länderbericht Österreich

1. Umsetzung der UVP-ÄndRL in den Mitgliedsstaaten

- Die UVP-RL wurde in Österreich auf *Bundesebene* umgesetzt: Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVP-G 2000) unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde 1993 erlassen und im Jahr 2000 umfassend novelliert (Umsetzung der UVP-ÄndRL).
- Im Rahmen der österreichischen Umsetzung der UVP-ÄndRL ergaben sich unter anderem Probleme bei den Vorhabentypen *Städtebauprojekte und Industriezonen*, da hierzu eigentlich eine UVP auf Planungsebene notwendig gewesen wäre. Dieser Ansatz wurde jedoch von Österreich nicht verfolgt. Grund hierfür war, dass die UVP-RL in ihrer Konzeption prinzipiell auf konkrete Projekte abstellt; Projekte auf Planungsebene sind deshalb nach Ansicht Österreichs zweckmäßiger einer (zukünftigen) strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Somit wurden die lit. 10 a und b des Anhanges II der UVP-ÄndRL im österreichischen UVP-G 2000 derart umgesetzt, dass sie nunmehr konkrete Projekte bzw. Anlagen betreffen (z.B. Einkaufszentren, Parkplätze oder Garagen, Industrie- oder Gewerbe-

parks). Das Verfahren und die Anforderungen an diese Projekte unterscheiden sich nicht von anderen UVP-pflichtigen Projekten (wie z.B. Industrieanlagen).

- Die *Erfahrungen* mit der UVP von Städtebauprojekten in Österreich sind limitiert. Bisher gab es nicht zuletzt wegen der relativ kurzen Zeit der Anwendung nur wenige UVP-pflichtige Städtebauprojekte. Derzeit anhängig bzw. bereits abgeschlossen sind UVP-Verfahren für mehrere Einkaufszentren sowie ein Stadion.

Das BMU erstellt derzeit einen UVP-Leitfaden für Freizeit- und Handelsprojekte, der insbesondere Hilfestellung bei der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitserklärung geben soll. Ein wichtiger Punkt in diesem Leitfaden wird das Kapitel Verkehr und Raum sein, um auch auf Projektebene ein Mindestmaß an umweltverträglicher und nachhaltiger Planung sicherzustellen.

- Die *praktische Relevanz* der europäischen UVP-Regelungen für Städtebauprojekte ist in Österreich als eher eingeschränkt zu betrachten, da insbesondere Stadtentwicklungsprojekte (Wohnbau) nicht einer UVP zu unterwerfen sind. Jedoch sind größere Einkaufszentren, Parkgaragen sowie Vorhaben, die größere Parkplätze beinhalten, auf der Ebene der Bewilligungsverfahren UVP-pflichtig, woraus sich ein nicht zu unterschätzender Regelungsbereich ergibt.
- Eine Pflicht zur **UVP in der Bauleitplanung** besteht auf Grund obiger Ausführungen nicht. In den Raumordnungsgesetzen einiger Bundesländer ist jedoch festgelegt, dass vor der Festsetzung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen für bestimmte Projekte (überwiegend Einkaufszentren – meist beantragte Projekte) eine so genannte „Raumverträglichkeitsprüfung“ (RVP) durchgeführt wird. Der Gegenstand und Umfang dieser RVP ist nicht gesetzlich definiert. In politischen Länderübereinkommen wurde jedoch ein thematischer Rahmen, der auch die Umweltaspekte enthält, formuliert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden zwar zumeist anhand konkreter Projekte untersucht, müssen aber letztlich für das gesamte Nutzungsspektrum, das die raumordnerische Festlegung einräumt, beurteilt werden. Wenn also z.B. ein Möbelhaus mit 25 000 m² Verkaufsfläche als konkretes Projekt vorliegt, müssen auch die Kundenfrequenzzahlen anderer Fachmärkte der gleichen Dimension in Betracht gezogen werden.
- Probleme:
 - ▲ Da die UVP nur auf der Projektebene im Zuge von Bewilligungsverfahren abgehandelt wird, sind Kumulationseffekte, insbesondere bei Kumulation unterschiedlicher Projekte (gemischte städtebauliche Strukturen) kaum abdeckbar.
 - ▲ Aus Verfahrenssicht können zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Probleme lokalisiert werden:
Projektunterlagen sind oft mangelhaft; die Projektgröße bzw. Projektbestandteile sind oft nicht klar ersichtlich; die Projektwerber modifizieren das Projekt während des UVP-Verfahrens teilweise erheblich.
- Chancen: Die Chancen der UVP für Städtebauprojekte sind mit den Zielen und Grundsätzen der UVP ident:
 - ▲ bessere Planung des Projekts auf Grund verstärkter Auseinandersetzung mit möglichen Umweltauswirkungen sowie auf Grund der Einbindung Betroffener;

- ▲ private Projektwerber könnten verpflichtet werden, kompensatorische Maßnahmen zu setzen oder zu finanzieren, was bei Städtebauprojekten oft besonders interessant wäre. Auf der Ebene der Raumplanung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) sind diese Verpflichtungen nur dann durchsetzbar, wenn die Möglichkeit zivilrechtlicher Vereinbarungen (Verträge) in den Raumordnungsgesetzen verankert ist. Dies ist in Österreich nur teilweise der Fall.

2. Screening

- Das österreichische UVP-G 2000 kombiniert – wie auch die deutsche Umsetzung – die Screening-Elemente *Schwellenwerte und Einzelfallprüfung*. Grundsätzlich ist zwischen Neuvorhaben, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und Änderungsvorhaben zu unterscheiden.
 - ▲ Für neue Vorhaben ist ab festgelegten Schwellenwerten (in Anhang 1 Spalte 2) eine UVP durchzuführen.
 - ▲ Für (Neu)Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist ab festgelegten Schwellenwerten (in Anhang 1 Spalte 3) eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ergibt diese Prüfung, dass der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes erheblich beeinträchtigt wird, so hat eine UVP zu erfolgen.
 - ▲ Änderungsvorhaben sind ab einer bestimmten Größe einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ergibt diese Prüfung, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, so hat eine UVP zu erfolgen.
- *Umsetzungsprobleme*: Das alte UVP-G 1993 hatte ausschließlich fixe Schwellenwerte und somit kein Screening. Dies musste in der Novelle geändert werden, um insbesondere auch der Sensibilität des jeweiligen Standortes Rechnung zu tragen. Zusätzlich erschien es auf Grund der großen Anzahl von Projekten, die potenziell einer UVP zu unterwerfen sind, gerechtfertigt, ein flexibleres Regime in Form der Einzelfallprüfung einzuführen. Insbesondere die Wirtschaft begrüßte die Einführung dieses Instruments. Die zuständigen Behörden befürchteten anfangs einen Mehraufwand in der Verwaltung, der sich jedoch bisher nicht bestätigt hat. Probleme gab es vor allem in der Festlegung von Kategorien schutzwürdiger Gebiete für die Zwecke der UVP. Hier forderten Wirtschaft und Landwirtschaft erfolgreich eine Einschränkung auf einige wenige Gebietskategorien.

3. UVP-Verfahren

- *Scoping*: Die Verpflichtung zum Scoping gemäß Art. 5 Abs 2 UVP-ÄndRL findet sich in § 4 Abs. 2 UVP-G 2000. Ein Vorverfahren (Scoping) ist auf Antrag des Projektwerbers (d.h. fakultativ) durchzuführen. Die Behörde hat zu den hierzu übermittelten Unterlagen (Grundzüge des Vorhabens sowie Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung) Stellung zu nehmen und allfällige offensichtliche Mängel aufzuzeigen und zusätzlich erforderliche Angaben anzuführen.
- Für die vom UVP-G 2000 erfassten Städtebauprojekte ist ein *konzentriertes Genehmigungsverfahren* durchzuführen, d.h. über alle nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen wird in einem Bescheid entschieden. Für das Ge-

nehmungungsverfahren ist in erster Instanz die Landesregierung und in zweiter Instanz der unabhängige Umweltsenat zuständig.

Im österreichischen UVP-G 2000 existieren je nach Vorhabentyp zwei unterschiedliche UVP-Verfahren – das „normale“ UVP-Verfahren und die UVP im vereinfachten Verfahren. Für den Vorhabentyp Städtebauprojekte ist die UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

- *Beteiligung von Bürgern und Behörden:* Bürger (jedermann) und mitwirkende Behörden haben ein Stimmrecht im UVP-Verfahren. Sie können den Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen einsehen und dazu Stellung nehmen. Ihre Stimmnahmen sind bei der Entscheidung über das Projekt zu berücksichtigen.
- *Grenzüberschreitende Beteiligung:* Art. 7 der UVP-ÄndRL wurde in § 10 UVP-G 2000 umgesetzt. Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, hat die Behörde diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu unterrichten. Möchte der Staat am UVP-Verfahren teilnehmen, so hat eine Übermittlung der relevanten Unterlagen zu erfolgen und ist eine Stimmnahmemöglichkeit hierzu einzuräumen.
- *Zuständigkeiten und Aufgaben von Projektwerber und zuständiger Behörde:*
 - ▲ Der Projektwerber hat den Genehmigungsantrag einschließlich der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung beizubringen.
 - ▲ Die zuständige Behörde hat das UVP-Verfahren durchzuführen: d.h. gegebenenfalls Vorverfahren, Prüfung des Genehmigungsantrags, Übermittlung (einschließlich der UVE), öffentliche Auflage, Erstellung und Übermittlung der zusammenfassenden Bewertung, gegebenenfalls öffentliche Erörterung, mündliche Verhandlung, Erlassung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides.
- Überblick zum UVP-Verfahren
Zuständige Behörde für die Durchführung des UVP-Verfahrens ist die Landesregierung. Diese hat ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und über alle materiellen Genehmigungsvoraussetzungen in einem Bescheid abzusprechen.

Das UVP-G 2000 sieht ein *Vorverfahren* auf Antrag des Projektwerbers vor. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. Die Behörde hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls Dritter dazu Stellung zu nehmen.

Der Projektwerber hat einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthält. Der Genehmigungsantrag, die UVE und alle sonstigen Unterlagen sind in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens sechs Wochen lang öffentlich aufzulegen. Jedermann kann zum Vorhaben und zur UVE eine Stimmnahme abgeben.

Die Behörde hat sodann Sachverständige mit der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu beauftragen.

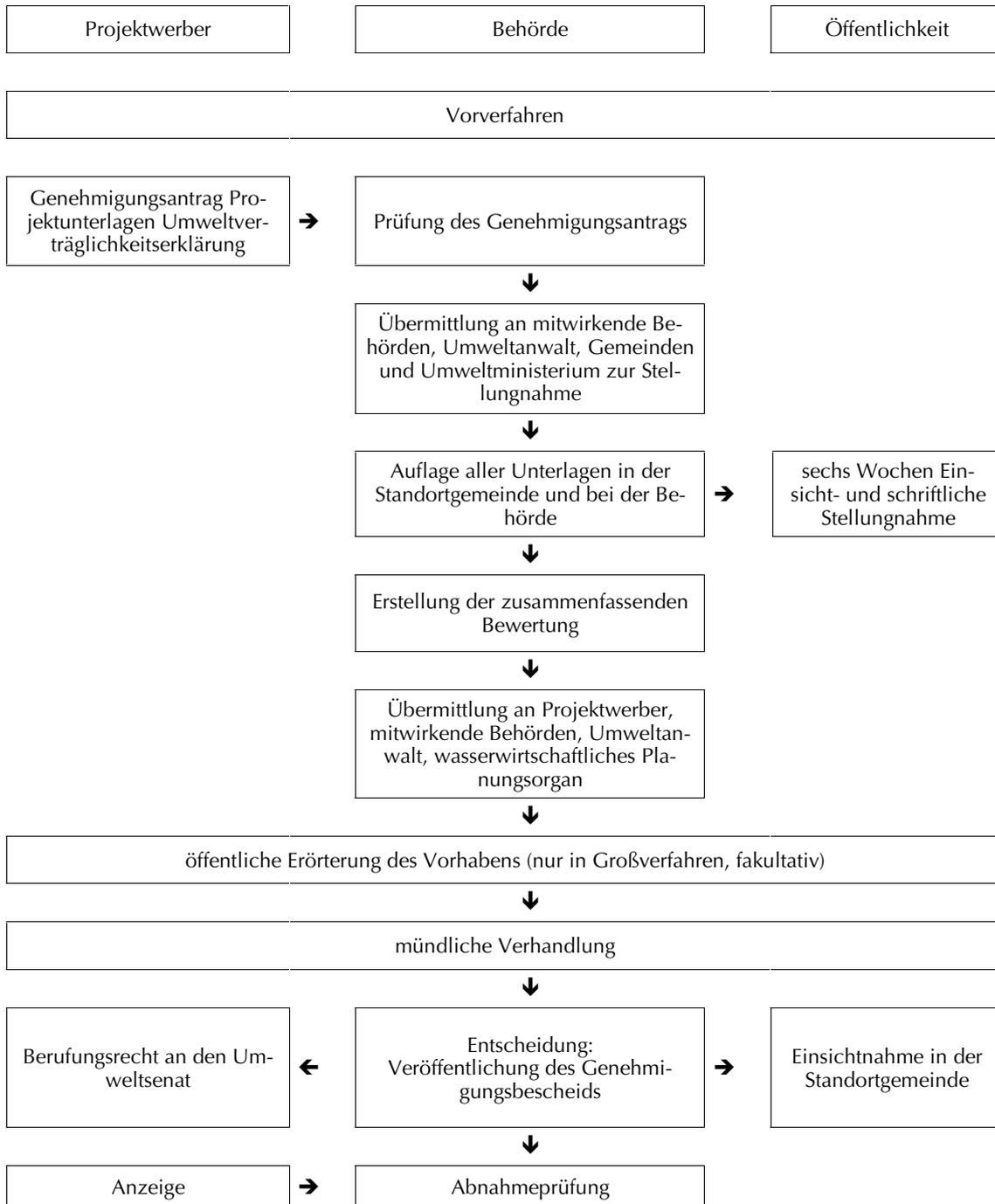
Die Behörde kann nach Maßgabe der Vorschriften des AVG über das Großverfahren eine öffentliche Erörterung abhalten, sie hat jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die *Entscheidung* ist auf Grund der in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften enthaltenen und der in § 17 UVP-G 2000 vorgesehenen zusätzlichen Genehmigungskriterien bis spätestens *sechs Monate* nach Antragstellung zu treffen. Im Verfahren haben Nachbarn, die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und angrenzende Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, *Parteistellung* mit Berufungsrecht und Beschwerdebefugnis vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts. Bürgerinitiativen haben Beteiligtenstellung mit Akteneinsicht.

Der *Genehmigungsbescheid* ist *öffentlich* aufzulegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen einzubringen. Berufungsbehörde ist der *unabhängigen Umweltsenat* in Wien. Gegen dessen Entscheidung können die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angerufen werden.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen, die eine *Abnahmeprüfung* durchführt. Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit an die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

Abbildung: Verfahrensablauf der UVP (im vereinfachten Verfahren)



4. Industriezonen und Städtebauprojekte

- Im UVP-G 2000 sind Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur Einzelfallprüfung angegeben. Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht keine Prüfpflicht, es sei denn, eines oder mehrere Projekte des gleichen Vorhabenstyps befinden sich im räumlichen Nahebereich (siehe zu 5. Kumulationsbestimmung).

Industriezonen und Städtebauprojekte wurden im UVP-G 2000 unter Verwendung nachstehender Definitionen konkretisiert. In Anhang 1 UVP-G 2000 sind folgende Vorhabentypen genannt:

- ▲ Einkaufszentren,
- ▲ öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen,
- ▲ Industrie- und Gewerbeparks.

Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Es werden sowohl typische Einkaufszentren mit mehreren Einzelhandelsbetrieben als auch Fachmärkte (Baumärkte, Einrichtungshäuser) erfasst.

Weiters sind *öffentlich zugängliche Parkplätzen bzw. Parkgaragen* UVP-pflichtig. Dieser Vorhabentyp ist als Auffangtatbestand zu betrachten, der sämtliche Städtebauprojekte, sofern im Rahmen dieser Projekte ein öffentlicher Parkplatz oder eine Parkgarage einer bestimmten Größe geplant ist, erfasst (z.B. Kinos, Stadien, Ausstellungsgebäude).

Außer den genannten Vorhabentypen sind keine sonstigen Städtebauprojekte erfasst. Für Wohnbauten besteht keine UVP-Pflicht.

Der in der UVP-ÄndRL angeführte Vorhabentyp *Industriezonen* wurde in Österreich durch die UVP-Pflicht für *Industrie- und Gewerbeparks* umgesetzt. Der österreichische Gesetzgeber beschränkt sich auch hier auf konkrete Projekte, die im UVP-G auch näher definiert sind: Industrie- und Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter und Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

Dieser Vorhabentyp befindet sich an der Schnittstelle zwischen Plan-UVP und Projekt-UVP, da im Prinzip lediglich über Flächen für Industrie- oder Gewerbebezüge und die dazugehörige Anschließungsinfrastruktur entschieden werden kann. Oft wird nicht bekannt sein, welche Betriebe sich zukünftig im geplanten Industrie- oder Gewerbepark ansiedeln werden. Dementsprechend werden die Projektunterlagen allgemeiner formuliert sein und somit auch die Abschätzung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen mit mehr Unsicherheit behaftet sein als etwa in einer UVP für eine konkrete Industrieanlage.

- Die in einem Flächenwidmungsplan festzulegenden *Industrie- und Gewerbegebiete* unterliegen keiner UVP, da es sich hierbei nicht um konkrete „Vorhaben“ im Sinne des UVP-G 200 handelt, sondern um Pläne, für die somit nicht die UVP-Richtlinie sondern unter Umständen die SUP-Richtlinie relevant ist.
- Im österreichischen UVP-G gibt es – hinsichtlich der erfassten Städtebauprojekte und Industriezonen – keine unterschiedliche Behandlung von *Vorhaben im Außenbereich* und Vorhaben in baulich genutzten Bereichen, d.h. diese Projekte sind unabhängig von ihrer örtlichen Lage ab einer bestimmten Größe einer UVP zu unterziehen. Je-

doch werden andere Vorhabentypen wie Hotels oder Campingplätze nur außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete einer UVP unterworfen.

- § 3a UVP-G2000 regelt *Änderungsvorhaben*. Der Grundsatz lautet: Für Änderungen der in Anhang 1 angeführten Vorhaben ist ab einer vorgesehenen Kapazitätsausweitung von mindestens 50 Prozent des Schwellenwertes im Anhang 1 im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

- Eine eigene *Kumulationsbestimmung* im UVP-G 2000 (§ 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6) trägt der Judikatur des EuGH Rechnung. Sie bewirkt, dass auch kleinere Projekte (unterhalb der in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte) potenziell UVP-pflichtig sind.

Durch diese Kumulationsbestimmung sollen zwei Möglichkeiten zur Umgehung einer UVP vermieden werden:

- ▲ die Aufsplittung von Vorhaben auf mehrere Betreiber,
- ▲ gezielte Vorhabensplanungen knapp unter dem jeweiligen Schwellenwert.

Die Behörde hat bei Vorhaben, die für sich allein nicht den jeweiligen Schwellenwert in Anhang 1 erreichen, sich jedoch in der Nähe von (geplanten oder realisierten) Projekten des gleichen Vorhabentyps befinden, im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grund der Kumulation dieser Projekte erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Beispiel: Ein Projektwerber plant neben einem Einkaufszentrum ein weiteres Einkaufszentrum zu errichten. Treffen die im UVP-G 2000 festgelegten Voraussetzungen zu (wie z.B.: beide Vorhaben überschreiten gemeinsam den Schwellenwert) so ist in einer Einzelfallprüfung zu klären, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall, so hat eine UVP für das hinzukommende Einkaufszentrum zu erfolgen.

6. Monitoring

- Bestimmungen über ein Monitoring (Nachkontrolle) sind nur für Vorhaben, die dem „normalen“ UVP-Verfahren unterliegen, festgelegt. Dies bedeutet, dass für Städtebauprojekte und Industriezonen keine Nachkontrolle durchzuführen ist, da für diese Vorhabentypen die UVP nur im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

7. UVP für Pläne und Programme

- Elemente der strategischen Umweltprüfung sind im UVP-G 2000, der Umsetzung der UVP-ÄndRL, nicht enthalten. Da mehrere Pläne und Programme in die Kompetenz der Bundesländer fallen, wird die SUP-Richtlinie in Österreich voraussichtlich in den einzelnen Materierechten (Raumordnungsrecht, Wasserrecht, Abfallrecht etc.) umge-

setzt werden. Ein eigenes „SUP-Gesetz“ auf Bundesebene ist nicht geplant. Derzeit sind Studien in Erarbeitung, die den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie in Österreich untersuchen sowie Vorschläge zur Integration in die Raumordnungsgesetze der Länder erstellen sollen.

- Die Beobachtung der räumlichen Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Planungshoheit, also auch die Beobachtung der Auswirkungen hoheitlicher Maßnahmen und Vorschriften, ist integraler Bestandteil jeder Raumplanung. In einzelnen Bundesländern (z.B. Steiermark) ist dafür eine periodische Frist festgelegt (z.B. fünf Jahre).

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- Besonderes Interesse:
 - ▲ Alternativenprüfung im Städtebau,
 - ▲ Monitoring im Städtebau – Regelungsansätze und Mechanismen,
 - ▲ Beziehung SUP – UVP,
 - ▲ Kriterien und Maßstäbe der Umweltverträglichkeit.

9. Zusätzliche Anmerkung zum Bauplanungsrecht seitens des österreichischen Praktikers

Die österreichische Bundesverfassung unterscheidet drei „Gebietskörperschaften“, den Bund, die Länder und die Gemeinden. Andere räumliche Gliederungen des Staatsgebietes (wie z.B. Gerichtsbezirke oder Wahlbezirke) haben vor allem verwaltungstechnische Gründe.

Die Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung und des Bauwesens obliegt in Österreich ausschließlich den Bundesländern (soweit nicht einzelne Planungsmaßnahmen in bundesrechtliche Materien, wie das Eisenbahnwesen, Forstwesen, Wasserrecht und dgl. fallen). Es gibt daher neun verschiedene Landesraumordnungsgesetze und zumeist zusätzlich Bauordnungen, wobei die materielle Abgrenzung dieser Landesgesetze in den verschiedenen Ländern nicht einheitlich ist (z.B. kann die Aufstellung von Bebauungsplänen entweder im Raumordnungsgesetz oder in der Bauordnung geregelt sein). Die Landesraumordnungsgesetze und teilweise die Bauordnungen bilden die gesetzliche Grundlage sowohl für die Landesraumordnung und andere überörtliche Planungen als auch für die „örtliche Raumplanung“.

In Vollziehung der genannten Gesetze werden auf Landesebene Entwicklungspläne und -konzepte für das gesamte Landesgebiet oder für Teilräume (Regionen, Gemeindeverbände) erstellt und im Regelfall von der Landesregierung als Verordnung erlassen. Die Erlassung derartiger Verordnungen ist überwiegend obligatorisch, in einzelnen Ländern fakultativ („falls erforderlich“). Weiterführende Entwicklungsmaßnahmen und Planungen müssen im Einklang mit diesen Verordnungen stehen.

Die „örtliche Raumplanung“ fällt in den „eigenen Wirkungsbereich“ der Gemeinden. Überwiegend sind die Gemeinden verpflichtet, örtliche Entwicklungskonzepte aufzustellen, die der längerfristigen Koordinierung von Entwicklungsmaßnahmen dienen sollen.

Jedenfalls haben die Gemeinden Flächenwidmungspläne, deren Inhalt und Zielsetzung den Entwicklungsprogrammen des Landes nicht widersprechen dürfen, als Verordnungen zu erlassen. Das Erfordernis von Bebauungsplänen ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt.

5.13 Länderbericht Portugal

1. Umsetzung der UVP-Richtlinie im Recht des Mitgliedsstaates

Die deutsche Umsetzung der UVP-ÄndRL folgt dem Ansatz, die europäischen UVP-Regelungen mit Relevanz für das Verfahren der städtebaulichen Planung in das Städtebaurecht zu integrieren. Bei Industriezonen und Städtebauprojekten (lit. 10 a und b des Anhangs II der Richtlinie) sowie bei bestimmten anderen Projekten des Anhangs II (lit. 12 c-e) findet eine UVP grundsätzlich nur bei der Aufstellung der hierfür erforderlichen städtebaulichen Pläne statt. Wenn vor allem in Industriezonen ein spezielles anderes Projekt z.B. des Anhangs I der Richtlinie zugelassen werden soll, wird im Zulassungsverfahren nochmals ein UVP für dieses Projekt durchgeführt. In diesem Fall konzentriert sich die UVP nur noch auf Aspekte, die zuvor nicht schon im Verfahren der Bauleitplanung geprüft wurden.

- Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?

Die EG UVP-RL wurde in Portugal auf staatlicher Ebene umgesetzt, da Portugal keine föderalen oder regionalen Ebenen hat.

Die Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 wurde erstmalig in Portugal in den 90er Jahren durch das Regierungsgesetz „Decreto-Lei“ 186/90 vom 6. Juni 1990 eingeführt und durch das „Decreto Regulamentar“ 38/90 vom 27. November 1990 und „Portaria“ 590/97 vom 5. August 1997 geregelt, danach teilweise durch das „Decreto-Lei“ 278/97 vom 8. Oktober 1997 und das „Decreto Regulamentar“ 42/97 vom 10. Oktober 1997 geändert.

Nach der Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997 wurde das gesamte portugiesische Rechtspaket durch das Regierungsgesetz „Decreto-Lei“ 69/2000 vom 3. Mai 2000 aufgehoben.

Dieses jüngste Regierungsgesetz, welches jetzt in Kraft ist und von dem ich die englische Version mit gesonderter Post ergänze (sie kann unter www.dga.min-amb.pt gelesen werden), wurde geändert durch das Regierungsgesetz „Decreto-Lei“ 74/2001 vom 26. Februar 2001, und es wurde geregelt durch „Portaria“ 330/2001 vom 2. April 2001 und „Portaria“ 1182/2000 vom 18. Dezember 2000.

- Wo lagen die größten Probleme bei der *Umsetzung* der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?

Die größten Probleme gab es mit der zeitlichen Abstimmung der Umsetzung sowohl im Hinblick auf die UVP-Richtlinie als auch auf die Stadtplanung und Stadtentwicklung. Der Prozess der UVP-Richtlinie ist der aktuellere.

Außerdem ist es so, dass die „Philosophien“ beider Kontexte, der Umwelt und der Stadtplanung, unterschiedlich sind und sie bis jetzt trotz der jüngsten Änderungen in den Gesetzen bezüglich der Stadtplanung und -entwicklung nicht integriert wurden.

Vom Gesichtspunkt der Verfahren aus betrachtet sind wir jedoch mit dieser Frage befasst und bei der Genehmigung von Plänen, unabhängig ob städtische oder andere Pläne, unterstreicht die Regierung die Notwendigkeit zukünftiger UVP in den Plänen oder dem Realisierungsprozess der Projekte (bezüglich der Anhänge des Durchführungsgesetzes).

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der *Praxis* der Stadtplanung gemacht?

Laut dem Umweltbericht Portugals zwischen 1994 und 1998, veröffentlicht von der Generaldirektion für Umwelt, wurden 432 UVP-Verfahren analysiert, von denen 59 (14 Prozent) zu städtebaulichen und touristischen Vorhaben durchgeführt wurden. Wenn wir berücksichtigen, dass auch andere Projekte mit der Stadtentwicklung verbunden sind, können wir auch Industrie- und Energieprojekte – 63 (15 Prozent), Straßen- und Eisenbahnprojekten – 123 (28 Prozent) und Häfen und Hafenanlagen 15 (drei Prozent) anführen.

Somit können wir feststellen, dass nahezu 60 Prozent aller zwischen 1994 und 1998 analysierten UVP-Prozesse mit der Stadtentwicklung verbunden sind.

Per Post sende ich die Grafiken 324, 325, 326, 327, 328 und 329 (diese sind verfügbar unter www.dga.min-amb.pt).

- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?

Ja, es gibt bestimmte Erfahrungen in der Praxis der Stadtplanung, insbesondere bei Infrastrukturprojekten, wie die Vorgänge bei der U-Bahn in Oporto (die neue U-Bahn) und in Lissabon (die Erweiterung der vorhandenen U-Bahn), die neue Brücke in Lissabon (Vasco da Gama Bridge) und die gesamte Erneuerung einiger Hafenanlagen entlang der portugiesischen Küste in Stadthäfen. Außerdem ist die Anwendung der UVP-Vorschriften bei neuen Industrieprojekten zu erwähnen, und zwar der Gruppen A und B, wenn sich diese in Stadtgebieten befinden. Die UVP-Vorschriften sind bei dieser Art von Projekten in Portugal äußerst relevant.

- Besteht eine Pflicht zur UVP in der Bauleitplanung auch für andere Projekte?

Alle Projekte, die ein UVP-Verfahren erfordern, sind in den Anhängen des Regierungsgesetzes 69/2000 enthalten.

- Was sind Ihrer Meinung nach die größten Probleme einer UVP in der Praxis der Stadtplanung?

Die größten Probleme einer UVP in der Praxis der Stadtplanung sind die Zeit, um die Ergebnisse des UVP-Prozesses genau darzulegen, zu analysieren und zu genehmigen, und es sind sicherlich die damit verbundenen Kosten.

- Welches sind nach Ihrer Erfahrung auf der anderen Seite die größten Chancen der UVP für die Stadtentwicklung und Stadtplanung? Können Sie Beispiele von „good practice“ der Verbindung von UVP und Stadtplanung nennen oder beschreiben?

In unserem Fall hängen die Chancen von UVP-Verfahren in der städtebaulichen Entwicklung wie schon oben gesagt von der Integration der Gesetze und der Vereinfachung der Verfahren ab, um diese praktikabler zu gestalten.

Bei der Aufzählung von Beispielen guter Praxis müssen wir feststellen, dass sich die besten Beispiele auf die Praxis der Stadtplanung beziehen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern. Wir können Planungsprozesse in Quinta do Lago, in der Algarve, und in der Kommune Oeiras anführen.

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

Die UVP-ÄndRL sieht in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 unterschiedliche Regelungs-Optionen für die Mitgliedsstaaten vor, zu prüfen, ob für die in Anhang II der RL genannten Projekte eine UVP notwendig ist (Screening): eine Prüfung im Einzelfall, Schwellenwerte oder eine Kombination von Einzelfallprüfung und Schwellenwerten. Letztere Variante wird in Deutschland für Industriezonen, Städtebauprojekte und die in Anhang II der Richtlinie unter lit. 12 c-e genannten Projekte gewählt werden.

- Welches dieser Modelle wurde für das Screening in ihrem Staat umgesetzt?

Das in Portugal durchgeführte Modell basiert auf der Berücksichtigung von Kriterien und Schwellenwerten für jede Art von Projekt, das in Anhang II aufgeführt ist (Regierungsgesetz 69/2000, Art. 1, Nr. 2).

- Gab es Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Screening-Kriterien aus Art 4 Abs. 3 UVP-ÄndRL i.V.m. Anhang III?

Ja, die gab es.

3. UVP-Verfahren

Art. 5-8 UVP-ÄndRL sehen bestimmte Verfahrensschritte im Hinblick auf die Zusammenstellung der für die UVP relevanten Informationen, auf das Verhältnis und die Aufgabenverteilung zwischen der zuständigen Behörde und dem Projektträger (Art. 5) und auf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Art. 4, 6 und 7) vor. Nach deutschem Recht koordiniert die zuständige Behörde das UVP-Verfahren. Bei den vorgenannten Projekten, für die UVP bei der Aufstellung des städtebaulichen Plans durchzuführen ist, wurden be-

sondere Regelung getroffen. Die Verantwortung zur Aufstellung des Umweltberichts liegt hier bei der Stadt als Träger der Planung. Eine Regelung über das „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) wurde nur für einen Sonderfall getroffen.

- Welche Regelungen hat ihr Land getroffen, um das erforderliche Verfahren des „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) zu verankern?

In unserem UVP-Gesetz haben wir festgelegt, dass der Projektträger einen Vorschlag vorlegen kann, um den UVP-Kontext in einer Erklärung zu definieren, die die Wirksamkeit der UVP sichert (Art. 11 Regierungsgesetz 69/2000).

- Wie wird eine substantielle Beteiligung von Bürgern und Behörden garantiert, insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte? Wurde eine Integration dieser Erfordernisse in ein Planungsverfahren nach dem Stadtplanungsrecht vorgenommen?

Wir gewährleisten die Beteiligung von Bürgern und Behörden bei Städtebauprojekten (Art. 14 Regierungsgesetz 69/2000). Es erfolgte eine Integration in das Gesetz zur Stadtplanung und die damit verbundenen Verfahren. Das Gesetz zur Stadtplanung sieht verschiedene Ebenen der Beteiligung sowohl bei Plänen als auch bei Projekten vor.

- Welcher gesetzgeberische Ansatz wurde verfolgt, um die Anforderungen der UVP-ÄndRL für eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Art. 7 UVP-ÄndRL zu erfüllen?

In unserem UVP-Gesetz sind die Forderungen der UVP-Richtlinie nach einer grenzüberschreitenden Beteiligung enthalten (Art. 33 Regierungsgesetz 69/2000).

- Welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben die zuständige Behörde und der Projektträger im Rahmen der UVP nach ihrem Recht?

Die Zuständigkeiten der Behörde und des Projektträgers sind in den Art. 11, 12 und 13 des Regierungsgesetzes 69/2000 geregelt.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Die UVP-ÄndRL listet in Anhang II lit. 10 a und b (Infrastrukturprojekte) Industriezonen und Städtebauprojekte als Projekte auf, für die geprüft werden muss, ob eine UVP erforderlich ist. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie wird eine Kombination von Schwellenwerten und Einzelprüfung für diese Projekte etablieren. Eine Prüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Nur bei Vorhaben im bisherigen Außenbereich besteht kraft Gesetzes eine UVP-Pflicht, wenn der obere Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Vorhaben, die den unteren Schwellenwerte unterschreiten, sind grundsätzlich nicht UVP-Pflichtig. In allen anderen Fällen ist im Rahmen einer Prüfung im Einzelfall anhand der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist.

- Existieren spezifische UVP-Regelungen für Industriezonen und Städtebauprojekte im Umsetzungsmodell ihres Landes?

Nein, wir haben keine besonderen UVP-Bestimmungen Industriezonen und Städtebauprojekte. Im Gesetz über Industrievorhaben aus dem Jahre 1991 wurden bestimmte Regelungen für die Projektarten festgelegt. In der Stadtplanung enthalten alle Arten von Plänen verschiedene Regelungen in Bezug auf die Auswirkungen der Landnutzung.

- Haben Sie Schwellenwerte verankert, um UVP-Prüfungspflichten auszulösen?

Ja, für alle Arten von Projekten (siehe Anhang II, Nr. 10 Regierungsgesetz 69/2000).

- Haben Sie einen gesetzlichen Unterschied gemacht bei der Definition von Industriezonen und sonstigen Gewerbegebieten?

Nein (was die UVP-Verfahren betrifft).

- Haben Sie zwischen Vorhaben im bisherigen Außenbereich und Vorhaben in bereits früher baulich genutzten oder nutzbaren Bereichen differenziert?

Nein.

- Haben Sie Regelungen erlassen im Hinblick auf die „Änderung und Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ (Anhang II Nr. 13 UVP-ÄndRL)?

Nein.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Der Europäische Gerichtshof hat die Bedeutung kumulativer Auswirkungen von Projekten in seinem Urteil vom 21. September 1999 (Europäische Kommission vs. Irland – Az.: C-392/96) unterstrichen:

„73. Was die kumulativen Auswirkungen von Projekten angeht, so ist daran zu erinnern, dass mit den in Artikel 4 Abs. 2 genannten Kriterien und/oder Schwellenwerten das Ziel verfolgt wird, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt; dagegen ist es nicht ihr Zweck, bestimmte Klassen der in Anhang II aufgeführten Projekte, die im Gebiet eines Mitgliedsstaats in Betracht kommen, von vornherein insgesamt von dieser Pflicht auszunehmen.“

- Hat dieses Urteil bei der Umsetzung der UVP-ÄndRL zu besonderen Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen von Projekten geführt?

Nein, er führte zu keinen Bestimmungen.

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

- Sieht die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land Regelungen über ein Monitoring und eine Qualitätskontrolle hinsichtlich der Informationen und Ergebnisse der UVP vor?

Ja, siehe Art. 29 des Regierungsgesetzes 69/2000.

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (97/C 129/08, KOM (96) 511 endg. – 96/0304 (SYN), Abl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14; geänderter Vorschlag 99/C 83/04, KOM (99) 73 endg. – 96/304 (SYN), Abl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13; gemeinsamer Standpunkt des Rates, Ratsdokument 5685/00 ENV 22 CODEC 68 vom 20.3.2000) ist aktuelles Diskussionsthema in Deutschland im Hinblick auf die Kombination von UVP und (Stadt-)Planung. Die Richtlinie wird voraussichtlich noch im Jahr 2001 erlassen werden. In Deutschland wird die UVP-ÄndRL umgesetzt werden, ohne bereits im Vorfeld Elemente der sog. „strategischen UVP“ für Pläne und Programme in die gesetzliche Umsetzung mit aufzunehmen.

- Erfasst die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land bereits Teile des Richtlinienvorschlags für die „strategische“ UVP für Pläne und Programme?

Nein, das UVP-Gesetz, welches in Portugal in Kraft ist (Regierungsgesetz 69/2000), enthält keine Elemente des EG-Vorschlags zu einer strategischen UVP bei Plänen und Programmen.

- Gibt es in ihrem Land für die Bereiche städtebaulicher Planungen ein Monitoring der Auswirkungen auf die Umwelt nach Durchführung der Planungen? Gibt es Überlegungen, wie ein solches Monitoring organisiert werden könnte?

Das neue Umsetzungsgesetz zur Bauleitplanung (Regierungsgesetz 380/99 vom 22. September 1999) sieht im Ministerium für Umwelt und Bebauung eine Aufsicht vor, deren Rolle darin besteht, relevante statistische Angaben, technische und wissenschaftliche Informationen bezüglich der Umweltfolgenprüfung der Bebauung zusammenzutragen und zu bearbeiten, welche in Zukunft nach unserer Meinung zur Analyse der UVP in der Bauleitplanung beitragen können.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- Welche Themen, Aspekte, Erfahrungen wären für Sie auf der Diskussion im September von besonderem Interesse?

Ich würde gerne diskutieren, wie andere europäische Länder die Integration der UVP in die Stadtplanung vornehmen. Gibt es schon Länder, die eine strategische UVP für Pläne und Programme haben?

5.14 Länderbericht Schweden

Einleitung

Im schwedischen Regierungsaufbau bestehen drei Ebenen – die nationale, die Kreis- und die kommunale Ebene. Schweden ist unterteilt in 21 Kreise und 289 Kommunen. Die örtliche Selbstverwaltung ist eine seit langem bestehende Tradition in Schweden und hat fundamentale verfassungsmäßige Bedeutung. Die örtliche Selbstverwaltung wird durch die Kommunen und die 21 Kreisräte ausgeübt, welche für die wichtigsten öffentlichen Leistungen in einer Vielfalt von Bereichen des Sozialsystems zuständig sind. Zu den kommunalen Zuständigkeiten zählen z.B. die Grundschulbildung, Kinderfürsorge, Fürsorgeleistungen für ältere Bürger als auch Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Rettungsdienste und Abfallwirtschaft. Die Zuständigkeiten des Kreisrates konzentrieren sich vorrangig auf die Gesundheits- und medizinischen Dienste für die Öffentlichkeit, er übernimmt jedoch auch wichtige Aufgaben in Verbindung mit dem Transportwesen. In Scania und Västra Götaland wurden die Kreisräte durch direkt gewählte regionale Räte ersetzt.

Die Kommunen sind im hohen Maße unabhängig, und sowohl ihnen als auch den Kreisräten ist das Recht zur Erhebung von Einkommensteuern gewährt.

Die Zentralregierung wird in den Kreisen vertreten durch Kreisverwaltungen, deren Aufgabe in der Durchsetzung zentraler Richtlinien und Beschlüsse und der Koordinierung von Aufgaben der Zentralregierung und der Kommune besteht. Die Kreisverwaltungen verfügen über ein hohes Fachwissen, und ihre Zuständigkeiten erfassen eine große Spanne, welche viele Bereiche des täglichen Lebens der Kommune als Ganzes einschließen.

Die nationalen Behörden und Verwaltungen sind teilunabhängig, und die Regierung kann einer Behörde keine Anweisungen geben, wie sie sich mit einer bestimmten Sache zu befassen hat. Die Behörden sind vollständig frei beim Treffen von Entscheidungen innerhalb des Rahmens allgemeiner Richtlinien und der Gesetzgebung. Auf Kreisebene gibt es außerdem eine Reihe regionaler Stellen der nationalen Behörden.

Schwedische Planungsgesetzgebung

Die öffentliche Bauleitplanung oder räumliche Planung ist in Schweden nicht hierarchisch, sie basiert jedoch auf einem dezentralisierten Dialog zwischen der Kommunalverwaltung und dem Staat, wobei die größte Initiative auf der lokalen Ebene liegt. Das Baugesetz von 1947 wurde 1987 ersetzt durch das Planungs- und Baugesetz (PBA) und das eng verbundene Gesetz über Naturressourcen (NRA). Diese Reform dezentralisierte die Planungszuständigkeit nahezu vollständig auf die lokale Ebene mit einigen Möglichkeiten für staatliche Intervention. Das PBA regelt vorrangig die öffentliche Kontrolle von Baumaßnahmen und die Bauleitplanung auf kommunaler und regionaler Ebene. Es ist das wichtigste Gesetz innerhalb des sehr dezentralisierten schwedischen Planungssystems.

Das NRA fasste zwanzig Jahre Arbeit an der nationalen Raumordnungsplanung als Gesetz zusammen und sorgte für die fundamentalen Regeln für den nachhaltigen Umgang mit Land- und Wasserressourcen und der natürlichen Umwelt allgemein. Das Gesetz definierte nationale Interessen, denen aufgrund einer Reihe verschiedener Gesetze in der

Planung Rechnung zu tragen ist. Die Bestimmungen im NRA sind jetzt im Umweltgesetz aufgegangen.

Die Bauleitplanung in Schweden ist im Prinzip eine Zuständigkeit, die allein bei den Kommunen liegt, und das Planungssystem konzentriert sich somit auf die kommunale Ebene. Das PBA stellt fest, dass alle Kommunen über einen Gesamtplan verfügen müssen, der deren gesamtes Gebiet erfasst. Der Plan ist nicht verbindlich, er hat jedoch anleitende Wirkung für Beschlüsse zur Bebauungsplanung und für das Bauen. Er ist das wichtigste Instrument, um die Entwicklung zu leiten und um Interessen der Öffentlichkeit einzubinden, die bei der Prüfung von Anträgen für Änderungen bei der Nutzung von Land- und Wassergebieten zu beachten sind. Er ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Gebietsbestimmungen werden für bestimmte Gebiete eingesetzt und können die Ziele des Gesamtplanes sichern.

Der detaillierte Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Er ist das Durchführungsinstrument der Kommune. Er gewährt das Recht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Planes Projekte zu entwickeln. Er ist zeitlich begrenzt mit einer Dauer von mindesten fünf Jahren und höchstens 15 Jahren. Der Plan muss aufzeigen, welche Gebiete für private oder öffentliche Gebäude vorgesehen sind, und er muss Entwicklungsgebiete, Wassergebiete usw. enthalten.

Das Planungssystem ist nicht hierarchisch, ein detaillierter Bebauungsplan kann dem Gesamtplan widersprechen. Flächenfestsetzungen müssen jedoch mit dem Gesamtplan übereinstimmen. Bei allen Plänen und Flächenfestsetzungen gibt es Bestimmungen über eine hinreichende Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Eine Reihe von Maßnahmen darf ohne die Genehmigung der Kommune nicht ausgeführt werden. Für Neubauten, Erweiterungen und bestimmte Änderungen an Gebäuden wie auch bei anderen Bauten und Anlagen sind Baugenehmigungen erforderlich.

Es gibt keine allgemein obligatorische Regionalplanung in Schweden, obwohl die Regierung ein regionales Planungsorgan einsetzen kann, welches für die regionale Planung zuständig ist. Im Landkreis von Stockholm ist die regionale Planung gesetzlich geregelt, jedoch nicht verbindlich. In der Region Gothenburg war die Zusammenarbeit bei der regionalen Planung freiwillig.

Die Kreisverwaltungen sind für die Überwachung des örtlichen Planungs- und Bausystems zuständig. Sie haben mit den Kommunen bei deren Planung zusammenzuarbeiten und als Berater in Planungsangelegenheiten zu handeln, und sie müssen die grundlegenden Planungsinformationen, die den Verwaltungen zur Verfügung stehen, liefern. Bei den Konsultationen haben die Kreisverwaltungen nationale Interessen zu beachten und zu koordinieren, Daten zur Verfügung zu stellen und Beratung zu nationalen Interessen, Umwelt- und Risikofaktoren zu geben sowie die Nutzung von Land- und Wassergebieten zu koordinieren, wenn zwei oder mehr Kommunen betroffen sind. Wurden Angelegenheiten von nationalem Interesse, die im Umweltgesetz enthalten sind, Gesundheitsfragen und Risiken sowie Aspekte der Nutzung von Land- und Wassergebieten, welche mehrere Kommunen betreffen, nicht ausreichend berücksichtigt, können die Kreisverwaltungen einen detaillierten Entwicklungsplan oder eine Flächenvorschrift annullieren.

1. Umsetzung der UVP-Richtlinie

- Wurde das EG UVP-Gesetz auf föderaler, staatlicher oder regionaler Ebene umgesetzt?

Die ersten Anforderungen zur Beschreibung von potenziell gefährlichen Auswirkungen waren im Umweltschutzgesetz von 1981 enthalten. 1987 traten Bestimmungen zu Forderungen nach UVP für Pläne zum Straßenbau in Kraft, und 1991 wurden Bestimmungen für UVP im Gesetz zu Naturressourcen zusammen mit einer UVP-Verordnung eingeführt. Dieses Gesetz enthielt Bestimmungen zu den allgemeinen Interessen, die in 13 weiteren, mehr spezialisierten Gesetzgebungen, wie dem Elektrizitätsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz, zu beachten waren. Somit wurden die UVP-Bestimmungen ebenfalls in die meisten dieser Gesetze aufgenommen. Bei den anderen Gesetzen mussten Bestimmungen im Gesetz selbst oder in dessen Durchführungsverordnung enthalten sein.

Im Planungs- und Baugesetz (PBA) von 1994 wurden die Forderungen nach einer UVP aufgenommen. Ein nach dem NRA aufgestelltes Programm mit UVP wurde für obligatorisch für detaillierte Bebauungspläne mit bestimmten Arten der Bebauung erklärt (Industrie, Städtebauprojekte, Skilifte oder Kabeltrassen, Hotelkomplexe oder Feriencamps oder dauerhaft eingerichtete Rennstrecken für Kraftfahrzeuge oder Motorräder). Mit einer Änderung des PBA im Jahre 1996 wurde eine generelle Forderung von UVPs bei NRA bei detaillierten Bebauungsplänen eingeführt, welche eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt, die Gesundheit und den Umgang mit Naturressourcen haben könnten.

Am 1. Januar 1999 trat das neue Umweltgesetz in Kraft. Es vereinigt 15 verschiedene Gesetze im Bereich der Umwelt (daneben das Umweltschutzgesetz und das Gesetz über Naturressourcen), es enthält jedoch auch neue Bestimmungen. Die UVP-Richtlinie wurde vorrangig in das Umweltgesetz und in die Verordnung zur UVP, jedoch auch in andere Vorschriften eingeschlossen. Die Bestimmungen für die UVP wurden im Vergleich zum NRA erheblich gestrafft.

Die Ziele des schwedischen UVP-Verfahrens sind in Kapitel 6 des Gesetzes, welches das UVP-Verfahren beschreibt, dargelegt. Ein Antrag auf Genehmigung einer für die Umwelt und den Gesundheitsschutz gefährlichen Maßnahme (Kapitel 9), für den Umgang mit Wasser, für strittige Vorhaben und für Spielanlagen (Kapitel 12), ist mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu versehen, und in Kapitel 17 ist die Stellungnahme der Regierung zur Genehmigungsfähigkeit enthalten. Vor der Antragsstellung hat der Betreiber eine Folgenprüfung vorzubereiten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, welches vor dem Entwerfen einer UVP stattfindet, muss der Betreiber die verfügbaren Angaben einholen und andere betroffene Seiten, Behörden und Organisationen als auch die Öffentlichkeit beteiligen.

Im Rahmen anderer Gesetze werden ebenfalls UVP verlangt. Diese Forderungen, die vollständig oder teilweise mit den Bestimmungen des Umweltgesetzes übereinstimmen, sind enthalten im Straßengesetz, im Gesetz über Schienenwege, im Gesetz über Mineralien, im Gesetz über ausgewählte Pipelines, im Gesetz über ausgewählte Torflagerstätten und im Elektrizitätsgesetz.

Die Bestimmungen für UVP in dem Planungs- und Baugesetz sind nicht mit den allgemeinen UVP-Bestimmungen im Umweltgesetz verbunden. Für den kommunalen Ge-

samtplan gibt das PBA an, dass er die Umwelt- und Risikofaktoren darstellen muss, die bei Entscheidungen bezüglich der Nutzung von Land- und Wassergebieten zu beachten sind. Es stellt außerdem fest, dass die Bedeutung und die Konsequenzen des Plans so zu erläutern sind, dass er ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann. Beim detaillierten Bebauungsplan ist eine UVP durchzuführen, wenn der Plan die Nutzung von Land oder Gebäuden oder anderen Anlagen zulässt, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit oder den Umgang mit Land- und Wasser- sowie anderen Ressourcen enthält.

- Worin bestanden die größten Probleme bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie, insbesondere im Stadtplanungsrecht und bei der städtebaulichen Planung?

Ein Hauptproblem bestand darin, dass sich die Gesetzgebung und die Forderung nach einer UVP in der Planung mehrmals geändert, somit Unsicherheiten geschaffen hat und eine lenkende Beratung erschwerte. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Bestimmungen zum Inhalt der UVP und zum Prozess für eine UVP für ein Projekt, welches der Überprüfung durch das Umweltgesetz unterliegt, keine Entsprechung im PBA-Gesetz haben. Es kann festgestellt werden, dass es zumindest mentale Probleme bei der Vereinigung des schwedischen Planungssystems, dessen Kennzeichen Flexibilität und eine Tradition der Einbeziehung einer breiten Palette von Aspekten (Umwelt, Gesundheit usw.) sind, mit den rigorosen Regeln der UVP-Richtlinie gab.

- Welche Erfahrungen wurden bisher mit UVP in der Praxis der Stadtplanung gesammelt?

Wahrscheinlich erstellt die Mehrheit der schwedischen Kommunen eine UVP für alle detaillierten Bebauungspläne. Der Grund dafür, eine UVP durchzuführen, auch wenn diese nicht obligatorisch ist, liegt sicherlich darin, dass sie es als einen bequemen Weg betrachten, Umweltbelange in die Planung zu integrieren. Sicherlich erfüllt nur ein geringerer Teil aller detaillierten Bebauungspläne die rechtliche Forderung nach einer UVP, welche in „einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt usw.“ besteht. Das positive Ergebnis ist, dass die wichtigsten Umweltauswirkungen jetzt in einer geordneten Art und Weise behandelt werden, der negative ist der, dass die hohen Standards für die UVP nur schwer eingehalten werden können, wenn sie in täglicher Routine ausgeführt wurden.

- Gibt es bestimmte Erfahrungen bezüglich der UVP in der Praxis der Stadtplanung in Bezug auf Städtebauprojekte und Industriezonen? Wie groß würden Sie die Relevanz von UVP-Bestimmungen für diese Projekte in der städtischen Praxis einschätzen?

Viele Projekte, die in einem Plan behandelt werden, benötigen ebenfalls eine Genehmigung und eine UVP gemäß anderen Gesetzen, in der Regel nach dem Umweltgesetz oder damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen. Die Umweltauswirkungen und die Genehmigung der Projekte werden somit in unterschiedlichen Kontexten und von unterschiedlichen Behörden geprüft. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Antrag später abgelehnt wird, nachdem der Plan angenommen wurde. Außerdem gibt es bei den Behörden offensichtlich Unterschiede bei der Konzeption der UVP.

In der Regel versucht die Kommune, die verschiedenen UVP-Prozesse zu koordinieren, wenn die Differenzen jedoch zu groß sind, kann dies schwierig sein. So hat z.B. das Umweltgesetz strengere Bestimmungen zur Beteiligung als das PBA.

In der Regel liegt der Plan zeitlich vor dem Projektantrag. In Schweden sind jedoch derzeit viele detaillierte Entwicklungspläne für bestimmte Projekte zugeschnitten. Die Pläne können Rechte gewähren, ein Gebäude oder eine Anlage zu errichten, welche bei der Größe oder bei anderen Kennziffern unter dem tatsächlichen Projekt bleiben, und deren Auswirkungen in der UVP nicht behandelt werden.

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

In Anhang I der Durchführungsverordnung zu Umweltverträglichkeitsberichten (1998: 905) sind die Projekte aufgeführt, die stets eine UVP erforderlich machen. Anhang II der UVP-Richtlinie wurde im Umweltgesetz nicht übernommen, jedoch sind viele der in Anhang II aufgeführten Projekte in Anhang I enthalten.

Die Kreisverwaltung kann eine UVP für andere Projekte fordern, die nicht in Anhang I enthalten sind, wenn von diesen zu erwarten ist, dass sie erhebliche Umwelteinflüsse auf der Grundlage der in Anhang II der Durchführungsverordnung aufgeführten Kriterien haben (entsprechend Anhang III der UVP-Richtlinie).

Alle Projekte, die eine Genehmigung gemäß den Kapiteln 9, 11, 12 oder 17 im Rahmen des Gesetzes haben, unterliegen den obligatorischen UVP-Anforderungen.

3. UVP-Verfahren

Die Anforderungen an den Inhalt einer UVP sind im Umweltgesetz, Abschnitt 7, Kapitel 6, enthalten und entsprechen Anhang IV der UVP-Richtlinie. Der Projektträger hat die Kreisverwaltung, weitere Regierungsstellen, die Kommunen, die Bürger und Organisationen, bei denen anzunehmen ist, dass sie betroffen sind, zum Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts zu konsultieren.

Das Umweltgesetz und die Durchführungsverordnung beinhalten für Projekte wesentliche Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zu Konsultationen. Der Projektträger hat frühzeitig Konsultationen mit den Personen zu führen, bei denen anzunehmen ist, dass sie besonders von dem Vorhaben betroffen sind. Entscheidet die Kreisverwaltung, dass bei einer Maßnahme davon auszugehen ist, dass sie eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt hat, muss der Projektträger umfangreichere Konsultationen in diesem Stadium mit der Öffentlichkeit und denjenigen Organisationen durchführen, bei denen anzunehmen ist, dass sie betroffen sind. Das PBA enthält für Pläne Bestimmungen zur Beteiligung an der Planung.

Abschnitt 6, Kapitel 6 setzt die Anforderungen der grenzüberschreitenden Beteiligung von Art. 7 der UVP-Richtlinie durch.

Gemäß dem Umweltgesetz erstellt der Projektträger einen Umweltverträglichkeitsbericht, führt rechtzeitig Konsultationen durch und legt die Ergebnisse als Teil des Antrags vor. Die genehmigende Behörde ist entweder die Umweltbehörde (Environmental Court) oder

die Kreisverwaltung (County Administration Board), die den Inhalt der Stellungnahme berücksichtigen müssen, wenn sie den Antrag bearbeiten. Es gibt keine einzelne zuständige Behörde, jedoch verfügen die Kreisverwaltungen über wesentliche Zuständigkeiten im UVP-Prozess, und die nationale Naturschutzbehörde verfügt über nationale Zuständigkeiten bezüglich der Erstellung von Anweisungen zur Durchführungsverordnung.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Da Industriezonenprojekte in aller Regel einen detaillierten Bebauungsplan erfordern, bestehen UVP-Anforderungen gemäß dem PBA. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Projekten der städtebaulichen Entwicklung benötigen Industrieprojekte eine UVP nach dem Umweltgesetz.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Bezüglich kumulativer Auswirkungen gibt es keine besonderen Bestimmungen.

6. Monitoring von UVP-Ergebnissen

Die Anforderungen zur Überwachung sind in der Durchführungsverordnung zur Überwachung, Inspektion und Durchsetzung gemäß dem Umweltgesetz (1998: 900) und in der Durchführungsverordnung zur Eigenüberwachung des Betreibers (1998: 901) enthalten. Die Gültigkeit der Genehmigung und die Möglichkeiten der Nachprüfung sind in Kapitel 24 des Gesetzes geregelt.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Die Anforderungen für eine UVP für bestimmte detaillierte Bebauungspläne können als „Vor-Umsetzung“ des Hauptelements in Richtlinie 2001/42/EG und in Richtlinie 2001/42/EG betrachtet werden. Tatsächlich ließen sich einige schwedische Positionen in den Verhandlungen von diesen Anforderungen leiten und führten zu Absatz 11.2 der Richtlinie.

Es gibt ein allgemeines Umwelt-Monitoring auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene, jedoch keine besondere Nachkontrolle, die auf die Auswirkungen verschiedener Pläne abzielt. Diese Frage wird in der schwedischen Umsetzung der SEA-Richtlinie behandelt werden

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

Es wäre interessant, von den Erfahrungen zu lernen, die es beim Umgang mit der UVP in Plänen und Genehmigungen für Projekte gibt. Wie gut arbeiten Planer und Umweltverantwortliche in den Kommunen und Behörden zusammen?

Welche Meinungen gibt es in den anderen Mitgliedsstaaten zur Durchführung der Richtlinie 2001/42 in Bezug auf die UVP-Richtlinie? Werden sie eine gesamtgültige UVP-Bestimmung sowohl für Pläne und Programme als auch für Projekte schaffen?

5.15 Länderbericht Spanien

Zunächst ist die Komplexität der Studie, die aus der Perspektive des spanischen Rechts vorgenommen wurde, hervorzuheben. Das als „Staat von Autonomien“ bezeichnete politische System Spaniens gewährt den autonomen „Comunidades“ (autonome Regionen) in den Angelegenheiten, mit denen sich diese Studie befasste, ein besonders breites Maß an Vollmachten. Das für die Umweltgesetzgebung eingerichtete System ist von dem Gesetzgebungssystem für die Stadtplanung zu unterscheiden. Während bei Umweltangelegenheiten der Staat (föderale Ebene) dafür zuständig ist, die grundlegende Schutzgesetzgebung zu erlassen, welche von den autonomen „Comunidades“ (Landesebene) nur ergänzt oder weiterentwickelt werden kann, werden urbane Angelegenheiten den autonomen Behörden vollständig und unbegrenzt zugeordnet. Dies bedeutet, dass der Staat nur Normen vorgeben kann, die städtische Belange „beeinflussen“ (Eigentumsrechte, Kriterien für den Landerwerb, Enteignungsgarantien oder öffentliche Register usw.). Er kann jedoch spezifische urbane Angelegenheiten (wie solche, die die Stadtplanung und Städtebauprojekte betreffen) nicht regeln.

1. Umsetzung der Richtlinie des Rates 97/11/EG (UVP-Richtlinie), vom 3. März 1997, welche die Richtlinie 85/337/EWG ändert, in spanisches Recht

- A) Die Richtlinie 85/337/EWG wurde in das interne Rechtssystem Spaniens durch die *Legislative Königliche Verordnung 1302/1986*, vom 28. Juni, zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgenommen. Dieser Akt wurde 1988 in eine gesetzliche Vorschrift weiterentwickelt. Beides sind Fälle von Staatsgesetzen (föderal), die ein gemeinsames Minimum einer obligatorischen Erfüllung durch die autonomen „Comunidades“ bilden. Infolge dieser Normen erließen nahezu alle autonomen „Comunidades“ ihre eigenen Umweltschutzgesetze für ihre Gebiete (Länder), welche die in den staatlichen Normen enthaltenen Forderungen einschlossen und sogar weitere Schutzkriterien aufstellten, die nicht Teil des staatlichen Rechts waren (so stammen z.B. Regelungen, dass die Stadtplanung einer UVP zu unterziehen ist, nicht aus den staatlichen, sondern aus den autonomen Gesetzen).

Erst vor kurzem modifizierte das *Gesetz 6/2001 vom 8. Mai* die Legislative Königliche Verordnung von 1986, um sie an die neuen Anforderungen der Richtlinie 97/11/EWG anzupassen. In der erläuternden Stellungnahme wird die Notwendigkeit erklärt, die strategische Prüfung von Plänen und Programmen in der nahen Zukunft zu regeln. Das Umweltministerium berichtet, dass eine künftige Vorschrift sich tatsächlich in Anbetracht des gemeinsamen Standpunkts (EG) 25/2000 in Vorbereitung befindet. Es ist davon auszugehen, dass dieser Normenstandard nach seiner Annahme wieder zu einer grundlegenden staatlichen Gesetzgebung führt, die alle autonomen „Comunidades“ verbinden soll.

Festzuhalten ist, dass die Umsetzung von europäischen Forderungen nach der Umweltverträglichkeitsprüfung von Stadtplanung und Städtebauprojekten in spanisches Recht nicht durch die städtebauliche Gesetzgebung, sondern durch Umweltgesetze erfolgte, und dies nur sehr vereinzelt. Die staatliche Gesetzgebung von 1986 forderte noch keine UVP bei Stadtplanungsinstrumenten. Dies erklärt, dass die autonomen Gesetze schrittweise (und in der Tat nur einige von ihnen) damit begannen, solche präventiven Kontrollinstrumente für ihre entsprechenden Territorien vorzuschreiben. Deshalb sind die Vorschriften sehr uneinheitlich, und die sich daraus ergebende Situation ist nicht sehr zufriedenstellend.

Hierbei ist das Hauptproblem die Tatsache, dass in Spanien die UVP-Praxis in Bezug auf Stadtplanungsinstrumente eher reaktiv als präventiv ist. Das heißt, dass die Umweltafordernungen in der Regel erst in die Bauleitplanung eingehen, nachdem diese Pläne erstellt wurden, und nicht vor oder gleichzeitig mit deren Erstellung. Das behindert tatsächlich die Berücksichtigung alternativer Erwägungen während des Aufstellungsverfahrens und der Fortschreibung der Planung. Andererseits befindet sich die rechtliche Betrachtung der UVP als eine Prüfung von Projekten im scharfen Widerspruch zum Konzept und den Inhalten der Stadtplanung in Spanien. Das letzte grundlegende staatliche Gesetz (föderal), welches städtebauliche Vorschriften im Land als Ganzes betraf (Gesetz 6/1998 vom 13. April), entscheidet sich in der Tat für ein sehr offenes Stadtplanungsmodell: Der Planung wird lediglich die Aufnahme von indizierenden und maximalen Größenordnungen auferlegt, welche über die Zeit in den Stadtplanungen entwickelt wurden, und zwar in Abhängigkeit von den sich ergebenden privaten Initiativen. Dies bedeutet aber, dass die aktuellen UVPs zu den genannten Instrumenten nicht alle möglichen Optionen erfassen können, da viele von diesen zu diesem Zeitpunkt unbekannt sind.

Bei diesen Einschränkungen ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Spanien über wenig Erfahrungen in der UVP verfügt. Tatsächlich fordern von den *17 autonomen „Comunidades“ (autonome Regionen)*, die es in Spanien gibt, *nur acht* eine UVP für jede Art von Stadt- oder Regionalplanung. Von letzteren haben nur *vier* ein separates und besonderes Verfahren zur Ausführung von UVPs bei diesen Planungen eingerichtet (die Kanarischen Inseln, Valencia, Andalusien und Castile und Leon). Nur *eine* von ihnen (Castile und Leon) ist der staatlichen Regulierungsebene hinsichtlich der Anwendung der strategischen Prüfung von Plänen und Projekten zuvor gekommen.

- B) In die jüngste spanische Gesetzgebung zu UVPs wurden Städtebauprojekte und Tourismuskomplexe, Themenparks und Pläne zur Realisierung großer Gewerbezentren einschließlich deren Parkflächen, neben den Projekten, die einer UVP zu unterziehen sind, aufgenommen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich diese in Naturzonen befinden, die einen besonderen Schutz erfordern. Was die UVP-Pflicht anbetrifft, so tritt in der gesetzlichen Ausgestaltung die spezifische Natur eines Projekts vor die Planung als solcher in den Vordergrund.
- C) Beispiele guter Praxis der Integration der UVP in die Stadtplanung stammen aus den Gesetzen, die besondere UVP-Verfahren für diesen Planungstyp eingerichtet haben. Diese Verfahren berücksichtigen die besondere Art und Weise von Plänen und schließen dementsprechend bei ihrer Aufstellung und Bearbeitung Umweltinforma-

tionen ein. Somit können alle berücksichtigten Umweltfaktoren geprüft und die für notwendig erachteten ergänzenden Bedingungen auferlegt werden, wenn sich die endgültige Genehmigungsstufe nähert. Diese Praxis wird in der Regel auf den Kanarischen Inseln eingehalten. De facto ist sie – obwohl sie nicht so bezeichnet wird – auf Grund ihrer Gleichzeitigkeit mit der Planung eine Art von strategischer Prüfung.

2. Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening

Spanien hat sich beim Festlegen der Verpflichtung, öffentliche oder private Projekte, die in Anlage II der UVP-RL enthalten sind, einer UVP zu unterziehen, für das Modell der Einzelfallprüfung entschieden. Ungeachtet dessen ergänzt das staatliche Gesetz (6/2001) diese Vorschrift. Falls die Gesetzgebung der autonomen Region ausdrücklich eine UVP fordert oder falls sie Schwellenwerte für bestimmte Projekte aufstellt, sind diese Projekte in jedem Fall einer UVP zu unterziehen. Es existiert insofern ein gemischtes System, bei dem es passieren kann, dass, wenn die autonome Norm einen höheren Schutzstandard als die staatliche Norm vorschreibt, vorzugsweise eher die letztere angewandt wird. Die Auswahlkriterien zur Festlegung von Schwellenwerten bei Projekten werden direkt vom staatlichen Gesetzgeber definiert. Das o.g. Gesetz wurde hinsichtlich der Schwellenwerte an die UVP-RL angeglichen. Das bedeutet, dass die mögliche Festlegung von Schwellenwerten durch die autonome Gesetzgebung in jedem Fall solche Kriterien als Minimum berücksichtigen muss, die in der Richtlinie der Gemeinschaft enthalten sind.

3. UVP-Verfahren

Die spanische Gesetzgebung unterscheidet zwischen nachgestellten, unteren Behörden (zuständig für die Genehmigung öffentlicher oder privater Projekte) und den Umweltverwaltungsbehörden. Die Letztgenannten sind die zuständigen Behörden für die Genehmigung der Umweltverträglichkeitserklärung, die Erstgenannten genehmigen jedoch die in Frage kommenden territorialen Projekte. Diese Regelung ist in der Praxis eher verwirrend, da sich die Umweltbehörde in der Regel außerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses für Pläne und Projekte befindet und sie tatsächlich eher korrigierend und nicht präventiv auftritt.

Sowohl die autonome als auch die staatliche Gesetzgebung antizipieren Konflikte zwischen der Umweltbehörde und der unteren Behörde, wenn ein öffentliches Projekt ausgeführt wird (so z.B. im Fall von Umwelterklärungen beim Bau von Autobahnen). In diesem Fall wird der Konflikt durch ein allgemein zuständiges übergeordnetes Organ der öffentlichen Verwaltung gelöst, nämlich dem Ministerrat und dem Regierungsrat der autonomen „Comunidades“.

Bei den Umweltbehörden gibt es zwei Ebenen der Zuständigkeit. Die staatliche Behörde ist zuständig bei staatlichen Projekten und die autonomen Behörden sind diejenigen, die über die Projekte im Rahmen der Zuständigkeit der autonomen „Comunidades“ zu entscheiden haben. Bei der Stadtplanung ist das zuständige Umweltorgan immer das autonome Organ, da der Staat, wie schon oben ausgeführt, in Angelegenheiten bezüglich der Stadtentwicklung keine Kompetenzen hat.

Das staatliche Gesetz 6/2001 enthält keine besonderen Vorgaben zu Zuständigkeit oder Verfahren in Bezug auf die Stadtplanung. Es stellt einige Vorgaben für Projekte von Industriezonen, Städtebauprojekte und Hotelkomplexe, gewerbliche Zentren und deren Parkflächen auf, d.h. für Projekte, die durch Bebauungspläne zu bearbeiten sind und an diese anzupassen sind. In all diesen Fällen hat die autonome Umweltbehörde – niemals die kommunale Behörde – zu entscheiden, ob das Projekt einer UVP zu unterziehen ist. In diesem Fall hat die für das Projekt zuständige Seite alle Dokument vorzulegen, die die Charakteristika des Projekts, dessen Lage und dessen vorhersehbare Auswirkungen ausweisen. Vom Gesetz wird außerdem gefordert, dass die Verwaltung generell dem Projektträger alle Dokumente zur Verfügung stellt, die für die Umweltstudie nützlich sein können (nur für diesen Zweck tritt das kommunale Organ auch als Verwaltungsbehörde auf).

Artikel 7 des Gesetzes 6/2001 sagt jedoch aus, dass für die nachfolgende Überprüfung der Einhaltung der Umweltverträglichkeitserklärung (EID) zuständigen Verwaltungsorgane diejenigen sind, die auf Grund des jeweiligen Typs der Angelegenheit zuständig sind. Obwohl die kommunalen Organe aufgrund unserer Gesetzgebung nicht die Umweltbehörden sind, sind sie in der Regel zuständig für die Nachprüfung in Bezug auf die Stadtplanung, dies oftmals in alleiniger Zuständigkeit und sogar in der endgültigen Genehmigungsphase (vor allem solche für die Planung von Industriekomplexen). Die Anforderungen hängen von der Gesetzgebung in jeder autonomen Region ab. In jedem Fall haben die autonomen Umweltorgane zu überwachen, dass die kommunalen Organe die Übereinstimmung mit allen auferlegten Bedingungen überprüfen. Bei vielen Anlässen führt dieses Verfahren in der Praxis zu erhebliche Komplikationen, da in der Regel die autonomen und die lokalen Interessen nicht übereinstimmen.

Neben diesem staatlichen Verfahren gibt es drei autonome Gesetze, die ein besonderes Verfahren für die UVP in der Stadtplanung regeln: Valencia, Andalusien und die Kanarischen Inseln. In Valencia berücksichtigt eine Vorschrift aus dem Jahre 1990 insbesondere die Beziehung zwischen dem Projektträger und der öffentlichen Verwaltung (kommunale oder autonome). Dies soll die Vertraulichkeit aller Informationen zu garantieren, die, einschließlich der Umweltverträglichkeitsberichte, gewerbliche oder industrielle Auswirkungen haben können. Andererseits ist die kommunale Behörde verpflichtet, die autonome Umweltverwaltung beim Fortgang der Planung zu beteiligen und den Plan öffentlich auszulegen. Gemäß einer andalusischen Vorschrift von 1995 ist die autonome Umweltbehörde das einzige zuständige Organ, um den Umweltbericht zu formulieren, wobei die kommunale Verwaltung verpflichtet ist, während des gesamten Prozesses Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Tätigkeit der Behörde zu unterstützen. Auf den Kanarischen Inseln, deren Vorschrift zu diesem Punkt ebenfalls aus dem Jahre 1995 stammt, enthält die Stadtplanung selbst (allgemein als auch hinsichtlich der konkreten Entwicklung) bestimmte Umweltinformationen, die von den territorialen Gegebenheiten und dem eingerichteten Planungsmodell abhängen. Die genannten Informationen sind daher in den Planungsdokumenten der kommunalen und nicht der autonomen Ebene enthalten, trotz der Tatsache, dass die endgültige Genehmigung des Prüfungsdokuments tatsächlich dem autonomen Umweltorgan obliegt.

Abschließend kann hervorgehoben werden, dass die Beteiligung der Bürger in diesen Prozessen ebenfalls garantiert ist und somit die Instrumente der Stadtplanung in Spanien

eine wichtige Garantie für diesen Zweck darstellen. In der Regel können die Bürger Zugang zum Inhalt der Pläne bei zwei Gelegenheiten haben und jede Art von Einspruch formulieren, welchen das zuständige Organ berücksichtigen muss. Die erste Möglichkeit besteht während der „Vorab-Information“, d.h., wenn die Verwaltung ihre Absicht bekannt gibt, Verfahren für ein Planungselement zu initiieren und ihr gesamtes Planungsmodell erläutert. Die zweite Möglichkeit besteht nach der ersten Genehmigung dieses Modells, bevor dessen endgültige Genehmigung erteilt wird. Ergeben sich zwischen diesen beiden Genehmigungen wesentliche (sehr wichtige) Änderungen, hat das Verwaltungsorgan der Öffentlichkeit einen neuen Plan zur Information vorzulegen. Die autonomen Gesetze zur Stadtentwicklung (das sind in der Tat sehr wenige), die ein bestimmtes Umweltverfahren für die Pläne regeln, garantieren die Beteiligung der Bürger an der Umweltdokumentation des Plans. In den anderen autonomen „Comunidades“ wird das durch die staatliche Gesetzgebung aufgestellte allgemeine Verfahren angewandt, nach dem der Umweltverträglichkeitsbericht zusammen mit dem betreffenden Projekt zur Information der Öffentlichkeit ausgelegt wird. Davor gibt es nur ein Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Informationsstudie zum Projekts. Beteiligt werden nur die einbezogenen öffentlichen Verwaltungen und Vereinigungen zum Schutz kollektiver Interessen geführt werden, jedoch nicht Bürger im Allgemeinen.

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Wie bereits oben angeführt, hat sich das legislative Modell des spanischen Staates dafür entschieden, ein gemischtes System einzurichten, bei dem auf der Grundlage einer „Einzelfallprüfung“ in Abhängigkeit von den in Anhang III enthaltenen Kriterien vorgegangen wird, falls die autonome Gesetzgebung nicht ausdrücklich eine UVP bei bestimmten Projekten vorgeschrieben oder bestimmte Schwellenwerte festgelegt hat.

Von den in Spanien bestehenden 17 Autonomen „Comunidades“ fordern *nur acht*, dass die Planungsinstrumente einer UVP unterzogen werden. Von all diesen stellt *nur eine* (die Kanarischen Inseln) solche Anforderungen bei den städtebaulichen Plänen. In anderen Fällen, z.B. in Castile-La Mancha und Castile und Leon, wird eine UVP für Industriezonen und Städtebauprojekte gefordert, welche in der Regel durch Planungsinstrumente der Stadtentwicklung realisiert werden. In den anderen Fällen existiert diese Anforderung nur für die gesamtstädtische Planung (d.h. für die Planung, die das gesamte Gebiet eines kommunalen Distrikts umfasst). Es ist zu beachten, dass diese Pläne in Spanien in der Regel nicht sehr spezifische Bestimmungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung von Industriezonen oder sonstigen Gebieten enthält (auch wenn diese tatsächlich Vorgaben für akzeptable Nutzungsarten, max. Dichten usw. enthalten). Nur in Bezug auf die Vorgaben, die in diesen gesamtstädtischen Planungen enthalten sind, ist ein Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehen. Dies trifft nur für acht autonome „Comunidades“ von den 17 zu, die es in unserem Land gibt.

In unserer Gesetzgebung werden Verträglichkeitsstudien, die für Industrieprojekte oder andere gewerbliche Zonen erstellt wurden, nicht unterschiedlich behandelt. Gleiches trifft für den Innen- und Außenbereich zu.

Abschließend ist daran zu erinnern, dass das staatliche Gesetz 6/2001 die Forderung enthält, jegliche Änderung einer UVP zu unterziehen, insbesondere bei den Projekten, die in

den Anhängen I und II enthalten sind, die schon genehmigt wurden und die sich im Prozess der Ausführung befinden, jedoch eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben (Emissionen in die Atmosphäre, Einleitungen in Flüsse oder an Stränden, Verursachung von Abfall oder Einwirkungen auf Naturgebiete). Ungeachtet dessen hat wiederum die Umweltbehörde Industriezonen oder Städtebauprojekten „im Einzelfall“ zu untersuchen, es sei denn, die autonome Gesetzgebung regelt es anders. Die regionalen Stadtentwicklungsgesetze sehen ein neues Ausarbeitungs- und Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung von Plänen vor, spezifizieren jedoch gemäß den Kriterien des staatlichen Gesetzes den Typ der Änderung nicht näher.

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Im staatlichen Gesetz 6/2001 wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die isolierte Betrachtung von identischen Projekten, die im selben Gebiet durchgeführt werden sollen und kumulative Auswirkungen hervorrufen können, dazu führen kann, dass die Anwendung der für Anhang II aufgestellten Schwellenwerte unterlaufen wird. In diesem Sinne ist daran zu erinnern, dass die isolierte Betrachtung eine Gesamtbetrachtung aller kumulativen Auswirkungen (sowohl in der Größenordnung als auch in der Dimension) nicht verhindern darf. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass in Anhang II für die Mehrzahl der reinen städtebaulichen Projekte (industrielle Vorhaben, gewerbliche, Themenparks usw.) keine besonderen Schwellenwerte enthalten sind.

6. Monitoring von UVP-Ergebnissen

Art. 7 des Gesetzes 6/2001 enthält die Pflichten der Nachkontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den im Umweltverträglichkeitsbericht gemachten Bedingungen, zu überprüfen von der zuständigen unteren Behörde. Um zu garantieren, dass die genannte Kontrolle durchgeführt wird, gewährt das Gesetz den autonomen „Comunidades“ die Möglichkeit, Informationen von den Rathäusern bezüglich der Einhaltung der auferlegten Bedingungen einzuholen, wobei deren Verwaltungsorgane alle Prüfungen vornehmen können, die für diese Zwecke als notwendig erachtet werden.

Es gibt im Gegensatz dazu keine rechtliche Spezifizierung für die Qualitätskontrolle der Ergebnisse der Informationen in den Studien und für die Ergebnisse der UVP. Eine Kontrolle wird in der Praxis eher selten vorgenommen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Die Umsetzung der UVP-Richtlinie in die spanische Gesetzgebung hat die UVP für Pläne und Programme noch nicht erfasst, obwohl das Gesetz 6/2001 erkennen lässt, dass eine solche Regelung angestrebt wird und mit ihr zu rechnen ist.

Es gibt jedoch eine autonome Region, die dem Staat in diesem Punkt zuvor gekommen ist, und zwar konkret die Region von Castile und Leon. Diese hat für solch einen Typ der strategischen Prüfung bei Plänen und Programmen auf regionaler Ebene gesorgt, wobei die industrielle, die Forst- und die Regionalplanung angeführt werden kann. Das wurde bei rein lokalen Bebauungsplänen noch nicht ins Auge gefasst (deren Handlungsbereich

lokal oder kommunal ist). Ähnliche Regelungen existieren in der autonomen Region Castile-La Mancha in Form einer „Vorab-Prüfung“ der regionalen Planung.

Prüfungsmechanismen für die Auswirkungen auf die Umwelt durch städtebauliche Planungen, die genehmigt wurden und die sich in der Ausführung befinden, gibt es in unserem Städtebau- und Umweltrecht derzeit nicht. Dies scheint zukünftig eine schwierige Aufgabe zu sein. Die autonomen „Comunidades“ entscheiden sich für die präventive Kontrolle der genannten Auswirkungen durch andere Instrumente. Dies sind keine streng genommenen Umweltinstrumente, sondern regionale Instrumente. Die Regionalpläne legen allen kommunalen Bebauungsplänen Bedingungen auf, die in vielen Fällen Umweltaspekte und Nachhaltigkeitskriterien beinhalten (Schutz von naturreichem Gebiet, Verbot der Überschreitung bestimmter Dichten bei städtischen Nutzungen, örtliche Festlegung der Infrastruktur, bestimmte Einheiten usw.). In den vergangenen Jahren hat Spanien auf diesem Gebiet erhebliche Fortschritte gemacht.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

Alle im Fragebogen aufgeführten Aspekte sind tatsächlich von Interesse: die Analyse der verschiedenen europäischen Rechtssysteme, die Art und Weise, wie die Vorschriften über die UVP in der Stadtplanung und bei städtebaulichen Projekten umgesetzt werden, die mögliche praktische Anwendung der UVP und die Vorteile, die eine strategische UVP für die regionalen und städtischen Planungen haben kann.

Beantwortung des Fragebogens aus Sicht der spanischen Praxis der Stadtplanung⁵⁰

1. Anwendung der UVP in der Gesetzgebung

Das Hauptproblem bei der gesetzlichen Regelung der UVP und demzufolge ihrer praktischen Anwendung in der städtebaulichen Planung liegt darin, dass von Seiten der Methodik und des Vorgehens her die UVP in ähnlicher Weise wie die Bewertung von Einzelprojekten erarbeitet wurde. Das beinhaltet, dass der Plan erst nach seiner Ausarbeitung einer Bewertung unterworfen wird. Dies öffnet die Tür für verschiedene Arten von Problemen, die wir darlegen werden, und führt letztendlich zu einem Verlust von Effizienz in den Bewertungen. Indem man die Methode der Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt (UVP) von Einzelprojekten auf die städtebauliche Planung überträgt, entsteht zwangsläufig ein Verlust an Genauigkeit, da Bewertungsweisen nachgeahmt werden, die weder für den Maßstab von Plänen korrekt, noch für die Vorgehensweise der Entscheidungsfindung in der städtebaulichen Planung angemessen sind. Das Ergebnis ist eine formelle Auswertung mit technologischem Erscheinungsbild, aber geringem wissenschaftlichen Fundament.

Der grundlegende Unterschied zwischen einem Einzelprojekt und einer städtebaulichen Planung hinsichtlich der UVP liegt darin, dass die Bewertung von Einzelprojekten die Feststellung von Veränderungen eines einzelnen Projektes in einem System zum Ziel hat, welches im wesentlichen (und dies ist die Haupthypothese) seine strukturelle Konfigura-

⁵⁰ Beantwortung von Damián Quero, freier Stadtplaner in Madrid.

tion beibehalten wird. Hierzu bedient sich die UVP der Methode des Vergleiches von zwei oder mehreren Gleichgewichtszuständen des Systems. Eine städtebauliche Planung hingegen hat gerade die Veränderung dieses Systems über eine graduelle Entwicklung im Verlaufe der Zeit zum Ziel. Gegenwärtig werden Pläne mit offener Struktur, Flexibilität zur Anpassung und Korrekturfähigkeit ausgearbeitet, in denen die vorgesehenen Aktionen und der Weg zu ihrer Erlangung sich infolge der ausgeführten Aktionen und der Einschätzung der im Verlauf der Durchführung der Planung herbeigeführten Situationen ständig modifizieren. Auf diese Weise legt eine städtebauliche Planung normalerweise nicht ein geschlossenes Modell fest, sondern sie eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten in einem offenen Prozess. Infolgedessen geht hieraus hervor, dass es weder technisch durchführbar noch wissenschaftlich legitim ist, mit diesen Plänen als Objekten der Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt die Gesamtheit von Optionen, Auswirkungen oder Alternativen zu simulieren oder zu bewerten, die sich aus diesen Plänen ableiten könnten; ja nicht einmal die Annahme zu begründen, dass die einen oder anderen wahrscheinlicher wären.

Die Pläne werden mit Hilfe von Vorgehensweisen erstellt, die Teilalternativen in einem komplexen Entscheidungssystem mit sozialer, institutioneller und wirtschaftlicher Beteiligung in Betracht ziehen. Die Annahme, dass nach Festlegung der technischen Aspekte des Planes dieser vermittels verschiedener globaler Alternativen ausgedrückt werden kann, oder dass es möglich ist, verschiedene, unterschiedliche Alternativen in ein und derselben Vorgehensweise ausarbeiten zu können, ist wissenschaftlich illegitim. Außerdem muss beachtet werden, dass ein Großteil der Entscheidungen aus Sozial- oder institutionellen Pakten herrühren, deren Streichung unter Umständen zu einer Neuverhandlung des Sozialpaktes führen würde, was häufig bewirkt, dass neue Pakte undurchführbar werden oder ein Klima des Misstrauens zwischen den Akteuren heraufbeschworen wird. In Anbetracht dessen stellt sich eine Bewertung „ex post“ von Alternativen entweder als undurchführbar, oder, wie es normalerweise in der Praxis geschieht, als technischer Betrug dar, welcher in einem Entwurf von wissentlich nicht realisierbaren Alternativen besteht, um diese dann einem fiktiven Vergleich zu unterziehen.

Diese Bedingung städtebaulicher Planung, nämlich dass sie Ergebnis komplexer Entscheidungsprozesse ist, führt weiterhin dazu, dass sobald die Planung in ihren Entscheidungen (stets gemischte Entscheidungen: technische, soziale, wirtschaftliche und politische) abgeschlossen ist, es unangemessen erscheint, diese noch einmal zu überdenken, zu verändern oder Teile zu unterdrücken. Dies führt in der Praxis zu einem starken Druck auf den technischen und Verwaltungsprozess der UVP (Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt), um wichtige Entscheidungen nicht zu verändern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur eine strategische Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt (Strategische UVP) für die Belange der städtebaulichen Planung adäquat ist, da nur mit diesem Vorgehen sichergestellt werden kann, dass die Umweltstudien und -parameter auf einfühlsame Weise in die Entscheidungen mit einbezogen werden, und zwar dergestalt, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der technischen Planung die grundlegenden Bedingungen der Anpassungen der Umwelt bereits mit einbezogen wurden. Die Bewertung wäre dann kein hinzugefügter, formeller Vorgang, sondern ein integraler Prozess in der Bewertung der Planung, der die Entscheidungen zum Zeitpunkt ihrer Festlegung bewertet und läutert. Nach der Fertigstellung der Planung würde sich die Be-

wertung auf die Anpassungen des ganzen Systems und die Vorschläge seiner Überwachung beschränken.

In Spanien wird die Strategische Bewertung nur in der autonomen Region von Kastilien und Leon in die Gesetzgebung mit aufgenommen.

In der autonomen Region der Kanaren ist eine Rechtsnorm in Kraft (Dekret 35/1995 zur Annahme des Reglements für Umweltinhalte der Instrumente städtebaulicher Planung), welche in der Tat von einer simultanen und strategischen Bewertung ausgeht, insofern sie verlangt, dass in allen Inhalten städtebaulicher Planung explizit deren Umweltgrundlagen aufgeführt werden müssen und auf dieser Basis alle getroffenen Entscheidungen gerechtfertigt werden müssen. Ihre Anwendung hat zu einigen Beispielen „guter Praxis“ geführt.

Der Allgemeine Plan zur städtebaulichen Gestaltung von Murcia (1995-2000) wandte (auf freiwilliger Basis infolge einer Entscheidung des technischen Arbeitsstabs) eine strategische Bewertung an, obwohl sich diese am Ende einem formellen Prozess entsprechend der regionalen Rechtsnormen unterziehen musste. Das strategische Vorgehen, auch wenn es nicht in kompletter oder offiziell akzeptierter Weise angewandt wurde, erbrachte deutliche Vorteile in dem umweltgerechten Herangehen der Planung und insofern eine adäquatere Lösung ihrer Entscheidungen. Einige dieser Vorteile sind:

- Ausweitung der Konzepte von Angleichung und Umweltqualität auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung. Dies gestattete die Festlegung von korrekteren Bewertungsmodi mit sozial legitimierten Bezügen, für die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Änderungen in der Qualifizierung von ländlichem Grund zu städtebaulich nutzbarem Grund.
- Die Studien über Vegetation, Fauna, biologische Korridore, Flächen geologischer Nutzung, natürliche Risiken und ähnliche Punkte gestatteten eine besser abgestimmte Klassifizierung von „zu Schützendem“ und „nicht urbanisierbarem Boden“, indem schützenswerte Enklaven und Werte gefunden wurden, die über das übliche Procedere städtebaulicher Gestaltung weit hinausgingen. Indem zum Beispiel die Korridore für geschützte Vogelmigrationen definiert, geomorphologische und landschaftliche Eigenheiten aufgedeckt, die Lage neuer Landstraßen und städtischer Straßenführung angepasst, Flussläufe korrigiert und zur Konzeption eines Netzes von Grünflächen und städtischer Parks sowie ähnlicher Belange beigetragen wurde, die den normalen Inhalt städtebaulicher Planung darstellen, wurde von der Simultaneität beider Prozesse, nämlich der Städtebauplanung und der Bewahrung der Umwelt profitiert.
- Der Plan profitierte vor allem dank dieser Art der Entscheidungsfindung von einer guten Analyse der Bedeutung bestimmter Terrains in der Umgebung der Stadt für den Umweltschutz. Die Stadt Murcia unterliegt großen Wachstumsbedürfnissen, doch ihre gesamte Perimetrie besteht aus Gärten mit hohem Wert für die Bewahrung der Umwelt. Aufgrund dessen mussten die Formen des städtebaulichen Wachstums auf der Grundlage von Fundamenten konzipiert werden, die aus der gleichzeitigen und einmaligen Umweltstudie hervorgingen, welche die morphologische Anpassung des städtischen Wachstums in einem besonders reichen landwirtschaftlichen Umfeld sichern konnte.

Unter 7. wird noch einmal die Frage der Strategischen Bewertung aufgegriffen.

2. Technischer Blickwinkel der rechtlichen Regulierung

Die spanische Gesetzgebung legt keine Parameter oder Schwellenwerte für die Begutachtung fest. Es wird das Prinzip der spezifischen Bewertung eines jeden einzelnen Falles etabliert.

In Handbüchern oder Praxisleitfäden werden Schwellen- und Grenzwerte lediglich für die Bewertung der am deutlichsten quantifizierbaren Auswirkungen wie Lärm oder Schadstoffemissionen genannt. Normalerweise wird die allgemeine Forderung verkündet, *wissenschaftlich fundierte* Parameter anzuwenden.

3. UVP-Verfahren

(Hier wird nur auf grundlegende Fragen bezüglich der Gesetzgebung, nicht aber der angewandten Praktiken eingegangen).

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

- Die Projekte („*Teilpläne*“) für Industriegebiete müssen in Spanien spezifisch der UVP unterzogen werden. Hier handelt es sich in der Tat eher um Projektkonzepte als Konzepte städtebaulicher Planung. Daher finden die Prinzipien der UVP hier eher eine adäquate Anwendung, da deren Methode viel mehr der Bewertung von Projekten entspricht. In dieser Frage sind daher die im Fragenblock Nr. 1 über die UVP gemachten kritischen Hinweise nicht einschlägig.
- Die sich in der Praxis stellende und schwer zu lösende Frage liegt in der Vorausschau der industriellen Aktivitäten des Gebietes, die in die Bewertung mit einfließen müssen. Normalerweise gestattet der allgemeine Bauplan einer jeden Stadtverwaltung ein breites Spektrum industrieller Nutzung oder Aktivitäten, was Sinn macht, wenn man nicht im Anschluss an die Entscheidungsfindung Verhärtungen in den späteren Entscheidungen der Privatinitiative der Wirtschaft verursachen möchte. Die *Teilpläne* (Pläne zur Entwicklung eines jeden einzelnen Gebietes) schließen normalerweise ebenso die Optionen solcher Aktivitäten gänzlich aus, was auch wieder Sinn macht, wenn man die Geschwindigkeit betrachtet, mit der sich heutzutage Wandel in der Organisation vollziehen und sich die Richtlinien für die Lokalisierung von Produktionsprozessen verändern. Auf diese Weise, selbst wenn der Entscheidungsträger seine konkreten städtebaulichen Maßnahmen auf bestimmte Aktivitäten konzentrieren sollte, pflegt er doch in seinem Plan eine breitestmögliche Palette von industriellen Aktivitäten für das Entwicklungsgebiet vorzubehalten. Wenn die Bewertung sich auf alle normativ möglichen Nutzungsarten bezieht („gestattet“ von Seiten der Planung), können exzessive Korrektur- und Vorsichtsmassnahmen erwachsen, die nutzlos und exzessiv kostspielig sind. Wenn die UVP sich auf diejenige spezifische Tätigkeit oder die Aktivitäten beschränkt, auf die sich die städtebauliche Entwicklung ursprünglich orientierte, müsste sie a) die Vorausschau anderer nicht bewerteter Aktivitäten ausschließen oder b) insofern es nachträglich Entscheidungen bezüglich der Einführung zuvor nicht vorhergesehener Aktivitäten gibt, diese einer neuen Bewertung unterziehen. Diese Frage stellt natürlich keinerlei technisches oder legislatives Problem dar.

Das Problem liegt vielmehr darin, dass, nachdem die Stadtverwaltung die entsprechende Erklärung über die Veränderung vollzogen hat, das heißt, nach Genehmigung der jeweiligen Aktivität, in der Praxis im nachhinein keine Kontrollen hinsichtlich der Änderung der Pläne oder Projekte durchgeführt werden. In diesem Falle (b) würde durch die Beschränkung der UVP auf nur eine oder mehrere mögliche Nutzungen im Falle der Einführung von neuen Nutzungsarten in der Entwicklung des Stadtbauplans keine neue Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt vorgenommen werden.

- Die städtebaulichen Projekte oder Teilentwicklungspläne für nichtindustrielle Zonen werden laut Gesetzgebung nicht der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt unterworfen. Gemäß der mir vorliegenden Information, muss nur in der Autonomen Region der Kanaren die *Vorschrift über umweltrelevante Inhalte von Planungskonzepten* in jedem Fall auf die gesamte städtebauliche Planung und den gesamten Inhalt angewendet werden, das heißt auch auf jeden Teil- oder Spezialplan, egal welche Nutzungen dieser vorsieht.

Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Nomenklatur und Hierarchie der Pläne eines jeden Landes, in jedem Falle die allgemeinen kommunale Bauleitplanung in ihrem gesamten Inhalt der UVP unterliegt.

- Es wird hinsichtlich der UVP keine Unterscheidung zwischen entwickelten und nicht entwickelten Peripheriegebieten gemacht.
- In der spanischen städtebaulichen Gesetzgebung verlangt eine substantielle Änderung im Inhalt eines Planes ohne Rücksicht auf die Größe der entsprechenden Fläche eine Revision des Planes, die sich den selben Normen und Vorgehensweisen unterziehen muss wie die Ausarbeitung und Genehmigung eines neuen Planes.

5. Kumulative Auswirkungen

In der Praxis pflegen die Studien auf der Grundlage der UVP die „Randeffekte“ der Pläne im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu berücksichtigen. Die akkumulativen Effekte hingegen werden normalerweise nicht in Betracht gezogen.

6. Monitoring der Ergebnisse der UVP

Die UVP-Gesetzgebungen legen die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Überwachungsplänen oder -programmen vor, um die Umsetzung der im Umweltbericht enthaltenen Maßnahmen zu kontrollieren. In der Praxis entsteht hierbei das Problem, dass die Erfüllung und die Vollziehung des Überwachungsplans oder -programms dem nämlichen Promotor des Plans oder Projekts selbst obliegt. Das Umweltministerium bereitet momentan eine Regelung vor, die die Überwachung objektiver gestalten soll, indem sie einem der öffentlichen Verwaltung angehörenden Organ übertragen wird.

Es wird keine Qualitätskontrolle der UVP durchgeführt. In einigen Fällen wurde auf Initiative des technischen Personals der öffentlichen Verwaltung, das den Umweltbericht erstellt, Schätzungen vorgenommen, Unzulänglichkeiten aufgedeckt oder Kritik am Umweltbericht geäußert, die dann in den Bericht aufgenommen wurden.

Nur in der Autonomen Region von Kastilien-Leon wird eine Kontrolle der technischen Teams vorgenommen, die Autoren der Umweltberichte sind.

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Nach meiner Kenntnis ist eine strategische UVP lediglich in der Gesetzgebung der autonomen Region von Kastilien-Leon vorgesehen. Indirekt wird sie auch auf den Kanaren angewendet, entsprechend der Regelung des unter 1. Genannten Dekretes. Hiernach ist zwar nicht exakt eine strategische Bewertung vorgesehen, es wird aber doch eine simultane Bewertung verlangt.

Unter 1. haben wir einige Ausführungen zu den praktischen Hindernissen für die UVP in der Stadtplanung gemacht, die in der Praxis eine Bewertung des Umwelteinflusses der städtebaulichen Planung aufweist. Nur eine strategische und simultane Prüfung können die Hindernisse überwinden, die wir dort aufgezeigt haben.

Im Großen und Ganzen hat die Stadtplanung in wachsendem Maße einen *lenkenden* Charakter, vor allem in Bezug auf den städtebaulich nutzbaren Grund (und hinsichtlich des städtischen Wachstums). Die planerischen Festsetzungen haben eine offene Aussage, und sie werden nur in ihrer Entwicklung durch präzisere Pläne oder Projekte definiert. Daher besitzt ein großer Teil der Festsetzungen dieser Pläne einen mehr oder weniger starken Grad an undefinierterheit und ihre vorhandenen Definitionen sind mit Wahrscheinlichkeitsprozessen verbunden oder unterliegen zeitlich nachfolgenden sozialen, wirtschaftlichen oder institutionellen Vereinbarungen. Die planerischen Festsetzungen eröffnen Möglichkeiten, die zum einen nicht begrenzt, zum anderen aber auch nicht vorher definiert sind.

Die städtebauliche Planung stellt eine komplexe Aufgabe dar, die Entscheidungen und Projekte unterschiedlichster Natur beinhaltet. Ihre Strukturierung ist ein abschnittsweiser Prozess, in dem die UVP nur dann funktionieren kann, wenn sie von Anfang an inhaltlich in den Plan einbezogen oder für die Rechtfertigung des Plans mit herangezogen wird.

Diese Pläne müssen schrittweise Teilalternativen zu den Entscheidungen in Betracht ziehen. Insofern ist ein abschnittsweises Vorgehen geboten, auf keinen Fall dürfen Alternativen bis zum mitgeschleift werden. Das Aufzeigen verschiedener Alternativen, das heißt globaler Lösungen des komplexen Gebildes von Einzelfragen, die in den Plan einbezogen wurden, kann nur als abstrakte Übung angesehen werden. Dies ist auch in der Praxis der UVP zu beobachten.

Nur eine strategische UVP, die als Werkzeug im Verbund mit den anderen Planungstechniken zum Einsatz kommt, gestattet es, die Inhalte des Planes von seiner Konzeption bis hin zu seinem konkreten Niederschlag innerhalb eines Gesamtmodells zu verfeinern. In diesem simultanen Vorgehen wäre das Ziel der UVP – angewendet auf den technischen Plan –, in einer transparenten Überprüfung des endgültigen Plans. Weiteres Ziel wäre es, Diskrepanzen aufzudecken, die wiederum mittels eines Anpassungsprogramms und mittels korrigierender Maßnahmen zu beheben wären.

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

Zweifelsohne ist der wichtigste Aspekt der Berliner Konferenz ein Austausch über die praktischen Probleme der UVP in der Stadtplanung dar. Von großer Wichtigkeit ist ferner ein Vergleich angemessener Verfahren für eine simultane und strategische UVP, welche hier unter 1. und 7. betrachtet wurde.

6. Verwertungsvorschläge

Im Interesse einer stärkeren Verbreitung der Ergebnisse des europäischen Erfahrungsaustausches schlagen wir eine Veröffentlichung in einer der Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) vor.

Im Interesse und zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung eines laufenden Kommunikationsprozesses wäre es überlegenswert, ein Internet-Portal zu schaffen, das im Sinne eines „PlanNet Europe – Intranets“ exklusiv (etwa über Passwort) für die europäischen Netzwerkpartner Informationen bereit stellt. Hierbei könnte es sich etwa um aktuelle Ansätze in den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung europäischen Umweltrechts im nationalen Planungsrecht handeln (Gesetze, Entwürfe, Programme u.ä.). Ferner könnten Informationen aus der Praxis der UVP in der Stadtplanung in diversen europäischen Kommunen transparent gemacht und zwischen den Netzwerkteilnehmern ausgetauscht werden. Schließlich könnten auch wissenschaftliche Texte aus den verschiedenen Staaten abgelegt werden.

Aufbau und fortlaufende Pflege eines solchen Intranets stellen ein selbständiges Projekt dar und bedürften entsprechender Mittel, die gesondert kalkuliert und bereit gestellt werden müssten.

Anhang

Fragebogen für die Länderberichte

Sie finden Text-Versionen der UVP-Richtlinie in allen Sprachen unter:

<http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-legalcontext.htm>

Die folgende Gliederungsstruktur dient der inhaltlichen Vorbereitung des

PlanNet Europe: 1st European Planning Law Network Meeting

Environmental Impact Assessment in Urban Planning

am 20. und 21. September 2001 in Berlin.

Die Berichte sollen den Teilnehmern einen Überblick geben über den Status Quo, die Regelungsmodelle und die Erfahrungen mit der Umsetzung der *Richtlinie 97/11/EC vom 3. März 1997, zur Änderung der Richtlinie 85/337/EEC über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten* (im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie – UVP-ÄndRL).

Ferner interessiert uns aus Sicht der Stadtplanung Ihre erste Einschätzung zu den Anforderungen der sog. „Strategischen Umweltfolgenprüfung“, also der „UVP für Pläne und Programme“, für die eine entsprechende EG-Richtlinie vor kurzem beschlossen wurde. Die Anforderungen der „Strategischen UVP“ an die Stadtplanung könnten Thema des beabsichtigten nächsten europäischen Meetings sein.

Falls die UVP-Änderungsrichtlinie Richtlinie noch nicht umgesetzt wurde oder die Umsetzung zur Zeit gerade erfolgt, sollen die Ansätze, Modelle oder Ideen geschildert werden, über die europäisches Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung und Stadtplanungsrecht und -praxis miteinander verzahnt werden. Hierbei interessieren vor allem auch die Erfahrungen und Einschätzungen zu den Anforderungen der UVP in der Stadtplanung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Unterschiede in den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der UVP-Zuständigkeiten von Planungs- und Umweltbehörden, haben wir bei der Erarbeitung der Gliederungsstruktur bewusst darauf verzichtet, spezifische Fragen an die Teilnehmer zu richten. Statt dessen haben wir uns auf einige Leitfragen konzentriert, die – aus unserer Sicht – für das Stadtplanungsrecht und die Stadtplanungspraxis wesentlich sind. Auf diese Weise verbleibt Raum für die Beschreibung der besonderen Bedingungen und Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Da das europäische Meeting als Forum für einen Wissens- und Erfahrungsaustausch von Ministerien, Praxis und Wissenschaft an den Schnittstellen von Umwelt und Stadtplanung dienen soll, sind wir ebenfalls sehr interessiert an einem „feed back“ hinsichtlich der Auswirkungen der UVP-ÄndRL auf die Praxis der Stadtplanung in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Die Berichte sollen dazu beitragen, eine gemeinsame Wissensbasis und dadurch auch ein „gemeinsames europäisches Verständnis“ auf unserem Meeting zu schaffen. Die folgenden Überschriften und Aspekte geben lediglich einen groben Rahmen vor. Wir begrüßen

es sehr, wenn die Teilnehmer detailliertere Informationen in ihrem Bericht liefern oder auch von anderen maßgeblich an der Umsetzung der UVP-Richtlinien beteiligten Ministerien einholen.

Falls notwendig können Ihre Bemühungen über ein angemessenes Honorar abgegolten werden.

1. Umsetzung der UVP-ÄndRL in den Mitgliedsstaaten

Die deutsche Umsetzung der UVP-ÄndRL folgt dem Ansatz, die europäischen UVP-Regelungen mit Relevanz für das Verfahren der städtebaulichen Planung in das Städtebaurecht zu integrieren. Bei Industriezonen und Städtebauprojekten (lit. 10 a und b des Anhangs II der Richtlinie) sowie bei bestimmten anderen Projekten des Anhangs II (lit. 12 c-e) findet eine UVP grundsätzlich nur bei der Aufstellung der hierfür erforderlichen städtebaulichen Pläne statt. Wenn vor allem in Industriezonen ein spezielles anderes Projekt z.B. des Anhangs I der Richtlinie zugelassen werden soll, wird im Zulassungsverfahren nochmals ein UVP für dieses Projekt durchgeführt. In diesem Fall konzentriert sich die UVP nur noch auf Aspekte, die zuvor nicht schon im Verfahren der Bauleitplanung geprüft wurden.

- Wurde das UVP-Recht der EU auf Bundes-, Landesebene oder regionaler Ebene umgesetzt?
- Wo lagen die größten Probleme bei der *Umsetzung* der UVP-ÄndRL, insbesondere im Hinblick auf das Stadtplanungsrecht und städtebauliche Projekte?
- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der *Praxis* der Stadtplanung gemacht?
- Welche Erfahrungen hat man in Ihrem Land bislang mit der UVP in der Stadtplanung insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte und Industriezonen gemacht? Wie groß würden Sie die praktische Relevanz der europäischen UVP-Regelungen für diese Projekte einschätzen?
- Besteht eine Pflicht zur UVP in der Bauleitplanung auch für andere Projekte?
- Welches sind nach Ihrer Erfahrung die größten Probleme bei der Anwendung der UVP in der Stadtplanung?
- Welches sind nach Ihrer Erfahrung auf der anderen Seite die größten Chancen der UVP für die Stadtentwicklung und Stadtplanung? Können Sie Beispiele von „good practice“ der Verbindung von UVP und Stadtplanung nennen oder beschreiben?

2. Screening

Die UVP-ÄndRL sieht in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 unterschiedliche Regelungs-Optionen für die Mitgliedsstaaten vor, zu prüfen, ob für die in Anhang II der RL genannten Projekte eine UVP notwendig ist (Screening): eine Prüfung im Einzelfall, Schwellenwerte oder eine Kombination von Einzelfallprüfung und Schwellenwerten. Letztere Variante wird in Deutschland für Industriezonen, Städtebauprojekte und die in Anhang II der Richtlinie unter lit. 12 c-e genannten Projekte gewählt werden.

- Welches dieser Modelle wurde für das Screening in ihrem Staat umgesetzt?
- Gab es Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Screening-Kriterien aus Art 4 Abs. 3 UVP-ÄndRL i.V.m. Anhang III?

3. UVP-Verfahren

Art. 5-8 UVP-ÄndRL sehen bestimmte Verfahrensschritte im Hinblick auf die Zusammenstellung der für die UVP relevanten Informationen, auf das Verhältnis und die Aufgabenteilung zwischen der zuständigen Behörde und dem Projektträger (Art. 5) und auf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Art. 4, 6 und 7) vor. Nach deutschem Recht koordiniert die zuständige Behörde das UVP-Verfahren. Bei den vorgenannten Projekten, für die UVP bei der Aufstellung des städtebaulichen Plans durchzuführen ist, wurden besondere Regelungen getroffen. Die Verantwortung zur Aufstellung des Umweltberichts liegt hier bei der Stadt als Träger der Planung. Eine Regelung über das „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) wurde nur für einen Sonderfall getroffen.

- Welche Regelungen hat ihr Land getroffen, um das erforderliche Verfahren des „Scoping“ (Art. 5 Abs. 2 UVP-ÄndRL) zu verankern?
- Wie wird eine substantielle Beteiligung von Bürgern und Behörden garantiert, insbesondere im Hinblick auf Städtebauprojekte? Wurde eine Integration dieser Erfordernisse in ein Planungsverfahren nach dem Stadtplanungsrecht vorgenommen?
- Welcher gesetzgeberische Ansatz wurde verfolgt, um die Anforderungen der UVP-ÄndRL für eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Art. 7 UVP-ÄndRL zu erfüllen?
- Welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben die zuständige Behörde und der Projektträger im Rahmen der UVP nach ihrem Recht?

4. Industriezonen und Städtebauprojekte

Die UVP-ÄndRL listet in Anhang II lit. 10 a und b (Infrastrukturprojekte) Industriezonen und Städtebauprojekte als Projekte auf, für die geprüft werden muss, ob eine UVP erforderlich ist. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie wird eine Kombination von Schwellenwerten und Einzelfallprüfung für diese Projekte etablieren. Eine Prüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Nur bei Vorhaben im bisherigen Außenbereich besteht kraft Gesetzes

eine UVP-Pflicht, wenn der obere Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Vorhaben, die den unteren Schwellenwerte unterschreiten, sind grundsätzlich nicht UVP-Pflichtig. In allen anderen Fällen ist im Rahmen einer Prüfung im Einzelfall anhand der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist.

- Existieren spezifische UVP-Regelungen für Industriezonen und Städtebauprojekte im Umsetzungsmodell ihres Landes?
- Haben Sie Schwellenwerte verankert, um UVP-Prüfungspflichten auszulösen?
- Haben Sie einen gesetzlichen Unterschied gemacht bei der Definition von Industriezonen und sonstigen Gewerbegebieten?
- Haben Sie zwischen Vorhaben im bisherigen Außenbereich und Vorhaben in bereits früher baulich genutzten oder nutzbaren Bereichen differenziert?
- Haben Sie Regelungen erlassen im Hinblick auf die „Änderung und Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ (Anhang II Nr. 13 UVP-ÄndRL)?

5. Kumulative Auswirkungen von Projekten

Der Europäische Gerichtshof hat die Bedeutung kumulativer Auswirkungen von Projekten in seinem Urteil vom 21. September 1999 (Europäische Kommission vs. Irland – Az.: C-392/96) unterstrichen:

„73. Was die kumulativen Auswirkungen von Projekten angeht, so ist daran zu erinnern, dass mit den in Artikel 4 Abs. 2 genannten Kriterien und/oder Schwellenwerten das Ziel verfolgt wird, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt; dagegen ist es nicht ihr Zweck, bestimmte Klassen der in Anhang II aufgeführten Projekte, die im Gebiet eines Mitgliedsstaats in Betracht kommen, von vornherein insgesamt von dieser Pflicht auszunehmen.“

- Hat dieses Urteil bei der Umsetzung der UVP-ÄndRL zu besonderen Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen von Projekten geführt?

6. Monitoring hinsichtlich der Ergebnisse der UVP

- Sieht die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land Regelungen über ein Monitoring und eine Qualitätskontrolle hinsichtlich der Informationen und Ergebnisse der UVP vor?

7. UVP für Pläne und Programme (Strategische UVP)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (97/C 129/08, KOM (96) 511 endg. – 96/0304 (SYN), Abl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14; geänderter Vorschlag 99/C 83/04, KOM (99) 73 endg. – 96/304 (SYN), Abl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13; gemeinsamer Standpunkt des Rates, Ratsdokument 5685/00 ENV 22 CODEC 68 vom 20.3.2000) ist aktuelles Diskussionsthema in Deutschland im Hinblick auf die Kombination von UVP und (Stadt-)Planung. Die Richtlinie wird voraussichtlich noch im Jahr 2001 erlassen werden. In Deutschland wird die UVP-ÄndRL umgesetzt werden, ohne bereits im Vorfeld Elemente der sog. „strategischen UVP“ für Pläne und Programme in die gesetzliche Umsetzung mit aufzunehmen.

- Erfasst die Umsetzung der UVP-ÄndRL in ihrem Land bereits Teile des Richtlinienvorschlags für die „strategische“ UVP für Pläne und Programme?
- Gibt es in ihrem Land für die Bereiche städtebaulicher Planungen ein Monitoring der Auswirkungen auf die Umwelt nach Durchführung der Planungen? Gibt es Überlegungen, wie ein solches Monitoring organisiert werden könnte?

8. Europäisches Netzwerk von Städtebaurechtlern an der Schnittstelle zum Umweltrecht

- Welche Themen, Aspekte, Erfahrungen wären für Sie auf der Diskussion im September von besonderem Interesse?

9. Weitere wichtige Aspekte, die Sie nennen wollen

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie die gesetzlichen Regelungen bzw. Regelungsentwürfe über die UVP und das Städtebaurecht – im besten Fall in Englisch – ihrem Bericht beilegen könnten.

Questionnaire for „Member State Reports“

You can find the text version of the EIA directive in all languages on:

<http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-legalcontext.htm>

The following structure of the „Country Reports“ shall prepare the conference

PlanNet Europe: 1st European Planning Law Network Meeting

Environmental Impact Assessment in Urban Planning

on September 20/21, 2001 in Berlin.

The reports serve the purpose to give the participants of the conference an overview about the status quo, the models and experiences with the implementation of the *Council Directive 97/11/ EC of 3 March 1997, amending Directive 85/337/EEC on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment* (in the following: Environmental Impact Assessment Amending Directive – EIAAD).

Furthermore we're interested from the urban planning perspective in your estimation at the requirements of the „Strategic EIA“ (Directive on EIA for Plans and Programmes) which was agreed on recently. The demands of the „Strategic EIA“ on urban planning could be the topic on the intended next European meeting.

In case the EIAAD has not been implemented in national law yet or its implementation is currently on the way please describe your approaches or ideas of integrating European EIA law and urban planning law. In this field your estimation and experience regarding the demands of EIA on urban planning are of great interest.

Against the background of legal differences in the EC member states concerning authorities in urban planning and EIA, we deliberately refrained from asking specific questions, concentrated on – from our point of view - important aspects for urban planning and thus left room for comments and descriptions of the particular situation in each member state.

As the meeting is designed to serve as a forum for a European exchange of experience and knowledge between departments, practice and research, the Federal Department of Traffic, Building and Housing is also interested in a feedback concerning the impacts of European EIA regulation on urban planning practice.

The reports shall help to reach a common base of knowledge and speak a „common language“ on our European meeting. The following topics shall only provide a basic structure. We would appreciate also more detailed information from your side or from other ministries which were considerably involved in the implementation of EC EIA law.

If necessary an appropriate fee for the expenses of these reports could be paid.

1. Implementation of EIAAD in the Law of the Member States

The German approach of implementing the EIAAD is to integrate the EIA provisions which are of relevance for urban planning into the law of urban planning. With regard to „Industrial estate development projects“ „Urban development projects“ (Annex II Nr. 10 a and b) of EIAAD) and concerning certain other projects listed in Annex II Nr. 12 c-e an EIA only takes place within the proceeding of the urban land-use plan. In case a certain industrial project listed in Annex I of EIAAD is to be realized in an industrial zone there would be a second EIA within the approval proceeding for this project. In this case EIA focuses only on aspects which haven't been checked before on the level of the urban land-use plan.

- Has EC EIA law been implemented on a federal, state or regional level?
- Which have been the biggest problems of EIAAD *implementation* with particular regard to urban planning law and urban development projects?
- Which experiences have been made with EIA in urban planning *practice* so far?
- Are there particular experiences concerning EIA in urban planning practice with particular regard to urban development projects and industrial estate development projects? How high would you estimate the relevance of EIA regulations for these projects in urban practice?
- Are there further projects which require an EIA within the proceeding of establishing an urban land use plan?
- Which are to your mind the severest problems of an EIA in urban planning practice?
- Which are on the other hand the chances of EIA proceedings for urban development? Can you name or describe approaches or examples of „good practice “ of integrating EIA into urban planning or vice versa?

2. Screening

EIAAD provides in Art. 4 sec. 2 und sec. 3 different regulation options for the member states to check if an EIA is necessary with regard to the projects listed in annex II: a case-by-case-examination, thresholds or a combination of both. The latter is the option which will be chosen in Germany with regard to „Industrial estate development projects“ „Urban development projects“ (Annex II Nr. 10 a and b) of EIAAD) and certain other projects listed in Annex II Nr. 12 c-e.

- Which model was implemented in your country?
- Did you have implementation problems with regard to the screening criteria resulting from Art 4 sec. 3 EIAAD and Annex III?

3. EIA Proceeding

Art. 5-8 EIAAD provide certain proceeding elements regarding the compilation of the relevant EIA information, the relationship between competent authority and developer (Art. 5) and the participation of citizens and further authorities (Art. 4, 6 and 7). According to german law the competent authority coordinates the EIA proceeding. Concerning the projects which have an EIA already on the level of the urban land-use plan, there are specific provisions: the municipality is responsible for the Environmental Impact Statement (EIS) as the carrier of urban planning. A provision on „Scoping“ (Art. 5 sec. 2 EIAAD) was merely established for an exceptional case.

- Which provisions did your member state establish to secure the required „scoping“ proceedings (Art. 5 sec. 2 EIAAD)?
- How is a substantial participation of citizens and authorities guaranteed, particularly with regard to urban development projects? Is there an integration of these requirements in urban planning law and proceedings?
- Which legal approach was made to fulfill the EIAAD requirements for a transbordering participation in Art. 7 EIAAD?
- Which responsibilities do competent authority and developer have within the EIA proceeding in your law?

4. Industrial Estate Development Projects and Urban Development Projects

EIAAD Annex II Nr. 10 (Infrastructure projects) lists up

(a) Industrial estate development projects and

(b) Urban development projects

as projects to be checked if an EIA is necessary.

The german implementation of the directive will establish a combination of higher and lower thresholds and case-by-case examinations. An EIA is obligatory by law only if the project is located in an undevelopped outskirt area and if the higher threshold is reached. Projects below the lower thresholds don't require an EIA. In all other cases a case-by-case examination according to the criteria in Annex III of EIAAD will show if an EIA will be necessary.

- Are there specific EIA provisions for industrial estate development projects and urban development projects in the implementation model of your country?
- Did you establish thresholds in order to assess environmental impacts?
- Did you make a legal distinction between industrial estate development projects and other commercial zones?
- Did you make a legal distinction between undevelopped outskirt areas and already developped areas?

- Did you establish provisions concerning the „change or extension of projects listed in Annex I or Annex II, already authorized, executed or in the process of being executed, which may have significant adverse effects on the environment“ (Annex II Nr. 13 EIAAD)?

5. Cumulative Impacts of Projects

The European Court has stressed the relevance of cumulative impacts in his judgement from 21 September 1999 (Commission of the European Communities vs. Ireland - case C-392/96):

„73. As regards the cumulative effect of projects, it is to be remembered that the criteria and/or thresholds mentioned in Article 4(2) are designed to facilitate the examination of the actual characteristics exhibited by a given project in order to determine whether it is subject to the requirement to carry out an assessment, and not to exempt in advance from that obligation certain whole classes of projects listed in Annex II which may be envisaged on the territory of a Member State.“

- Did this sentence lead to particular provisions with regard to the consideration of cumulative impacts on the environment by different projects?

6. Monitoring of EIA Results

- Does EIAAD implementation provides regulations concerning a monitoring and quality control of EIA information and results?

7. Environmental Impact Assessment for Plans and Programmes (Strategic EIA)

The proposal of the commission for a council directive on the effects of certain plans and programmes on the environment (97/C 129/08, COM (96) 511 – 96/0304 (SYN), OJ C 129 of 25.4.1997, p. 14; amend. proposal 99/C 83/04, COM (99) 73 – 96/304 (SYN), OJ C 83 of 25.3.1999, p. 13, common standpoint of the council: council document 5685/00 ENV 22 CODEC 68 of 20.3.2000) is current subject of the german disussions about the combination of urban planning and environmental assessment. The directive will probably be enacted in 2001. In Germany EIAAD will be implemented without covering elements of a „strategic“ EIA for plans and programmes in a simultanous implementation.

- Does the implementation of EIAAD in your country already cover elements of the EC proposal for a „strategic“ EIA for plans and programmes?
- Is there a monitoring regarding the environmental impacts after having established urban land-use plans? Are there thoughts of how such a kind of monitoring could be organized?

8. European Network for Urban Development Law at the Interface to Environmental Law

- Which topics, aspects, experiences to be discussed on the meeting in September in Berlin are you particularly interested in?

9. Further important topics you like to mention

We would appreciate it very much if you could add your relevant EIA and urban planning regulations resp. draft implementation – at best in english language – to your report.

Vorträge/Folien

Prof. Dr. Schmidt-Eichaedt

<p style="text-align: center;">Städtebau und Stadtentwicklung unter dem Einfluß der UVP- Richtlinien der Europäischen Union</p> <p style="text-align: center;">Ein Überblick über die Herangehensweise in den Mitgliedstaaten der EU</p> <p style="text-align: center;">von Gerd Schmidt-Eichstaedt - Technische Universität Berlin</p>	<p style="text-align: center;">Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erster Teil: Überblick über die Definition von „Städtebauprojekten“ und „Industriezonen“ durch die Mitgliedstaaten • Zweiter Teil: Das UVP-Verfahren im Vergleich • Dritter Teil: Die Länderberichte - kommentiert aus der Sicht eines deutschen Lesers • Vierter Teil: Mutmaßungen zu der Frage „Warum wurden Städtebauvorhaben und Industriezonen in die Liste der UVP-pflichtigen Projekte aufgenommen?“
<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Überblick über die Definition von UVP-relevanten Städtebauprojekten und Industriezonen durch die Mitgliedstaaten</p>	<p style="text-align: center;">Flächengröße als Projektmerkmal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hälfte der Mitgliedstaaten definiert UVP-pflichtige „Städtebauprojekte“ und „Industriezonen“ über die Flächengröße des Baulands - manche zusätzlich über die Zahl der Wohnungen oder Häuser. • Dabei gibt es „Eingangsschwellenwerte“ (Beginn der möglichen UVP-Pflicht) und Pflichtigkeits-Schwellenwerte.
<p style="text-align: center;">Einzelfallprüfung und Projektbegriff</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die andere Hälfte der Mitgliedstaaten geht über Einzelfallprüfungen vor. • Österreich ist das einzige Land, das konsequent am Projektbegriff festgehalten hat: Ein „Projekt“ setzt einen konkreten Projektträger voraus. Die Ausweisung einer Fläche genügt dafür nicht. 	<p style="text-align: center;">Der B-Plan als UVP-pflichtiges Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn schon die verbindliche Ausweisung einer Baufläche ab einer bestimmten Größe als „Projekt“ definiert wird, wird der betreffende Bebauungsplan zum UVP-pflichtigen Projekt . • Die Plan-UVP bezieht sich dann nur auf die vorbereitende Bauleitplanung und Raumordnung.

<p style="text-align: center;">Die Rolle des Projektträgers</p> <ul style="list-style-type: none"> • Man kann den unverzichtbaren Sinn der Projekt-UVP aber auch darin sehen, denjenigen, der die ökonomischen Erträge des Projekts erntet, zu den Kosten der UVP heranzuziehen. • Dann macht es keinen Sinn, Angebotspläne als UVP-pflichtige „Projekte“ zu definieren. • Angebotspläne gehören dann in den Geltungsbereich der Plan-UVP. 	<p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Das Verfahren der UVP im Vergleich unter den Mitgliedstaaten</p>
<p style="text-align: center;">Die Verfahrensschritte der UVP</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Projekts 2 Scoping 3 Herstellung des Umweltberichts 4 Konsultationen 5 Bewertung und Berücksichtigung 6 Bekanntmachung der Entscheidung 7 Monitoring 	<p style="text-align: center;">Die Verfahrensschritte der UVP</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Projekts 2 Scoping 3 Herstellung des Umweltberichts 4 Konsultationen 5 Bewertung und Berücksichtigung 6 Bekanntmachung der Entscheidung 7 Monitoring
<p style="text-align: center;">Fragen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit und zum Screening</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was kennzeichnet ein „Städtebauprojekt“ oder eine „Industriezone“? Ist es die Baulandbereitstellung oder das Vorhandensein eines Projektträgers? • Wie ist das Screening organisiert? Schwellenwerte oder Einzelfallprüfung? 	<p style="text-align: center;">Fragen zum Scoping und zum Vorverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist der Anspruch des Projektträgers auf das Scoping organisiert? Gibt es ein ausdrücklich geregeltes Vorverfahren (mit Vorentscheidungen)? • Müssen Alternativen geprüft werden? • Gibt es Fristsetzungen für die Reaktionszeit der UVP-Behörde auf Scoping-Anträge?

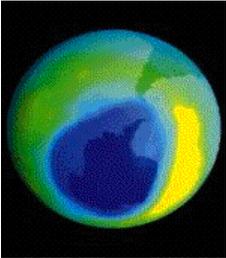
<p>Fragen zum Umweltbericht (EIS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die Verantwortlichkeiten für die Herstellung des Berichts verteilt? • Müssen Gutachter schon in die Herstellung des Berichts eingeschaltet werden? • Gibt es eine Qualitätskontrolle vor der Abnahme? • Gibt es eine förmliche Abnahme? 	<p>Fragen zu den Konsultationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit wievielen Stufen findet die Beteiligung der Öffentlichkeit statt? • Muß eine öffentliche Anhörung der Einwender stattfinden? • Wird das Sprachproblem bei grenzüberschreitenden Konsultationen berücksichtigt?
<p>Fragen zur Berücksichtigung bei der Entscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muß zum Zweck der Berücksichtigung ein zusammenfassender (bewertender) Bericht seitens der UVP-Behörde hergestellt werden? • Besteht Identität zwischen Genehmigungsbehörde und UVP-Behörde? • Sind Weisungen seitens der UVP-Behörde an die Genehmigungsbehörde zulässig? 	<p>Fragen zum Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es spezielle Institutionen, die mit Verfahrensbegleitung und Monitoring beauftragt sind? Auf welcher Ebene? • Gibt es Maßstäbe / Indikatoren für eine Erfolgskontrolle? • Gibt es heute schon eine zusammenfassende Berichterstattung?
<p>Dritter Teil</p> <p>Die Länderberichte - kommentiert aus der Sicht eines deutschen Lesers</p>	<p>Österreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ansatz, für jede städtebauliche oder industrielle Baulandentwicklung eine UVP anzuordnen, wurde in Österreich nicht verfolgt, weil die Konzeption der UVP-RL prinzipiell auf konkrete Projekte ausgerichtet ist. Projekte auf Planungsebene sind zukünftig der Plan-UVP zu unterwerfen. • Im österr. UVPG-2000 existieren je nach Vorhabentyp zwei unterschiedliche UVP-Verfahren - ein normales und ein vereinfachtes.

<p style="text-align: center;">Belgien (Flämische Region)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Herstellung des Umweltberichts muß vom Projektträger ein beratendes Expertengremium für alle fachlich relevanten Aspekte bestellt werden. • Mitglied des Expertengremiums dürfen nur staatlich akkreditierte Experten werden. Es muß im Einzelfall genehmigt werden. 	<p style="text-align: center;">Dänemark</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UVP ist in die staatliche Regionalplanung (nicht in die kommunale Bauleitplanung) integriert. • Insbesondere in Urban Areas (für die sonst die Kommunen mit ihren Local Plans allein zuständig sind) kann dies zu Kompetenzkonflikten führen.
<p style="text-align: center;">Finnland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Umweltzentren agieren als Koordinationsbehörden für die UVP, unbeschadet der Verantwortung des Projektträgers für den Umweltbericht. • Die UVP für Pläne und Programme ist bereits durch eine Vorschrift in das Gesetz integriert (§ 24 des UVP-Gesetzes). 	<p style="text-align: center;">Auszug aus dem finnischen UVP-Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 24: Policies, Pläne und Programme ¹Umweltauswirkungen sollen in einem ausreichenden Umfang erforscht und beschrieben werden, wenn eine Behörde politische Entwürfe, Pläne oder Programme vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sobald sie verwirklicht werden, auf die aber die Vorschriften des 2. Kapitels über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden sind. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, allgemeine Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Policies, Pläne und Programme gemäß Satz 1 zu erlassen.
<p style="text-align: center;">Großbritannien (UK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umweltminister kann durch „screening direction“ die UVP-Pflichtigkeit eines Projekts feststellen - unabhängig von Schwellenwerten und von der Lage des Projekts in einem empfindlichen Gebiet. • Im Rahmen des Scoping muß die Verwaltung binnen fünf Wochen die Trägerbeteiligung durchführen und einen Scoping Bescheid erlassen. 	<p style="text-align: center;">Griechenland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Berichterstattung und Qualitätskontrolle zum Informationsgehalt und zu den Ergebnissen von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Verantwortlich dafür ist der kürzlich gegründete „Spezielle Umweltdienst“ (SES). • Berichterstattungsbehörde hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen ist das Nationale Zentrum für die Umwelt und nachhaltige Entwicklung.

<p style="text-align: center;">Irland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Projekt-UVP hat zur Berücksichtigung früher vernachlässigter Gesichtspunkte geführt (visueller Eindruck, Mikroklima). • Der Leiter des kommunalen Planungsamts muß binnen zwei Jahren nach Verabschiedung eines Development Plans einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele des Plans an die kommunale Vertretungskörperschaft erstatten. 	<p style="text-align: center;">Luxembourg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Luxemburgische Staatsrat hat kürzlich sein Veto gegen eine weitere stückweise Umsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG durch eine Reihe verschiedener Gesetze eingelegt. Er bevorzugt eine umfassende Umsetzung durch eine Novellierung des „Gesetzes über klassifizierte Einrichtungen“ vom 10. Juni 1999.
<p style="text-align: center;">Portugal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als „Städtebauprojekte“ werden städtische Infrastrukturprojekte (U-Bahn in Oporto und Lissabon, eine neue Brücke, Hafenumbauten an der Küste), aber nicht Wohnungsbau genannt. • Zentrales Monitoring findet durch das nationale Umweltministerium statt. 	<p style="text-align: center;">Spanien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesetzgebungskompetenz für die UVP befindet sich - unter der Rahmenkompetenz des Spanischen Staates - bei den 17 autonomen Regionen (mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen). • Die Staatsregierung ist für die UVP von staatlichen Projekten zuständig, die Regionalregierung für regionale Projekte. • Im Konfliktfall wird durch das zuständige Ministerium entschieden.
<p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Mutmaßungen zu der Frage: „Warum wurden Städtebauvorhaben und Industriezonen in die Liste der UVP-pflichtigen Projekte in den Anhang II der Richtlinie 97/11/EG aufgenommen?“</p>	<p style="text-align: center;">Der Sinn des Enumerationsprinzips</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UVP-Richtlinie benutzte von Anfang an die Methode, die betroffenen Projekte durch Anhänge einzeln aufzuzählen. Die UVP bezog sich daher nur auf „bestimmte“ öffentliche und private Projekte. • Über dieses Prinzip wurden auch die Kompetenzen der Kommission begrenzt. Die EU war nicht für alle Städtebauprojekte zuständig, schon gar nicht zur Regelung der Bauleitplanung.

<p>„Städtebauprojekte“umfassen alle städtebaulichen Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Enumerationsprinzip verliert seine begrenzende Funktion, wenn die Aufzählung durch „Projekte“ ergänzt wird, die die gesamte Restmenge der nicht genannten Projekte umfassen. • Eben dieses ist mittels der „Städtebauprojekte“ (und der „Industriezonen“) als Auffangtatbestände in der RL geschehen. 	<p>Die universale Plan-UVP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die neue Richtlinie zur Plan-UVP perfektioniert die universale Geltung von EU-Vorgaben zur UVP. Denn: • Die Plan-UVP soll nicht nur für Pläne gelten, durch die ein Rahmen für UVP-pflichtige Projekte gesetzt wird, sondern auch für alle sonstigen Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die "voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen" haben.
<p>Konsequenzen der RL Nr. 2001/427/EG zur Plan-UVP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die materiellen Auswirkungen der UVP für normale Pläne (durch die kein bestimmtes Projekt für einen bestimmten Träger vorbereitet wird) sind sehr gering; die Berücksichtigung von Umweltaspekten ist Bestandteil jeder regulären Abwägung. • Der wahre Sinn der UVP-Pflicht für normale Pläne könnte politischer Natur sein: Die Reichweite der RL dehnt die Kompetenzen der EU aus auf die Regelung von Planung. 	<p>Erobert die EU die Kompetenz für das Städtebaurecht ?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EU könnte im Begriff sein, über die UVP-Richtlinien die Regelungskompetenz für die Stadt- und Regionalplanung zu erobern. Regelungskompetenz bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> - das Verfahren regeln zu können; - Befugt zu sein, Berichterstattung zu verlangen; - Einfluß auf Einzelfälle nehmen zu können.
<p>Was sagen Sie dazu?</p> <p>Vielen Dank für's Zuhören</p>	

Alan Gray/Paul Winter – England

<p style="text-align: center;">PlaNet Europe Berlin 2001</p> <p style="text-align: center;">UNITED KINGDOM Alan Gray Department of Transport, Local Government and the Regions Paul Winter Eversheds</p>	<p style="text-align: center;">Is EIA difficult to live with ?</p> <p>Kevin thinks ...</p> <p><i>not so bad but seriously misunderstood !</i></p> 
<p style="text-align: center;">European Environmental Issues</p> <ul style="list-style-type: none"> • Global warming • Biodiversity • Air quality • Water • Other finite resources 	<p style="text-align: center;">IMPLEMENTATION</p> <ul style="list-style-type: none"> • State regulation • Local application • National guidance • Quality issues • Issues around consent processes
<p style="text-align: center;">United Kingdom What are the EIA drivers ?</p> <ul style="list-style-type: none"> • State <i>legislates</i> • Society <i>litigates</i> 	<p style="text-align: center;">THE UK COURTS</p>  <ul style="list-style-type: none"> • more willing to enforce by way of direct effect • recognises the importance of the purposive approach • “an inclusive democratic process” • discretion - “narrowest possible bounds”

<p style="text-align: center;">THE SAGA OF ROCHDALE</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Defining the project <ul style="list-style-type: none"> – the Rochdale cases: Tew & Milne • Can EIA projects be the subject of an outline planning permission • What level of project description is required? <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="text-align: center;">KEY QUALITY ISSUES</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scoping • Baseline information • Special issues eg European Sites R -v- Cornwall CC ex p Hardy (Sept 2000) • Alternatives R -v- SSETR ex p Challenger & CARA (2000) • Professional expertise and integrity <p style="text-align: right;">1</p>
<p style="text-align: center;">SCREENING</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exclusive and indicative thresholds • Case by case application • Urban development projects • Sensitive areas • Significant effects ? <p style="text-align: right;">1</p>	 <p style="text-align: center;">CRITERIA & THRESHOLDS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Articles 4(2) & 4(3) + Annex III <ul style="list-style-type: none"> – Commission -v- Belgium (1996) – Dutch Dykes case (1996) – WWF -v- Bozen (1999) – ECC -v- Ireland (1999) • Regulation 2(1) + Schedules 2 & 3 • A precautionary approach
<p style="text-align: center;">EXEMPTIONS & IMMUNITIES</p> <ul style="list-style-type: none"> • National defence and specific legislation • Time-limits on judicial proceedings <ul style="list-style-type: none"> – R -v- East Sussex CC ex p ARC – R -v- Somerset CC ex p Morris & Perry – R -v- LB of Bromley ex p Diane Barker – R -v- NW Leicestershire DC ex p Moses – R -v- Waveney DC ex p Bell • Future trends? Time limits and reserved matters etc <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="text-align: center;">PROCEDURES</p> <ul style="list-style-type: none"> • Replicating the Directive • Publicity • Transboundary notification • Checks and balances <p style="text-align: right;">1</p>

<p style="text-align: center;">PUBLIC PARTICIPATION</p> <ul style="list-style-type: none"> • WWF -v- Bozen • SSE v Berkeley (per Lord Hoffman) July 2000 <i>The directly enforceable right of the citizen which is accorded by the Directive is not merely a right to a fully informed decision on the substantive issues. It must have been adopted on an appropriate basis and that requires the inclusive and democratic procedure prescribed..in which the public, however misguided or wrongheaded its views may be, is given an opportunity to express its opinion on the environmental issues.</i> • A role for mediation ? <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="text-align: center;">INDUSTRIAL ESTATES URBAN DEVELOPMENT PROJECTS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exclusive and indicative thresholds • Commercial development • Countryside • Extensions and modifications <p style="text-align: right;">1</p>
<p style="text-align: center;">CUMULATIVE IMPACT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Questions of interpretation • The state's view • The practitioner's view • A problem perhaps? <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="text-align: center;">MONITORING</p> <ul style="list-style-type: none"> • No agreed standards • Self-regulating • The rôle of the courts • Training and professionalism <p style="text-align: right;">1</p>
<p style="text-align: center;">STRATEGIC ENVIRONMENTAL ASSESSMENT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Development plans : matrix assessment • Regional planning guidance : sustainability appraisal • Air and water <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="text-align: center;">KEY LESSONS FROM UK EXPERIENCE</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Directive creates the overarching obligation which is directly enforceable by persons adversely affected • The regulations must be interpreted in the context of the Directive itself • A purposive rather than a literal interpretation is appropriate <p style="text-align: right;">1</p>

DANKE SCHÖN

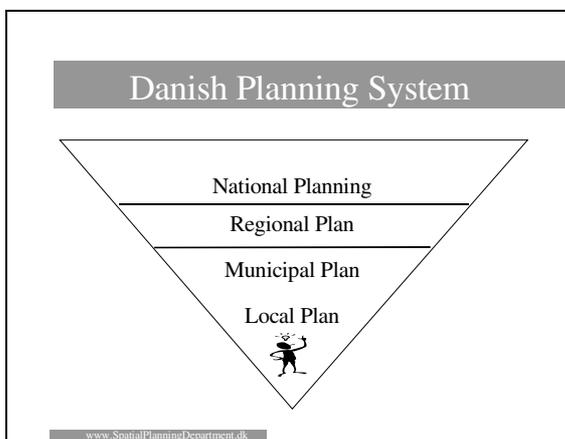
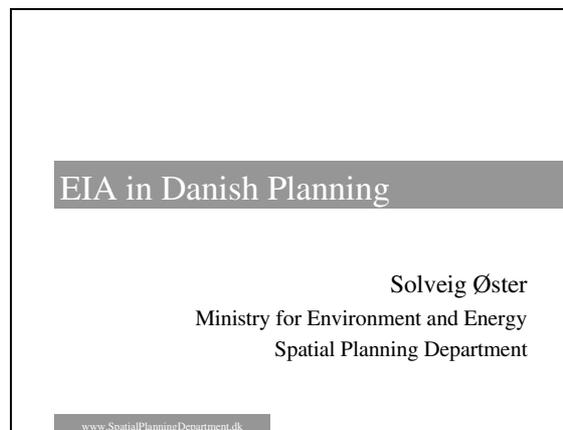
- grazie
- gracias
- danke vel
- muito obrigado
- merci beaucoup
- thank you very much for listening
- σας ευχαριστώ για την προσοχή σας.
Δείτε επίσης

1

**PlaNet Europe
Berlin 2001****UNITED KINGDOM****Alan Gray****Department of Transport, Local
Government and the Regions****Paul Winter****Eversheds**

1

Solveig Øster – Dänemark

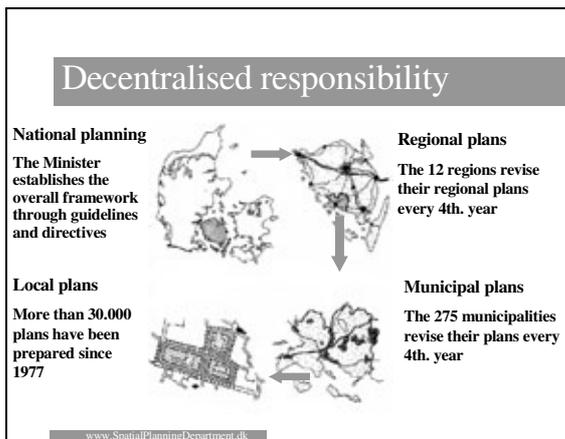


The Planning Act is based on the principle of framework control: Plans must not contradict the planning decisions made at higher levels. If these higher-level decisions are changed, the planning at lower levels must be adapted accordingly.

National *planning*, no national *plan*. It's a matter of competence for the minister to issue ministerial orders, circulars, guidelines - and to veto or call in.

12 regional planning authorities: 11 county councils + the Greater Copenhagen Authority
275 municipal councils carry out municipal and local planning

When national interests are at stake, the Minister can veto the planning decisions of the municipalities and counties. The appeals system is similarly simple compared with that of other countries. In most cases, only legal and procedural questions can be appealed.



The Planning Act emphasises that the intention of planning is to aim towards:

- appropriate development in the whole country and in the individual counties and municipalities, based on overall planning and economic considerations;
- creating and conserving valuable buildings, settlements, urban environments and landscapes;
- maintain the coastal areas as an important nature and landscape resource;
- preventing pollution of air, water and soil and noise nuisance;
- involving the public in the planning process as much as possible;
- promoting a sustainable retail structure with a variety of different shops in all types of cities.

The municipalities are responsible for comprehensive municipal planning and local planning for specific areas. The counties and the Greater Copenhagen Council are responsible for regional planning. The Minister for Environment and Energy can influence this planning through regulations, national planning directives, guidelines and public information.

Regional planning



Regional guidelines establish the overall goals for development for a 12-year period for:

- urban development
- the countryside
- nature and environmental protection
- large technical facilities
- retail structure

www.SpatialPlanningDepartment.dk

The 11 counties and the Greater Copenhagen Council must prepare and adopt every 4 years a revised regional plan. The Planning Act determines the topics for which binding guidelines may be established in a regional plan. The degree of detail must not be greater than is required by national and regional interests. This ensures maximum flexibility for the municipalities in their planning. The municipal plan as well as the construction activities of public authorities must not contradict the guidelines set out in the regional plan.

A regional planning report must account for the premises of the plan, which in practice means:

- describing the existing state of the region (nature, demographics, the regional economy, transport and supply pipelines etc.
- presenting any calculations and forecasts of expected trends and
- presenting the objectives of the planning and explaining the choices made.

The report must also describe the expected order of the implementation of the plan. The purpose is to create the basis for a public debate. The report must also make it easy for laymen and authorities to understand and interpret the regional guidelines.

The regional plan must include guidelines for urban development, the countryside, nature and environment protection, large technical facilities and retail structure.

The regional plan covers a period of 12 years, but planning is a continuous process. Both the premises and objectives can change between revisions. The Country Council can therefore at any time prepare a supplement that adds to or amends an adopted regional plan.

Municipal planning



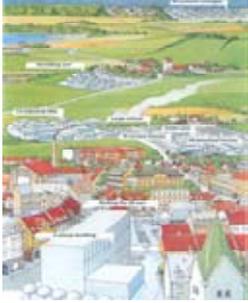
- Objectives for the main structure and development of land use
- Framework for local plans
- Strategic planning pointing out efforts and partners
- Large political involvement and public participation strengthen the planning

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Every municipality in Denmark has a municipal plan. The purpose is on the one hand to set up the objectives for the development of land use. On the other hand the municipal plan has a key role in the overall strategic planning for the community.

The plan is a structure plan setting up the framework (on detailed maps) for the local planning regulation. It focuses on residential areas, commercial and industrial areas, transport and other services and recreational areas. Municipal planning is an ongoing process, balancing between the advantages of having a set plan and strategy - and the dynamic of revising when needed.

Every four years there are local elections and just after the election the Municipal Council sets up a strategy for the municipal planning pointing out the major tasks of the future as regarded at the moment. The strategy also points out, if the existing municipal plan needs to be revised. It can be a revision of the entire plan or just parts of it.

Local plans	
	Implement stipulations of regional and municipal plans
	Legally binding for property owners
	Mandatory before large projects or substantial changes in surroundings
	Public participation
<small>www.SpatialPlanningDepartment.dk</small>	

Local plans are the foundation of Denmark's planning system. The content and framework of the municipal plan's land use stipulations are implemented by local plans.

While the municipal plan gives an overview of development in the entire municipality, the local plan typically regulates the "design" of a limited area, such as an area for housing, an area for recreation or an industrial development

Local plans are legally binding for property owners.

A local plan is a flexible type of plan that can regulate many conditions related to land use, construction and architectural features.

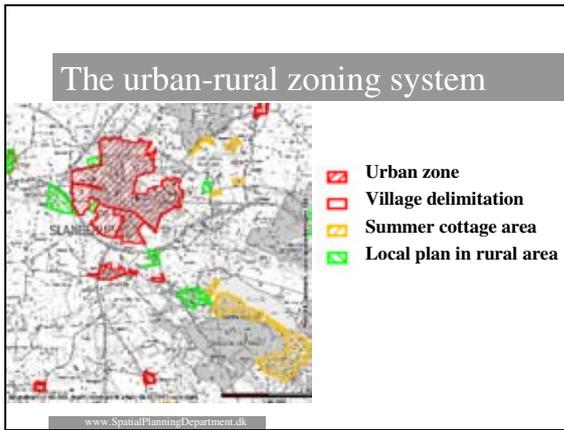
A local plan may contain provisions on the use of land and buildings, location of buildings on lots, parcelling out, roads and paths, extent and design of buildings, landscape features etc. Local plans regulate only future conditions and thus do not require property owners to act.

A local plan must be adopted before large projects are initiated or if the existing surroundings are to be changed substantially, including the project size or character in relation to the size of the community in which it is to be located.

Adopting a new local plan amends a local plan. The municipality has the right to prepare a local plan whenever it considers this appropriate – if it is in agreement with the municipal plan, the regional plan and national planning directives.

Local plans must be subject to public hearing for at least 8 weeks before the municipal council can adopt the plan.

The decisions of municipal councils on the contents of local plans may not be appealed in general. Only legal questions, such as whether the planning procedure has been followed and whether the plan's contents are in accordance with regional and national planning.



The clear delimitation between town and countryside in Denmark is a result of zoning, a crucial aspect of planning. The provisions of the Planning Act on rural zones are a cornerstone in protecting the countryside. Rural zones include the countryside and many villages.

The provisions on rural zones are mainly intended to prevent uncontrolled land development and installations in the countryside and to preserve valuable landscapes. Urban development can only occur where land is transferred from a rural zone to an urban zone through a local plan. The provisions on rural zones ensure that parcelling out, construction and changes in the use of existing buildings and land are not allowed without the permission of the rural zone authority.

An important exception is that construction necessary for commercial agriculture, forestry and fishery operations requires no permit. Nor is a permit required for additions to and renovation of existing buildings or the use of craft and industrial enterprises and for storage and office purposes of existing agricultural buildings no longer necessary for agricultural operations.

The County Councils and the Greater Copenhagen Authority are rural zone authority in the countryside. The Municipality Councils are rural zone authority in the village delimitation areas and for local plans in rural areas.

The basis for assessing specific rural zone issues is the guidelines of the regional and municipal plans for development in the countryside and in villages. These guidelines weight protection and commercial interests in a broad sense.

EIA in Danish Planning Law

EIA is carried out through regional plans:

- Both in urban areas and rural areas
- Amendments to regional plans covering 1 project

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Statistics

1997-2000: 157 amendments to regional plans.

App. 100 are EIA amendments.

35 amendments deal with animal husbandry - in rural areas.

App 25 EIA amendments deal with urban projects such as (extensions of) harbours, power plants waste disposal installations and retail centres.

Why Planning Law ?

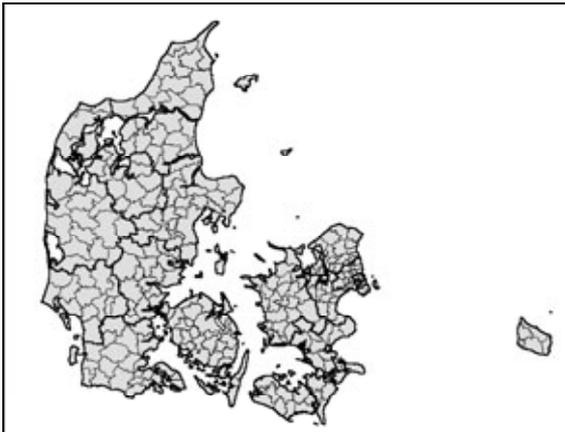
- Comprehensive approach
 - human beings
 - pollution and nuisances
 - traffic
 - nature and cultural heritage
 - cumulation with other projects
 - economy
 - etc.
- Tradition for public participation

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Why Regional Planning

- Impact beyond municipal boundaries
- Expertise: 12 authorities not 275
- Approval authority (Environmental Protection Act)

www.SpatialPlanningDepartment.dk



Municipalities - number of inhabitants

0 - 5,000	16
5 - 10,000	119
10 - 20,000	83
20 - 60,000	47
60,000 +	8

www.SpatialPlanningDepartment.dk

49% have less than 10.000 inhabitants

Public Participation

- Preliminary call for ideas and suggestions
 - ☺ scoping
- Public hearing on plan proposal (8 weeks)
 - ☺ citizens' participation
- Minister of Environment and Energy may
 - give instructions
 - make a call-in
- ☺ other member states

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Ideas and suggestions from citizens, organisations, and authorities contribute to the “design” of the EIA

Screening

Regional Planning Authority decides whether EIA is needed

- ☺ most environmental permits for industrial projects are issued by the Regional Authority
- ☹ building permits are granted by the Municipality
- ☺ co-operation between authorities

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Decisions whether EIA is needed must be published for not less than 2 weeks, and may be appealed to the Board of Appeals by citizens, organisations and the Minister for Environment and Energy

Amendments to Planning Law due to EIA/EIAAD

- Obligations to produce a regional plan with EIA before initiation of projects
- Obligations for developer to give information and carry out investigations
- Publication of decisions whether EIA or not
- EIA permit from regional planning authority
- Transfer of Annexes I-IV into Danish law (annex 1-4 of ministerial order)
- Obligations to inform MEM on transboundary impact

www.SpatialPlanningDepartment.dk

Summary

Environmental Impact Assessment



- Integrated part of the regional planning
- Involving the public also in the scoping process
- Making alternatives and location more important
- Strengthening planning and EIA
- Focusing on democracy

www.SpatialPlanningDepartment.dk

In Denmark, the Environmental Impact Assessment (EIA) procedure follows the provisions of the Planning Act on supplements to regional plans, and the regional planning authorities (11 counties and Greater Copenhagen Authority) carry out the EIA.

The EIA procedure brings the developer into dialogue with the public authorities and with the public. This dialogue can provide the developer with ideas to change the original project proposal so that the project is improved and more sensitive to the environment. This can ensure that the developer is better prepared to deal with any later complaints.

The rules on EIA give the public the opportunity to influence a project during two periods of public consultation. Ideas and proposals are solicited from the public at a very early stage - in the scoping process. The ideas and proposals must enter into the overall assessment of the project.

Later the public can assess the specific project, as the proposed regional plan amendment with the environmental statement and usually the proposal for necessary permits will be published simultaneously. Taking care of national interests the Minister for Environment and Energy may submit objections to the adoption of the proposed plan in its final form.

When the regional plan amendment with an environmental statement and guidelines for the regional planning is adopted in final form, the project can obtain the necessary permits, for instance a pollution control permit.

Dr. Jörg Schliepkorte
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Referat BS 10
BS 10-602601-1

Berlin, den 6. September 2001

**Städtebaurecht in Europa unter EU-Anschluss – Tagung europäischer Städtebaurechtler
am 20./21. September in Berlin
– Mündlicher Länderbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

was den Länderbericht der Bundesrepublik Deutschland angeht, möchte ich zunächst einige Anmerkungen zu der 1997 geänderten EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten und später zu ihrer Umsetzung in nationales Recht machen. Ich hoffe, dass sich dabei Wiederholungen zu bisher vortragenden Kollegen bis auf ein Mindestmaß beschränken.

Bekannt ist, dass die ursprüngliche Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aus dem Jahr 1985 stammt. Sie ist inzwischen von allen Mitgliedsstaaten umgesetzt.

Dass dies nicht immer vollständig gelungen ist, zeigt die Rechtsprechung des EuGH. Er hat im Urteil vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/90) die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der ursprünglichen Projekt UVP-Richtlinie von 1985 u.a. deshalb verurteilt, weil die in Anhang II genannten Infrastrukturprojekte

- Anlage von Industriezonen sowie
- Städtebauprojekte

nach Auffassung des Gerichts unzulässigerweise von einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verpflichtung ausgenommen wurden. Ohne nunmehr alle Urteile, die auch gegen andere Mitgliedstaaten ergangen sind, aufzuzählen, möchte ich noch auf die Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 aufmerksam machen (Rechtssache C-392/96). Darin wurde die Republik Irland unter anderem bei Aufforstungsprojekten verurteilt, weil dieser Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt hatte, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch die Aufsplitterung von Projekten umgangen würde. Die Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und Schaffung von Vorschriften zur Vermeidung der Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch künstliche Aufteilung von Projekten, also die Schaffung einer Kumulationsregelung, hat bei der Umsetzung der geänderten Projekt-UVP-Richtlinie in nationales deutsches Recht zu erheblichen Schwierigkeiten geführt.

Die Schwierigkeit der Umsetzung der Projekt-UVP-Richtlinie in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zeigt sich m. E. auch an der Vielzahl der von der Kommission zunächst

eingeleiteten Vertragsverletzungsgefahren. So war die geänderte Projekt-UVP-Richtlinie vom März 1997 bis März 1999 in nationales Recht zu transponieren. Dies geschah in Deutschland formell erst im Juli 2001, sicherlich auch aus innenpolitischen Gründen. Indes zeigt die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen 14 der 15 Mitgliedstaaten im Hinblick auf die nicht fristgemäße Umsetzung, dass die Umsetzungsfrist von zwei Jahren wohl zu kurz bemessen war.

Umsetzungsfristen waren auch Gegenstand eines von mir geführten Gespräches mit Vertretern der EU-Kommission im Vorfeld der Erarbeitung der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne. Da sich herausstellte, da es die Umsetzungsfrist von zwei Jahren nicht auf EU-rechtlichen Verpflichtungen beruhte, konnte im anschließenden Rechtssetzungsverfahren für die Plan-UVP-Richtlinie ein Kompromiss erzielt werden. Der nationale Gesetzgeber hat drei Jahre Zeit.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, mit dem fristgemäßen Umsetzen von EU-Richtlinien bei aller Anstrengung ähnliche Schwierigkeiten haben, bietet es sich an, künftig auch gemeinsam im Vorfeld von Richtlinienverfahren beispielsweise auf längere Umsetzungsfristen zu drängen.

Was die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht angeht, will ich Ihnen erläutern, in welchem rechtlichen Zusammenhang die hier anwesenden Vertreter für das Bauplanungsrecht im Ministerium betroffen sind.

Das Bauplanungsrecht enthält Regelungen zur Errichtung baulicher Anlagen. Hierbei wird die Frage geklärt, „wo“, sei es durch Planung sei es unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Regelungen, eine bauliche Anlage errichtet werden kann. Die Gesetzgebungskompetenz steht hierbei dem Gesamtstaat zu.

Die Frage, „wie“ eine konkrete Baumaßnahme technisch auszuführen ist und das entsprechende Genehmigungsverfahren ist in Deutschland Angelegenheit der einzelnen Bundesländer, denen bei Ihnen vielleicht die Regionen entsprechen.

Daneben besteht in Deutschland noch das so genannte Fachplanungsrecht. So ist in anderen Gesetzen etwa die Planung von Fernstraßen, Bergbau oder Luftfahrt geregelt. Daneben bedarf die Errichtung von Anlagen, welche aufgrund der Beschaffenheit ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkung hervorzurufen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In dem entsprechenden Verfahren findet – im Gegensatz zum zuvor genannten bauordnungsrechtlichen Verfahren der einzelnen Bundesländer – eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Umsetzung auch der geänderten Projekt-UVP-Richtlinie zeigte dann die Schwierigkeiten, die in Anhang I obligatorisch und in Anhang II mit gewissem Spielraum genannten Projekte – was die UVP-Pflicht angeht – den jeweiligen Verfahren zuzuordnen.

Hierbei wurde für den Bereich der Bauleitplanung folgende Entscheidung getroffen: Soweit bereits in einem Bebauungsplan Festsetzungen für die spätere Zulassung eines uvp-pflichtigen Vorhabens getroffen werden, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits auf dieser Stufe vorzunehmen. Es handelt sich insoweit in Teilen um eine Vorwegnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne. Dies erscheint sachgerecht, zumal auf dieser

Planungsebene die Ergebnisse einer Alternativenprüfung besser Berücksichtigung finden können.

Verantwortlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes und damit Träger des Planungsvorhabens ist nach deutschem Recht die Gemeinde. Sie ist daher auch für die Ermittlung der Umweltauswirkungen und für die Erstellung des Umweltberichtes zuständig. Es gibt einen Sonderfall; bereitet ein privater Projektträger einen Bebauungsplan für ein uvp-pflichtiges Projekt vor, hat die Gemeinde die Möglichkeit, bestimmte Handlungs- und Kostentragungspflichten bei Erstellung des Umweltberichtes durch vertragliche Vereinbarung diesem privaten Projektträger zu übertragen.

Das System der Umweltverträglichkeitsprüfung ist generell zweistufig: Wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Zulässigkeit von uvp-pflichtigen Vorhaben begründet, ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem diesem Verfahren nachfolgenden Zulassungsverfahren soll dann auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Einen Sonderfall betrifft die Vorhabengenehmigungen, die – im Anschluss an die erste Stufe Bebauungsplan – auf der zweiten Stufe, dem bereits genannten Bauordnungsrecht der Länder stattfinden. Hierbei handelt es sich etwa um Hotelkomplexe oder Einkaufszentren. In diesem Fall findet die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur bei Aufstellung des Bebauungsplanes statt. Dies ist rechtstechnisch darin begründet, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Gegensatz zum auf das einzelne Vorhaben bezogenen bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, wie sie EU-rechtlich geboten ist.

Die Beschränkung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Ebene des Bebauungsplanes ist auch sachgerecht, da die Auswirkungen auf die Umwelt bei den genannten Projekten sich aus der Standortentscheidung ergeben, die eben bereits bei der Aufstellung des Planes getroffen wird.

Ebenso werden die Umweltverträglichkeitsprüfungen für Industriezonen und Städtebauprojekte ausschließlich auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen. Dies ist ebenfalls daraus gerechtfertigt, dass sich bei diesem stadtplanungsrechtlich relevanten Projekten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus der Standortentscheidung und der Größenordnung, nicht aber aus deren technischer Ausgestaltung ergeben. Soweit allerdings in einer Industriezone konkrete Industrievorhaben verwirklicht werden, die ihrerseits durch Nennung in der Anlage zur Richtlinie UVP-pflichtig sind, ist selbstverständlich auch hier ein UVP-Zulassungsverfahren nach dem bereits genannten Immissionsschutzrecht durchzuführen.

Zum Screening, also der Entscheidung, ob für ein im Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie genanntes Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, folgende Anmerkung: Nach deutschem Recht wird diese Frage – unabhängig davon ob die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Projekt-Genehmigung oder auf der Planungsebene durchgeführt wird – anhand einer Kombination von Schwellenwerten und Einzelfallprüfungen beantwortet.

Erreicht bzw. überschreitet ein Projekt den jeweils hierfür festgelegten oberen Schwellenwert, so unterliegt das Projekt stets einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Wird der obere Schwellenwert nicht erreicht, ein darunter liegender Schwellenwert überschritten, so ist die Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, führt dies ebenfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Screening-Kriterien aus Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie in Verbindung mit Anhang III der genannten Richtlinie sind dabei im Maßstab 1:1 in deutsches Recht übernommen worden.

Generell lässt sich zumindest für den Bereich des Bauplanungsrechts feststellen, dass das nationale Recht über eine Reihe von materiellen Umweltstandards verfügt (z.B. die Verpflichtung, sich mit dem Ausgleich der durch Baumaßnahmen vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft inhaltlich auseinander zu setzen) während das europäische Recht in diesem Bereich die Beachtung von Formalien fordert (etwa die Anforderungen an die Erstellung eines Umweltberichtes). Auf diese Weise wird sicherlich durch die Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Planungs- oder Genehmigungsentscheidung die Berücksichtigung von Umweltbelangen gesichert. Dabei sehe ich hier – insbesondere was die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne angeht – Änderungsbedarf im nationalen Recht im Hinblick auf die Angleichung an die Systematik der EU-Richtlinien.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die hier im Mittelpunkt der Konferenz stehende geänderte Projekt-UVP-Richtlinie von 1997 derzeit wieder überarbeitet wird. Änderungsbedarf ergibt sich hierbei aus der Umsetzung der völkerrechtlichen so genannten Århus-Konvention. Diese ist neben den Nationalstaaten auch von der EU gezeichnet worden. Daher besteht ein Bedarf, bestehende EU-Richtlinien nun ihrerseits auf Konformität mit der Århus-Konvention zu überprüfen und ggf. anzupassen. Aus meiner Sicht sollte dabei indes nicht über die Vereinbarung dieser Konvention hinausgegangen werden.

Was den Beitritt von Nicht-EU-Mitgliedstaaten zur Espoo-Konvention angeht, wird zur Zeit über die Frage verhandelt, inwieweit – insbesondere die grenzüberschreitende Beteiligung – die in der Konvention vorgesehen ist, ausgeweitet wird. Das hierzu von der Ad-hoc Arbeitsgruppe erarbeitete Protokoll sieht auch in der überarbeiteten Fassung vom Juli 2001 weitreichende Neuregelungen vor. Ich nenne hier nur die Vorgabe, ein Monitoring alle zwei bzw. vier Jahre durchzuführen, die Erstellung eines Notifikationsdokuments bei Durchführung einer UVP sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Scoping. Hier vertritt die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass im Rahmen der bereits genannten Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen ein guter Kompromiss gefunden worden ist, über den ohne zwingende sachliche Notwendigkeit nicht hinausgegangen werden sollte.

Soweit meine Bemerkungen, ich danke Ihnen für das Zuhören.

Joachim Frenk – Stadtplanungsamt Leipzig

What's the task, when drawing up a local plan - with or without EIA?		
EIA		Local plan
<p>The Federal EIA Code says: When you're carrying out an EIA you have to</p> <p>identify, describe and evaluate the direct and indirect effects of the project on:</p>		<p>The Federal Building Code says: When you're drawing up a local plan you have to</p> <p>consider } identify, describe, evaluate and weigh up</p> <p>the effects of the planning on and the interests of:</p>
human beings		healthy conditions for living and working environments
fauna		nature conservation
flora		nature conservation
soil		soil
water		water
air		air
climate		climate
landscape		landscape landscape conservation
cultural heritage		townscape and landscape conservation of monuments, memorials and places of historical, artistically and architectural value
material assets		preservation, renovation and development of existing parts of towns and villages (urban renewal) infrastructure
and the interreactions		
		<p>safety of the local population residential needs of the local population development of the local population social and cultural needs of the local population, especially of families, the young and elderly and handicapped people education sports, leisure time and relaxation churches / religious communities and their requirements for services</p>

		use of renewable energies deposits of raw materials economy, also of it's medium sized structure in the interest of a supply close to the local population agriculture and forestry traffic, public transport postal- and telecommunication services supply of energie and water, waste and sewage disposal maintenance, protection and creation of jobs defence and protection of the civilian population results of other urban plannings, confirmed by the local council
--	--	--

City of Leipzig, Municipal Authority, Urban Planning Department, Sept. 2001.

How to start drawing up a local plan		
1st step Check what the contents of the local plan shall be !		
2nd step Check the necessity of carrying out a preliminary examination / an EIA !		
The project reaches or crosses the upper threshold  EIA	The project reaches or crosses the lower threshold  Preliminary examination	The project does not reach the lower threshold  procedure as usual
Problem: Difficult regulations esp. concerning the modification or extention of existing projects. Possibility of differing opinions.		
3rd step Do the preliminary examination !		
The project may have a substantial adverse environmental impact  EIA	The project may <u>not</u> have a substantial adverse environmental impact  procedure as usual	
Problem: Possibility of differing opinions		
4th step Draw up the local plan - with or without EIA !		

City of Leipzig, Municipal Authority, Urban Planning Department, Sept. 2001.

The integration of the EIA in the procedure of local planning in Leipzig (1st draft)	
Urban Planning Department responsible for drawing up the local plan	Department of Environmental Affairs responsible for carrying out the EIA
Fixing the intended contents of a local plan to be drawn up or to be amended	
Working out the local plan's pre-draft and working out its commentary with integrated Environmental Report	Carrying out the preliminary examination
	Carrying out the Scoping
	Carrying out the assessment and working out the Environmental Report
Public presentation and discussion of the local plan's pre-draft	Public presentation and discussion of the re- sults of the EIA
Participation of the relevant representatives of pu- blic interest	
Working out the local plan's draft and updating its commentary with integrated Environmental Report	Updating the assessment and the Environ- mental Report
Participation of the public Announcement, that an EIA is carried out	
only if necessary: Reworking the local plan's draft and updating its commentary with integrated Envi- ronmental Report	only if necessary: Updating the assessment and the Environ- mental Report
only if necessary: Participation of the public Announcement, that an EIA is carried out	
Conclusion of the procedure	

City of Leipzig, Municipal Authority, Urban Planning Department, Sept. 2001.

Gesetzesmaterialien und weitere Anlagen

Es wurde angesichts der Masse von Papier regelmäßig davon abgesehen, die vorliegenden Gesetzestexte in voll ausgedruckter Form in den Anhang aufzunehmen. Daher finden sich in diesem Anhang nur kürzere Gesetzestexte oder Auszüge. In den Fällen, in denen uns Web-Adressen mitgeteilt wurden, wird auf entsprechende Fundstellen im Internet hingewiesen. Ansonsten werden die uns übermittelten Gesetzestexte per e-mail an den Auftraggeber/fachlichen Betreuer (BMVBW Ref. BS 10) weiter geleitet. Ein entsprechender Hinweis findet sich bei den jeweiligen Ländern.

Des weiteren werden diverse Informationsbroschüren an BMVBW, BS 10, weitergeleitet.

Belgien – Flämische Region

Hinweis auf die Gesetzeslage:

Flämische Gesetzgebung:

Verordnung zu Umweltgenehmigungen vom 28 Juni 1985, Artikel 7

Verordnung zur Raumentwicklung, Artikel 104

Regierungsverordnung vom 23. März 1989 zur Organisation der Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten gefährlichen Anlagen

Regierungsverordnung vom 23. März 1989 zu Kategorien von Projekten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einholung einer Baugenehmigung verlangt wird.

Dänemark

Das Planungsgesetz: Konsolidierter Akt Nr. 551 vom 28. Juni 1999 (Anhänge aus den Jahren 2000 und 2001 sind nicht übersetzt worden. Sie haben keinerlei Bedeutung für die UVP.)

http://www.mem.dk/lpa/landsplan/praksis/loven/Planning_Act_1999.pdf

Ministerielle Anordnung Nr. 428 vom 2. Juni 1999 über ergänzende Richtlinien entsprechend dem Planungsgesetz. Teil 2 bezieht sich auf die UVP.

http://www.mem.dk/lpa/vvm/Min_Order_1999.pdf

Denmark Planning Act (implementation of EC EIA Directives)

The Planning Act: Consolidated Act no. 551 of 28 June 1999 (Amendments from 2000 and 2001 have not been translated. They have no relevance for EIA.

http://www.mem.dk/lpa/landsplan/praksis/loven/Planning_Act_1999.pdf

Ministerial Order no. 428 of 2 June 1999 on supplementary rules pursuant to the Planning Act. Part 2 deals with EIA

http://www.mem.dk/lpa/vvm/Min_Order_1999.pdf

Finnland

Die relevanten Vorschriften sind im Länderbericht genannt.

Die Gesetze und sonstigen Direktiven werden an BMVBW, BS 10, per e-mail gesendet.

Frankreich

Internet-Pfade zu den Regelungen, die im Vortrag von C. Barbé genannt wurden:

Die Umsetzung der strategischen Anforderungen der UVP findet sich in den Artikeln R.122-2.5 und R.123-2.4 im „Dekret 2001-260“ :

http://www.legifrance.gouv.fr/citoyen/jorf_nor.ow?numjo=EQUU0100487D

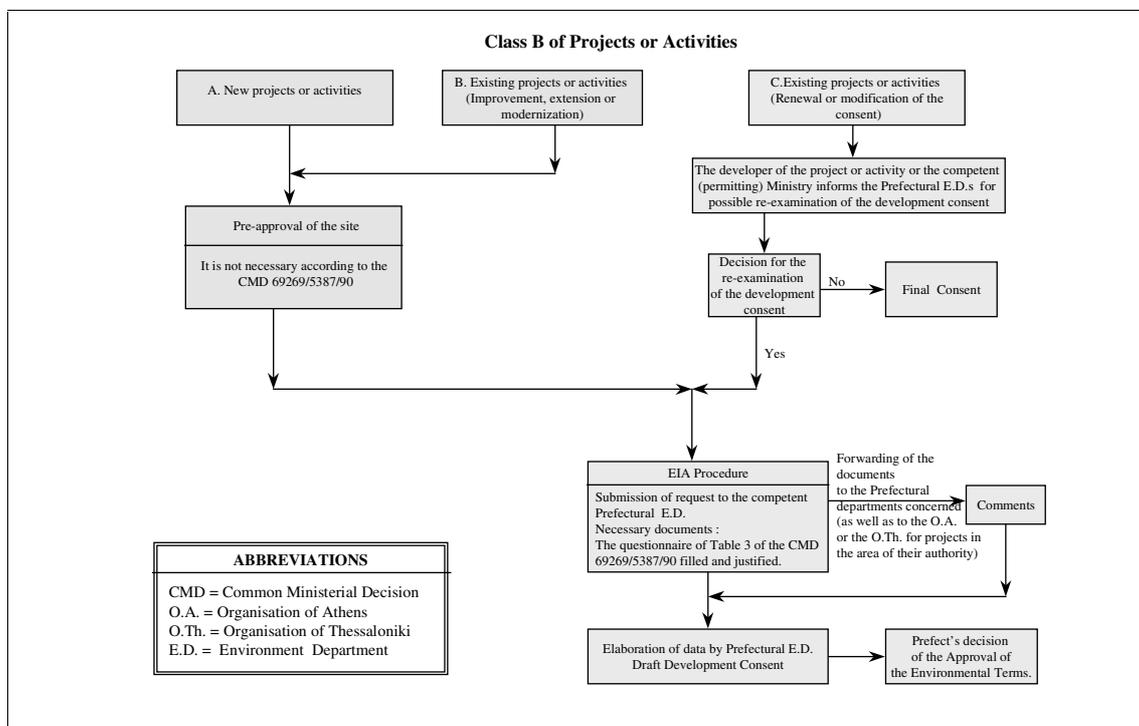
Einige Details zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, die bislang im französischen Recht fehlten, finden sich ferner in einem eher technischen „Dekret“:

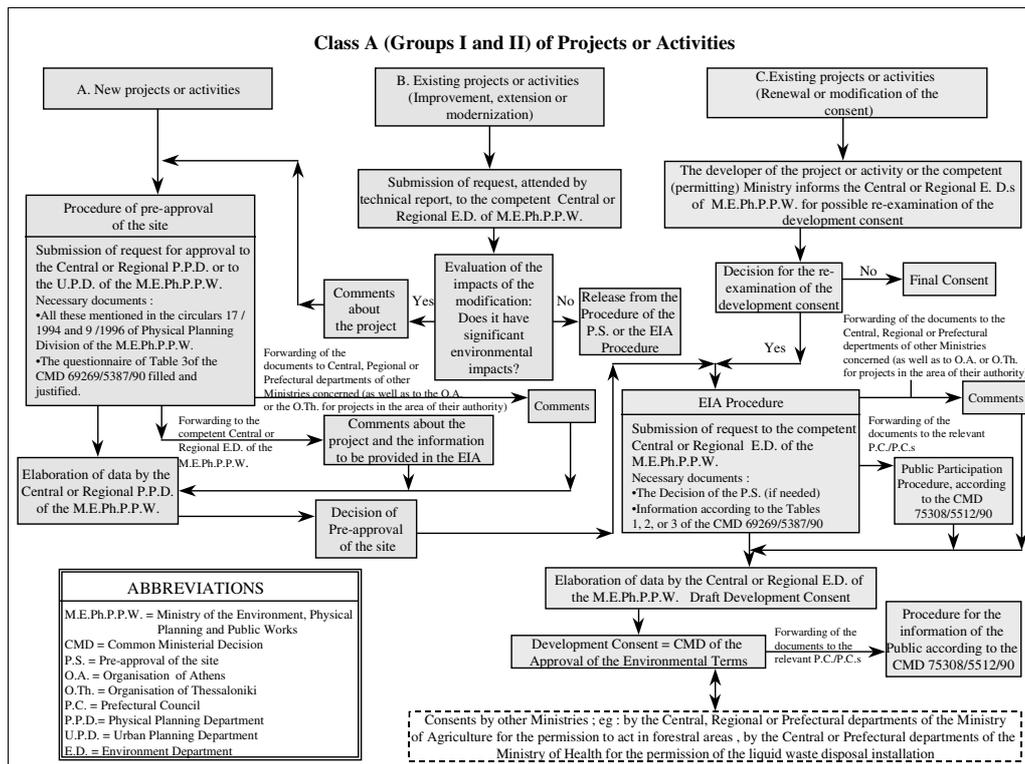
http://www.legifrance.gouv.fr/citoyen/jorf_nor.ow?numjo=ATEP9970046D

Schließlich existiert ein Internet link zu den wichtigsten Teilen der neuen Gesetzgebung zur Stadtplanung und Stadterneuerung, die im Jahr 2000 verabschiedet wurde:

http://www.logement.equipement.gouv.fr/actu/loi_SRU/SRU_textes.htm

Griechenland





Implementation of the European Directive 85/337/E.C.

- ◆ European Directive 85/337/E.C. for the assessment of impacts of certain private and public projects or activities on the environment.
- ◆ In Greece implemented by the Common Ministerial Decisions 69269/5387/90 and 75308/5512/90.
- ◆ Frame Law for the Environment in Greece is the Law 1650 of the year 1986:
 - general legal framework of the environmental management and protection
 - procedures for private and public projects or activities proportional to the procedures defined by the European Directive 85/337.

Common Ministerial Decision 69269/5387/90

- ◆ Projects and activities are classified in two Classes: Class A and Class B.
- ◆ Class A includes two groups (Group I and II): all the projects and activities of the Annexes I and II of the Directive 85/337/E.C.
- ◆ Class B: all the projects and activities not included in Class A that need a permit for their establishment and operation.
- ◆ environmental permitting procedure or "procedure for the approval of the environmental terms".
- ◆ Competent authorities:
 - Class A: the central and regional environmental authorities.
 - Class B: the prefectural environmental authorities.
 - Additional ministerial decisions - decentralisation.
- ◆ Procedure for the pre-approval of the site.

Common Ministerial Decision 75308/5512/91

- ◆ Procedure of the public participation:
 - A copy of the EIS sent to the relevant Prefectural Council.
 - Public announcement.
 - Open discussion.
 - Decision of the Prefectural Council: it is not binding.
- ◆ Procedure of EIA in the case of transboundary effects.
(Not usual due to the geographical position of Greece)

Other relevant legislative acts - Problems in implementing the EIA Procedures

- ◆ Thematic ministerial decisions or circulars which give guidelines about the EIAs of certain categories of projects or activities.
- ◆ The main problems in implementing the EIA procedures:
 - The great number of the Environmental Statements submitted every year - The new law of decentralisation.
 - The quality of the statements - Study on the guidelines for EIAs.
 - The public participation procedure.
 - Monitoring of the projects or activities.

Implementation of the European Directive 97/11/E.C.

- ◆ The procedure for the modification of the Common Ministerial Decision 69269/5387/90 has already begun.
- ◆ A special committee has been established.
- ◆ A kind of scoping and screening for the projects and activities of the Class A have been done during the procedure of the pre-approval of the site.

Strategic Environmental Assessments in Greece

- ◆ A great number of plans and programmes exist in several sectors.
- ◆ No official procedure for Strategic Environmental Assessments.
- ◆ A kind of Strategic Environmental Assessments have been already carried out from time to time.
- ◆ The speculation existing in Greece about the implementation of SEA relates to practical matters:
 - Clear determination of the field of implementation.
 - The content of SEAs (level of analysis).
 - The legal framework for the implementation of SEAs in Greece.
- ◆ SEA in the policy level.

Folgende weitere Unterlagen werden an BMVBW, BS 10, weiter geleitet:

- Ministry of Environment, Physical Planning and Public Works / Special Environmental Service (SES): MED POL PROGRAMME. Compliance and Enforcement of Regulations in the Mediterranean for Pollution Control Resulting from Land-Based Sources and Activities. Report of Greece on Inspectorate System. March 2001.
- Ministry of Environment, Physical Planning and Public Works: Environmental Impact Assessment in Greece. June 2001.
- Information Sheet: National Center for the Environment and Sustainable Development.

Großbritannien

England und Wales

Übermittelter Hinweis auf die relevante Gesetzgebung:

Die relevanten UVP-Regelungen sind für Projekte, die unter das Stadt- und Raumplanungssystem in England und Wales fallen, die „Town and Country Planning (Environmental Impact Assessment) Regulations 1999 (Statutory Instrument number 293 of 1999). Man findet sie auf folgender web-site:

www.legislation.hmso.gov.uk/si/si1999/19990293.htm

Kopien aller UK EIA regulations sollten auffindbar sein auf der „hmso web-site“

www.legislation.hmso.gov.uk/si

(Jahr der Verabschiedung des Gesetzes eingeben, z.B. si1999, gefolgt vom Jahr und der Nummer der Vorschrift, z.B. 19990293).

Die EIA Regulations beziehen sich zudem auf weitere Gesetzgebung, z.B. „Town and Country Planning Act 1990“, „General Development Procedure Order 1995“ und „Town and Country Planning General Regulations 1992“.

Auch diese Regelungen sollten auf der „hmso web-site“ unter folgender Adresse zu finden sein:

www.legislation.hmso.gov.uk/acts

(dann der Route des Jahres folgen und den Namen des Gesetzes angeben).

Information über das „UK planning system“ ist über die „Department web-site“

www.dtlr.gov.uk

erhältlich, dann „Planning“ wählen oder über

www.planning.dtlr.gov.uk

Schottland

Schottische Gesetzgebung (Environmental Impact Assessment Regulations) im Netz:

www.hmso.gov.uk/legislation/scotland/ssi1999/19990001.htm

Folgende weitere Unterlagen werden an BMVBW, BS 10, weiter geleitet:

- Report: Implementation of EIA Directives in Scotland
- Scottish Executive Development Department: Circular 15/99. The Environmental Impact Assessment (Scotland). Regulations 1999.
- Scottish Executive Development Department: Planning Advice Note (PAN) 58. Environmental Impact Assessment. September 1999.

Irland

Die in der von Irland übersandten Übersicht erwähnten Gesetzestexte werden per e-mail an BMVBW, BS 10 gesendet.

EIA Regulations (Regs)

Die von Irland genannte und weitestgehend per e-mail übersandte Gesetzgebung wird weitergeleitet.

1. UVP-Regelungen 1989-2000 (EIA Regs 1989-2000):

Dateien:

Copy of 1989 EIA Regs.doc

1994 EIA Regs.doc

1996 EIA Regs.doc
 1998EIA Regs.doc
 1999 EIA Regs.doc
 ~ME0002B.doc

2. UVP-relevante Planungsregelungen:

Dateien:
 ~ME0002C.doc)
 ~ME0002F.doc)

3. Bestimmungen der Kommunalverwaltung (Planung und Entwicklung; UVP-relevante Planungsbestimmungen):

S.I. 92 von 1999
 S.I. 458 von 2000

4. Auszüge aus dem Planungs- und Entwicklungsgesetz (Planning and Development Act, 2000)

Dateien:
 a30_01.pdf
 a30_pt10.pdf

Italien

Italien hat diverse Übersichten über nationale und regionale Regelungen sowie die so genannten *komplexen Programme* (integrierte Programme, Programme für die städtische Rückgewinnung und die Requalifizierung, Interventionsprogramme der Gemeinschaft, Stadtviertel-Verträge und PRUSST Programme für die städtische Requalifizierung und eine vertretbare territoriale Entwicklung) in elektronischen Dateien (vor allem jpg) übermittelt. Diese Dateien werden per E-Mail übersandt.

Ferner wird folgender Bericht weiter geleitet:

Ministero die Lavori Pubblici – Direzione Generale del Coordinamento Territoriale: Programmes and Action 1996 – 2001. Dicoter

Luxemburg

Die von Luxemburg übersandte relevante Gesetzgebung wird weitergeleitet.

- Act of 10 June 1999 on classified establishments
- Loi du juin 12 1937 concernat l'aménagement des villes et autres agglomérations importantes
- Projet de loi n° 4486 concernat développement urbain et l'aménagement communal

- Extrait du Mémorial A n° 100 du 28 juillet 1999: loi relative aux établissements classés et règlements grand-ducaux y relatifs

Österreich

Das UVP-Gesetz 2000 kann im Netz eingesehen und heruntergeladen werden.

Pfad zum UVP-Gesetz 2000:

<http://www.lebensministerium.at/umwelt/>

Link: Umweltverträglichkeitsprüfung

Auszug aus der Homepage:

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. I 89/2000, hat das Ziel, mögliche Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt noch vor Verwirklichung des Projektes in einer umfassenden und integrativen Weise zu beschreiben und zu bewerten und im Sinne des Vorsorgeprinzips mögliche negative Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern. Dies soll unter möglichst frühzeitiger Einbindung der betroffenen BürgerInnen erfolgen. Die zu schützenden Güter sind Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Das UVP-G 2000 setzt die UVP-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften um und integriert darüber hinaus die UVP in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren. Eine Übersicht über laufende oder abgeschlossene UVP-Verfahren finden Sie auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter dem Stichwort „Umweltregister/ Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“.

Portugal

Nach der Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997 wurde das gesamte portugiesische Gesetzespaket durch das Regierungsgesetz “Decreto-Lei” 69/2000 vom 3. Mai 2000 aufgehoben.

Dieses jüngste Regierungsgesetz kann unter www.dga.min-amb.pt gelesen werden.

Die relevanten portugiesischen Gesetzestexte – Executive Law 69/2000 - über die Durchführung der UVP werden in englischer Version an BMVBW, BS 10, weitergeleitet.

Das gleiche gilt für Tabellen/Übersichten über die Durchführung der UVP in Portugal.

Schweden

The Environmental Code – Part One - General Provisions

Chapter 1. Objectives and area of application of the Environmental Code

Section 1

The purpose of this Code is to promote sustainable development which will assure a healthy and sound environment for present and future generations. Such development will be based on recognition of the fact that nature is worthy of protection and that our right to modify and exploit nature carries with it a responsibility for wise management of natural resources.

The Environmental Code shall be applied in such a way as to ensure that:

1. human health and the environment are protected against damage and detriment, whether caused by pollutants or other impacts;
2. valuable natural and cultural environments are protected and preserved;
3. biological diversity is preserved;
4. the use of land, water and the physical environment in general is such as to secure a long term good management in ecological, social, cultural and economic terms; and
5. reuse and recycling, as well as other management of materials, raw materials and energy are encouraged with a view to establishing and maintaining natural cycles.

Chapter 6. Environmental impact statements and other decision guidance data

When environmental impact statements are required

Section 1

An environmental impact statement shall be submitted together with an application for a permit referred to in chapters 9, 11 and 12 or in rules issued pursuant to this Code. Such a statement shall also be submitted for the purposes of permissibility assessments pursuant to chapter 17.

The Government may provide that an environmental impact statement shall also be prepared for the purposes of applications for exemption or other matters governed by this Code or rules issued in pursuance thereof where this is necessary to make it possible to assess the environmental impact. The Government may also provide for exemptions from the requirement to prepare an environmental impact statement pursuant to the first paragraph where the environmental impact of the activities is likely to be minor.

Section 2

Where it is necessary to facilitate an assessment of environmental impact, the Government may provide that an environmental impact statement shall be submitted:

1. in a matter governed by another Act which provides that human health or the environment shall be taken into account in connection with application of the Act;

2. in matters other than those referred to in section 1 to which the Environmental Code is applicable.

The provisions of this chapter shall be applicable to environmental impact statements referred to in the first paragraph, unless other provision is made.

The purpose of environmental impact assessments

Section 3

The purpose of an environmental impact assessment is to establish and describe the direct and indirect impact of a planned activity or measure on people, animals, plants, land, water, air, the climate, the landscape and the cultural environment, on the management of land, water and the physical environment in general, and on other management of materials, raw materials and energy. Another purpose is to enable an overall assessment to be made of this impact on human health and the environment.

The purpose of an environmental impact assessment involving an activity covered by the Act (1999:381) on Measures to Prevent and Limit the Consequences of Serious Chemical Accidents, is also to identify and assess factors surrounding the activity that may affect its safety. (Law 1999:385)

Early consultations and decisions concerning a significant environmental impact

Section 4

Persons who intend to pursue an activity or take a measure for which a permit or decision concerning permissibility is required pursuant to this Code or to rules issued in pursuance thereof shall consult the county administrative board at an early stage. They shall also consult private individuals who are likely to be affected and must do so in good time and to an appropriate extent before submitting an application for a permit and preparing the environmental impact statement that is required in accordance with section 1. Prior to consultation, a person who intends to pursue an activity shall submit information about the location, extent and nature of the planned activity and its anticipated environmental impact to the county administrative board and any private individuals affected.

The provisions of the first paragraph shall also apply to matters for which an environmental impact statement is required pursuant to section 1 second paragraph.

Following the consultation, the county administrative board shall decide whether the activity or measure is likely to have a significant environmental impact. Such a decision shall not be appealable. Before the decision is taken, an opinion shall be obtained on the matter from the supervisory authority, provided that the latter is not a county administrative board.

The Government may specify activities and measures that are always likely to have a significant environmental impact.

Extended consultations, including an environmental impact assessment

Section 5

If the county administrative board decides pursuant to section 4 that the activity or measure is likely to have a significant environmental impact, an environmental impact as-

assessment procedure shall be held. In such a procedure the person who intends to undertake the activity or measure shall consult the other government agencies, the municipalities, the citizens and the organizations that are likely to be affected. The consultation shall relate to the location, scope, design and environmental impact of the activity or measure and the content and structure of the environmental impact statement.

Section 6

If an activity or measure is likely to have a significant environmental impact in another country, the responsible authority designated by the Government shall inform the competent authority in that country about the planned activity or measure and give the country concerned and the citizens who are affected the opportunity to take part in a consultation procedure concerning the application and the environmental impact assessment.

Such information shall also be supplied where another country which is likely to be exposed to a significant environmental impact so requests.

Contents of environmental impact statements

Section 7

An environmental impact statement relating to an activity or measure that is likely to have a significant environmental impact shall contain the information that is needed for the purpose referred to in section 3, including:

1. a description of the activity or measure with details of its location, design and scope;
2. a description of the measures being planned with a view to avoiding, mitigating or remedying adverse effects, for example action to prevent the activity or measure leading to an infringement of an environmental quality standard referred to in chapter 5;
3. the information that is needed to establish and assess the main impact on human health, the environment and management of land, water and other resources that the activity or measure is likely to have;
4. a description of possible alternative sites and alternative designs, together with a statement of the reasons why a specific alternative was chosen and a description of the consequences if the activity or measure is not implemented; and
5. a non-technical summary of the information specified in points 1-4.

If the county administrative board decides pursuant to section 4 third paragraph that the activity or measure is likely to have a significant environmental impact, it may require that a report describing similar ways of achieving the same purpose be submitted in conjunction with the description of alternative designs mentioned in the first paragraph, point 4.

In the case of activities or measures that are not likely to have a significant environmental impact, the environmental impact statement shall contain the information specified in the first paragraph to the extent necessary in view of the nature and scope of the activity or measure.

An application in application cases shall, according to chapter 22, section 1, first paragraph, point 6 contain a security report if the activity applies on the Act (1999:381) on Measures to Prevent and Limit the Consequences of Major Chemical Accidents. (Law 1999:385)

Notification and opportunity to comment

Section 8

When an environmental impact statement is prepared in a case or matter relating to environmentally hazardous activities or water operations, notification thereof shall be published together with the notice of the application referred to in chapter 19, section 4 and chapter 22, section 3. If an environmental impact statement has been prepared for another case or matter concerning an activity or measure that is likely to have a significant environmental impact, notification thereof shall be published. If an application has been submitted, notification of the environmental impact assessment shall be published together with notification of the application. The application and the environmental impact statement shall thereafter be made available to the public, which shall be given the opportunity to comment on them before the case or matter is dealt with.

When a judgment or a decision is delivered in the case or the matter, it shall be published. At the same time, details shall also be published of how the public can obtain access to information about the decision. The responsible authority in the state with which consultation has taken place pursuant to section 6 shall also be informed.

Approval and consideration of environmental impact statements

Section 9

The authority that processes an application in a case or matter in which an environmental impact statement is required shall, by separate decision or in connection with the decision on the case or matter, state whether the environmental impact statement satisfies the requirements laid down in this chapter. Such decisions may not be appealed against separately, but only in connection with an appeal against the decision on the case or matter.

When examining applications, the authority shall consider the content of the environmental impact statement and the result of the consultations and opinions referred to in sections 4 to 6 and 8.

The cost of environmental impact statements

Section 10

The cost of an environmental impact statement and an environmental impact assessment procedure shall be borne by the person submitting an application referred to in section 1 or who is otherwise required to prepare an environmental impact statement.

Plans and planning documents

Section 11

Authorities which are required to apply this Code shall ensure that any plans required pursuant to the Planning and Building Act (1987:10), together with the relevant planning

documents, that are needed to clarify matters relating to management of land and water are made available in the case or matter.

If the authority so requests, the municipality must supply plans required pursuant to the Planning and Building Act and the relevant planning documents.

Section 12

The county administrative board shall collate any studies, programmes and other planning documents in the possession of government agencies that are relevant to land and water management in the county. Upon request, the county administrative board must make such planning documents available to the municipalities and authorities responsible for applying this Code and to any person who is required to prepare an environmental impact statement.

Section 13

In an individual case the Government may decide that one or more municipalities must declare to the Government or some other authority how the municipality or municipalities, in their planning pursuant to the Planning and Building Act (1987:10), intend to:

1. implement an action programme pursuant to chapter 5, section 5 or otherwise facilitate compliance with environmental quality standards referred to in chapter 5; and
2. safeguard interests relating to management of land and water pursuant to chapters 3 and 4.

Government authorities shall notify the Government if the need for such a declaration arises.

The Planning and Building Act

(EIA related provisions)

Part 1. Introductory regulations

Section 3. Each municipality shall draw up an up-to-date *comprehensive plan* covering the whole of the municipality's area. The comprehensive plan shall indicate the main ways in which land and water areas are to be utilised and how physical development should take place. The municipal comprehensive plan is not binding on either authorities or individuals.

The control of land use and of development within a municipality takes place through *detailed development plans*. A detailed development plan may only cover a limited part of a municipality.

For limited areas of a municipality not covered by a detailed development plan, *area regulations* may be adopted if they are required to achieve the purpose of the comprehensive plan or to ensure the safeguarding of national interests in accordance with the Act (1987:12) on the Management of Natural Resources, etc.

Property regulation plans may be adopted in order to facilitate the implementation of detailed development plans.

For the co-ordination of several municipalities' planning, regional plans may be adopted. Act (1995:1197)

Part 2. Public interests to taken be into consideration in planning work and the siting of development

Section 2. Planning shall, taking into consideration natural and cultural values, encourage the appropriate structure of development, green areas, transportation routes and other installations. Even from social viewitems, a good environment and moreover good environmental conditions in general include the encouragment of the long-term good management of land and water resources as well as energy and raw materials. Consideration shall also be given to conditions in adjacent municipalities.

Part 4: The Comprehensive Plan

Section 1. The municipal comprehensive plan shall present the general interests according to part 2 and the environmental and risk factors that should be taken into consideration in decisions concerning the use of land and water areas. When presenting the general interests the national interests according to the Act (1987:12) on the management of natural resources, etc. should be given special attention.

The plan shall indicate

1. the main lines concerning the intended use of land and water areas,
2. the municipalities views concerning how the built environment is to be developed and preserved and
3. how the municipality intends to meet the presented national interests according to the Act on the management of natural resources etc.

The significance and consequences of the comprehensive plan should be explained in such a way that it can be understood without difficulty. Act (1995:1197)

Part 5: The detailed development plan and area regulations

Section 18. A detailed development plan shall be based on a programme indicating the starting items and objectives of the plan, if this is not unessential.

An environmental impact assessment in accordance with part 5 of the Act (1987:12) on the management of natural resources, etc., shall be drawn up if the detailed development plan permits the use of land or buildings or other installations which involve a considerable impact on the environment, public health or the management of land and water and other resources. (Act 1998:839)

Per E-Mail werden an BMVBW, BS 10, übermittelt:

The Swedish Planning and Building Act - incorporating amendments up to January 1996 (SWEPlanBuildAct.doc)

The Environmental Code (Full Version)
(SWEEnvCode.doc)

Flyer

PlanNet Europe

1st European Planning Law Network Meeting

Environmental Impact Assessment in Urban Planning

Sept. 20th / 21st 2001
in Berlin

German Federal Ministry of Transport Building and Housing



Deutsches Institut für Urbanistik 

Conference

Organizer

 German Federal Ministry of Transport Building and Housing

Contact

 German Institute of Urban Affairs
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
Internet: www.difu.de

Contact persons

Dr. Stephan Tomerius
e-mail: tomerius@difu.de
phone: +49-30-39001-299
fax: +49-30-39001-241

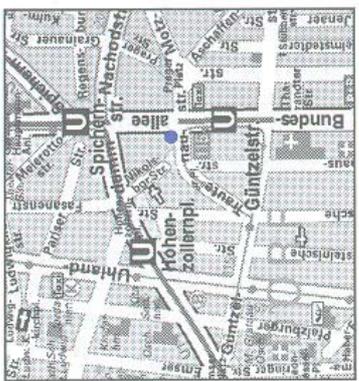
Franciska Frölich
e-mail: foelich@difu.de
phone: +49 (0)30-39001-245
fax: +49 (0)30-39001-269

Mobile phone on Sept. 20th / 21st:
+49 (0)170-233 47 41

Venue

Address

Europäisches Informationszentrum
Jean-Monet-Haus
Bundesallee 22
10717 Berlin



How to get there

From **Tegel Airport** by shuttle-bus X9 to "Zoologischer Garten" and from there by subway U9 to "Güntzelstraße" (direction Rathaus Steglitz).

From **Schönefeld Airport** by S-bahn S9 to "Zoologischer Garten" and from there by subway U9 to "Güntzelstraße" (direction Rathaus Steglitz).

From **Tempelhof Airport** by subway U6 (station "Platz der Luftbrücke") to "Mehringdamm" (direction Alt-Tegel), from there by subway U7 to "Berliner Straße" (direction Rathaus Spandau) and from there by subway U9 to "Güntzelstraße" (direction "Osloer Straße").

Conference Agenda

European law is having a growing impact on urban development. The increasing influence of EU environmental law on urban planning is particularly strong. The environmental requirements imposed on urban planning law and practice for certain public and private projects by the EU Directives on Environmental Impact Assessment (EIA) provide a notable example, particularly affecting the listed "industrial estate development projects" and "urban development projects". In the near future, further requirements will have to be met pursuant to the "Strategic EIA" (Directive on EIA for Plans and Programmes), recently agreed at the European summit in Göteborg.

Given this situation common to all member states, the time is ripe for an exchange of experience at the European level on the implementation of EIA directives into national planning law and on EIA in urban planning practice.

Being aware of the manifest lack of communication in Europe between urban planning law experts and practitioners in these fields, the German Federal Ministry of Transport, Building and Housing has conceived this conference as a "kick-off meeting" and initial step towards developing a European network.

In keeping with this approach, the conference addresses both urban development law experts from member countries of the European Union working at the interface with EU environmental law and urban planning practitioners and researchers from EU member states.

Thursday, Sept. 20th

- 14:00 ▶ **Welcoming, Opening Remarks**
 MDirig, Dr. Peter Runkel
 German Federal Ministry of Transport, Building and Housing (BMVBW)
 Dr. Rolf-Peter Lohr
 German Institute of Urban Affairs (Difu)
- 14:30 ▶ **Urban Development under the Influence of EU Environmental Impact Assessment Regulations - an Overview about the Approaches in the Member States**
 Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt
 Technical University of Berlin
- 15:30 ▶ **Coffee Break**
- 16:00 ▶ **EU Environmental Impact Assessment and Urban Planning Law - Implementation in the Member States**
 Reports from
France
 Catherine Barbé, Brigitte Phemolant
 Ministère de l'Équipement, des Transports et du Logement
England
 Alan Gray
 Department of Transport, Local Government and the Regions
 Paul Winter
 Eversheds, London
- 17:30 ▶ **Discussion**
- 20:00 ▶ **Evening Reception**
 Boat trip (please see conference papers)

Friday, Sept. 21th

- 9:30 ▶ **EU Environmental Impact Assessment and Urban Planning Law (Continued)**
 Reports from
Denmark
 Solveig Øster, Ministry of Environment and Energy
Germany
 Dr. Jörg Schliepkorte
 Federal Ministry of Transport, Building and Housing
- 10:30 ▶ **Coffee Break**
- 11:00 ▶ **EIA and Urban Planning - The View of the European Commission**
 Daniel Warin
 Environment Directorate-General
- 11:30 ▶ **Discussion**
- 12:00 ▶ **Lunch**
- 13:00 ▶ **Experiences with Environmental Impact Assessment in Urban Planning Practice**
 Reports from
Athens
 Fouli Kosmoglou, Stavros Mentos
 Ministry of Environment, Physical Planning and Public Works
Helsinki
 Mikael Sundman
 Urban Planning Department of Helsinki
Stockholm
 Carl-Gustaf Hagander
 County Administrative Board of Stockholm
Leipzig
 Joachim Frenk
 Urban Planning Department of Leipzig
- 15:00 ▶ **Final Discussion, Conclusions**
 BMVBW
- ~15:30 ▶ **End of the Conference**

Teilnehmer am Netzwerk „Plan Net Europe“⁵¹

Austria/Österreich

Susanna Eberhartinger*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Federal Ministry of Agriculture, Environment and Water Management)

Stubenbastei 5

A-1010 Wien

Phone: +43 1 515 22 2114

Fax: +43 1 515 22 7122

E-Mail: susanna.eberhartinger@bmu.gv.at

Ursula Platzer (especially for strategic EIA)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Federal Ministry of Agriculture, Environment and Water Management)

Stubenbastei 5

A-1010 Wien

Phone: +43 1 515 22 2115

Fax: +43 1 515 22 7122

E-Mail: ursula.platzer@bmu.gv.at

DI Manfred Schönfeld*

Magistrat der Stadt Wien

(City Council Vienna)

Magistratsabteilung 21c

Rathausstr.14-16

A-1082 WIEN

Phone: +43 1 4000 88 451

E-Mail: scm@m21abc.magwien.gv.at

Belgium – Flemish Region/Belgien - Region Flamen

Katrien Debeuckelaere*

Departement Leefmilieu en Infrastructuur

(Ministry of the Environment and Infrastructure)

AHROM-Administratie Ruimtelijke

Ordering, Huisvesting en Monumenten

en Landschappen

Afdeling ruimtelijke planning

Graaf de Ferrarisgebouw

Koning Albert II-laan 20/Bus 7

1000 Brüssel

Phone: +32 (0)2 553 62 84

E-Mail: katrien.debeuckelaere@lin.vlaanderen.be

51 Die mit einem Stern gekennzeichneten Personen waren auf der Veranstaltung am 20./21.9.01 in Berlin anwesend.

Jan de Mulder
 Ministry of the Flemish Community
 AMINAL – Environment Administration
 E. Jacquainlaan 156
 B – 1000 Brussels
 Tel.: +32 2 553 80 76
 Fax: +32 2 553 80 75
 E-Mail: jan.demulder@lin.vlaanderen.be

Denmark/Dänemark

Solveig Øster*
 Senior Adviser
 Ministry of Environment and Energy
 Spatial Planning Department
 (Ministerium für Umwelt und Energie
 Raumplanungsabteilung)
 Højbro Plads 4
 1200 København K
 Phone: +45 33927453
 E-Mail: SOE@MEM.DK

Joergen Boe*
 Head of City Planning and Environment
 Environmental and Technical Administration
 City Planning and Environment Department
 (Amtsleiter Stadtplanung und Umwelt)
 Odense Castle
 5100 Odense
 Phone: +45 6614 8814
 Fax: +45 6613 3222
 E-Mail: jboe@odense.dk

Finland/Finnland

Helena Korhonen*
 Ministry of the Environment (Umweltministerium)
 P.O. Box 380
 00131 Helsinki
 Phone: +358 9 1991 9570
 Fax: +358 9 1991 9588
 E-Mail: helena.korhonen@vyh.fi

Mikael Sundman*
 City planning authority of Helsinki
 (Stadtplanungsamt Helsinki)

Kansakoulunkatu 3
00100 Helsinki
Phone: +358 9 169 42 62
E-Mail: mikael.sundman@ksv.hel.fi

France/Frankreich

Catherine Barbé*
Ministère de l'Équipement, des Transports et du Logement
SL Service de la stratégie et de la législation, Chef de service
(Ministry of Equipment, Transport and Housing
Strategic and Legal Services, Abteilungsleiterin)
Arche Sud
92055 La Défense cédex 04
Phone: +33 1 40 81 91 70
Fax: +33 1 40 81 94 49
E-Mail: catherine.barbe@equipement.gouv.fr

Brigitte Phemolant
Ministère de l'Équipement, des Transports et du Logement
SL Service de la stratégie et de la législation
SD du droit de l'urbanisme
(Ministry of Equipment, Transport and Housing
Strategic and Legal Services, Division urban law)
Arche Sud
92055 La Défense cédex 04
Phone: +33 1 40 81 99 93
E-Mail: brigitte.phemolant@equipement.gouv.fr

Prof. Dr. Gérard Marcou
Université Paris I
Groupement de Recherches sur l'Administration Locale en Europe
9 Rue Malher
75181 Paris cédex 04
Phone: +33 (0)1 44 78 33 44
Fax: +33 (0)1 44 78 33 90
E-Mail: grale@univ.paris1.fr

Germany/Deutschland

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)
(Federal Ministry of Transport, Building and Housing)

Krausenstr. 17
10117 Berlin:

MDir Prof. Dr. Michael Krautzberger
Leiter der Abteilung BS Bauwesen/Städtebau
Phone: +49 1888 300 7000
E-Mail: michael.krautzberger@bmvbw.bund.de

MDirig. Dr. Peter Runkel*
Leiter Unterabteilung Baurecht
(Head of the Subdivision Building Law (BS 1))
Phone: +49 30 2008 7001
E-Mail: peter.runkel@bmvbw.bund.de

MR Dr. Jörg Schliepkorte*
Leiter des Referates Grundsatzangelegenheiten, Bauplanungsrecht
(Urban Development Law Department (BS 10))
Phone: +49 30 2008 7100
E-Mail: joerg.schliepkorte@bmvbw.bund.de

Silke Jung*
Urban Development Law Department (BS 10)
Phone: +49 30 2008 7102
E-Mail: silke.jung@bmvbw.bund.de

Annegret Killmann*
Urban Development Law Department (BS 10)
Phone: +49 30 2008 7101
E-Mail: annegret.killmann@bmvbw.bund.de

Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn:
Ina Ottovordemgentschenfelde (BS 13)*
Phone: +49 2228 300 7131

Joachim Frenk*
Stadtplanungsamt Leipzig
(Urban Planning Department of Leipzig)
04092 Leipzig
Phone: +49 (0)341 123 48 62
E-Mail: jfrenk@leipzig.de

Technische Universität (Technical University) Berlin
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt*
Skr. RO 228
Rohrdamm 20-22
13629 Berlin
Phone: +49 (0)30 38006 222
Fax: +49 (0)30 38006 250
E-Mail: baurecht@gp.tu-berlin.de

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
 (German Institute of Urban Affairs)
 Straße des 17. Juni 112
 10623 Berlin

Dr. Rolf-Peter Löhr*
 Phone: +49 30 39001 220
 Fax: +49 30 39001 128
 E-Mail: loehr@difu.de

Dr. Arno Bunzel*
 Phone: +49 30 39001 238
 Fax: +49 30 39001 269
 E-Mail: bunzel@difu.de

Dr. Stephan Tomerius*
 Phone: +49 30 39001 299
 Fax: +49 30 39001 241
 E-Mail: tomerius@difu.de

Franciska Frölich*
 Phone: +49 30 39001 245
 Fax: +49 30 39001 269
 E-Mail: froelich@difu.de

Great Britain/Großbritannien

Alan Gray (MRICS DipTP MRTPI) *
 Department of Transport, Local Government and the Regions (DTLR)
 Plans, Compensation and International Division
 (Ministerium für Verkehr, Kommunale und Regionale Angelegenheiten
 Planungsabteilung, Entschädigung, Internationales)
 Zone 4/E1
 Eland House
 Bressenden Place
 London SW1E 5DU
 Phone: +44 20 7944 3880
 Fax: +44 20 7944 3899/ 3909
 E-Mail: alan_gray@dtlr.gsi.gov.uk

Paul Winter (LLB, Hons)*
 Eversheds, Solicitors
 London Scottish House
 24 Mount Street
 Manchester M2 3DB
 Phone: +44 161 832 6666
 E-Mail: PaulWinter@eversheds.com

Jim Reid*
 University of Paisley
 Scotland Division of Land
 Economics and Law
 High St. Campus
 Paisley PA1 2BE
 Phone: +44 141 848 3458
 Fax: +44 141 8483 454
 E-Mail: reid-le0@wpmail.paisley.ac.uk

Greece/Griechenland

Fouli Kosmoglou*
 Architect and Urban Planner
 Ministry of Environment, Physical Planning
 and Public Works
 Department of Urban Planning
 (Ministerium für Umwelt, Planung und Infrastruktur
 Abteilung Stadtplanung)
 Amaliados 17
 11523 Athen
 Phone: +30 1 645 23 30
 Fax: +30 1 645 26 06
 E-Mail: Service@dorg.minenv.gr

Stavros Mentos*
 Urban Planner
 Ministry of Environment, Physical Planning and Public Works
 Department of Urban Planning
 Amaliados 17
 11523 Athen
 Phone: +30-1-641 59 11
 E-Mail: s.mentos@gryp.minenv.gr
 private E-Mail: smentos@hotmail.com

Ireland/Irland

Eoghan Brangan (bis Februar 2002)*
 Department of the Environment and Local Government
 Planning and Development Division
 (Ministerium für Umwelt und Kommunale Angelegenheiten
 Planungs- und Entwicklungsabteilung)
 Custom House
 Dublin 1

Phone: +353 1 888 2588
E-Mail: Eoghan_brangan@environ.irlgov.ie

John Martin (vormals Stadtplanungsamt Dublin)*,
nun im:
Department of the Environment and Local Government
Planning and Development Division
Custom House
Dublin 1
Phone: +353 1 888 2713
E-Mail: john_martin@environ.irlgov.ie

Italy/Italien

Gaetano Fontana
Ministero dei Lavori Pubblici
Direzione Generale per il Coordinamento Territoriale
(Ministerium für Infrastruktur
Generaldirektion Territoriale Koordination)
Via Nomentana 2
00161 Roma
Phone: +39 06 44 12 5200
Fax: +39 06 44 26 73 73
E-Mail: gaetano.fontana@mail.llpp.it

Giuseppe Izzo*
Ministero dei Lavori Pubblici
(Ministry of Public Works)
Direzione Generale per il Coordinamento Territoriale
Via Nomentana 2
00161 Roma
Phone: +39 06 44 12 5200
Fax: +39 06 44 26 73 73
E-Mail: guiseppe.izzo@mail.llpp.it

Paolo Simonetti*
Commune di Milano
Direzione Programmi Integrati di Intervento
(Division Integrated Urban Planning)
Via Pirelli 39
20124 Milano
Phone: +39 2 884 666 12
Fax: +39 2 884 66 986
E-Mail: Psimo@tiscalinet.it

Prof. Pierluigi Properzi
Istituto Nazionale di Urbanistica
Pza. Farnese 44
00186 Roma
Phone: +39 0862 420 152
 +39 06 68 80 11 90
Fax: +39 06 68 21 47 73
E-Mail: properzi@tin.it

Luxembourg/Luxemburg

Marc Sünnen*
Ministère de l'Intérieur
Direction de l'Aménagement du Territoire et de l'Urbanisme
(Innenministerium, Abteilung Territoriales und Urbanes)
1, rue du Plébiscite
2341 Luxembourg
Phone: +352 478 6927
Fax: +352 40 66 95
E-Mail: marc.sunnen@mat.etat.lu

Jean-Paul Feltgen*
Ministère de l'Environnement
2918 Luxembourg
Phone: +352 478 6813
Fax: +352 478 6835
E-Mail: Jean-Paul.Feltgen@MEV.etat.lu

Netherlands/Niederlande

Ben Bults
Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
Department Planning Law
(Ministerium für Wohnen, Raumordnung und Umweltschutz
Abteilung Planungsrecht)
Rijnstraat 8
2515 XP DEN HAAG
Postbus 20951
2500 BZ DEN HAAG
Phone: +31 70 339 4224
Fax: +31 70 339 1223
E-Mail: ben.bults@bo.rpd.minvrom.nl

Gerard Willemsen*
Dienst Ruimtelijke Ordening Amsterdam
(Amsterdam Planning Department)

Planteam WVM, kr. 4G.26
Postbus 2758
1000 CT Amsterdam
Phone: +31 20 552 7896
E-Mail: WSN@dro.amsterdam.nl

Portugal

José Diniz Freire*
Direcção-Geral do Ordenamento do Território
e Desenvolvimento Urbano (DGOTDU)
Direcção dos Serviços Jurídicos
Ministerio do Ambiente e do Ordenamento do Territorio
(Directorate-General of Territorial Coordination and Urban Affairs,
Legal Services)
Campo Grande, 50
1749-014 Lisboa
Phone:
E-Mail: jfreire@dgotdu.pt

Ana Delgado*
Direcção-Geral do Ordenamento do Território
e Desenvolvimento Urbano (DGOTDU)
Direcção dos Serviços Jurídicos
Ministerio do Ambiente e do Ordenamento do Territorio
Campo Grande, 50
1749-014 Lisboa
Phone: +351 21 782 50 82
Fax: +351 21 782 50 03
E-Mail: Dgotdu@dgotdu.pt

Maria Lourdes Poeira*
Local Development Department
2780 Oeiras
Phone: +351 21 440 85 85
Fax: +351 21 440 85 08
E-Mail: mpoeira@cm-oeiras.pt

Sweden/Schweden

Sten Jerdenius*
Ministry of the Environment
Division for Natural Resources
103 33 Stockholm
Phone: +46 8 405 3910

Fax: 46 8 21 91 70
 E-Mail: sten.jerdenius@environment.ministry.se

Carl-Gustaf Hagander*
 Head of the planning unit at the
 County Administrative Board in Stockholm
 Box 22 067
 104 22 Stockholm
 Phone: +46 (0) 8 785 51 74
 Fax: +46 (0) 8 651 28 75
 E-Mail: carl-gustaf.hagander@ab.lst.se

Spain/Spanien

Angela De la Cruz Mera*
 Ministerio de Fomento
 Subdireccion General de Urbanismo
 Paeso de Castellana, 67
 28071 Madrid
 Phone: +34 91 597 83 18
 Fax: +34 91 597 85 02
 E-Mail: Adelacruz@mfom.es

Damián Quero *
 c/Juan de Mena, 15- 4º A
 28014 Madrid
 Phone: +34 91 531 00 13
 Fax: +34 91 531 02 14
 E-Mail: diazyquero@ran.es

Prof. Dr. Germán Valencia Martín*
 Universidad de Alicante
 Facultad de Derecho
 (Universität Alicante, Juristische Fakultät)
 03080 Alicante
 Phone: +34 965 90 38 84
 Fax: +34 965 90 36 86
 E-Mail: german.valencia@ua.es

European Commission/Europäische Kommission

Daniel Warin*
 Environment Directorate-General
 D 2 – Legal Implementation and
 Enforcement BU 9 1/102
 Rue de la Loi 200

100049 Brüssel

Belgium

Phone: +322 2990 177

E-Mail: Daniel.Warin@cec.eu.int